Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

Fünfter Band.

Enthaltend die Verordnungen Nr. 228 - 313 von den Jahren 1847 - 1850.

Dessau 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 228.

Verordnung,

den Beitritt zu dem allgemeinen Münz-Cartel zwischen den zollvereinten deutschen Staaten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 3. am 16. Januar 1847.)

Von Gottes Gnaden Wir, **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: daß zwischen den zollvereinten deutschen Staaten nachstehender allgemeiner Münz-Cartel vereinbart worden ist:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines gegen das Münz-Regal eines andern Vereins-Staates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines andern Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maßgabe jedoch, daß, im Fall dergleichen Individuen Angehörige eines dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

(Auszug aus dem Protocolle d. d. Carlsruhe, den 21. October 1845.)

Zur Begründung der Requisition von Seiten eines betheiligten Staates um Auslieferung eines in einem andern Vereins-Staate sich aufhaltenden Fremden soll keineswegs vollkommene Ueberführung des Auszuliefernden hinsichtlich des ihm angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens vorausgesetzt werden, sondern es genügen, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Gerichte des requirirten Staates, ein die Einleitung der Untersuchung begründender Verdacht deshalb wider den Angeschuldigten vorhanden ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollverein gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin

Digitized by Google

auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von andern Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Cartel, das vom Tage der Ratifications-Auswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

Indem Wir diesem Münz-Cartel hiermit gesetzliche Kraft in Unserm

Lande verleihen, verordnen Wir zugleich, daß derselbe vom Tage der Publication an in Kraft treten soll.

Urkundlich haben Wir diese hierüber ausgefertigte Verordnung eigenhändig vollzogen und solche mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Deßau, am 17. December 1846.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 229.

Bekanntmachung,

die Verkehrsverhältnisse zu dem, den Steuerverein bildenden Königreiche Hannover, Groß-Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lippe betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 4. am 23. Januar 1847.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hierdurch zu wissen, daß die Verkehrsverhältnisse zwischen den Zollvereinsstaaten und den zum Steuerverein gehörigen Ländern, nämlich: dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, durch anderweite Uebereinkunft in ähnlicher Art wieder geordnet und durch Zollermäßigungen nach einem neuen Tarife erleichtert worden sind, wie früher durch den Vertrag vom 1. November 1838, und daß daher nicht nur dieserhalb, sondern auch hinsichtlich der Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels im Wesentlichen die Bestimmungen wieder in Anwendung kommen, welche in Unserer Verordnung vom 16. Januar 1839 (Zahl 145. der Gesetzsammlung) angegeben worden sind.

Digitized by Google

Wir befehlen Unſern Behörden, hiernach zu verfahren.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel.

Deßau, am 4. Januar 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 230.

Verordnung,

in Betreff näherer Bestimmungen zu Gesetz Nr. 172., wegen des durch Bundesbeschluß vom 22. April 1841 gewährten Schutzes musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung ꝛc.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 4. am 23. Januar 1847.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß wir in Bezug auf Unsere unter Zahl 172. der Gesetzsammlung erlassene Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841, betreffend den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, zu folgenden nähern Bestimmungen Uns veranlaßt gefunden haben und verordnen demnach:

§. 1.

Das nach §. 2. des Gesetzes Nr. 172. dem Autor, seinen Erben und Rechtsnachfolgern ausschließend zustehende Recht: die öffentliche Aufführung musikalischer oder dramatischer Werke zu erlauben, wird hiermit auf die Lebenszeit des Autors und nach dessen Tode seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch auf zehn Jahre zugesichert.

§. 2.

Jeder, wer hiernach unbefugt dergleichen Werke aufführt oder darstellt,

Digitized by Google

wird mit einer zur Ort's-Armencasse zu zahlenden Geldbuße von 10 bis 100 Thlrn. bestraft und außerdem des ganzen Einnahme-Betrages für die unbefugte Aufführung ohne Abzug der Kosten, auch ohne Unterschied, ob daneben noch ein anderes Werk zur Aufführung kam oder nicht, verlustig, von welcher Geldbuße und Einnahme zwei Drittel dem Berechtigten als Entschädigung und ein Drittel der Orts-Armencasse zukommen.

§. 3.

Der Berechtigte kann, wenn er sein Recht durch Production des Manuscripts oder sonst auf andere Weise gehörig bescheinigt, gegen die beabsichtigte unbefugte Aufführung solcher Werke ein Verbot bei dem zuständigen Gericht ausbringen, es ist aber auch derselbe befugt, zur Sicherstellung des Einnahme-Betrags auf dessen sofortige Beschlagnahme, oder auch später auf dessen Herausgabe anzutragen.

§. 4.

Der Autor musikalischer Compositionen ist, dem unbefugten Unternehmer gegenüber, zugleich als Eigenthümer des dazu gehörigen Textes zu betrachten, dessen Verfasser sich wegen seiner antheiligen Entschädigung an den Autor der musikalischen Composition zu halten hat.

§. 5.

Auf die in einem fremden Staate erscheinenden musikalischen und dramatischen Werke hat dieses Gesetz in der Maaße Anwendung, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unsern Landen erscheinenden Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Deßau, 8. Januar 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 231.

Verordnung,

den zwischen dem Herzogthum Anhalt-Deßau und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Angeklagten und Verbrecher betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 7. am 13. Februar 1847.)

Von Gottes Gnaden Wir, **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß zwischen dem Herzogthume Anhalt-Deßau und dem Königreiche Belgien nachfolgender Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Angeklagten und Verbrecher unterm 24. October 1846 abgeschlossen, und am 28. October 1846 von Uns und am 12. December 1846 von des Königs der Belgier Majestät ratificirt worden ist:

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Hoheit, der **Herzog zu Anhalt-Deßau** und Seine Majestät der **König der Belgier**, Welche die Absicht haben, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Angeklagten und Verbrecher abzuschließen, um in Ihren Staaten die Fälle, daß begangene Verbrechen unge-

Au nom de la Très Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le **Roi des Belges** et Son Altesse le **Duc d'Anhalt-Dessau** voulant, pour diminuer dans Leurs Etats les chances d'impunité, conclure une Convention d'extradition réciproque d'accusés et de malfai-

Digitized by Google

straft verbleiben, zu vermindern, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Hoheit der Herzog zu Anhalt-Deßau den Herrn Leopold von Morgenstern, Doctor der Rechte, Commandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrechts des Bären, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens des heiligen Jacob vom Schwert, Ritter des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Höchstihren wirklichen Geheimen-Rath und Regierungs-Präsidenten;

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Johann Baptiste Nothomb, Commandeur Höchstihres Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Ritter erster Classe des rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Königl. Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königl. Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, Großkreuz des Ordens Carls des Dritten, Großkreuz des Königl. Baierschen Michaels-Ordens, Großkreuz des Ordens Philipp des Großmüthigen, Großkreuz des Königl. Portugiesischen Christ-Ordens, Offizier des Thurm- und Schwerdt-Ordens, Offizier des südlichen Kreuz-Ordens, Höchstdero Staats-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer und Höchstdero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

leurs, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Belges le Sieur *Jean Baptiste Nothomb*, commandeur de Son Ordre, décoré de la Croix de fer, Chevalier de première Classe de l'ordre de l'Aigle rouge, Grand'-Croix de l'ordre royal de la légion d'Honneur, Grand'-Croix de l'ordre du Lion Neerlandais, Grand'-Croix de l'ordre du Lion de Zaehringen, Grand'-Croix de l'ordre de Charles III., Grand'-Croix de l'ordre de St. Michel de Bavière, Grand'-Croix de l'ordre de Philippe le Magnanime, Grand'-Croix de l'ordre du Christ de Portugal, Officier de l'ordre de la Tour et l'Epée, Officier de l'ordre de la croix du Sud, Ministre d'Etat, Membre de la Chambre des représentans et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près de Son Altesse le Duc d'Anhalt-Dessau;

et Son Altesse le Duc d'Anhalt-Dessau le Sieur *Léopold de Morgenstern*, Docteur en droit, Commandeur de l'ordre de la Maison Ducale d'Anhalt d'Albrecht l'Ours, Grand'-Croix de l'ordre de Saint Jacques de l'Epée de Portugal, Chevalier de l'ordre Impérial d'Autriche de Léopold, Chevalier de l'ordre Royal de Prusse de l'Aigle rouge de la se-

Digitized by Google

Minister bei Seiner Hoheit dem Herzoge zu Anhalt-Deßau;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt haben und diese in guter und angemessener Form ausgestellt befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. I.

Es verpflichten sich die Regierung Seiner Hoheit des Herzogs zu Anhalt-Deßau und diejenige Seiner Majestät des Königs der Belgier, sich mit Ausnahme ihrer Nationalen (Staatsangehörigen) die aus dem Königreiche Belgien nach Anhalt-Deßau und die aus Anhalt-Deßau in das Königreich Belgien flüchtig gewordenen, durch die competenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Banknoten und öffentlichen Papieren;
4. Falschmünzerei;
5. falschen Zeugnisses;
6. Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Cassen-Beamten;
7. betrüglichen Bankerotts.

Für solche Fälle, welche zwar in die

conde Classe, Son Conseiller Intime et Président de Régence;

lesquels après avoir échangé leurs pleinpouvoirs trouvés en bonne et dûe forme sont convenus des Articles suivants.

Art. I.

Les Gouvernemens de Sa Majesté le Roi des Belges et de Son Altesse le Duc d'Anhalt-Dessau s'engagent à se livres réciproquement, à l'exception de leurs nationaux les individus réfugiés du Duché d'Anhalt-Dessau en Belgique et de Belgique dans le Duché d'Anhalt-Dessau et mis en accusation ou condamnés par les tribunaux compétens, pour l'un des crimes ou delits ci-après énumérés, savoir:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Incendie;
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque, et effets publics;
4. Fausse monnaie;
5. Faux témoignage;
6. Vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7. Banqueroute frauduleuse.

S'il se présentait quelques cas

Categorie der so eben genannten Handlungen gehören, aber so besonders geeigenschaftet und von außerordentlicher Art sein möchten, daß die Auslieferung des reclamirten Individuums die Billigkeit und Menschlichkeit zu verletzen scheinen könnte, behält sich eine jede der beiden Regierungen das Recht vor, zu einer solchen Auslieferung ihre Zustimmung nicht zu ertheilen. Es wird jedoch diejenige Regierung, welche die Auslieferung verlangt, von den Gründen der Verweigerung stets in Kenntniß gesetzt werden.

Art. II.

Die Auslieferung wird nur gegen Vorlegung eines condemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Urtheils bewilligt, welches im Original oder in beglaubigter Abschrift, entweder durch die bezüglichen Gerichtshöfe oder durch eine andere competente Behörde in den Formen auszufertigen ist, welche durch die Gesetzgebung der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, vorgeschrieben werden.

Art. III.

Der Fremde, dessen Auslieferung verlangt wird, kann in beiden Ländern wegen einer der im Artikel I. bezeichneten Handlungen auf Vorzeigung eines Arrestbefehles, welchen die competente Behörde der reclamirenden Regierung decretirt hat, und welcher in den durch deren Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen ist, vorläufig verhaftet werden.

rentrant dans la catégorie des faits prévus ci-dessus tellement spéciaux et extraordinaires, que l'extradition de l'individu réclamé parût blesser l'équité et l'humanité, chacun des deux gouvernemens se réserve alors le droit de ne pas consentir à cette extradition. Il sera donné connaissance des motifs du refus au gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. II.

L'extradition ne sera accordée que sur la production du jugement ou de l'arrêt de condamnation ou de l'arrêt de mise en accusation en original ou en expédition authentique, délivrés soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente dans les formes prescrites par la législation du gouvernement qui demande l'extradition.

Art. III.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays, pour l'un des faits mentionnés à l'Article I., sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, et expédié dans les formes prescrites par les lois du gouvernement réclamant.

Digitized by Google

Dieſe Verhaftung wird nach den durch die Geſetzgebung der requirirten Regierung beſtimmten Formen und Vorſchrift erfolgen.

Die Gegenſtände, welche bei den Verhafteten mit Beſchlag belegt werden, und zu deren Beſitz er in Folge des begangenen Verbrechens gelangt iſt, die Inſtrumente oder Werkzeuge, deren er ſich zur Verübung deſſelben bedient hat, ebenſo wie andere Gegenſtände der Ueberführung, ſollen der requirirenden Regierung ausgeantwortet werden, wenn die competente Behörde der requirirten Regierung deren Reſtitution nicht angeordnet hat.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant le règles prescrites par la législation du gouvernement auquel elle est demandée.

Les objets saisis sur le prévenu, dont il se serait mis en possession par suite du crime, les instrumens ou outils dont il se serait servi pour le commettre, ainsi que d'autres pièces de conviction, seront remis au gouvernement requérant, si l'autorité compétente de l'Etat requis n'en a ordonné la restitution.

Art. IV.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit geſetzt, wenn ihm nicht binnen drei Monaten das die Verſetzung in den Anklageſtand feſtſtellende oder das condemnatoriſche Urtheil in den von der Geſetzgebung der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, vorgeſchriebenen Formen bekannt gemacht wird.

Art. IV.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si, dans les trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation, ou d'un jugement de condamnation dans les formes prescrites par législation du gouvernement qui demande l'extradition.

Art. V.

Wenn das reclamirte Individuum in dem Lande, wohin es ſich geflüchtet hat, bereits wegen eines daſelbſt begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, ſo kann deſſen Auslieferung bis dahin, daß es ſeine Strafe abgebüßt hat, oder daß es durch eine Definitivſentenz freigeſprochen iſt, ausgeſetzt werden.

Art. V.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être differée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine, ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Digitized by Google

Art. VI.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß ein Individuum, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen eines politischen Verbrechens, welches der Auslieferung vorangegangen ist, oder wegen einer andern Handlung, welche mit einem ähnlichen Verbrechen in Verbindung steht, oder wegen irgend eines Verbrechens, das in der gegenwärtigen Convention nicht bezeichnet ist, verfolgt oder bestraft werden soll.

Art. VII.

Die Auslieferung kann nicht Statt finden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. VIII.

Die durch die Arretirung, die Haft und den Transport eines Individuums, dessen Auslieferung bewilligt wird, verursachten Kosten fallen jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Territorien zur Last.

Die Kosten des Transports und überhaupt alle Kosten des Durchganges durch die dazwischen liegenden Staaten werden von derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt, getragen.

Art. IX.

Die gegenwärtige Convention wird

Art. VI.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée, ne pourra dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. VII.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Art. VIII.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée resteront à la charge de chacun des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport et généralement tous les frais de trajet par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge du gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. IX.

La présente convention ne sera

Digitized by Google

erſt zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Geſetzgebung beider Länder vorgeſchriebenen Formen erfolgten Publication zur Ausführung gebracht.

exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Art. X.

Art. X.

Dieſe Convention bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derſelben von Seiten einer der beiden contrahirenden Regierungen noch ſechs Monate in Kraft.

Cette convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernemens.

Dieſelbe ſoll ratificirt und ſollen die Ratificationen in möglichſt kurzer Friſt, jeden Falls aber noch in dem gegenwärtigen Jahre ausgewechſelt werden.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le plus bref délai possible et dans tous les cas dans la présente année.

Zu deſſen Urkunde haben wir, die beiderſeitigen Bevollmächtigten, ſolche unterſchrieben und mit unſerm Wappen unterſiegelt.

En foi de quoi Nous Plénipotentiaires respectifs l'avons signée et scellée du cachet de nos armes.

Geſchehen zu Deßau, den 24. October 1846.

Fait à Dessau le 24. October 1846.

(L.S.) **Dr. L. v. Morgenſtern.**

(L. S.) ***Nothomb.***

Wir verleihen dieſem Vertrage hiermit geſetzliche Kraft in Unſerm Lande und verordnen zugleich, daß derſelbe vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in Kraft treten ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Herzogl. Inſiegel bedrucken laſſen.

Deßau, den 18. Januar 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 232.

Nachtrag
zum Gesetze, die Beschränkung des Lotteriespieles betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 7. am 13. Februar 1847.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für zweckmäßig erachtet, das wegen Beschränkung des Lotteriespieles unter dem 21. April 1835 (Zahl 108 der Gesetzsammlung) erlassene Gesetz in einigen Punkten zu verändern und zu erläutern und bestimmen daher:

1.

Die im Gesetze §§. 7. und 11. festgesetzten Geldstrafen werden hiermit auf das Spielen und den Vertrieb von Lotterielooſen und Looſen oder Promeſſen zu Güterlotterien beschränkt. Bei bloßen Ausspielungen dagegen werden die Spieler mit dem vierfachen, Vertreiber von Looſen aber mit dem achtfachen Einlage-Betrage der in jedem einzelnen Betretungsfalle gespielten oder vertriebenen Looſe bestraft; auch trifft den Ausspieler, als solchen, wenn er Anhalt-Deßauischer Unterthan ist, dieselbe Strafe, wie die Loosvertreiber.

Im Falle des Unvermögens, die Geldstrafe zu erlegen, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Was die Confiscation der Gewinne anlangt, so bleibt es allenthalben bei den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

2.

Dem Angeber soll auch künftig, wie §. 12. des Gesetzes bestimmt ist, die Hälfte der Geldstrafe überlassen werden. Die andere Hälfte der Strafgelder und den etwaigen Gewinn aber erhalten zu einem Drittheile das Zwangsarbeitshaus in Zerbst und zu zwei Drittheilen die Armenkassen derjenigen inländischen Gemeinden, zu welchen der Angeber und der Angeschuldigte gehören, resp. zu gleichen Theilen. Die Geldstrafe für bloße Ausspielungen, so weit sie nach Vorstehendem nicht dem Angeber zufällt, so wie der Erlös aus den confiscirten Ausspielungs-Gewinnen werden wie die übrigen Polizei-Strafgelder verrechnet.

Wir befehlen Unsern Behörden, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 30. Januar 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 233.

Verordnung,
eine authentische Interpretation des Jagdgesetzes vom 10. März 1830, No. XLVIII. der Gesetzsammlung, betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 9. am 27. Februar 1847.)

Von Gottes Gnaden Wir, **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen. Nachdem das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Zerbst sich mit dem unterthänigsten Gesuche an Uns gewendet, verschiedene ihm aufgestoßene Zweifel in dem Jagdgesetze vom 10. März 1830 durch eine authentische Interpretation zu heben, so haben Wir eine solche dahin ertheilt:

1) Der Ausdruck „Wilddieb" in dem Gesetze ist die allgemeine Bezeichnung eines Jeden, der sich widerrechtlich an fremdem Wilde vergreift; unter „Raubschütz" ist derjenige Wilddieb zu verstehen, welcher fremdes Wild schießt.
2) Der Beisatz „gefährlich" in §. 14. am Ende zu dem Ausdruck „Raubschütz", bezeichnet die Eigenschaft desselben, wonach er entweder der Jagd, das ist dem Wildstande, in erhöhetem Grade nachtheilig wird, also durch die Art und Weise, wie er wilddiebt, namentlich auch, wenn er dies so häufig treibt, daß er als gewerbsmäßiger Raubschütz zu betrachten ist, oder das Aufsichtspersonal und die ihn entdeckenden Personen bei Begegnungen durch Verwegenheit und lebensgefährliche Bedrohungen oder Versuche in Gefahr bringt, möge nur eins von beiden oder beides zutreffen.

Digitized by Google

3) Der Beisatz „ergriffen“ in §. 14. am Ende ist gleichbedeutend mit „ertappt,“ „betroffen,“ oder auch nur mit „angeschuldigt“.

4) In dem Satze des §. 14:

Im Wiederholungsfalle wird die vorhin erlittene Strafe jedesmal nach rechtlichem Ermessen verschärft, jedoch so, daß der wiederholte Wilddiebstahl an einer geringern Klasse von Wild nicht über die Strafe des ersten Wilddiebstahls an der darauf folgenden höhern Klasse von Wildpret hinausgehen darf. Dagegen soll bei Bestrafung des wiederholten Wilddiebstahls auf den Umstand, ob der Thäter schon früherhin wegen Wilddiebstahls bestraft worden sei oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

ist bereits durch Decis XXXVII. die erforderliche Verbesserung geschehen, welche keine Abänderung der Bestimmungen des §. 14., sondern nur des Ausdrucks enthält und somit als authentische Auslegung auch auf rückwärts liegende Fälle Anwendung leidet.

Die Schlußworte endlich:

„es solle keine Rücksicht genommen werden“,

sind gleichbedeutend damit:

„es solle nichts darauf ankommen“.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Bekanntmachung derselben befohlen.

Deßau, den 2. Februar 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 234.

Bekanntmachung des von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 6. August v. J. gefaßten Beschlusses wegen der communistischen Vereine.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 18. am 1. Mai 1847.)

Auf höchsten Befehl Sr. Hoheit, des regierenden Herzogs, Unseres gnädigsten Herrn, wird der von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 6. August v. J. gefaßte Beschluß, welcher also lautet:

„daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der „Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen „werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und „Theilnehmer solcher Vereine, so weit dieselben hochverrätherische Zwecke „verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach „Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen;"

unter Bezugnahme auf die höchste Bekanntmachung vom 15. August 1832 (No. LXIX. der Gesetzsammlung) zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Deßau, 24. April 1847.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung.

L. v. Morgenstern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 235.

Verordnung,

die gesetzliche Einführung der sechsten amtlichen Ausgabe der Königlich Preußischen Landespharmakopöe betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 25. am 19. Juni 1847.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, auf unterthänigsten Vortrag Unserer Cammer, die unter'm 5. October 1846 erschienene sechste amtliche Ausgabe der Königlich Preußischen Landespharmakopöe eben so in Unserm Lande einzuführen und für dasselbe mit Gesetzeskraft zu bestätigen beschlossen haben, wie solches, hinsichtlich der fünften Ausgabe der vorgedachten Königlich Preußischen Landespharmakopöe, durch Unsere Verordnung vom 20. December 1832, No. 80. der hiesigen Gesetzsammlung, geschehen ist.

Wir thun auch solches und verordnen hiermit:

§. 1.

Die obgedachte sechste amtliche Ausgabe der Königlich Preußischen Landespharmakopöe soll vom 1. September 1847 an in Unserm Lande eben so gesetzliche Gültigkeit haben, wie solches bisher mit der fünften Ausgabe derselben der Fall gewesen ist.

Digitized by Google

§. 2.

Die inländischen Aerzte haben sich daher mit den vielfachen Aenderungen dieser neuen Ausgabe der Königlich Preußischen Landespharmakopöe gehörig bekannt zu machen und vom 1. Septemper c. an danach zu verfahren.

§. 3.

Alle Apotheker in Unserm Lande haben vom 1. September c. an sich dieser sechsten amtlichen Ausgabe der Königlich Preußischen Landespharmakopöe zu bedienen und dürfen bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe kein officinelles Präparat nach einem andern Apothekerbuche bereiten, ausgenommen wenn Aerzte die Bereitung eines Arzneimittels nach einer frühern oder andern Vorschrift ausdrücklich verlangen.

Unserer Cammer und Medicinal-Commission, so wie allen obrigkeitlichen Behörden Unseres Landes aber befehlen Wir, auf die Befolgung dieser Unserer landesherrlichen Verordnung zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, auch Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen und solche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen befohlen.

Deßau, am 24. März 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 236.

Bekanntmachung,
die Ermäßigung des Eingangszolles für Oel in Fässern betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 29. am 17. Juli 1847.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien unter dem 27. Januar d. J. ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen worden ist, nach welchem unter Andern auch die Ermäßigung der im Zollvereine bestehenden Eingangsabgabe für Oel in Fässern um 20 pro Cent zugesagt worden ist.

Wir verordnen daher hierdurch, daß vom 1. Juli d. J. an der Eingangszoll für Oel in Fässern, Pos. II. 26. des Tarifs vom 11. November 1845, nur mit 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zollcentner erhoben werden soll und befehlen Unsern Behörden, hiernach sich zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 24. Juni 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 237.

Verordnung,
die Abgabensätze vom Zucker und Syrup betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 30. am 24. Juli 1847.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß die nach Pos. II. 25. x. des Zolltarifs vom 11ten November 1845 (Zahl 223. der Gesetzsammlung) bestimmten, bis zum 1sten September d. J. gültig bleibenden Abgabensätze vom Zucker und Syrup noch für den einjährigen Zeitraum bis zum 1. September 1848 zur Anwendung kommen sollen.

Mir befehlen Unsern Steuerbehörden, hiernach zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 3. Juli 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

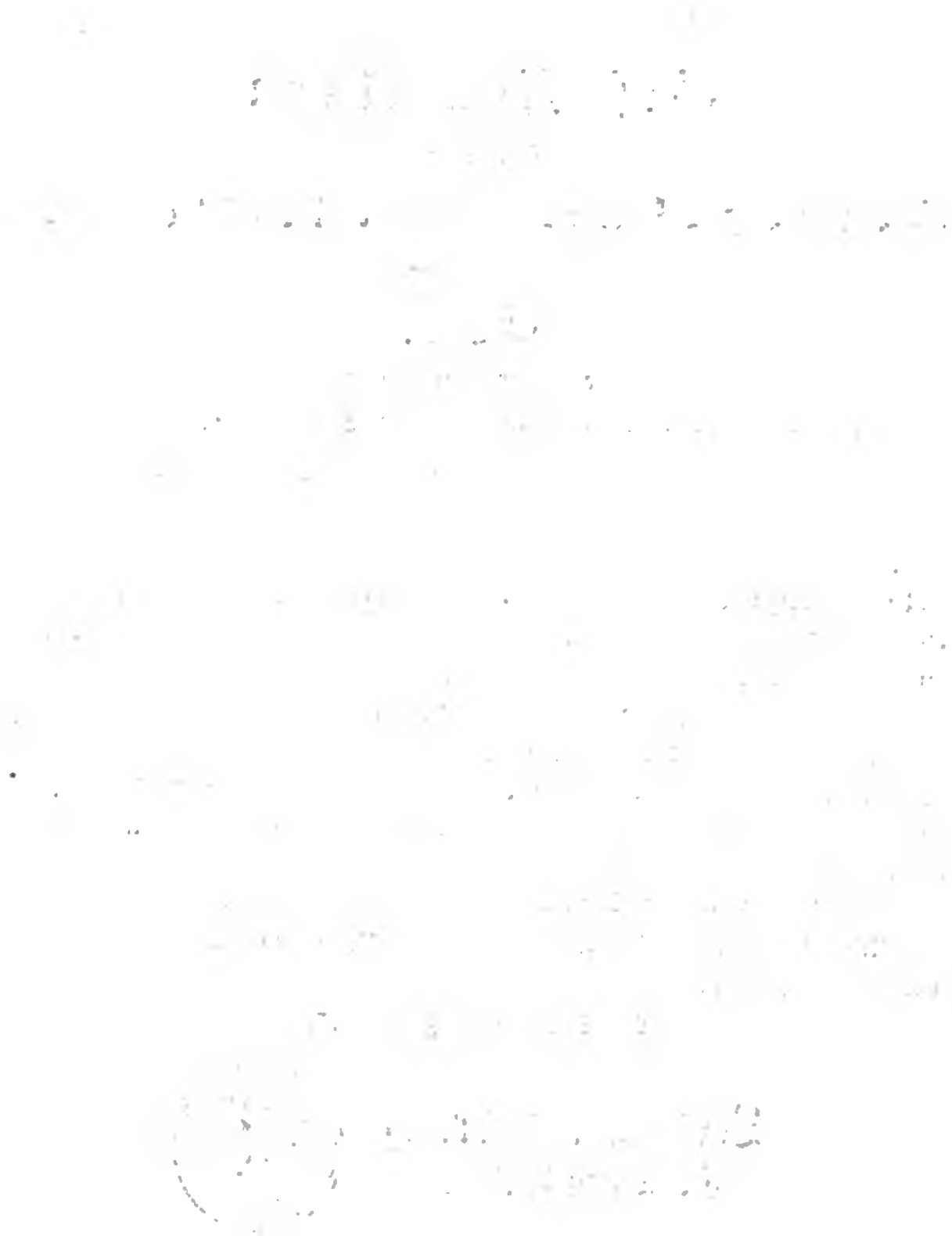

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 238.

Nachtrag

zu dem Gesetze vom 24. März d. J., die Einführung der sechsten amtlichen Ausgabe der Königlich Preußischen Landes-Pharmakopöe für das hiesige Herzogthum betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 34. am 21. August 1847.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns veranlaßt, nachträglich zu Unserm Gesetze vom 24. März d. J., die Einführung der sechsten amtlichen Ausgabe der Königlich Preußischen Landes-Pharmakopöe auch für Unser Land betreffend, zu verordnen, was folgt:

Die Einführung dieser Pharmakopöe hat auch den Erlaß einer neuen Arznei-Taxe nothwendig gemacht, welche zugleich auf die homöopathischen Arzneimittel sich erstreckt und eben so wie jene mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit tritt. Es haben sich daher von diesem Zeitpunkte an alle Apotheker des Landes bei Vermeidung der bei dem Erscheinen der neuen Arznei-Taxe von Unserer Medizinal-Commission festgesetzten Ordnungsstrafen überall nach dieser Taxe zu richten und die übrigen in der betreffenden Bekanntmachung Unserer Medizinal-Commission enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Gegeben Deßau, am 7. August 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 239.

Bekanntmachung des zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen zu Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg hinsichtlich der Bestimmungen der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Verordnung vom 16. Februar 1846, betreffend die Regulirung des Landes-Schuldenwesens und die Feststellung des Finanz-Etats, abgeschlossenen Vertrages.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 37. am 11. September 1847.)

Auf höchsten Befehl Sr. Hoheit, des regierenden Herzogs, Unseres gnädigsten Herrn, wird der zwischen Höchstdemselben und der Durchlauchtigsten Herzoge zu Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg, Hoheiten, abgeschlossene und vollzogene Vertrag hinsichtlich der Bestimmungen der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Verordnung vom 16. Februar 1846, betreffend „die Regulirung des Landes-Schuldenwesens und die Feststellung des Finanz-Etats," de dato Cöthen den 16. Juli, Deßau den 20. Juli und Alexisbad den 26. Juli d. J., hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zugleich ist demselben zum bessern Verständniß die gedachte Herzoglich Anhalt-Cöthensche Verordnung, zu deren einzelnen Paragraphen der Vertrag Zusatzbestimmungen enthält, anhangsweise beigedruckt worden.

Deßau, 31. August 1847.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung.

L. v. Morgenstern.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen zu Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg hinsichtlich der Bestimmungen der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Verordnung vom 16. Februar 1846, betreffend die Regulirung des Landes-Schuldenwesens und die Feststellung des Finanz-Etats.

Wir Heinrich, Leopold Friedrich und Alexander Karl, ältestregierender und regierende Herzoge zu Anhalt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, auch respective Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc., für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, urkunden und bekennen hiermit, daß Wir — in der Absicht, sowohl die Besorgniß zu beseitigen, daß die von Uns, dem ältestregierenden Herzoge **Heinrich**, unter dem 16. Februar 1846 erlassene Verordnung, betreffend die Regulirung des Landes-Schuldenwesens und die Feststellung des Finanz-Etats, in dem Falle Unseres Ablebens ohne Hinterlassung Fürstehelicher Nachkommen, von Uns, den Herzogen **Leopold Friedrich** und **Alexander Karl** und Unseren Nachfolgern in der Regierung, nicht als rechtsverbindlich werde anerkannt werden, als auch eine weitläufige Erörterung darüber zu vermeiden, welche Schulden, namentlich wegen ihrer Eigenschaft als nützliche Verwendungen (ex versione in rem), auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Regierungsnachfolger als verbindlich für dieselben zu erachten seien, so wie in Rücksicht auf die von Uns, dem Herzoge **Heinrich**, ausgesprochene Bereitwilligkeit, Unser Allodialvermögen dem Herzoglich Anhaltischen Gesammtvermögen einzuverleiben, — Uns über folgende vertragsmäßige Bestimmungen freundvetterlich vereinigt haben, die als Zusätze zu den einzelnen Paragraphen der gedachten Verordnung vom 16. Februar 1846 dieselbe rechtliche Gültigkeit haben sollen, als wenn sie dieser Verordnung bereits bei Erlaß derselben einverleibt gewesen wären.

Digitized by Google

Zu §. I. der Verordnung.

Betrag der sämmtlichen Landes-Schulden.

1) Wir, die Herzoge Leopold Friedrich und Alexander Karl, versprechen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, die in §. I. der gedachten Verordnung, im Betrage von 4,328,249 Thlr. 16 Gr., in Buchstaben Vier Millionen Drei Hundert Acht und Zwanzig Tausend Zwei Hundert Neun und Vierzig Thalern Sechszehn Groschen, einschließlich 104,743 Thlr., in Buchstaben Ein Hundert und Vier Tausend Sieben Hundert Drei und Vierzig Thaler, unverzinsliche Schulden angegebenen und in dem der gedachten Verordnung beigefügten Schulden-Etat näher classificirten Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Schulden, auf den Grund eines Uns binnen acht Wochen zuzustellenden speciellen Verzeichnisses, in welchem die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen nach Rubrik, Betrag und Nummer, und die übrigen Schuldverschreibungen nach Rubrik, Betrag, Nummer und Namen des Gläubigers einzeln aufgeführt sind, unter den weiter unten folgenden Bevorwortungen, Bedingungen und näheren Bestimmungen, als verbindlich für Uns anzuerkennen.

Die Ausfertigung dieser Unserer ausdrücklichen Anerkennung soll in drei Exemplaren erfolgen, von welchen das eine bei der Landesregierung zu Cöthen, das zweite bei der Landesregierung zu Deßau und das dritte bei der Landesregierung zu Bernburg niedergelegt werden soll.

2) Wir, der Herzog Heinrich, verleiben dagegen hierdurch, mit dem weiter unten unter Zahl 3. folgenden Vorbehalte das in Gemäßheit des Art. 2. des Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Haus- und Familiengesetzes vom 24. Juli 1811 bei dem Antritt der Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Cöthen auf Uns gekommene Allodial- und Privatvermögen der Herzoglich Anhaltischen Augustäischen Linie und Unser sonst erworbenes gesammtes Allodialvermögen, an Activcapitalien und Activforderungen, mit Einschluß des aus der Zerbster Theilung herrührenden, von des Kaisers Nicolaus von Rußland Majestät Uns cedirten Allodialcapitales, im Betrage von 163,500 Thlrn. halb Gold und halb Convenkionsmünze, und des Capitales von 50,000 Thlrn. halb Gold und halb Conventionsgeld, welches nach dem Zerbster Theilungsrecesse zu dem Allodium des Herzoglichen Hauses Anhalt-Cöthen gehört, ferner an bezahlten Forderungen, an liegenden Gründen, mögen

Digitized by Google

sie nun in ganzen Gütern, einzelnen Aeckern, Wiesen, Holzungen u. s. w., oder Schlössern und Häusern bestehen, an Inventarienstücken auf den administrirten und verpachteten alten Stamm- und Allodialgütern mit Einschluß des zu Ascania nova gehörenden Inventars, an eisernem Inventar auf den alten Stamm- und Allodialgütern, an Allodial-Abfindungen von den dem Herzoglichen Hause Anhalt-Cöthen anheimgefallenen Lehen, an Dienstablösungen, an Jagden, Gerichtsnutzungen, Magazingefällen und anderen nutzbaren Rechten, an Forderungen für Landes- und Gutsverbesserungen durch Chausseen, Brücken, Gräben, Obstpflanzungen, Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und Anlagen jeder Art, an beweglichem Gute jeder Art, nichts davon ausgeschlossen, dem Stammvermögen des Gesammthauses Anhalt dergestalt ein, daß das Eigenthum aller dieser Stücke, oder derjenigen Gegenstände, welche durch Kauf, Tausch, oder auf irgend eine andere Weise in die Stelle derselben treten sollten, dem Gesammthause Anhalt zustehen, deren Verwaltung und Benutzung aber Uns, dem Herzoge Heinrich, auf Unsere Lebenszeit verbleiben, nach Unserm Ableben aber zugleich mit der Regierung der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Lande auf Unsere Regierungs-Nachfolger aus dem Herzoglichen Hause Anhalt übergehen soll.

3) Wir, der Herzog Heinrich, schließen demnach Diejenigen, welche etwa als Allodialerben auf Unsern Nachlaß Anspruch zu haben vermeinen sollten, gänzlich von diesem Unserm Allodialnachlasse, wie Wir solchen vorstehend unter Zahl 2. näher bezeichnet haben, namentlich also auch von dem in Gemäßheit des Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Haus- und Familiengesetzes vom 24. Juli 1811 bei dem Antritte der Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Cöthen auf Uns gekommene Allodial- und Privatvermögen der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Linie, hierdurch aus, behalten Uns jedoch vor, über Unsere Allodialherrschaft Luschwitz und Unsere Plesser Allodialgüter, nebst den zu denselben gehörenden Inventarienstücken, so wie über Unser sämmtliches, außerhalb des Herzogthums Anhalt-Cöthen und der taurischen Besitzungen (Ascania nova) befindliches Allodialvermögen an Immobilien, ferner über die zu Unserm jetzigen und künftigen Allodialvermögen gehörenden Kostbarkeiten und Silberzeug, Gemälde, Kupferstiche, Kunstsachen, Bücher, Kleider, Betten, Wäsche und alle zu Unserer und Unserer Frau Gemahlin Liebden Hofhaltung gehörenden Stücke an Haus- und Tafelgeräthen, Pferden, Wagen, Kutsch- und Wagengeschirren und Reitzeugen u. s. w., in-

Digitized by Google

gleichen über alle, weder zu einer landesherrlichen Casse, noch zur Casse der Staats-Schulden-Commission, sondern zu Unserer Chatoulle gehörigen Gelder, geldwerthen Papiere und ausstehenden Forderungen, sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall frei und ungehindert, auch ohne Consens Unserer Agnaten, zu verfügen.

Auch versteht es sich von selbst, daß die Verhältnisse des Fürstenthumes Pleß durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise betroffen werden.

4) In Beziehung auf alle übrigen, nach der vorstehenden Bestimmung unter Zahl 2. dem Stammvermögen des Gesammthauses Anhalt einverleibten Allodialstücke bleibt die freie Disposition über deren Substanz dem Gesammtschlusse der regierenden Herzoge zu Anhalt vorbehalten, ohne daß den nachgeborenen Prinzen zu Anhalt ein Widerspruchsrecht dagegen zustehen soll.

Zu §. II.

Garantie.

Wir, die Herzoge Leopold Friedrich und Alexander Karl, erklären hierdurch, daß Wir die in diesem Paragraphen ausgesprochene Garantie allen denjenigen Gläubigern, welche sich den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1846 und den in diesem Vertrage enthaltenen Bevorwortungen, Bedingungen und näheren Bestimmungen unterwerfen, als eventuelle Nachfolger in der Regierung der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Lande fest und unverbrüchlich halten wollen.

Wir, der Herzog Heinrich, versprechen dagegen Unseren gedachten Herren Vettern, deren Erben und Regierungs-Nachfolgern, alle Bestimmungen Unserer Verordnung vom 16. Februar 1846, betreffend die Regulirung des Landes-Schuldenwesens und die Feststellung des Finanz-Etats, fest und unverbrüchlich zu halten, auch nicht zu dulden, daß auf eine oder die andere Weise dagegen gehandelt werde.

Zu §. III.

Verzinsung.

Da der übliche Zinsfuß bei den Herzoglich Anhalt-Deßauischen und Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Cammerschulden nur drei Procent beträgt und

Digitized by Google

eine Beschleunigung der Schuldentilgung im allseitigen Interesse wünschenswerth erscheint; so stellen Wir, die Herzoge Leopold Friedrich und Alexander Karl, jedoch den Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Gläubigern als Bedingung für die ihnen nach dem Obigen zu ertheilende Zusage, deren Forderungen als rechtsverbindlich für Uns anzuerkennen, und für die von Uns zu gewährende Garantie, daß sie sich für alle nach dem nächsten Zinszahlungstermine fällig werdenden Zinszahlungen eine Herabsetzung des Zinsfußes gefallen lassen, und zwar die Gläubiger, welchen obligationsmäßig fünf Procent oder mehr an Zinsen zukommen, die bereits in diesem Paragraphen der Verordnung vom 16. Februar 1846 bevorwortete Herabsetzung um Ein Procent, alle übrigen Gläubiger aber, denen Vier Procent oder weniger obligationsmäßig gebühren, eine Zinsherabsetzung um Ein halbes Procent.

Es wird von der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Staats-Schulden-Commission eine öffentliche Aufforderung, deren Inhalt gemeinschaftlich verabredet werden soll, erlassen werden, in welcher die Gläubiger aufgefordert werden, bei Erhebung der von Bekanntmachung dieses Vertrages an zunächst fällig werdenden Zinsen, welche jedoch binnen einem, von der Verfallzeit dieser Zinsen an zu rechnenden halben Jahre beantragt werden muß, sich bestimmt zu erklären: ob sie die Zinsherabsetzung gegen Zusicherung der in diesem Vertrage ihnen angebotenen Vortheile sich gefallen lassen, und bejahenden Falles ihre Schuldocumente zur Abstempelung des Zinsfußes einzureichen. Die erfolgte Abstempelung des Zinsfußes wird in das Schuldenverzeichniß der Staats-Schulden-Commission eingetragen und nach Ablauf der hierzu gestellten Zeit in den bei den Landesregierungen zu Deßau und Bernburg niedergelegten Ausfertigungen des Schuldenverzeichnisses nachgetragen.

Diejenigen Gläubiger, welche sich die eben bemerkte Zinsherabsetzung und Abstempelung nicht gefallen lassen wollen, bleiben von den besondern Vortheilen, welche dieser Vertrag den übrigen Gläubigern gewährt, und namentlich von der Theilnahme an der weiter unten in dem Zusatze zu §. IV. der Verordnung vom 16. Februar 1846 festgesetzten beschleunigten Schuldentilgung gänzlich ausgeschlossen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, von Uns, dem Herzoge Heinrich, aber hierdurch auch noch ausdrücklich bevorwortet wird, daß auch zu deren Nachtheile durch diesen Vertrag in ihren Rechtsverhältnissen, namentlich auch in Beziehung auf das Herzoglich Anhalt-Cöthensche Allodium, welches nach dem Haus- und Familiengesetze vom 24. Juli 1811 zur Zeit zwar noch zum Stammgute der Augustäischen Linie gehört, nach dem Aussterben derselben aber freies Eigenthum werden würde, keine Aenderung eintritt.

Digitized by Google

Zu §. IV.

Tilgung.

Damit die Schuldentilgung schleuniger bewirkt werden könne, werden zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche sich die vorstehend zu §. III. bedungene Zinsherabsetzung gefallen und ihre Schulddocumente demgemäß abstempeln lassen, zu dem, was in diesem Paragraphen zur Schuldentilgung ausgesetzt worden ist, noch folgende Zahlungsmittel angewiesen.

1) Der Betrag der durch die nach dem obigen Zusatze zu §. III. der Verordnung vom 16. Februar 1846 zu erwartende Zinsherabsetzung zu machenden Ersparniß.

2) Wir, der Herzog Heinrich, verzichten zu diesem Behufe auf die in §. IV. Unserer eben bezeichneten Verordnung Uns vorbehaltene Hälfte aller künftigen Ersparnisse der Staatsverwaltung und aller Mehrerträge, welche über den Unserer Verordnung vom 16. Februar 1846 beigefügten Finanz-Etat hinaus erzielt werden, und wollen, daß diese Hälfte zur beschleunigten Schuldentilgung mit verwendet werden soll, so weit nicht die Verfügung darüber zur Befriedigung allgemeiner Landesbedürfnisse dringend nothwendig werden sollte.

   Bei diesen Ersparnissen und Mehrerträgen wird ein Jahr gegen das andere gerechnet, und findet deshalb aller sechs Jahre eine Abrechnung Statt.

3) Wir, die Herzoge Leopold Friedrich und Alexander Karl, versprechen hierdurch, für den Fall, daß die Regierung des Herzogthums Anhalt-Cöthen an Uns gelangen sollte, diejenigen Dreißig Tausend Thaler jährlich, welche der Herzoglich Anhalt-Cöthensche Finanz-Etat vom 16. Februar 1846 als Deficit nachweiset, und welche Wir, der Herzog Heinrich, durch die lebenslängliche Rente von 30,000 Thlrn. jährlich, die Wir für die abgetretene Nutzung des Fürstenthums Pleß erhalten, auf Unsere Lebenszeit decken, auf die dann zu machende Ersparniß an den 58,000 Thlrn., welche für den Hofetat und die Herzogliche Chatoulle etatisirt sind, zu übernehmen, und die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld etatisirten 188,842 Thlr. 15 Gr. jährlich auch ferner ungekürzt zu dem eben bemerkten Zwecke aus dem Einkommen von den Stamm- und Allodialgütern und Forsten im Herzogthume Anhalt-Cöthen, und, wenn dieses nicht ausreichen sollte, aus dem übrigen Einkommen von dem Herzogthume Anhalt-Cöthen zahlen zu lassen.

Digitized by Google

4) Wir, die Herzoge Leopold Friedrich und Alexander Karl, versprechen ferner, die Netto-Revenüen der Besitzung **Ascania nova**, auf welche Wir, nach dem, Gott gebe fernen! Ableben Unseres Herrn Vetters, des Herzogs Heinrich Liebden, und Unserer Frau Muhme, der verwittweten Herzogin Julie Wilhelmine zu Anhalt Liebden, kraft des Testamentes des Herzogs Ferdinand Liebden vom 26. Juli 1830, das nächste Anrecht haben, in dem eben bemerkten Falle ferner zum Betriebsfonds der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Staats-Schulden-Commission zahlen zu lassen.

Alles, was in Folge der obigen Bewilligungen unter 1 — 4. an Einkommen zur beschleunigten Schuldentilgung aufgebracht wird, soll dem Betriebsfonds zu Gute gehen, und ausschließlich zum Vortheile derjenigen Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Gläubiger, welche sich die Zinsherabsetzung nach dem obigen Zusatze zu §. **III.** der Verordnung vom 16. Februar 1846 gefallen lassen, in der in dem Zusatze zu §. **XIV.** weiter unten näher bezeichneten Weise verwendet werden.

Es versteht sich von selbst, daß denjenigen Gläubigern, welche sich die Zinsherabsetzung gefallen lassen, auch die Theilnahme an der Schuldentilgung nach der Verordnung vom 16. Februar 1846. ungeschmälert verbleibt.

Zu §. V.

Art der Tilgung.

Sobald die nach dem Zusatze zu §. **III.** zu setzende Frist zur Abstempelung des Zinsfußes abgelaufen ist, wird nach dem Ergebnisse dieser Abstempelung ein für alle Mal die Quote festgesetzt, nach welcher alljährlich zu berechnen ist, wie viel von dem zur Tilgung vorhandenen Fonds zur Tilgung von abgestempelten Schuldverschreibungen und wie viel zur Tilgung von nicht abgestempelten Schuldverschreibungen zu verwenden ist.

Zu §. VI.

Mittel zur Verzinsung und Tilgung.

Wir, die Herzoge Leopold Friedrich und Alexander Karl, geben zu dieser Bestimmung Unsere agnatische Zustimmung, jedoch nach Maaßgabe des Zusatzes zu §. **III.** nur zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche sich die danach bedungene Zinsherabsetzung gefallen lassen.

Digitized by Google

Zu §. XIV.

Betriebsfonds.

In besondern Titeln der jährlich über den Betriebsfonds abzulegenden Rechnung ist dasjenige, was nach dem obigen Zusatze zu §. IV. durch diesen Vertrag zur beschleunigten Tilgung der abgestempelten Schuldverschreibungen angewiesen worden ist, in Einnahme, und dasjenige, was zu diesem Zwecke verwendet worden ist, in Ausgabe zu stellen.

Die durch diese Mittel eingelöseten abgestempelten Schuldverschreibungen werden Eigenthum des Betriebsfonds, und es sind daher diejenigen von diesen Schuldverschreibungen, welche nicht auf den Inhaber, sondern auf die Person lauten, bei der Einlösung an den Betriebsfonds zu cediren. Diese Schuldverschreibungen werden in keinem Falle eher vernichtet, als bis sämmtliche abgestempelte Schuldverschreibungen eingelöset sind, und es bezieht der Betriebsfonds bis dahin die Zinsen von diesen von ihm eingelöseten Schuldverschreibungen, und berechnet solche in dem hier oben bezeichneten besondern Titel der Einnahme des Betriebsfonds als ein ferner noch hinzukommendes Mittel zur beschleunigten Einlösung der abgestempelten Schuldverschreibungen.

Sobald die Ablösung sämmtlicher abgestempelter Schuldverschreibungen aus dem Tilgungsfonds und durch den Betriebsfonds vollendet ist, werden die regierenden Herzoge zu Anhalt nach Maßgabe der Umstände durch Gesammthausbeschluß bestimmen: ob die von dem Betriebsfonds erworbenen Schuldverschreibungen ferner noch als Forderungen des Gesammthauses Anhalt gültig bleiben, oder vernichtet werden sollen.

Die obigen Bestimmungen dieses Vertrages sind unter Uns wohlbedächtig und nach reiflicher Ueberlegung, auch nach erstatteten gutachtlichen Berichten Unserer Räthe, beliebt, beschlossen, festgesetzt und gegenseitig angenommen worden; Wir geloben daher und versprechen für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, bei Unseren Herzoglichen Ehren und Worten, darüber jeder Zeit fest und unverbrüchlich zu halten, und nicht zu gestatten, daß auf eine oder die andere Art dagegen gehandelt werde.

Zu dem Ende begeben Wir Uns aller gegen diesen Unsern Vertrag zu machenden Einreden, haben zu dessen Urkunde dessen Ausfertigung in drei Exemplaren vollzogen und solche mit Unseren Herzoglichen Insiegeln zu bedrucken

Digitized by Google

befohlen, wollen auch, daß derselbe seinem ganzen Inhalte nach in den Gesetzsammlungen der Anhaltischen Länder veröffentlicht werde. So geschehen zu

Cöthen,	Deßau,	Alexisbad,
den 16. Juli 1847.	den 20. Juli 1847.	den 26. Juli 1847.
Heinrich,	**Leopold Friedrich,**	**Alexander Karl,**
Herzog zu Anhalt.	Herzog zu Anhalt.	Herzog zu Anhalt.
(L. S.)	**(L. S.)**	**(L. S.)**

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

die Regulirung des Landes-Schulden-Wesens und die Feststellung des Finanz-Etats.

Wir Heinrich, von Gottes Gnaden, Aelteſtregierender, Souverainer Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbſt ꝛc.

Thun kund und erklären hiermit:

In dem aufrichtigen Beſtreben, den Verpflichtungen Genüge zu leiſten, welche Wir und Unſere Vorfahren in der Regierung gegen die Gläubiger des Staats, in den ausgeſtellten Schuldbriefen eingegangen ſind, haben Wir von dem geſammten Staatshaushalte die genaueſte Kenntniß genommen, und einen auf die Rechnungs-Ausweiſe gegründeten Finanz-Etat entwerfen laſſen, hierdurch aber leider die Ueberzeugung erlangt, daß es ohne Contrahirung eines neuen Staatsanlehns, oder Belaſtung Unſerer getreuen Unterthanen mit erhöheten Abgaben, zur Zeit nicht thunlich ſein würde, den Staatsgläubigern die verſprochenen Kapital-Rückzahlungen zu leiſten.

So ſchmerzlich es für Uns iſt, durch die Umſtände für den Augenblick verhindert zu ſein, die beſagten, ſeit dem Jahre 1755 und ſchon früher bis jetzt eingegangenen Staats-Schuldverpflichtungen pünktlich zu erfüllen, dürfen Wir Uns doch der Hoffnung hingeben, durch einzuführende Erſparniſſe in den verſchiedenen Verwaltungszweigen, auf welche Wir fortan Unſer Augenmerk richten werden, ſo wie durch Einführung beſſerer Benutzungsarten Unſerer Domainen, Forſten und aller übrigen Quellen der Staats-Einnahmen, ſehr bald Ueberſchüſſe zu erzielen, welche, wie unten im §. IV. näher beſtimmt, zur Verſtärkung der Fonds zur Tilgung der Staats-Schulden verwendet werden ſollen.

Um den Staatsgläubigern die regelmäßige Verzinſung und Tilgung ihrer Forderungen von jetzt an ſichern zu können, haben Wir zugleich zur Darbringung eines großen perſönlichen Opfers Uns gern entſchloſſen, indem Wir das fideicommiſſariſch Uns zugehörige, für die Staatsſchulden des Herzogthums Anhalt-Cöthen nicht verhaftete Fürſtenthum Pleß, mit alleiniger Ausnahme der Ehrenrechte, zur freien Diſpoſition und vollen Nutzung an

Digitized by Google

Unsern Herrn Neffen, den Grafen Hans Heinrich X. von Hochberg, freien Standesherrn in Schlesien zu Fürstenstein, als den nach der Fideicommißstiftung Unseres hochseligen Herrn Vaters, des Fürsten Friedrich Erdmann zu Anhalt Durchlaucht vom 1. Juli 1781 und dem Königlichen Majoratsbrief vom 1. Januar 1782 jetzt nächsten, und als solcher laut Hypothekenscheins des Königlich Preußischen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vom 19. August 1843 hypothekarisch eingetragenen Anwärter, überlassen haben. Derselbe wird Uns dagegen lebenslänglich eine feste jährliche Rente von 30,000 Rthlr. zahlen, welche zur Erfüllung Unseres auf 50,000 Rthlr. festgesetzten Hof-Etats verwendet werden soll.

Wir haben beschlossen, sowohl den für das Jahr $18\frac{46}{47}$ vorläufig festgesetzten Finanz-Etat, als auch den Staatsschulden-Etat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und Tilgung aller Staatsschulden, das Nöthige unwiderruflich anzuordnen, indem Wir hoffen, dadurch das Vertrauen zur Verwaltung Unseres Herzogthums zu befestigen.

Wir verordnen demnach was folgt:

I. Betrag der sämmtlichen Landesschulden.

Nach dem anliegenden, von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat, betragen die sämmtlichen Landesschulden, welche zum großen Theil beim Antritt Unserer Regierung bereits vorhanden gewesen, zum Theil aber auch während derselben contrahirt, und zur Abtragung älterer Schulden, zum Ankauf liegender Gründe, zur Verbesserung der Straßenzüge, zu öffentlichen Bauten und andern nützlichen Anlagen, also überhaupt zum wahren Bedürfnisse des Landes verwendet worden sind, und zwar:

a) die verzinslichen Schulden die Summe von 4,223,506 Rthlr. 16 Gr.
b) die unverzinslichen Schulden . . . . . 104,743 = — =

in Summa . . . 4,328,249 Rthlr. 16 Gr.

wovon jedoch 243,005 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. in Obligationen der von Rothschildschen Anleihe, theils Uns, theils Unserer Disconto-Kasse gehören, und über welche Wir weiter unten im §. XIV. bestimmen werden.

Diese Schulden werden von Uns, und zugleich für Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, jedoch vorbehaltlich der nach §. XIII. zu veranlassenden näheren Feststellung und Verification einzelner Schuldposten, anerkannt, und sollen, bis zu ihrer völligen Tilgung, unausgesetzt als wahre Lasten des Staats und aller Staats-Unterthanen betrachtet werden. Wir

Digitized by Google

erklären den Staatsschulden-Etat hiermit auf immer für geschlossen, dergestalt, daß über die darin angegebene Summe hinaus kein Staats-Schulden-Document ausgestellt werden darf.

Neue Schulden dürfen in Zukunft nicht anders gemacht werden, als wenn es die Erhaltung des Staats und die Förderung des allgemeinen Wohls erheischt, und zugleich sämmtliche Agnaten Unseres Herzoglichen Hauses dazu die Genehmigung ertheilen, welches von jetzt ab unerläßlich sein soll.

II. Garantie.

Für die sämmtlichen, in dem anliegenden Etat angegebenen Schulden und deren Sicherheit, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit sämmtlichen Domainen und Forsten.

III. Verzinsung.

Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach den feststehenden, aus dem anliegenden Etat hervorgehenden Zinssätzen, soll in den bisherigen Fälligkeits-Terminen aus der Landes-Schulden-Kasse erfolgen; etwanige Zinsenrückstände sollen sobald als möglich, jedenfalls aber im Laufe der Jahre $18\frac{46}{48}$ abgetragen werden.

Der Zinsfuß der im Etat unter II. d. h. i. k. und l. aufgeführten Schulden soll, insofern die Gläubiger sich damit einverstanden erklären, auf 4 Procent herabgesetzt und das fünfte Zinsen-Procent zur Amortisation mit verwendet werden. Möchten aber die Gläubiger ihre Zustimmung hierzu verweigern, so verbleibt es bei der vertragsmäßigen Verzinsung, und soll alsdann die Amortisations-Rate überhaupt nur 1 Procent des Kapitals betragen, wie dies im §. IV. näher bestimmt ist.

Der zu ernennenden Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde bleibt die Prüfung der etwa den Schulden des Etats unter II. b. c. e. g. eventuell noch zu gewährenden Zins-Entschädigungen vorbehalten. Auch wird dieselbe in Erwägung ziehen, ob die Regulirung gleichmäßiger Zinsfälligkeits-Termine für sämmtliche Landesschulden zweckmäßig sein möchte.

IV. Tilgung.

Kapital-Kündigungen von Seiten der Gläubiger, und Klagen auf Rückzahlung der Kapitalien, dürfen von Unseren Behörden bis auf weitere Bestimmung nicht angenommen werden. Die allmählige Tilgung der Schulden soll aber nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

Digitized by Google

Von der Amortisation bleiben zur Zeit ausgeschlossen:

a) die unkündbaren Kapitalien der milden Stiftungen und die alten Stipendien-Kapitalien (Littr. A. I. b. des Etats), weil ihre Bestimmung durch eine regelmäßige Zinszahlung erfüllt werden kann;

b) die Domainen- und Dienst-Cautionen im Betrage von 84,743 Rthlr., weil zur Befriedigung der abgehenden Pächter und Cautionairs die von den Nachfolgern derselben zu bestellenden Cautionen verwendet werden können;

c) die Kassenscheine, im Betrage von 20,000 Rthlr., welche dazu dienen, den Verkehr zu befördern, und daher der Tilgung nicht zu unterwerfen sind.

Zur allmähligen Abtragung aller übrigen verzinslichen Schulden, und zwar:

1. der unter A. I. a. des Etats verzeichneten 2,137,942 Rthlr. 1 Gr. bewilligen Wir für immer jährlich $\frac{1}{2}$ Procent von der gegenwärtigen Höhe des gesammten, nach Abzug der unter Littr. A. II. a. bis m. verzeichneten Schulden, verbleibenden Schuld-Kapitals zum Betrage von 2,515,860 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf.,

2. der unter A. II. a. bis m. des Etats verzeichneten, aus besonderen Verträgen und Pfandverschreibungen entspringenden Schulden von 1,812,388 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf., da die vertragsmäßigen Rückzahlungs-Termine derselben zum Theil schon eingetreten sind, und diese Schuldengattung daher eine besondere Berücksichtigung verdient, insbesondere:

   a) zur Abtragung der unter A. II. a. b. c. e. f. g. und m. des Etats verzeichneten Schulden jährlich $1\frac{1}{2}$ Procent ihres Betrages von 1,671,388 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.,

   b) zur Abtragung der unter A. II. d. h. i. k. und l. verzeichneten Schulden, insofern die Gläubiger die im §. III. erwähnte Herabsetzung des Zinsfußes sich gefallen lassen, jährlich 2 Procent, sonst aber nur 1 Procent ihres Betrages von 141,000 Rthlr.

zu einem Tilgungsfonds.

Diesem Fonds sollen die Zinsen-Ersparnisse hinzutreten, welche aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehen, und zwar nach Ablauf jedes Jahres, ununterbrochen bis zur gänzlichen Kapitalstilgung.

Auch soll die Hälfte aller künftigen Ersparnisse bei der Staatsverwaltung, so wie die Hälfte der Mehrerträge, welche über den anliegenden Finanz-Etat hinaus erzielt werden, zur extraordinairen Tilgung der vorstehend unter 1. erwähnten Schulden verwendet werden. In Betreff der andern Hälfte behalten Wir Uns die Disposition und die Verwendung derselben, theils zur Aus-

Digitized by Google

hülfe bei Unserem für jetzt auf's engste begrenzten Hof-Etat, theils zur Befriedigung allgemeiner Landes-Bedürfnisse, vor.

V. Art der Tilgung.

Die Tilgung der Staatsschulden bewirkt die unten zu ernennende Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde durch Aufkauf der Schuld-Documente unter dem Nennwerthe, und wenn diese unter dem Nennwerthe nicht mehr aufgekauft werden können, durch öffentliche Verlooſung.

VI. Mittel zur Verzinſung und Tilgung.

Den Bedarf zur Verzinſung und Tilgung der Schulden ſoll die erwähnte Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde zunächſt aus den Domainen- und Forſt-Revenüen, und inſofern dieſe nicht ausreichend ſein ſollten, aus den übrigen Staats-Einkünften zu entnehmen befugt, und Unſere Rentcammer ſoll verpflichtet ſein, aus letzteren jenen Bedarf zu gewähren. Zugleich ſoll letztere ermächtigt ſein, der Feuer- und Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft bei etwa entſtehenden größeren Feuer- und Hagelſchäden, inſofern die geſetzlichen Beiträge der Theilnehmer, und die im Staatsſchulden-Etat ausgeworfenen Zinſen und Tilgungs-Antheile, zur Deckung nicht ausreichen ſollten, auch der Betriebsfonds nicht die geeigneten Mittel darbieten möchte, nach vorheriger Vereinigung mit der Staatsſchulden-Verwaltungs-Behörde, die erforderlichen Vorſchüſſe jederzeit zu leiſten.

VII. Finanz-Etat für das Jahr 1847.

Daß und in welcher Art für das Jahr $18\frac{46}{47}$ der Bedarf zur Verzinſung und allmähligen Tilgung der Staatsſchulden, aus den Einkünften des Landes aufzubringen iſt, ergiebt der anliegende, von Uns vollzogene Finanz-Etat, bei deſſen Feſtſtellung Wir auf Beſchränkung aller Staats-Ausgaben möglichſt Bedacht genommen haben.

VIII. Einrichtung einer beſonderen Schulden-Verwaltungs-Behörde.

Zur Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen ſetzen Wir eine von Unſeren ſonſtigen Behörden ganz abgeſonderte und unabhängige Behörde, unter der Benennung

„Staats-Schulden-Commiſſion"

hiermit ein.

Digitized by Google

Dieselbe soll aus zwei besoldeten Beamten und aus zwei unbesoldeten, im Herzogthum Anhalt-Cöthen angesessenen, aus besonderem Vertrauen von Uns berufenen Mitgliedern der Anhaltischen Landschaft bestehen.

Wir werden hierzu ernennen:

1. den künftigen Vorstand Unserer Rent-Cammer;
2. einen noch näher zu bezeichneten bewährten Staatsdiener;

und ernennen schon jetzt als Mitglieder aus besonderem Vertrauen:

3. den Unterdirector, Major von Wuthenau auf Gr.-Paschleben und Thurau;
4. den Amtsrath von Braunbehrens auf Giersleben.

Wir wollen der Commission die Wahl eines Vorsitzenden aus ihrer Mitte, jedesmal auf die Dauer von drei Jahren nachlassen, und behalten Uns die Ernennung desselben nur für den Fall vor, daß die Mitglieder der Commission weder durch freie Uebereinkunft, noch auch durch Stimmenmehrheit sich über die betreffende Wahl vereinigen können. Nach Ablauf der drei Jahre kann der bisherige Vorsitzende von neuem gewählt werden. Demselben liegt die Leitung der Geschäfte ob; im Uebrigen aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit.

Wenn bei den Berathungen der Commission die Stimmen gleich getheilt sein sollten, so giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beim gänzlichen Abgange eines Mitgliedes wird an dessen Stelle ein anderes von Uns ernannt.

IX. Vereidigung der Mitglieder der Commission.

Die Mitglieder der Staats-Schulden-Commission werden durch Unsere Landes-Regierung vor dem versammelten Collegium dahin vereidet, daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen anderen, als den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Grundsätzen, verfahren wollen.

X. Verantwortlichkeit derselben.

Wir begeben Uns aller Einmischung in die Geschäftsführung dieser Commission, und erklären dieselbe in dieser Beziehung für ganz unabhängig. Jedoch bleibt sie Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür ver-

Digitized by Google

antwortlich, daß zuwider der Bestimmung im §. I. kein neues Staats-Schuld-Document ausgestellt werde, und die Bestimmungen unter III. IV. V. und VI. vollständig zur Ausführung kommen.

XI. Kassen- und Rechnungs-Wesen.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Staats-Schulden-Commission wird im Auftrage und unter Controle derselben von den Beamten der Rent-Cammer besorgt. Ueber ihre gesammte Verwaltung ist die genannte Commission schuldig, Uns alljährlich Rechnung abzulegen.

XII. Verwahrliche Niederlegung und Vernichtung der eingelösten Staats-Schuld-Documente.

Die von der Staats-Schulden-Commission eingelösten Schuld-Documente werden nach ihren Nummern, Littern und Beträgen, zugleich mit der Rechnungslegung, jährlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, demnächst aber die Ersteren bei Unserer Landes-Regierung, als Gerichtshofe, verwahrlich niedergelegt, und von fünf zu fünf Jahren, in Gegenwart eines Deputirten der Regierung und der Staats-Schulden-Commission, durch Feuer vernichtet.

XIII. Verification der Schuldforderungen.

Die Staats-Schulden-Commission ist berechtigt, da, wo sie es nöthig findet, eine nähere Feststellung und Verification einzelner Schuldposten anzuordnen. Gegen ihre Entscheidungen findet die Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

Sollte sich durch diese Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat ausgeworfene Gesammtsumme der Schulden ergeben, so wachsen die dadurch ersparten Zinsen dem Tilgungsfonds zu.

Auch hat die Commission über die unter A. II. Littr. a. bis m. des Etats verzeichneten Schulden, neue Verbriefungen, in einer noch näher festzustellenden Form, auszustellen, insofern die Gläubiger darauf antragen und ihre bisherigen Schuld-Documente nebst den unterpfändlich in ihrem Besitz befindlichen Obligationen aushändigen.

Die Letzteren können in der Hand ihrer jetzigen Inhaber, weder auf Verzinsung Anspruch machen, noch auch zur Tilgung gebracht werden.

Digitized by Google

XIV. Betriebs-Fonds.

Zu einem Betriebsfonds überweisen Wir der Staats-Schulden-Commission:

1. die im §. 1. erwähnten 243,005 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. in Obligationen der von Rothschildschen Anleihe;
2. die Netto-Revenüen Unserer in Rußland belegenen Besitzung Ascania nova, jedoch mit Beachtung der hinsichtlich derselben vorhandenen testamentarischen Bestimmungen Unseres hochseligen Herrn Bruders, des Herzogs Ferdinand Durchlaucht vom 26. Juli 1830 und der Kaiserl. Russischen Ukasen vom 3. März 1828 und 5. Juni 1831.

Der Betriebsfonds, welchem Wir die Rechte einer moralischen Person hiermit beilegen, soll vornehmlich dazu bestimmt sein, Schuldverpflichtungen, deren Erfüllung keinen Aufschub leidet, abzulösen, und der Tilgung der Staatsschulden überall, wo es nöthig ist, durch Vorschüsse und außerordentlichen Ankauf von Schuldforderungen zur Hülfe zu kommen.

Ueber die Verwaltung desselben wird jährlich eine besondere Rechnung von der Staats-Schulden-Commission gelegt.

XV. Uebergang der Verwaltung der Domainen und Forsten, mit Ausnahme der Jagden, auf die Staats-Schulden Commission.

Unsere Rent-Cammer soll sofort einer neuen Organisation unterworfen werden.

Um aber den Staatsgläubigern den Beweis zu liefern, wie sehr es Uns am Herzen liegt, sie in möglichst kurzer Zeit zufrieden zu stellen, wollen Wir der Staats-Schulden-Commission zugleich die bisher von Unserer Rent-Cammer geführte Verwaltung der Domainen und Forsten, mit Ausnahme der Jagden, deren Administration Wir Uns vorbehalten, vorläufig auf einen Zeitraum von 10 Jahren, übertragen.

Bei den Berathungen über diese Gegenstände soll jedoch jedesmal der Präsident der Rent-Cammer, wenn er auch nicht der Vorsitzende in der Staats-Schulden-Commission ist, den Vorsitz führen, und bei etwaniger Stimmengleichheit durch seine Stimme den Ausschlag geben.

Digitized by Google

XVI. Nächste Aufgabe der Staats-Schulden-Commission als Domainen- und Forst-Verwaltungs-Behörde.

In dieser Eigenschaft hat die Staats-Schulden-Commission zu prüfen, ob nicht verbesserte Benutzungsarten der Domainen und Forsten, durch bessere Zeitverpachtung der Vorwerke, oder durch Erbverpachtung einzelner Grundstücke, durch Beförderung der Ablösung von Naturaldiensten und Servituten, sowie durch Aufhebung schädlicher Gemeinheiten, durch Abholzungen nach forstwirthschaftlichen Principien u. s. w., einzuführen sein möchten. Sie hat nicht weniger angemessene Einschränkungen und Verminderungen der Ausgaben bei diesen Verwaltungszweigen Uns vorzuschlagen, und endlich zu prüfen, ob nicht solche Einnahme-Titel, welche nur einen ungewissen Ertrag für die Zukunft versprechen und gewöhnlich alljährlich Zuschüsse erforderten, für jetzt unbenutzt zu lassen sein dürften.

Wir werden Unsere Genehmigung zu derartigen Vorschlägen niemals versagen, insofern dieselben die wahre Landes-Wohlfahrt befördern, und Unsere, sowie Unserer Erben und Nachfolger in der Regierung landesherrliche Rechte dadurch nicht gefährdet werden.

Mit den bei der Domainen- und Forst-Verwaltung vorkommenden Geschäften soll die Staats-Schulden-Commission die bei der Rent-Cammer angestellten Beamten zu beauftragen befugt sein.

Nach Ablauf von 10 Jahren wollen Wir bestimmen, ob die Commission in ihrer Eigenschaft als Domainen- und Forst-Verwaltungs-Behörde fortbestehen, oder welche andere Einrichtungen getroffen werden sollen.

Als Schulden-Verwaltungs-Behörde bleibt dieselbe bis zur gänzlichen Tilgung aller Schulden in Wirksamkeit.

XVII.

Um die Ausführung dieser Verordnung so viel als möglich zu befördern, und die Aufrichtigkeit der darin ertheilten Versprechungen noch mehr zu bethätigen, wollen Wir die Staats-Schulden-Commission hiermit ermächtigen, den beiliegenden Finanz-Etat für das Jahr $18\frac{46}{47}$ zu revidiren, die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Titel desselben genau zu prüfen, und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung den Finanz-Etat für das Jahr $18\frac{47}{48}$ zu entwerfen, und solchen Uns zur Genehmigung vorzulegen, welche Wir nicht anders, als aus den erheblichsten und dringlichsten Gründen verweigern werden.

Digitized by Google

XVIII.

Wir versprechen, nach den vorstehenden Bestimmungen, welche von Uns und Unseren Erben und Nachfolgern in der Regierung unverbrüchlich gehalten werden sollen, das Landes-Schuldenwesen unausgesetzt verwalten zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Cöthen, den 16. Februar 1846.

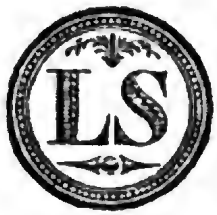

Heinrich,
Herzog zu Anhalt.

Digitized by Google

Finanz-Etat

des

Herzogthums Anhalt-Cöthen

pro 1sten Juli $18^{46}/_{47}$

Digitized by Google

No.	Einnahme.		Einzeln. Thlr.	Ueberhaupt. Thlr.
	A. Aus den Domainen.			
1	Aus den bisher selbst administrirten	10,000 Rthlr.	131,000	
2	Aus den verpachteten	121,000 Rthlr.		
3	Aus den dismembrirten		1,600	
4	Aus den verpachteten Ackerstücken		5,600	
5	Amtsgefälle		26,600	
6	Kleinere Gefälle		3,200	
7	Korn-Böden (Magazin-Gelder)		15,600	
8	Wiesen und Gärten, Plantagen ꝛc.		12,000	
9	Obstnutzung		3,800	
10	Pacht für die Mühle in Nienburg		6,800	
11	desgleichen herrschaftlichen Gebäude und Restauration			
12	Fischereien		1,200	
13	Ziegeleien		3,500	
14	Mühlen, Gasthöfe, Kanons ꝛc.		1,100	
15	Dienst-Ablösungen		4,300	
				216,300
	B. Aus den Forsten.			
1	Forstnutzung		45,000	
2	Jagd		3,000	
				48,000
	C. Aus den directen Steuern.			
1	Directe alte in Quarten		12,300	
2	Grundsteuer		15,500	
3	Personal-, Gewerbe- und Gehalt-Steuer		4,500	
				32,300
	D. Aus den indirecten Steuern.			
1	Indirecte Abgaben		33,000	
2	Städtische Consumtions-Steuer		3,600	
3	Salz-Steuer, alte und neue		8,000	
4	Maisch-Steuer		13,600	
5	Consumtions-Steuer (Schlacht-Accise)		700	
6	Stempel-Papier		3,900	
				62,800
	E. Communications-Gefälle.			
1	Chaussee-Gelder		2,300	
2	Elb-Zoll und Niederlag-Gelder		11,000	
3	Landes-Zölle, Pflaster- und Geleits-Gelder		500	
4	Fähr-Gelder von Nienburg		600	
				14,400
	F. Hoheits-, Lehns- und andere Gefälle.			
1	Lehnsgefälle und Intraden		1,700	
2	Concessionen ꝛc.		300	
3	Gerichts-Sporteln und Strafgelder		4,000	
				6,000
	G. Activ-Capitalien und Zinsen		. . .	1,400
	H. Verschiedene Einnahmen.			
1	Bau-Procent-Gelder		2,600	
2	Gold-Agio		5,400	
3	Unvorhergesehene Einnahmen		800	
				8,800
	Summa aller Einnahmen		. . .	390,000

In der Folge sollen die muthmaßlichen Einkünfte der in Rußland belegenen Besitzungen Ascania nova hinzutreten, welche vorläufig auf 18,000 Rthlr. angenommen werden.

Digitized by Google

No.	Ausgabe.	Einzeln. Thlr.	Gr.	Ueberhau Thlr.
	I. Staats-Haushalt.			
	A. Unterhaltung der Hofstaaten.			
1	Witthums- und Nadelgelder	17,100	.	
2	Hof-Etat. Zum Hof-Haushalt und zu den Personal-Besoldungen ꝛc.	50,000	.	
3	Zur Herzoglichen Chatoulle, zu verschiedenen nicht zu beseitigenden Ausgaben.	8,000	.	
				75,100
	B. Zu den Domainen.			
1	Gerichtsgelder, Erbzinsen, Brand-Casse	.	.	
2	Deputate	.	.	
3	Alleen und Plantagen	.	.	
4	Fischereien	.	.	15,109
5	Ziegeleien und Mühlen	.	.	
6	Restauration	.	.	
7	Fähr-Ausgaben	.	.	
	C. Militär-Etat.			
1	Militair	.	.	25,000
2	Gensd'armerie	.	.	
	D. Civil-Besoldungen	.	.	52,500
	E. Bauwesen	.	.	15,000
	F. Pensions-, Schul- und Armenwesen	.	.	18,043
	G. Zu den Forsten	.	.	5,000
	H. Verschiedene Ausgaben.			
1	Gärten	3,000		. .
2	Jagd	2,000		. .
3	Reisekosten	1,500		. .
4	Bureau-Kosten	2,500		. .
				9,000
	I. Extraordinaria.			
1	Zur Deckung der Zins-Rückstände ꝛc. bis zum 1. Juli 1846	10,000	.	
2	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	6,405	9	
				16,405
	Summa I.	.	.	231,157
	II. Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.			
	Summa II.	.	.	188,842
	Summa der Ausgaben	.	.	420,000
	Hiervon ab die Einnahmen	.	.	390,000
	Bleibt Deficit	.	.	30,000

welches auf andere Weise, und zwar in Folge des Abkommens mit dem Herrn Grafen von Hochberg, wegen des Fürstenthums Pleß, durch eine Jahres-Rente zu diesem Betrage, bis zu Unserem Ableben, gedeckt wird. Cöthen, den 16. Februar 1846.

Heinrich, H. z. Anhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats-Schulden-Etat

des

Herzogthums Anhalt-Cöthen

für

das Jahr 1sten Juli $18^{46}/_{47}$.

Digitized by Google

No.	A. Verzinsung	Kapitals-Betrag. Thlr.	Gr.	S.	verzinslich in Procent	am	mit Thlr.	Gr.	S.
I.	**der Kammer-Obligationen**								
	a) der bisher kündbaren, wovon								
	1. auf 3- und 6monatliche Kündigung ausgestellt	2,027,942	1	—	3½	„	70,977	23	3
	2. für Hagel- und Feuer-Assecuranz	80,000	—	—	3½	„	2,800	—	—
	3. für Fernsdorf und Basdorf	30,000	—	—	4	„	1,200	—	—
	b) der unkündbaren:	2,137,942	1	—			74,977	23	3
	1. für milde Stiftungen ausgestellt	252,000	—	—	4	„	10,080	—	—
	2. für alte Stipendien-Kapitalien	21,175	17	9	verschieden	„	1,234	2	3
		273,175	17	9	„	„	11,314	2	3
	Summa I. . . .	2,411,117	18	9			86,292	1	6
II.	**der Anleihen und andern Schulden, auf besondere Verträge und Schuldverschreibungen bei verschiedenen Handlungshäusern und sonst:**								
	a) in Frankfurt a. M.:								
	Vom Jahr 1826 ursprünglich: 540,000 Fl. im 24 Fß., jetzt noch	148,888	21	4	4	15. Juni / 15. Decbr.	5,955	13	6
	Vom Jahr 1836	325,000	—	—	3½	15. Mai / 15. Novbr	11,375	—	—
	Vom Jahr 1844 negozirt auf ℳ 2,000,000, wovon indeß nur emittirt sind	600,500	—	—	3	15. April / 15. Octbr.	18,015	—	—
		1,074,388	21	4			35,345	13	6
	Die den nachstehenden Schuldverschreibungen beigegebenen Unterpfänder, welche in theils nicht eingetragenen und in theils eingelösten Obligationen bestehen, unterliegen den Bestimmungen im §. XIII. des Gesetzes, und sind hier nur nachrichtlich angegeben,								
	als: b) in Berlin . . . . 362,000 ℳ . . .	185,000	—	—	3½	„	6,475	—	—
		82,000	—	—	3½	„	2,870	—	—
	c) in Hannover . . . 112,000 „	100,000	—	—	3½	„	3,500	—	—
	d) noch in Berlin . . 125,000 „	100,000	—	—	4	„	4,000	—	—
	e) desgleichen daselbst . 67,571 „	50,000	—	—	3½	„	1,750	—	—
	f) in Leipzig . . . . 54,000 „	40,000	—	—	4	„	1,600	—	—
	g) ebendaselbst . . . 30,000 „	20,000	—	—	3½	„	700	—	—
	h) desgleichen . . . . 22,657 „	10,000	—	—	4	„	400	—	—
	i) in Cöthen . . . . 18,378 „	12,000	—	—	4	„	480	—	—
	k) in Frankfurt a. M. . 10,000 „	7,500	—	—	4	„	300	—	—
	l) desgleichen	11,500	—	—	4	„	460	—	—
	m) in Wien	120,000	—	—	3½	„	4,200	—	—
		738,000	—	—			26,735	—	—
	Summa II.	1,812,388	21	4			62,080	13	6
	Summa A. Verzinsung	4,223,506	16	1			148,372	15	—
	Hierzu Unverzinsliche Schulden:								
	1. Domainen- und Dienst-Cautionen . . . . 84,743 ℳ								
	2. Kassenscheine . . . . . 20,000 „	104,743	—	—					
	Gesammt-Schuld	4,328,249	16	1					

Digitized by Google

B. Tilgung.

Betrag. Thlr. Gr. Pf.

I.

Allgemeiner Tilgungs-Fonds: für die vorstehend sub A. I. a. aufgeführte bisher kündbar gewesene Kammerschuld, von . . . . . 2,137,942 Thlr. 1 gr. — pf.

bestehend 1. aus ½ Procent hiervon,

so wie 2. der ebendaselbst sub b. ausgeworfenen unkündbaren Schuld von . . . . . 273,175 : 17 : 9 :

und 3. der unverzinslichen Schuld ad . . . . . 104,743 : — : — :

zusammen also von . . . 2,515,860 Thlr. 18 gr. 9 pf.

nebst Zinsen-Zuwachs bis zur gänzlichen Ablösung, mit jährlich . . . . . 12,580 — —

II.

Für die übrigen Anleihen auf besonderen Verträgen und Verbriefungen beruhend ad II. sub A. von . . . . . 1,812,388 Thlr. 21 gr. 4 pf.

und zwar:

1. der unter Lit. d. mit 100,000 Thlr.
   h. : 10,000 :
   i. : 12,000 :
   k. : 7,500 :
   l. : 11,500 :

aufgeführten, zusammen . 141,000 Thlr. — gr. — pf.

Zwei Procent zur Tilgung mit ununterbrochenem Zinsen-Zuwachs bis zur gänzlichen Ablösung, mit . . . . . 2,820 Thlr. — gr. — pf.

2. der übrigen unter
   Lit. a. mit 1,074,388 Thlr. 21 gr. 4 pf.
   : b. : 185,000 : — : — :
   und 82,000 : — : — :
   : c. mit 100,000 : — : — :
   : e. : 50,000 : — : — :
   : f. : 40,000 : — : — :
   : g. : 20,000 : — : — :
   : m. : 120,000 : — : — :

zusammen . . . . . 1,671,388 : 21 : 4 :

Ein und ein halbes Procent zur Tilgung mit ununterbrochenem Zinsen-Zuwachs bis zur gänzlichen Ablösung, mit . . . . . 25,070 : — : — :

1,812,388 Thlr. 21 gr. 4 pf. 27,890 — —

Summa B. Tilgung . . . . . 40,470 — —

Hiezu **Summa A. Verzinsung** . . . . . 148,372 15 —

Gesammtbedarf zur Verzinsung und Tilgung der Schulden pro $18\frac{46}{47}$ . . . . . 188,842 15 —

Cöthen, am 16. Februar 1846.

Heinrich, H. z. Anhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 240.

Bekanntmachung

der zwischen der Herzoglich Anhalt-Deßauischen und der Königl. Preußischen Regierung zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen gemeinschaftlich verabredeten Maaßregeln.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 39. am 25. September 1847.)

Auf höchsten Befehl Sr. Hoheit, des regierenden Herzogs, Unseres gnädigsten Herrn, wird die nachstehende Ministerial-Erklärung über die zwischen der hierseitigen und der Königlich Preußischen Regierung zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen verabredeten Maaßregeln, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Preußischen Ministerii ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, am 17. September 1847.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Erklärung

wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Deßauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- uod Jagdfrevel in den Grenzwaldungen.

Nachdem die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Deßauische Regierung übereingekommen sind, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische, als die Herzoglich Anhalt-Deßauische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Den Förstern und Waldwärtern des einen Theils soll namentlich gestattet sein, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, so wie die Frevler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theiles zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiet die Anhaltung Statt gefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- oder Jagdfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des anderen Theiles vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, so wie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizei-Commissair, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Digitized by Google

Artikel 3.

Dem nacheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß sein können, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen und darin Alles, was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und so weit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter ꝛc. (Artikel 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes, oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. Von diesem Protokolle, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von den Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von dem dort competenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur

Digitized by Google

der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Hoheit des Herzogs zu Anhalt-Deßau zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen erhalten, und zu dem Ende sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Deßau, am 8. August 1847.

L S

Herzoglich Anhalt-Deßauisches Ministerium.

(gez.) Dr. L. v. Morgenstern.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 241.

Statuten
für die Actien-Gesellschaft der Anhalt-Deßauischen Landesbank.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 40. am 2. October 1847.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir einer Gesellschaft von Actionären, welche am 15. September 1846 in Unserer Residenzstadt Deßau zu einer General-Versammlung zusammengetreten war, auf den Grund der unter dem 28. September 1846 bei Uns eingereichten, in der gedachten General-Versammlung beschlossenen Statuten, unter dem 2. Januar 1847 Concession zur Errichtung einer

Anhalt-Deßauischen Landesbank

in Unserer Residenzstadt Deßau ertheilt haben.

Nachdem sodann diese Bank am 2. Januar 1847 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet und demnächst im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit sich herausgestellt hat, die eben erwähnten Statuten in mehreren Punkten abzuändern; so ist in der am 27. August d. J. abgehaltenen General-Versammlung der Actionäre der Anhalt-Deßauischen Landesbank der nachstehende Entwurf der abgeänderten Statuten der gedachten Actien-Gesellschaft beschlossen, und bei Uns zur landesherrlichen Genehmigung und Bestätigung, mit dem Ersuchen, solchen in der Gesetzsammlung veröffentlichen zu lassen, eingereicht worden.

Digitized by Google

Statuten

für die

Actien-Gesellschaft

der

Anhalt-Deßauischen Landesbank.

Tit. I.

Zweck und Capital der Gesellschaft; Banknoten; Firma; Rechte und Privilegien.

§. 1.

Zweck und Domicil der Landesbank.

Zum Zweck von Depositen-, Belehnungs-, Giro- und Disconto-Geschäften ist mit landesherrlicher Concession vom 2. Januar 1847 eine anonyme Gesellschaft mit Corporationsrechten zur Errichtung einer Privat-Actien-Bank unter der Firma:

„Anhalt-Deßauische Landesbank"

gebildet worden. Das gesetzliche Domicil der Gesellschaft ist in der Stadt Deßau.

§. 2.

Grundcapital derselben.

Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf Zwei und eine halbe Million Thaler festgestellt, und zerfällt in 12,500 Actien, jede im Betrage von 200 Thalern. Es steht der Gesellschaft frei, ihr Grundcapital in der Folge zu erhöhen, jedoch bedarf es dazu eines Beschlusses der General-Versammlung der Actionäre und der landesherrlichen Genehmigung.

§. 3.

Rechte.

Im Allgemeinen ist die Gesellschaft zum Betriebe aller Geschäfte befugt, welche für ein Bank-Institut geeignet sind. Dahin gehören:

a) das Recht, nach einem der Herzoglichen Regierung vorzulegenden Schema, unverzinsbare, auf den Inhaber lautende Banknoten von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thaler auszugeben und in Umlauf zu setzen;

Digitized by Google

b) Wechsel zu discontiren;
c) Gelder für Rechnung Dritter zu erheben und resp. auszuzahlen;
d) facultativer Weise Gelder gegen Verzinsung anzunehmen;
e) Wechsel an Ordre auszustellen und in Umlauf zu setzen;
f) laufende Rechnungen zu eröffnen;
g) Gelder und Effecten in Verwahrung zu nehmen;
h) den Einkauf und Verkauf für dritte Rechnung, von Wechseln, Staatspapieren, Actien und Coupons zu übernehmen;
i) Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren und Münzen zu leisten;
k) auf Pfänder, welche vollständige Sicherheit gewähren, vorzüglich auf Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien in limitirten Summen, deren Belauf und Bedingungen durch Beschluß des Verwaltungsrathes auf den Vorschlag der Direction bestimmt werden, Vorschüsse zu leisten.

Die Grundsätze, nach welchen die obigen Befugnisse ausgeübt werden sollen, sind von dem Verwaltungsrathe in dem Geschäfts-Reglement festgestellt worden, welches die Direction genau zu beobachten hat. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, dasselbe nach Umständen zu ändern.

§. 4.

Privilegien hinsichtlich der Pfänder und der Zahlungen.

Die Direction ist ohne Weiteres befugt, denjenigen, welcher eine Sache zur Verpfändung abgiebt, für berechtigt hierzu, und denjenigen, welcher einen von ihr ausgestellten Pfandschein bringt und das dagegen gegebene Darlehn, nebst Zinsen und Kosten, berichtigt, für legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes anzusehen, auch die verpfändeten Sachen, zur Verfallzeit, ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung, auf Kosten und für Rechnung des Schuldners, öffentlich zu versteigern, oder durch einen vereidigten Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen Börsencourse in ihre Casse einzuziehen. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrages mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden. Eine Windication, gerichtliche Beschlagnahme und Abforderung zu einer Concursmasse ist in Beziehung auf die verpfändeten Sachen überhaupt, und selbst dann, wenn sie geraubt oder gestohlen sein sollten, gänzlich unwirksam und unzulässig, wenn die Bank nicht zugleich zur Verfallzeit wegen ihrer Forderung an Capital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt wird. An der Verfolgung ihres Pfandrechts kann die Direction durch ein gerichtliches Einschreiten weder in diesen

Digitized by Google

Fällen, noch überhaupt gehindert werden. Sie ist aber verpflichtet, den Ueberschuß des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber, oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

Die Direction ist ferner befugt, denjenigen, welcher einen von ihr ausgestellten Schuldschein abgiebt, als berechtigt zur Empfangnahme der Zahlung darauf anzusehen, und solche ohne Quittung rechtsgültig an den Inhaber des Scheins zu leisten, wenn solcher auch nicht auf jeden Inhaber lauten, sondern einem namentlich bezeichneten Gläubiger ausgestellt worden sein sollte.

§. 5.

Totalbetrag u. Deckung der Banknoten.

Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten darf weder das Actien-Capital der Gesellschaft (§. 2.), noch die vorhandenen, jederzeit realisirbaren Fonds derselben übersteigen. Der Geldbetrag des vierten Theiles der im Umlaufe befindlichen Noten muß stets zu deren Realisation in der Bankcasse vorräthig sein.

§. 6.

Baare Einlösung derselben.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Banknoten auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen.

§. 7.

Zahlung an den Vorzeiger.

Die Zahlung des Betrages der Banknoten wird an den Vorzeiger geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind daher für die Gesellschaft unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten. Eben so wenig wird Beschlag auf Actien oder deren Dividende angenommen.

§. 8.

Einziehung und Umtausch der Banknoten.

Wenn es die Gesellschaft für nöthig findet, sei es wegen Abnutzung oder aus andern Gründen, so kann sie ihre sämmtlichen Banknoten mittelst öffentlicher Bekanntmachungen, unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens Einem Jahre, einziehen und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeldlich umtauschen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

§. 9.

Banknoten-Fälschung.

Die Nachahmung, Verfälschung und wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten soll wie ein Münzverbrechen an Metallgelde bestraft werden.

Digitized by Google

§. 10.

Die Banknoten, Interims-Actien, Actien und anderen Documente der Gesellschaft sind keiner Stempelabgabe unterworfen. Stempelfreiheit.

§. 11.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vollziehung ihrer Schriften und Urkunden sich der Firma: Firma.

„Anhalt-Deßauische Landesbank"

sowohl in der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

Tit. II.

Einzahlung; Actionäre; Dividende.

§. 12.

Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen successive in Raten von höchstens zehn Procent, nach den näheren Bestimmungen des Verwaltungsrathes. Actien-Einzahlungen.

§. 13.

Der Termin zu den Einzahlungen ist mindestens acht Wochen vor der angesetzten Schlußzeit zweimal in den §. 61. bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Wer der Aufforderung zur ausgeschriebenen Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Conventionalstrafe von Zwei Thalern für jede Actie. Die ausgebliebenen Nummern der Interims-Actien werden demnächst öffentlich bekannt gemacht, und die Säumigen zur Einzahlung der ausgeschriebenen Rate und der Conventionalstrafe binnen spätestens vier Wochen aufgefordert. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Einzahlung wieder nicht erfolgt, werden die Actien durch öffentliche Bekanntmachung annullirt, und die früher geleisteten Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim, welche berechtigt ist, die an der Stelle der annullirten auszugebenden Actien zu ihrem Besten zu verkaufen. Termine u. Versäumniß derselben.

§. 14.

Jeder Actionär hat, nach Verhältniß der Zahl seiner Actien, Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist jedoch kein Actionär, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet. Rechte der Actionäre.

Digitized by Google

§. 15.

Actien-Documente.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Actie wird dem Inhaber der Interims-Actie, gegen Rückgabe derselben, ein definitives auf jeden Inhaber lautendes Actien-Document ausgehändigt.

§. 16.

Zinsen- u. Dividendenscheine.

Mit jeder Actie werden für jedes Jahr, vorläufig auf zehn Jahre, Zinsen- und Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 17.

Erlöschung derselben.

Die Zinsen- und Dividendenscheine werden ungültig, und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltage bei der Bankcasse erhoben worden ist.

§. 18.

Mortificationsverfahren.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interims-Actien, Actien-Documente, Zinsen-, Dividenden-, Pfand- oder Depositen-Scheine mortificirt werden; so erläßt die Direction dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden; so erklärt die Direction die Documente öffentlich für nichtig, und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Tit. III.

Direction.

§. 19.

Zahl, Wahl und Geschäftsnormen derselben.

Die Direction besteht aus wenigstens vier und höchstens sechs, theils besoldeten, theils unbesoldeten Mitgliedern, von denen drei mit Einschluß des Vorsitzenden in Deßau wohnen müssen. Sie werden von dem Verwaltungsrathe, und namentlich die unbesoldeten auf drei Jahre, gewählt. Jährlich scheidet Einer der unbesoldeten Directoren aus. Sie sind wieder wählbar. Die Directoren haben bei ihren Geschäften diese Statuten und das von dem Verwaltungsrathe

Digitized by Google

festgesetzte Geschäfts-Reglement, die Bureau-Ordnung und alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu befolgen und auszuführen.

§. 20.

Rechte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Direction ist der erste Beamte der Gesellschaft und hat bei allen Versammlungen des Verwaltungsrathes eine berathende Stimme. In unabweislich vorkommenden Verhinderungsfällen kann er sich bei den Versammlungen des Verwaltungsrathes und der Direction durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied der letztern vertreten lassen.

§. 21.

Wahl desselben. — Cautionen der Directoren.

Die Wahl des Vorsitzenden der Direction erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Cautionen der Directoren sollen in dem Besitz oder Erwerb von Bankactien bestehen, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Cours gesetzt werden.

§. 22.

Geschäftsbetrieb.

Der Geschäftsbetrieb wird von den in Deßau wohnenden besoldeten vollziehenden Directoren gemeinschaftlich besorgt.

Die übrigen in Deßau wohnenden unbesoldeten Direktoren treten in Verhinderungsfällen als Stellvertreter der vollziehenden Directoren ein, und sind außerdem bei allen Geschäften zuzuziehen, bei welchen ihre Theilnahme an der Berathung von ihnen selbst oder den vollziehenden Directoren gewünscht wird, oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit der letzteren zur Erreichung eines Majoritätsbeschlusses nothwendig ist. Uebrigens nehmen dieselben und die auswärtigen Directoren die Interessen der Gesellschaeft fördernd wahr, indem sie sich fortwährend in näherer Kenntniß von dem Geschäftsbetriebe erhalten, den vollziehenden Directoren ihre Ansicht darüber mittheilen, auf Vorfallenheiten, welche Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Bank äußern können, aufmerksam machen, und nach Befinden in einer Plenar-Sitzung sämmtlicher Directoren einen Beschluß hierüber veranlassen.

§. 23.

Directions-Versammlungen.

Regelmäßig in jedem Monate findet eine Plenar-Sitzung sämmtlicher Directoren Statt, in welcher die nicht vollziehenden Directoren sich von den vorgekommenen Geschäften, von dem Bestande der Casse, der im Umlaufe befindlichen Banknoten, der disponiblen Fonds, der eingelegten Pfänder und Depositen unterrichten, und in Gemeinschaft mit den vollziehenden Directoren über

Digitized by Google

die der Leitung der Direction anvertrauten Angelegenheiten berathschlagen, die Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens feststellen, bestimmen, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconten genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. s. w.

Außer den regelmäßigen Plenar-Versammlungen können auch außerordentliche Plenar-Sitzungen bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen von Jedem der Directoren beantragt werden, welche sodann von dem Vorsitzenden zu veranstalten sind. In einer Plenar-Sitzung müssen mindestens vier Directoren zugegen sein.

§. 24.

Abstimmung.

Die Beschlüsse der Direction werden sowohl in den Plenar-Versammlungen sämmtlicher Directoren, als in den Sitzungen der in Deßau wohnenden Directoren nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und in das Protocollbuch eingetragen. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 25.

Protocollführung.

Das bei jeder Versammlung der Direction zu führende Protocoll wird von den dabei concurrirenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protocolle beizufügendes Separat-Votum veranlassen.

§. 26.

Directions-Befugnisse.

Die Direction führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in allen Einzelnheiten; ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Verwaltungsrathe bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Ordnung gezogenen Grenzen und Formen. Die Direction vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, so wie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen.

§. 27.

Bekanntmachung der Namen der Directoren.

Die Namen der Directions-Mitglieder unter Bezeichnung der eigentlich Vollziehenden, oder derjenigen, welche mit der Unterschrift versehen sind, und alle hinsichtlich derselben vorfallenden Veränderungen sind in Gemäßheit des §. 61. bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 28.

Verantwortlichkeit derselben.

Die Mitglieder der Direction sind nur für die Ausführung ihrer Aufträge verantwortlich; sie übernehmen, kraft ihres Amtes, keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Geschäfte der Gesellschaft. Auch dürfen die besoldeten vollziehenden Directoren weder direct noch indirect Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen.

§. 29.

Fortsetzung.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Reglement, oder der Bureau-Ordnung zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können vom Verwaltungsrathe deshalb in rechtlichen Anspruch genommen werden. Die vollziehenden besoldeten Directoren sind auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 30.

Anstellung u. Entlassung des Bankpersonals.

Die definitive Anstellung und Entlassung des Bankpersonales und der Subalternenbeamten der Gesellschaft, mit Ausnahme des Cassirers, zu dessen Anstellung und Entlassung die Direction die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen hat, so wie die Feststellung ihrer Besoldung gehen von der Direction aus.

§. 31.

Fortsetzung.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direction jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als auf drei Jahre zu engagiren oder eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Thalern zu verwilligen; eben so wenig darf sie Verträge abschließen, durch welche Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden.

§. 32.

Delegation einzelner Directions-Mitglieder.

Die Direction kann vermittelst eines Majoritäts-Beschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Functionen delegiren, auch die deshalb erforderlich scheinenden Normen feststellen. Diese Delegation muß vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§. 33.

Besoldung der Directoren. Antheil an der Tantième.

Die vollziehenden Directoren beziehen einen festen Gehalt, der in dem Dienstvertrage, welchen der Verwaltungsrath mit ihnen abzuschließen hat, festgestellt wird. Ihnen sowohl, als den übrigen Directoren wird ein, von dem Verwaltungsrathe für Jeden derselben näher zu bestimmender Antheil an der Tantième (§. 62.) ausgesetzt.

Digitized by Google

Tit. IV.

Verwaltungsrath.

§. 34.

Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern, die nur aus den stimmberechtigten Actionären gewählt werden dürfen und wovon wenigstens sechs in Deßau wohnen müssen. Hierzu treten noch die von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Anhalt-Deßau ernannten Mitglieder des Organisations-Comitees, welche die Gesellschaft gegründet haben, insofern und so lange sie nicht eine andere Stellung bei der Bank einnehmen.

§. 35.

Ergänzung desselben.

Der dritte Theil der von der General-Versammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes tritt jährlich aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austrittes nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 36.

Cautionen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen fünf Actien bei der Direction deponiren, welche während der Dauer ihrer Functionen außer Cours gesetzt werden.

§. 37.

Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt durch die General-Versammlung vermittelst geheimer Stimmabgabe. Bei vorkommenden Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, die Zahl der Mitglieder aus denjenigen Actionären bis zur nächsten General-Versammlung zu ergänzen, welche bei derjenigen Wahlverhandlung, durch welche der Ausscheidende in den Verwaltungsrath getreten ist, die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten haben.

§. 38.

Wahl des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich oder resp. bestätigt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer von Beiden muß in Deßau wohnen.

§. 39.

Ausschuß.

Der Verwaltungsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Ausschuß, der aus dem in Deßau wohnenden Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder

Digitized by Google

Stellvertreter desselben, welcher den Vorsitz im Ausschusse zu führen hat, und noch zwei in Deßau wohnenden Mitgliedern bestehen soll. Dieser Ausschuß übt in der zwischen den Sitzungen des Verwaltungsrathes liegenden Zeit die demselben obliegende Controle der Geschäfte der Direction aus.

Für Verhinderungsfälle sind noch zwei Stellvertreter zu wählen, welche in Deßau wohnen müssen, und nach der Mehrheit der Stimmen, die sie bei der Wahl gehabt haben, in den Ausschuß eintreten.

§. 40.

Versammlung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate in Deßau auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; außergewöhnlich, wenn einer von Beiden, oder der nach §. 39. gebildete Ausschuß die Berufung für nöthig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder endlich, wenn die Direction darauf anträgt.

Das jedesmalige Berufungsschreiben ergeht regelmäßig acht Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt und enthält eine kurze Andeutung der zu berathenden Gegenstände.

§. 41.

Beschlußfassung.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens acht Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 42.

Protocollführung.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird Protocoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 43.

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft, und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehalten, oder der Direction nicht selbstständig überlassen sind. Insbesondere ist er verpflichtet:

1) die Wahl der Directoren vorzunehmen;
2) das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Bank und die Bureau-Ordnung festzusetzen, worin die speciellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Directoren, so wie über ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit und Functionen enthalten sind;

Digitized by Google

3) über alle Anträge der Direction Beschluß zu fassen.

4) Er wacht über die Beobachtung der Statuten von Seiten der Direction, so wie namentlich des §. 3., und enscheidet in zweifelhaften Fällen, welche Operationen die Bank kraft jenes Paragraphen machen darf.

5) Der Verwaltungsrath ertheilt über die von der Direction jährlich vorzulegende Rechnung und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge.

6) Der Verwaltungsrath bestimmt die Höhe der Dividende und die Quote für den Reservefonds.

§. 44.

Fortsetzung.

Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direction allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber als stets controlirende Aufsichtsbehörde zu Folgendem befugt:

1) Er kann die Directoren, wenn sie sich weigern, seine Beschlüsse auszuführen, suspendiren, ist aber verpflichtet, in diesem Falle eine General-Versammlung zu berufen, welche deshalb weitere Beschlüsse zu fassen hat.

2) Er kann unter Zuziehung eines der Directoren außergewöhnliche Cassenrevisionen durch Eins oder Mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu der Vorsitzende und dessen Stellvertreter von Amtswegen ohne weiteren Beschluß befugt sein sollen.

3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes resp. dessen Stellvertreter, so wie der nach §. 39. gebildete Ausschuß kann mit Zuziehung eines Directors in den Bureaux der Bank von dem Geschäftsgange jeder Zeit Kenntniß nehmen, dem Verwaltungsrathe darüber Bericht erstatten, und für den Fall vorkommender Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Beschlüsse beantragen.

4) Bei sich ergebender Veranlassung kann der Verwaltungsrath mit wenigstens acht Stimmen die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung einleiten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht besoldet, erhalten aber Ersatz der durch ihre Functionen herbeigeführten baaren Auslagen.

Dem Vorsitzenden des Ausschusses kann als Entschädigung für seine Mühwaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Bauschquantum ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Tit. V.

General-Versammlung.

§. 45.

Zusammenberufung.

Die General-Versammlung wird alljährlich regelmäßig im Monat Februar oder März durch den Verwaltungsrath berufen. Dieselbe wird in Deßau gehalten, und erfolgt ihre Berufung wenigstens vier Wochen vor dem beabsichtigten Zusammentritt.

§. 46.

Folgen des Nichterscheinens.

Wer von den Actionären bei der General-Versammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist gleichwohl durch die Beschlüsse jener General-Versammlung gebunden.

§. 47.

Stimmberechtigung.

Nur die Besitzer von fünf Actien sind in der General-Versammlung stimmberechtigt.

Jede fünf Actien geben eine Stimme, es kann aber Niemand mehr als zehn Stimmen für seine Person abgeben.

§. 48.

Stimmvertretung.

Die Actionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Actionäre vertreten lassen.

Niemand kann für Abwesende mehr als zehn Stimmen vertreten.

§. 49.

Stimmabgebung.

Zur Zulassung und zur Stimmabgabe in der General-Versammlung sind nur diejenigen Actionäre befugt, welche vor der General-Versammlung ihre Interims- oder definitiven Actien bei der Bank vorgezeigt, oder sich auf eine andere, der Direction genügende Weise über den Besitz ihrer Actien ausgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Actionäre aufzunehmende Protocoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der General-Versammlung auszulegen.

§. 50.

Stimmberechnung.

Diese Einlaßkarten, welche in der General-Versammlung vorzulegen sind, liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend gewesenen Actionäre und der ihnen zugestandenen Stimmen.

Digitized by Google

§. 51.

Leitung der General-Versammlung.

Die Leitung der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

§. 52.

Protocollführung.

Der Vorsitzende der General-Versammlung ernennt deren Protocollführer und zwei Scrutatoren. Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer, den Scrutatoren und von den Mitgliedern der Direction unterschrieben.

§. 53.

Stimmentscheidung.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse finden, vorbehältlich der in den §§. 58. 59. 60. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 54.

Stimmausschließung.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die auf persönliche Verhältnisse sich beziehen, kann von denjenigen Actionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Directoren können bei der Wahl des Verwaltungsrathes das Stimmrecht nicht ausüben.

§. 55.

Berathungs-Gegenstände.

Die von der General-Versammlung zu berathenden und zu erledigenden Gegenstände sind: Vermehrung des Grundcapitals (§. 2.) Abänderung der Statuten (§. 57.) Auflösung der Gesellschaft (§. 58.) Wahl des Verwaltungsrathes (§. 37.) Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des verflossenen Jahres (§. 62.) Beschlußnahme über die von der Direction, dem Verwaltungsrathe und überhaupt in gegenwärtigen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, vorgebrachten Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft.

§. 56.

Fortsetzung.

Die jedesmalige General-Versammlung kann nur über die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, resp. dessen Stellvertreter, angekündigten Gegenstände, welche an der Tagesordnung sind, berathen und Beschlüsse fassen.

Anträge einzelner Actionäre, welche in der General-Versammlung zur Beschlußnahme kommen sollen, müssen gehörig motivirt bis zum 31. Januar jeden Jahres bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eingereicht und angemeldet werden.

Digitized by Google

§. 57.

Statutenabänderung.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Actionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. — Außerdem muß in dem Einberufungsschreiben zu solchen General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 58.

Auflösung der Gesellschaft.

Eine etwa nöthig scheinende Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders angekündigten General-Versammlung beschlossen werden.

Diese muß mindestens aus zwei Dritteln sämmtlicher Actionäre bestehen, welche anwesend oder repräsentirt sein müssen, nach dem im §. 47. bestimmten Verhältnisse.

Der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn er von einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen genehmigt und solches durch landesherrliche Bestätigung rechtskräftig wird.

§. 59.

Fortsetzung.

Nach ausgesprochener Auflösung wird durch die Direction und den Verwaltungsrath die Liquidation vorgenommen. Hierbei werden alle Activen eingefordert, damit zuerst sämmtliche Banknoten eingelöst, sodann die übrigen Schulden getilgt und die Ueberschüsse in entsprechenden Raten an die Actionäre ausbezahlt.

Alle Inhaber von Banknoten sind zu deren Präsentation und Austauschung gegen den baaren Betrag binnen sechs Monaten öffentlich in Gemäßheit des §. 61. aufzufodern. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist wird der Betrag nicht präsentirter Noten bei der Herzoglichen Landescasse deponirt. Es erfolgt sodann, und zwar ohne daß der Ablauf der Verjährungsfrist abgewartet zu werden braucht, eine schließliche Aufforderung an die Inhaber, sich, bei Verlust ihrer Ansprüche, binnen sechs Monaten zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich Niemand meldet, fällt der Liquidationsmasse anheim.

§. 60.

Fortsetzung.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer General-Versammlung zusammenberufen, worin die Banknoten vernichtet, die Schlußrechnung vorgelegt und nach geprüftem Richtigbefund die Direction liberirt wird.

Digitized by Google

§. 61.

Insertionen der öffentlichen Bekanntmachungen.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen und öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in das Deßauer Wochenblatt, eine Berliner, die Leipziger, Magdeburger Zeitung, den Halleschen Courier und den Dresdner Anzeiger inserirt sind.

Tit. VI.

Rechnungs-Ablegung; Dividende-Vertheilung; Reservefonds; Druck der Banknoten.

§. 62.

Rechnungs-Abschluß und Ablegung. Betrag der Tantième.

Die Rechnung der Bank wird am 31. December jeden Jahres geschlossen. Die Ergebnisse derselben werden der regelmäßigen General-Versammlung vorgelegt. Von dem Reinertrage über Vier Procent wird der zehnte Theil als Tantième für die Verwaltung der Bank abgesetzt, deren Vertheilung dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt.

§. 63.

Dividende. Bekanntmachung des Standes der Bank.

Der Betrag der gegen Abgabe der Dividendenscheine zu erhebenden Dividende wird spätestens bis zur jährlichen General-Versammlung den Actionären bekannt gemacht. Auf die Actien werden am 1. Juli jeden Jahres die halbjährigen Zinsen mit vier Procent pro anno gegen Rückgabe der auszugebenden Coupons von der Bankcasse gezahlt.

Ob und wie oft jährlich der Stand der Bank in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll, bleibt der Beschlußnahme des Verwaltungsrathes vorbehalten.

§. 64.

Reservefonds.

Der Reservefonds ist bestimmt, außergewöhnliche Verluste zu decken. Er kann bis zum zehnten Theile des Grundcapitals der Bankgesellschaft gesteigert werden, ohne jedoch diese Stärke überschreiten zu dürfen.

§. 65.

Berechnung und Anlegung desselben.

Ueber den Reservefonds ist in den Büchern der Bank Rechnung zu führen, und bildet derselbe, ohne abgesonderte Anlegung, einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

Digitized by Google

§. 66.

Verwendung.

Im Fall durch spätere, den Gewinn übersteigende Verluste der Reservefonds zur Deckung der letztern in Anspruch genommen wird (derselbe mag nun seine normale Höhe bereits erreicht haben oder nicht), so fällt jede Dividende über 5 % so lange weg, bis der zuletzt stattgefundene Betrag des gedachten Reservefonds wieder ergänzt ist.

§. 67.

Banknoten-Druck.

Der Abdruck der Banknoten erfolgt unter Aufsicht des Herzoglichen Regierungs-Commissars oder dessen Substituten und eines Mitgliedes der Direction oder des Verwaltungsrathes, nach Maßgabe des von dem Herzoglichen Regierungs-Commissar in Gemeinschaft mit der Direction festgesetzten Reglements.

Nach Vollendung des Abdrucks werden die Platten entweder zerstört, oder nach den zwischen dem Regierungs-Commissar und der Bankverwaltung zu verabredenden Cautelen versiegelt deponirt.

Tit. VII.

Aufsicht und allgemeine Bestimmungen.

§. 68.

Landesherrlicher Commissar.

Die Herzogliche Regierung übt die fortwährende Aufsicht über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschafts-Statuts von Seiten der Bank-Verwaltung mittelst des von ihr zu ernennenden beständigen Commissars aus.

§. 69.

Besonderer Schutz der Bank.

Sollte die Gesellschaft in den Fall kommen, außer dem allgemeinen Schutze, welcher allen Herzoglichen Unterthanen gewährt wird, noch besondere Veranstaltungen zu ihrem Schutze in Anspruch zu nehmen, so hat sie sich deshalb und wegen der hierdurch veranlaßten Kosten mit den Herzoglichen Behörden zu verständigen.

§. 70.

Gerichtsstand derselben.

Rechtsansprüche gegen die Bankdirection sind in erster Instanz bei der Herzoglichen Landesregierung, als der obersten Herzoglichen Gerichtsbehörde in Deßau, anzubringen; alle Ansprüche einzelner oder mehrerer Actionäre gegen die Direction oder den Verwaltungsrath müssen auf schiedsrichterlichem Wege entschieden werden.

Digitized by Google

§. 71.

Zusammentritt klagender Actionäre.

Wenn mehrere Actionäre über einen streitigen Gegenstand klagen, so müssen sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 72.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Herzoglichen Landesregierung zu Deßau, als Gerichtsbehörde der Bank, zu. Jede der streitenden Parteien ist berechtigt, bei diesem Gerichte einseitig auf das schiedsrichterliche Verfahren anzutragen. Dieser Antrag muß schriftlich eingereicht werden und die Sachlage ausreichend darstellen, auch müssen die zur Erläuterung oder zum Beweise des Sachverhältnisses dienenden Documente beigefügt werden. Die Landesregierung ernennt sodann einen Commissar zur Leitung des Verfahrens, welcher zunächst die streitenden Parteien zu einem Termine vorladet und zu vergleichen sucht; wenn dies aber nicht gelingt, zunächst den Antragsteller, und sodann den Gegentheil auffordert, einen Schiedsrichter zu benennen. Den Obmann ernennt der das Verfahren leitende Commissar und fordert diese drei Schiedsrichter zur Entscheidung auf.

Sind die Parteien über das Sachverhältniß, soweit es in Thatsachen beruhet, nicht einverstanden, so haben die Schiedsrichter einem oder dem andern Theile Beweis aufzulegen und den leitenden Commissar zu ersuchen, solchen aufzunehmen.

Sowohl bei dieser Aufnahme des Beweises, als überhaupt bei der richterlichen Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens sind die Vorschriften des Capitels IX. des Anhanges zu den Erläuterungen der Anhaltischen Proceß-Ordnung, das abgekürzte Verfahren in geringfügigen streitigen Rechtssachen betreffend, maßgebend.

Das Ergebniß des Beweises wird durch einen Bescheid des Landesregierungs-Collegiums festgestellt, und sodann die Sache durch den Commissar an die Schiedsrichter zur Hauptentscheidung wieder abgegeben.

Rechtsmittel gegen jenen Gerichtsbescheid und gegen die schiedsrichterliche Hauptentscheidung finden nicht Statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter des Verurtheilten.

Digitized by Google

Nachdem Wir diesen Entwurf geprüft und seinem ganzen Inhalte nach zu genehmigen und zu bestätigen beschlossen haben; so genehmigen und bestätigen Wir hierdurch

diese Statuten der Anhalt-Deßauischen Landesbank,

verleihen denselben hierdurch Gesetzeskraft, und wollen, daß von Unserem zur Aufsicht über die Bankverwaltung ernannten Commissar, zur Zeit Unserem wirklichen Geheimenrathe und Regierungs-Präsidenten Dr. von Morgenstern, so wie von Unseren übrigen Behörden in ihrem amtlichen Wirkungskreise darauf gehalten werde, daß die Bank in ihren Rechten und Privilegien geschützt, und nicht geduldet werde, daß diesen Statuten zuwider gehandelt werde.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde und Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch deren Veröffentlichung in der Gesetzsammlung befohlen.

Deßau, am 20. September 1847.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 242.

Bekanntmachung,
die Versteuerung des Schwarzbrotes und dessen Verkauf auf den Wochenmärkten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 44. am 30. October 1847.)

Se. Hoheit, der Herzog, haben auf unsern unterthänigsten Vortrag geruhet,

1) die städtische Eingangssteuer vom Schwarzbrote bis auf $\frac{2}{5}$tel Pfennig für das Pfund herabzusetzen und
2) den Verkauf des Schwarzbrotes auf den Wochenmärkten nicht bloß den im Marktorte, sondern auch den in andern inländischen Städten wohnenden Bäckern vorläufig auf zwei Jahre zu gestatten.

Wir bringen dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und weisen die Steuer- und Polizeibehörden an, sich danach zu achten.

Deßau, den 20. October 1847.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 243.

Entscheidung LXX.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 45. am 6. November 1847.)

Auf Sr. Hoheit, des regierenden Herzogs, gnädigsten Befehl wird eine abändernde Bestimmung der Entscheidung XLIV. folgenden Inhalts:

Der letzte Satz der Decisio XLIV., welcher also lautet:

„In laufenden Prozessen sind am Schluß jeder Instanz die jedesmaligen Kostenberechnungen zur Feststellung bei 3 Thaler Ordnungsstrafe einzureichen."

wird hiermit wiederum aufgehoben. Im Uebrigen aber behält es bei dieser Decision sein Bewenden.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, am 2. November 1847.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung.

L. v. Morgenstern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 244.

Bekanntmachung
einer allgemeinen deutschen Wechselordnung nach den Beschlüssen der Conferenz der Abgeordneten der deutschen Regierungen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 10. am 4. März 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, was folgt:

Nachdem die Conferenz der Abgeordneten der deutschen Regierungen, welche am 20. October vorigen Jahres zu Leipzig zusammengetreten war, ein allgemeines deutsches Wechselrecht zu berathen, ihre Arbeiten geendet hat und Uns der nach den Beschlüssen der Conferenz abgefaßte Entwurf einer „allgemeinen deutschen Wechselordnung" zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden, Wir aber denselben in jeder Hinsicht für geeignet befunden haben, in Unseren Landen als Gesetz publicirt zu werden, so haben Wir beschlossen, dem gedachten Entwurfe in unveränderter Fassung gesetzliche Kraft zu verleihen und für das in Unseren Landen von nun an ausschließliche Wechselrecht zu erklären.

Indem Wir dies hiermit thun, erklären Wir hiermit ausdrücklich die in den Erläuterungen zur Anhaltischen Landes-Ordnung Tit. XI. unterm 10ten Juli 1822 veröffentlichte Wechselordnung, so weit sie das Wechselrecht betrifft,

Digitized by Google

von nun an für aufgehoben, während jedoch alle den Wechselproceß angehende Bestimmungen derselben, und namentlich deren IVter Abschnitt von §. 121. an, in unveränderter Kraft und Geltung fortbestehen.

Dessen zur Urkunde ist dieses Patent unter Unserer Unterschrift und Insiegel abgefaßt und in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden.

Deßau, den 14. Februar 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Digitized by Google

Entwurf
einer
Allgemeinen Deutschen Wechselordnung
nach
den Beschlüssen der Conferenz.

Erster Abschnitt.
Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

§. 4.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, **a vista** ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Digitized by Google

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

§. 8.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

§. 9.

III. Indossament.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt. (Blanko-Indossament.)

§. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Digitized by Google

§. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45.), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Digitized by Google

§. 18.

IV. Präsentation zur Annahme.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

§. 21.

V. Annahme (Acceptation).

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Digitized by Google

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4. Nr. 8.) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

§. 25.

VI. Regreß auf Sicherstellung:

1) wegen nicht erhaltener Annahme,

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß

Digitized by Google

die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

§. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 2) wegen Unsicherheit des Acceptanten.

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

Digitized by Google

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

§. 30.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit. 1) Zahlungstag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

Digitized by Google

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

Respecttage finden nicht statt.

§. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. 2) Zahlung.

Digitized by Google

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

§. 41.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Digitized by Google

Die Erhebung des Proteſtes iſt am Zahlungstage zuläſſig, ſie muß aber ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geſchehen.

§. 42.

Die Aufforderung, keinen Proteſt erheben zu laſſen („ohne Proteſt," „ohne Koſten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Proteſtes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präſentation. Der Wechſelverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislaſt übernehmen, wenn er die rechtzeitig geſchehene Präſentation in Abrede ſtellt.

Gegen die Pflicht zum Erſatze der Proteſtkoſten ſchützt jene Aufforderung nicht.

§. 43.

Domizilirte Wechſel ſind dem Domiziliaten, oder wenn ein ſolcher nicht benannt iſt, dem Bezogenen ſelbſt an demjenigen Orte, wohin der Wechſel domizilirt iſt, zur Zahlung zu präſentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu proteſtiren.

Wird die rechtzeitige Proteſterhebung beim Domiziliaten verabſäumt, ſo geht dadurch der wechſelmäßige Anſpruch nicht nur gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, ſondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 44.

Zur Erhaltung des Wechſelrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43. erwähnten Falles weder der Präſentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Proteſtes.

§. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels iſt verpflichtet, ſeinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung von der Nichtzahlung des Wechſels ſchriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsſchreiben innerhalb dieſer Friſt zur Poſt gegeben iſt.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derſelben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Friſt ſeinen nächſten Vormann in gleicher Weiſe benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indoſſatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieſelbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den ſämmtlichen oder den überſprungenen Vormännern zum Erſatze des aus der

Digitized by Google

unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem

Digitized by Google

anderen Orte, als dem Zahlungorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50. zur Anwendung.

§. 52.

Durch die Bestimmungen der §§. 50. und 51. Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Digitized by Google

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Rezozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§. 56.

IX. Intervention.
1) Ehrenannahme.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der gegeschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Digitized by Google

§. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

§. 62.

2) Ehrenzahlung.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50. u. 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel

Digitized by Google

einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent zu verlangen.

§. 66.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

1) Wechselduplicate.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Digitized by Google

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 70.

2) Wechselkopien.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

§. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

Digitized by Google

§. 73.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§. 74.

Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 75.

XII. Falsche Wechsel.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

§. 77.

XIII. Wechselverjährung.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Digitized by Google

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Proteſtes.

§. 79.

Die Regreßansprüche des Indoſſanten (§. 51.) gegen den Ausſteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küſtenländern von Aſien und Afrika längs des mittelländiſchen und ſchwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inſeln dieſer Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäiſchen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indoſſanten läuft die Friſt, wenn er, ehe eine Wechſelklage gegen ihn angeſtellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geſchehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 80.

Die Verjährung (§. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet iſt.

Jedoch vertritt in dieſer Hinſicht die von dem Verklagten geſchehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§. 81.

XIV. Klagerecht des Wechſelgläubigers.

Die wechſelmäßige Verpflichtung trifft den Ausſteller, Acceptanten und Indoſſanten des Wechſels, ſo wie einen Jeden, welcher den Wechſel, die Wechſelkopie, das Accept oder das Indoſſament mitunterzeichnet hat, ſelbſt dann, wenn er ſich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieſer Perſonen erſtreckt ſich auf Alles, was der Wechſel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechſelverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechſel-Inhaber kann ſich wegen ſeiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es ſteht in ſeiner Wahl, welchen Wechſelverpflichteten er zuerſt in Anſpruch nehmen will.

§. 82.

Der Wechſelſchuldner kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechſelrechte ſelbſt hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen.

Digitized by Google

§. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

§. 84.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 87.

XVI. Protest.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

Digitized by Google

§. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

§. 91.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Digitized by Google

§. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

§. 94.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4. Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die §§. 9—17 über das Indossament;
3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die §§. 30—40 über die Zahlung und Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die §§. 41 und 42, so wie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung;

Digitized by Google

8) Die §§. 70 — 72 über die Kopien;
9) Die §§. 73 — 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die §§. 78 — 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99.

Eigene domilizirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 245.

Gesetz,

die Ermäßigung mehrerer Abgaben betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 12. am 18. März 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Obgleich die von Unsern geliebten Unterthanen zu entrichtenden Abgaben im Allgemeinen eher niedriger als höher sind, wie in den benachbarten Ländern, so haben Wir Uns doch, um Unsere Geneigtheit zu zeigen, den dieserhalb Uns vorgetragenen Wünschen, so weit es zulässig, zu genügen, gern entschlossen, mehrere Erleichterungen hierbei eintreten zu lassen.

Wir verordnen daher:

I.

Die städtische Eingangsabgabe von Victualien wird aufgehoben. Nur die Eingangsabgabe für Mehl, Brot und Fleischwaaren bleibt, so weit sie als Schutzsteuer für die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten werden muß, bestehen. Sie ist zu erheben mit

	2 Pfennigen	(3 Silberpfennigen)	für je 5 Pfund Brot,
	4 "	(5 ")	für je 5 Pfund Mehl,
1 Groschen	3 "	(1½ Silbergroschen)	für je 5 Pfund Fleischwaaren.

Quantitäten bis zu 5 Pfund sind frei.

Digitized by Google

II.

Der Sächsische Elbzoll, welcher für Waaren entrichtet worden ist, die in Unserm Lande ausgeladen werden und verbleiben, soll von Unserm Elbzollamte auf den Grund der demselben vorzulegenden Manifeste ersetzt werden.

III.

Das Brückgeld wird gänzlich erlassen:

1. für Fußgänger,
2. für Nutzholz, Brennholz und sonstige Brennmaterialien,
3. für Schaafe, Schweine, Kälber und Ziegen und
4. auf den Muldbrücken auch für das nicht angespannte Rindvieh.

IV.

Das Brückgeld wird außerdem herabgesetzt:

1. an der Elbe:

von 2 Gr. auf 1 Gr. 6 Pf. (2 Silbergroschen) für jedes Stück Zugvieh vor Fuhrwerken,

von 1 Gr. auf — Gr. 9 Pf. (1 Silbergroschen) für jedes nicht angespannte Pferd oder Stück Rindvieh.

2. in Deßau, Raguhn und Jeßnitz:

von 6 Pf. auf 4 Pf. (6 Silberpfennige) für jedes Pferd und jedes angespannte Stück Rindvieh.

V.

Es sollen künftig

1. die Inländer, welche Chausseefuhren leisten oder bezahlen, vom Chausseegelde überhaupt und
2. die Bewohner der Stadt Zerbst vom dortigen Wegegeld, und zwar

nicht bloß dann, wenn sie in eigenen Angelegenheiten fahren, sondern auch dann, wenn sie Lohnfuhren verrichten, befreiet sein.

VI.

Es soll ganz erlassen werden:

1. das in Deßau von Inländern und für die Strecke von Acken zu zahlende Wegegeld, so lange keine Chaussee gebauet ist;

Digitized by Google

2. das Wegegeld in Sandersleben- und Radegast und das Chausseegeld an der Hebestelle bei Coswig, und
3. das Wegegeld in Zerbst für Landleute, welche an Wochenmarktstagen Producte zum Verkaufe einführen oder Bier in Gebinden aus Zerbst holen;
4. das Chausseegeld für nicht angespanntes Rindvieh und Viehheerden aller Art.

VII.

Das Chausseegeld und das Wegegeld in Zerbst soll übrigens im Allgemeinen, so weit es noch bestehen bleibt, noch außerdem um ein Fünftel des jetzigen Betrags ermäßigt werden, so daß die jetzigen Sätze des Tarifs nur für Silbergroschen und Pfennige gelten.

Die hiernach von Uns bestimmten Befreiungen und Ermäßigungen treten sofort nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft.

Auch wollen Wir hiermit den Mahlzwang, so weit er in Unserm Lande noch besteht, für immer aufgehoben haben.

Unsere Behörden haben sich hiernach überall zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 14. März 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 246.

Bekanntmachung,
die Errichtung einer Bürgerwehr in den Städten des Herzogthums Anhalt-Deßau betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 12. am 18. März 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir zur wirksamern Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Städten Unseres Landes Bürgerwehren zu errichten beschlossen haben und verordnen Wir in dieser Beziehung Folgendes:

1.

Es sollen Bürgerwehren nicht nur in Unseren Hauptstädten Deßau und Zerbst, sondern auch in allen übrigen Städten Unseres Landes errichtet werden.

2.

Der Zweck der Bürgerwehr ist, durch eine ehrenvolle Vereinigung von Bürgern die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung zu erhalten, so wie das öffentliche und Privat-Eigenthum zu sichern. Dieselbe hat daher den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen und Behörden, auf deren Verlangen, bewaffnete Unterstützung zu gewähren.

3.

Zum Eintritt in die Bürgerwehr sind alle waffenfähigen Bürger, sowohl Christen als Israeliten, vom zurückgelegten 21sten bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre verbunden.

Digitized by Google

4.

Nicht verpflichtet zum Eintritt in die Bürgerwehr sind: Active Militairpersonen, öffentliche Civilbeamte, Geistliche und Lehrer. Es soll jedoch die Aufnahme von Freiwilligen, nach vorgängiger Genehmigung der Commandanten in den Städten Deßau und Zerbst und der Hauptleute in den Landstädten, gestattet sein. Unfähig zur Aufnahme sind Kranke, die sich desfalls durch ein ärztliches Zeugniß ausweisen, und solche Bürger, die sich bereits in Criminal-Untersuchung befunden und eine entehrende Strafe erlitten haben.

5.

Sämmtliche Bürgerwehren stehen unter dem Befehle eines von Uns zu ernennenden Ober-Commandanten, der, als solcher, nur Befehle und Weisungen von Uns anzunehmen und seinen Wohnsitz in Deßau hat.

6.

Die erste Organisation der Bürgerwehren leitet der Ober-Commandant unter Mitwirkung der städtischen Obrigkeit und der Stadtverordneten-Vorsteher, insoweit der Ober-Commandant deren Hülfe bedarf und in Anspruch nehmen will.

7.

Sowohl für Deßau, als für Zerbst, wird nach Organisation der Bürgerwehr daselbst noch ein besonderer Commandant von den dortigen Hauptleuten und Zugführern, unter Zuziehung des Ober-Commandanten, erwählt, welchem Commandanten zunächst die Hauptleute der dasigen Bürgerwehr untergeordnet sind.

Dagegen stehen die Hauptleute der Bürgerwehren in den Landstädten unmittelbar unter dem Befehle des Ober-Commandanten.

8.

Jede Compagnie der Bürgerwehr soll höchstens 120 Mitglieder enthalten. Sie wird von einem Hauptmanne befehligt, unter welchem auf je 30 Mann ein Zugführer und auf je 15 Mann ein Rottmeister steht. Außerdem hat jede Compagnie einen Feldwebel, einen Waffenmeister uud einen Trommelschläger, welcher Letztere eine Geldentschädigung für jeden einzelnen Dienst erhält.

9.

Die Hauptleute, Zugführer und Rottmeister der Compagnie werden durch Stimmenmehrheit von sämmtlichen Mitgliedern der Compagnie erwählt und vom Ober-Commandanten bestätigt. Die Feldwebel, Waffenmeister und Trommelschläger dagegen werden von den Hauptleuten, mit Zuziehung und Einstimmung der Zugführer, ernannt.

Digitized by Google

10.

Jede Compagnie wird eine kleine weiße Fahne, und in Städten, wo mehrere Compagnien bestehen, mit der Compagnie-Nummer versehen, führen.

11.

Ueber den Bestand der Compagnie führt der Hauptmann, unter Zuziehung des Feldwebels und Waffenmeisters, genaue Namenlisten.

12.

Eine Vereidigung der Bürgerwehrmänner findet nicht statt, vielmehr hat jedes Mitglied nur mittelst Handschlags dem Commandanten pünktlichen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten anzugeloben.

13.

Eine Uniformirung der Bürgerwehrmänner wird nicht gefordert, sondern besteht das Unterscheidungszeichen der Mitglieder der Bürgerwehr nur in einer weißen Binde um den linken Oberarm und in einer grünen Tuchmütze mit einem rothen weiß eingefaßten Streifen, an welcher Mütze vorn über dem Schirm die Anhaltische Kokarde befestigt ist.

14.

Die Commandanten tragen auf dem grünen Ober-Rocke silberne Achselschnüre und eine weiße Schärpe über der rechten Achsel nach der linken Hüfte zu; die Hauptleute tragen nur die weiße Schärpe in gleicher Weise, und die Zugführer dieselbe um den Leib; die Feldwebel, Waffen- und Rottmeister endlich eine weiße Schleife im Knopfloch auf der Brust.

Diese Abzeichen dürfen nur im Dienste getragen werden.

15.

Die Waffen der Commandanten, Hauptleute und Zugführer bestehen in Degen, die der übrigen Mitglieder der Bürgerwehr entweder in Flinten oder in Seitengewehren, je nachdem solche zu beschaffen sind, und werden die Commandanten und Hauptleute die möglichst gleichmäßige Einstellung nach der Bewaffnung zu bewirken suchen.

Die Waffen sollen, insoweit Unsere Bestände dazu ausreichen und die Bürgerwehrmänner sich dieselben nicht aus eigenen Mitteln anschaffen können, aus Unseren Waffenvorräthen geliefert werden.

Die Bürgerwehrmänner sind jedoch verpflichtet, die Waffen bei ihrem Austritte aus dem Dienste wieder abzuliefern, und haben die Hauptleute, so wie die Zugführer, Feldwebel, Waffen- und Rottmeister für gehörige Rücklieferung der Waffen zu sorgen.

Digitized by Google

16.

Die Schützen-Compagnien behalten zwar ihre bisherige Organisation und da, wo dieselben uniformirt sind, ihre Uniformen bei, jedoch versehen sie in den Fällen, wo die Bürgerwehr aufgerufen wird, die Dienste bei der Bürgerwehr, sie stehen dann unter dem Befehl des Ober-Commandanten, und tragen während des Dienstes ebenfalls die weiße Binde um den linken Oberarm.

17.

Das Exerciren und die Uebung im Gebrauch der Waffen wird auf Anordnung der Commandanten in Deßau und Zerbst und der Hauptleute in den übrigen Städten erfolgen, und haben die Befehlshaber dahin zu sehen, daß dabei die möglichst geringste Zeitversäumniß stattfinde.

18.

Stellvertretung im Dienste ist nicht zulässig.

19.

Jeder Bürgerwehrmann hat sich, sobald der Generalmarsch geschlagen wird, schleunigst auf dem Allarmplatze bewaffnet einzufinden.

20.

Im Dienste ist den Vorgesetzten unbedingter Gehorsam zu leisten. Etwaige Beschwerden sind erst nach vollendeter Diensthandlung bei dem nächsten Vorgesetzten anzubringen.

21.

Dienstvergehungen werden nur mit Ehrenstrafen geahndet, die Grade derselben und alles Dasjenige, was den Dienst überhaupt betrifft, wird ein besonders zu erlassendes Dienst- und Straf-Reglement bestimmen.

22.

Die Bürgerwehren werden, in Betreff ihrer Dienstverrichtungen, unter den Schutz des Gesetzes vom 8. October 1833 Nr. 90 der Gesetzsammlung gestellt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 12. März 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 247.

Verordnung,
die Einsetzung eines Staats-Ministeriums als oberste Staatsbehörde für alle Zweige der Staatsverwaltung, und zwar sowohl für die innern, als auch für die auswärtigen Verhältnisse betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 22. April 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen wie folgt:

Es wird hiermit als oberste Staatsbehörde für alle Zweige der Staatsverwaltung in Unsern Landen, und zwar sowohl für die innern, als auch für die auswärtigen Verhältnisse, ein Staats-Ministerium eingesetzt, welches als landesherrliches Organ dirigirende, verfügende, oberaufsehende und vollziehende Gewalt an sich trägt. Alle Behörden Unseres Landes haben dem Staats-Ministerium als der ihnen vorgesetzten obersten Landesbehörde schuldige Folge zu leisten und in allen Fällen, in welchen sie bisher unmittelbar an Uns Berichte, Anträge und Anfragen gelangen ließen, nunmehr lediglich an das genannte Staats-Ministerium sich zu wenden, welches Uns darüber Bericht erstattet und in Gemäßheit Unserer hierauf ergehenden Resolution das Weitere bestimmt, oder in minder wichtigen Angelegenheiten sofort selbst verfügt.

Digitized by Google

Zu Mitgliedern dieſes Staats-Miniſteriums ernennen Wir hiermit den bisherigen Oberappellationsrath Dr. Auguſt Habicht, welcher als wirklicher Geheimer Rath den Vorſitz führt, ſo wie den bisherigen Regierungs-Advokaten Auguſt Köppe, welcher als Miniſterialrath den zweiten Sitz einnimmt.

Die volle Wirkſamkeit der vorſtehend errichteten Behörde beginnt ſofort.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel.

So geſchehen Deßau, den 5. April 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 248.

Verordnung,
die Verantwortlichkeit der Mitglieder des errichteten Staats-Ministeriums betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 22. April 1848.)

Nachdem wir von Seiner Hoheit dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt als Mitglieder des errichteten Staats-Ministeriums berufen worden sind, so haben wir es für unsere Pflicht erachtet, vom ersten Augenblicke unserer amtlichen Wirksamkeit an, den Forderungen eines ächt constitutionellen Staatslebens sofort Bahn zu brechen und volle Geltung zu verschaffen.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, zunächst für alle von uns oder auch nur von einem Mitgliede des Staats-Ministeriums contrasignirten und resp. unterzeichneten Verordnungen und Verfügungen sofort der künftigen Volksvertretung gegenüber die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Auf den desfalls an Seine Hoheit den Herzog erstatteten unterthänigsten Bericht haben Höchstdieselben Folgendes zu resolviren geruhet:

„Wir genehmigen hierdurch auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums,
„daß die Mitglieder desselben von jetzt an für alle von Uns vollzogenen
„Verordnungen und Verfügungen, welche von den Mitgliedern jener Be-
„hörde, oder auch nur von einem derselben contrasignirt worden, so wie

Digitized by Google

„für alle von dem Staats-Ministerium selbst ausgehenden Maßnahmen „der künftigen Volksvertretung verantwortlich und den dieserhalb zu erlas- „senden Gesetzen schon jetzt unterworfen sind."

Deßau, den 5. April 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Wir verfehlen nicht, diese Höchste Verordnung sofort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Deßau, den 5. April 1848.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 249.

Verordnung,

die nähere Ausführung der völligen Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in allen bürgerlichen Rechten und Pflichten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 22. April 1848.)

Nachdem Se. Hoheit der Herzog in der höchsten nachträglichen Bekanntmachung vom 14ten v. M. die völlige Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in allen bürgerlichen Rechten und Pflichten zugesagt haben, so erklären wir mit Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs, zur nähern Ausführung dieser Zusage, die in §. 12. der Städte-Ordnung vom 10. December 1832 enthaltene Beschränkung, nach welcher Israeliten das städtische Bürgerrecht nicht erwerben können, hierdurch für aufgehoben und bestimmen, daß die Israeliten mit den Christen, was die Befähigung und Verpflichtung zur Erlangung des Bürgerrechts betrifft (§. 13. ff.), überall gleichgestellt sein sollen. Die städtischen Behörden haben daher die hiernach zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichteten Israeliten ohne Verzug zum Bürgerwerden heranzuziehen und den zur Erlangung des Bürgerrechts zwar nicht verpflichteten, aber doch befähigten Israeliten, auf deren Anmeldung, das Bürgerrecht nach Maßgabe der Städte-Ordnung zu ertheilen. Der Herzogl. Landesregierung geben wir auf, die gegenwärtige Verordnung den städtischen Behörden des Landes schleunigst bekannt zu machen.

Deßau, den 10. April 1848.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 250.

Verordnung,

die Nichteröffnung und das Fallenlassen der Untersuchungen wegen bis zum 14. April d. J. verübter Forstfrevel und den Erlaß der deshalb erkannten Strafen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 22. April 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

Wegen aller bis zum heutigen Tage verübten Forstfrevel soll keine strafgerichtliche Verfolgung eröffnet oder fortgesetzt werden, und alle wegen begangener Forstfrevel bereits erkannten Strafen sollen, so weit sie noch nicht abgebüßt worden, hiermit erlassen sein.

Wir haben Uns zu diesem Gnadenacte deshalb bewogen gefunden, weil Wir die Ueberzeugung hegen, daß in Folge der Nothzeit und des Mangels an Arbeit sehr viele an sich rechtlich gesinnte, arme Unterthanen zur Begehung von

Digitized by Google

Forstfreveln sich haben verleiten lassen, und weil Wir hoffen, daß sowohl die gegenwärtig in der Vorbereitung begriffenen, die Hebung des Volkswohlstandes bezweckenden Maßregeln, als auch das im Volke in der letzten Zeit neugestärkte Gefühl für Recht und Ehrenhaftigkeit von der künftigen Begehung von Forstfreveln abhalten werden.

Deßau, den 14. April 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 251.

Verordnung,
die Abhaltung eines Gerichtstages wöchentlich in der Stadt Wörlitz betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 22. April 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß in Zukunft wöchentlich einmal in der Stadt Wörlitz von Unserm Justizamte Oranienbaum Gericht gehalten werden soll.

Deßau, den 14. April 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 252.

Verordnung,

die unentgeltliche Aufhebung der der Landesherrschaft zu leistenden Jagddienste betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 22. April 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um Unsern Unterthanen einen besondern Beweis landesväterlicher Fürsorge zu geben, und in dem Bestreben, alle den Nahrungsquellen des Volks entgegenstehende Hindernisse möglichst wegzuräumen, heben Wir hiermit, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, alle Uns zu leistende Jagddienste ohne irgend eine Entgeltung für immer auf. Wir geben Uns der Hoffnung hin, daß Unsere landesherrlichen, die Liebe zu Unsern Unterthanen bekundenden Maßregeln nicht verkannt werden und daß in dem Maße, wie Wir Uns bestreben, Alles zu beseitigen, was die Arbeitskräfte der ärmeren Klassen für ihre eigene Subsistenz hemmt, diese selbst nun auch ein erhöhetes Streben zeigen werden, in der Bahn der Gesetze zu wandeln.

Gegeben Deßau, den 17. April 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

LS

Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 253.

Verordnung,

die Vereinigung mehrerer bisher unmittelbarer Behörden mit der Herzoglichen Cammer betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 19. am 6. Mai 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um die Staatsverwaltung möglichst zu vereinfachen und dadurch für die Folge die nöthigen Ersparnisse herbeizuführen, haben Wir, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, verordnet, daß

Unser Oberjägermeisteramt, desgleichen das Oberforstamt, ferner die bisher unmittelbar unter Uns stehende Rechnungs-Cammer, so wie die Commission zur Verwaltung des Schuldenwesens

mit Unserer Cammer vereinigt werden.

Wir beauftragen Unser Staats-Ministerium, alle hiernach weiter erforderlich werdenden Anordnungen und Einrichtungen zu treffen.

Gegeben Deßau, den 1. Mai 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 254.

Provisorisches Dienst- und Strafreglement für die Bürgerwehr, zu dem Gesetze Nr. 246., betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 21. am 20. Mai 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es lag in Unserer Absicht, ein definitives Dienst- und Strafregelement für die Bürgerwehren Unseres Herzogthums zu erlassen, um den Dienstverhältnissen der Bürgerwehr für immer eine festere Grundlage zu verschaffen, so wie um bei Ausübung des Dienstes die, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes unentbehrliche, disciplinarische Ordnung zu sichern.

Bei der Wichtigkeit einer solchen Verordnung hatten Wir auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums beschlossen, den Entwurf des Reglements zuvörderst mit Deputirten der Bürgerwehren Unseres Landes, welche hierzu durch Urwahlen besonders erwählt werden sollten, berathen und sodann das Gesetz der künftigen Ständeversammlung vorlegen zu lassen.

Da jedoch die schleunigste Erlassung jener Verordnung jetzt gewünscht und von der Versammlung der Volksvertreter Unseres Landes empfohlen ist, so haben Wir auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums für jetzt und provisorisch bis zum Erlaß eines definitiven Reglements folgende Bestimmungen getroffen:

1.

Die Bürgerwehr soll vorzugsweise bei Störungen der öffentlichen Ruhe und bei Vergehungen gegen die gesetzliche Ordnung in Wirksamkeit treten und

Digitized by Google

sich zu diesem Behufe, auf mündliche Bestellung oder auf das Zeichen des Generalmarsches, bewaffnet auf dem bestimmten Sammelplatze einfinden.

2.

Auch soll bei Feuersbrünsten in den betreffenden Städten eine verhältnißmäßige Abtheilung der Bürgerwehr unter die Waffen treten, deren Zweck hauptsächlich ist, die Anstalten der bürgerlichen Behörden, welchen die Leitung der Feuerlöschanstalten obliegt, zu unterstützen, so wie für die Sicherung des zu rettenden Eigenthums zu sorgen.

3.

Der Antrag auf Unterstützung durch die Bürgerwehr von den mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen und Behörden ist in den Städten Deßau und Zerbst bei den Commandanten oder den Stellvertretern derselben und in deren Abwesenheit bei dem Hauptmanne anzubringen, welcher, der Reihefolge nach, in Abwesenheitsfällen der Commandanten und deren Stellvertreter das Commando über die Bürgerwehr der Stadt zu führen hat. In den Landstädten ergeht der Antrag um Unterstützung an den Hauptmann der dortigen Bürgerwehr, oder, wenn derselbe nicht anwesend ist, an den ihm zunächst folgenden Hauptmann oder Zugführer.

4.

Nur die unter Zahl 3. genannten Befehlshaber haben auf die an sie eingehenden Anträge um Unterstützung dem Trommelschläger der Bürgerwehr den Befehl zum Schlagen des Generalmarsches zu ertheilen. Wird von **einem** Trommelschläger der Generalmarsch geschlagen, so thun alle übrigen ein Gleiches, ohne weitern Befehl abzuwarten.

5.

In den unter Zahl 1. gedachten Fällen hat der Befehlshaber der Bürgerwehr die Ruhestörer zuerst zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen und, wenn sie diesen Ermahnungen nicht Gehör geben, dieselben ernstlich und mit den Worten: „Im Namen des Herzogs!“ aufzufordern, seine Anordnungen zu befolgen. Sobald dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, ist die Bürgerwehr berechtigt, Gewalt zu brauchen und sich ihrer Waffen, nach Anordnung ihrer Befehlshaber, zu bedienen. Diesen liegt hierbei die Pflicht ob, Mißbräuche zu verhindern.

Digitized by Google

6.

Alle von der Bürgerwehr Verhafteten werden, so schnell als die Umstände es gestatten, an die Ortsobrigkeit abgegeben, doch auf deren Verlangen, bis die Ruhe wieder hergestellt ist und andere Sicherheits-Maaßregeln getroffen werden können, von der Bürgerwehr bewacht.

7.

Der Gehorsam der Untergebenen wird aus der Ueberzeugung entstehen, daß ohne ihn die Bürgerwehr weder ihrer Bestimmung noch ihren Pflichten genügen kann, deshalb ist, nach Zahl 20. des Gesetzes Nr. 246., im Dienste den Vorgesetzten unbedingter Gehorsam zu leisten.

8.

Entschuldigung vom Dienste ist wo möglich 24 Stunden vorher beim Hauptmanne zu melden und kann statthaft sein, entweder bei Krankheit des zum Dienste bestellten Bürgerwehrmannes oder bei unabweislichen dringend nothwendigen Geschäften.

Wird die Bürgerwehr ohne vorherige Bestellung, durch Schlagen des Generalmarsches zusammenberufen und kann ein Mitglied der Bürgerwehr aus einer der vorgedachten Behinderungsursachen oder wegen zeitiger Abwesenheit nicht auf dem Sammelplatze und zum Dienst erscheinen, so hat er sich nachher bei dem Hauptmanne seiner Compagnie zu entschuldigen und über die Behinderungsursache auszuweisen.

9.

Befehle können nur von den vorschriftsmäßig gewählten Befehlshabern gegeben werden. Der Befehl eines höhern Befehlshabers hebt den des niedern auf.

10.

Das gegenseitige Rangverhältniß des Obercommandanten, der Commandanten und der Hauptleute ist schon in dem Gesetze Nr. 246. angegeben, wobei es verbleibt.

11.

Dem Obercommandanten und jedem Commandanten in Deßau und Zerbst sind Adjutanten zuzuordnen, welche diese sich selbst zu wählen haben. Die Adjutanten stehen zunächst unter ihren Commandanten, nehmen von diesen die Befehle zur Ausführung an, und haben die sämmtlichen Mitglieder der

Digitized by Google

Bürgerwehren die ihnen im Dienste durch die Adjutanten, im Namen des Obercommandanten und der Commandanten, zukommenden Befehle so anzusehen und zu befolgen, als wären ihnen dieselben unmittelbar von jenen zugekommen.

12.

Der Hauptmann führt den Befehl über seine Compagnie, ordnet den Dienst derselben und sorgt für deren nöthige Uebungen. Sind mehrere Compagnien in gemeinschaftlichem Dienste und in den Städten Deßau und Zerbst die Commandanten nicht anwesend, so führt der Hauptmann den Oberbefehl, dessen Compagnie die niedrigste Nummer hat.

13.

Die Zugführer folgen im Range zunächst auf den Hauptmann. Derjenige Zugführer, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hat, ist Stellvertreter des Hauptmannes, auf diesen folgt nach der Stimmenmehrheit der zweite Zugführer im Commando und so weiter. Die Zugführer haben sich bei den Aufstellungen und Uebungen der Compagnie vorzüglich mit den ihnen zugetheilten Zügen zu beschäftigen, außerdem jedoch sich als Mitvorgesetzte der ganzen Compagnie zu betrachten und dieser ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

14.

Der Feldwebel folgt nach den Zugführern. Derselbe führt die Compagnielisten, sorgt für die Bestellung zum Dienste entweder selbst, oder durch die Rottmeister. Befehle empfängt er vom Hauptmanne und bezüglich von dessen Stellvertreter, er macht aber alle vorkommenden Meldungen, außer an den Hauptmann, auch an die Zugführer der Compagnie, insofern sie deren Züge betreffen.

15.

Die Rottmeister und Waffenmeister sind zunächst dem Feldwebel untergeordnet, sie versehen den Dienst als Unteroffiziere, und haben besonders noch die Waffenmeister die Verpflichtung, bei ihren Zügen Waffenlisten zu führen und monatlich, unter Vorlegung dieser Listen, über den Bestand an den Hauptmann zu berichten.

16.

Als Vergehen, die einer Bestrafung bei der Bürgerwehr unterliegen, kommen nur solche in Betracht, welche während des Dienstes gegen die Dienstvorschriften begangen werden.

Digitized by Google

Die während des Dienstes gegen allgemeine Strafgesetze verübten Vergehen dagegen werden von den zuständigen Gerichtsbehörden untersucht und bestraft.

17.

Nach der Vorschrift Zahl 21. des Gesetzes Nr. 246. sollen Dienstvergehen bei der Bürgerwehr nur mit Ehrenstrafen geahndet werden und sind als dergleichen zur Anwendung zu bringende Ehrenstrafen zu betrachten:

1) Verweise, d. h. die, unter den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formen, erfolgenden Zurechtweisungen.

   Die in dem gewöhnlichen Dienstverhältnisse nöthig werdenden Einschärfungen allgemeiner oder besonderer Obliegenheiten gelten nicht als solche Verweise.

2) Ausschließung aus dem Vereine der Bürgerwehr.

18.

Verweis als Strafe hat folgende Grade:

a) Verweis, welchen der Hauptmann in seiner Wohnung, in Gegenwart der dazu beorderten Zugführer ertheilt;
b) Verweis vor einem besondern Ehrengerichte durch dessen Vorsitzenden;
c) Verweis vor versammelter Compagnie nach dem erfolgten desfallsigen Ausspruche des besondern Ehrengerichts.

19.

Ausschließung aus der Bürgerwehr wird durch Tagsbefehl bekannt gemacht und hat keine weitern Grade.

20.

Zu den strafbaren Dienstvergehen gehören:

A. Unterlassung des Dienstes, d. h. Nichtbefolgung allgemeiner Dienstvorschriften und besonderer Befehle;
B. Vorschriftswidrige Ausführung des Dienstes, d. h. Ueberschreitung oder nicht genaue Befolgung der allgemeinen oder besondern Dienstvorschriften und Befehle;
C. Verweigerung des Dienstes, welche in dem, durch Thathandlungen oder Worte gegen den einen Befehl Ertheilenden oder Ueberbringenden, erklärten Willen besteht, den anbefohlenen Dienst nicht leisten zu wollen;
D. Mißbrauch der Dienstbefugnisse Seitens der Mitglieder der Bürgerwehr gegen andere Personen;

Digitized by Google

E. Mißbrauch der Autorität Seitens der Vorgesetzten gegen Untergebene;
F. wörtliche oder thätliche Beleidigung Vorgesetzter im Dienste;
G. Verpfändung oder Verkauf anvertrauter Waffen;
H. Trunkenheit im Dienste.

21.

Es werden bestraft in den geringsten Graden:
A. Unterlassung des Dienstes und
B. die vorschriftswidrige Ausführung desselben
mit Verweis von dem Hauptmanne vor den Zugführern;
C. die Verweigerung des Dienstes
mit Verweis vor der Compagnie;
D. Mißbrauch der Dienstbefugnisse gegen Andre
mit Verweis von dem Hauptmanne vor den Zugführern;
E. Mißbrauch der Autorität gegen Untergebene
mit Verweis vor dem besondern Ehrengerichte;
F. die wörtliche Beleidigung Vorgesetzter
mit Verweis von dem Hauptmanne vor den Zugführern,
thätliche Beleidigung Vorgesetzter aber
mit Verweis vor der Compagnie;
G. Verpfändung und Verkauf anvertrauter Waffen, ingleichen
H. Trunkenheit im Dienste
mit Verweis von dem Hauptmanne vor den Zugführern.

Bei Wiederholungen und sonst erschwerenden Umständen kann in allen diesen Fällen das angegebene geringste Strafmaaß bis zu einem höhern Grade und bis zur Ausschließung von der Compagnie gesteigert werden.

22.

Abgesehen von der Bestrafung bei der Bürgerwehr bleibt, in Betreff der Vergehen unter D. E. F. und G., den Betheiligten unbenommen, außerdem noch ihr Recht vor der Justizbehörde zu verfolgen.

23.

Das Compagniegericht besteht aus dem Hauptmanne und sämmtlichen Zugführern der Compagnie.

Das besondere Ehrengericht dagegen besteht in Deßau und Zerbst aus dem Commandanten, als Vorsitzenden, zwei Hauptleuten, zwei Zugführern, zwei Rott- oder Waffenmeistern und zwei Wehrmännern, und in den Land-

Digitized by Google

städten aus dem Hauptmanne, als Vorsitzenden, drei Zugführern, dem Feldwebel, zwei Rott- oder Waffenmeistern und zwei Wehrmännern.

Ist in den Landstädten bei der vorliegenden Sache der Hauptmann selbst betheilgt, so wird der Obercommandant auf desfalls bei ihm eingehende Anzeige einen andern Hauptmann aus der nächsten Stadt beauftragen, den Vorsitz bei dem Ehrengerichte zu führen.

24.

Nach erfolgter Anzeige bei dem Vorsitzenden des Gerichts hat derselbe das Gericht zusammen zu berufen und den Angeschuldigten dazu vorzuladen. Die Vorladung des Angeschuldigten geschieht mündlich durch einen die Abzeichen der Bürgerwehr tragenden Wehrmann.

25.

Unterbleibt die Gestellung ohne genügende Entschuldigungsgründe, so wird der Angeklagte nochmals unter Androhung der Abholung geladen, welche demnächst auch durch einen Rottmeister und zwei Mann zur Ausführung zu bringen ist.

26.

Nach dem Erscheinen des Angeschuldigten wird ihm die Anklage vorgehalten und derselbe über den Vorgang gehört. Sein Eingeständniß reicht hin, die Strafe zu verfügen. Im Läugnungsfalle aber erfolgt die Erforschung des Thatbestandes durch Abhörung der Zeugen und Vorlegung etwaiger Urkunden. Gleichzeitig hat der Angeklagte seinen Entlastungsbeweis auf dieselbe Art zu führen. Der Eid ist bei dem Verfahren unbedingt ausgeschlossen und wird eidesmündigen Zeugen nur der Handschlag an Eides Statt abgenommen.

27.

Nachdem zum Schlusse dem Angeschuldigten selbst noch Gelegenheit gegeben worden ist, sich über das, was ihm zur Last fällt, vertheidigungsweise auszusprechen, so stellt der Vorsitzende die Fragen auf, welche zur Entscheidung kommen, der Angeschuldigte wird einstweilen entlassen und erfolgt die Abstimmung von unten herauf über das Schuldig oder Nichtschuldig, und im erstern Falle über die zu verhängende Strafe nach der Stimmenmehrheit.

28.

Das Verfahren ist zwar mündlich, jedoch ist von einem damit beauftragten Beisitzer über den Hergang in den Hauptpunkten und über das ertheilte

Digitized by Google

Erkenntniß ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches sowohl von dem Vorsitzenden als auch von sämmtlichen Beisitzern vollzogen werden muß.

29.

Das Compagniegericht erkennt in allen Fällen, wo Verweis von dem Hauptmanne vor den Zugführern als geringste Strafe angedrohet ist. Liegen erschwerende Umstände vor, so daß auf eine erhöhete Strafe erkannt werden muß, so ist das Compagniegericht zwar befugt, diese höhere Strafe auszusprechen, das Erkenntniß bedarf jedoch in diesem Falle vor der Eröffnung und Vollstreckung noch der Bestätigung durch das besondere Ehrengericht.

30.

Ueber die Vergehen, für welche als geringste Strafe der Verweis von und vor dem besondern Ehrengerichte oder vor versammelter Compagnie angedrohet ist, erkennt dies besondere Ehrengericht, und nur in dem Falle, wo auf Ausweisung erkannt werden mußte, ist das Erkenntniß vor der Eröffnung und Vollstreckung vom Obercommandanten zu bestätigen.

31.

Rechtsmittel irgend einer Art sind gegen das Verfahren und die Entscheidung nicht zulässig.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Deßau, 16. Mai 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. **Habicht.** **A. Köppe.**

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 255.

Verordnung,

die Trennung der Justiz von der Verwaltung betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 22. am 27. Mai 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es liegt in Unserer Absicht, die Justiz von der Verwaltung zu trennen, und verordnen Wir daher, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

Die bisherige Landesregierung ist aufgehoben.

An deren Stelle tritt als oberste Justizbehörde ein **Oberlandes-Gericht**, welchem die Ausübung der gesammten, bisher der Landesregierung und dem Konsistorium zuständig gewesenen Rechtspflege, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Bearbeitung der Lehns- und Erbzins-Sachen, der Vormundschafts-Angelegenheiten und die Oberaufsicht über die Justiz-, Deposital- und Sportel-Verwaltung sämmtlicher Untergerichte, und bezüglich der eigenen Kanzlei, ferner die vermöge besonderer testamentarischer Verfügungen der obersten Landes-Justiz-Behörde zuständige Aufsicht über die von Bergenschen, von Stangenschen und von Rephunschen Fideikommisse, und die Nappiusschen Stipendien übertragen wird.

Dies Oberlandes-Gericht besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) dem bisherigen Regierungsrath Mohs als Oberlandes-Gerichts-Präsidenten,
2) dem bisherigen Auditeur Siegfried, welchem das Prädikat eines Geheimen Justizraths ertheilt wird,
3) den bisherigen Regierungsräthen Dr. Sintenis und Walther, welche zu Oberlandes-Gerichts-Räthen ernannt werden,

Digitized by Google

4) dem bisherigen Regierungs-Referendar Dr. Schubring, welcher als Oberlandesgerichts-Assessor mit Sitz und Stimme eintritt.

Die bisher der Landesregierung zuständig gewesenen Verwaltungssachen, in soweit sie nicht bereits oben dem neuen Oberlandes-Gericht zugetheilt sind, und zwar:

1) die Verwaltung der Landes-Brandkasse,
2) die Oberaufsicht über die Verwaltung der Herzoglichen Diener-Wittwen-Kasse,
3) die Städteordnungs-Sachen und die Aufsicht über die städtische Kommunal-Verwaltung,
4) die Revision der Rechnungen der Zerbster Waisen-Anstalt,
5) die Aufsicht über das Bauwesen sämmtlicher Justizgebäude,
6) die Aufsicht über Gemeindesachen der Israeliten,
7) die Innungssachen, so weit sie nach dem Gesetze Nr. 95. der Herzoglichen Landesregierung noch zugetheilt gewesen sind,
8) die Verpachtung und Beaufsichtigung der Wochenblatts-Expedition,
9) die Oberrevision der Zerbster Landsteuer-Rechnungen und
10) die Aufsicht über die Todtenkassen verschiedener Vereine,

werden Unserer Kammer, über deren Neugestaltung Wir nächstens das Nöthige verordnen wollen, überwiesen, dagegen die bisher der Landesregierung zugestandene Aufsicht über die Angelegenheiten der katholischen Kirche und die Aufsicht über die jüdischen Religions- und Schulsachen Unserm Staats-Ministerium übertragen werden.

Das bisherige Konsistorium wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt vorläufig ein neues Konsistorium, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem bisherigen Regierungsrath Richter, als Konsistorial-Direktor mit dem Prädikate eines Geheimen Justizraths,
2) dem Superintendenten Münnich,
3) dem Superintendenten Richter.

Diesem Konsistorium werden sämmtliche Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des bisherigen Konsistoriums, mit Ausnahme der ihm bisher zuständig gewesenen Rechtspflege, ferner die Verwaltung und Vertheilung der Stipendien, soweit sie seither der Landesregierung zugestanden haben, das Nappius'sche Stipendium ausgenommen, und die Verwaltung der vorzugsweise zum Besten der Schulen und Kirchen bestimmten Erbstempelkasse zugewiesen.

Digitized by Google

Das Lokal und die Kanzlei der bisherigen Landesregierung und des Konsistoriums verbleiben den beiden neuen Behörden bis auf Weiteres gemeinschaftlich.

Die regelmäßigen Sitzungstage des Oberlandesgerichts sind Mittwoch und Sonnabend, die des Konsistoriums Dienstag; der Anfang der Sitzungen ist Vormittag 9 Uhr.

Wir beauftragen unser Staats-Ministerium, alle hiernach weiter erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen.

Gegeben Deßau, 25. Mai 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. Habicht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 256.

Bekanntmachung,

die Abgabensätze von ausländischem Zucker und Syrup betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 24. am 10. Juni 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß die nach Pos. II. 25. x. des Zolltarifs vom 11. November 1845 (Zahl 223. und 237. der Gesetzsammlung) bestimmten und bis zum 1. September d. J. gültig bleibenden Abgabensätze von ausländischem Zucker und Syrup noch für den zweijährigen Zeitraum bis zum 1. September 1850 zur Anwendung kommen sollen.

Wir befehlen Unseren Steuerbehörden, hiernach zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 21. Mai 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 257.

Verordnung,

die Wahl der Mitglieder der städtischen Obrigkeit betreffend

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 24. am 10. Juni 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums wie folgt:

Da es in Unserm Plane liegt, den Wünschen der städtischen Kommunen entsprechend, eine freiere Kommunalverfassung in allen Städten Unseres Landes einzuführen, wie auch bereits im §. 33. des gedruckten Entwurfs der Verfassungs-Urkunde zu erkennen gegeben ist, so haben Wir, um so viel als möglich schon jetzt einer freien Entwickelung der Kommunalverhältnisse Bahn zu brechen, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums Uns bewogen gefunden, hiermit zu verordnen:

1) Von jetzt an soll in allen Städten des Landes, in welchen die Städte-Ordnung vom 10. December 1832 eingeführt ist, die Wahl der Mitglieder der städtischen Obrigkeit nicht, wie es im §. 75. der Städte-Ordnung vorgeschrieben ist, durch die übrigen Mitglieder der städtischen Obrigkeit und die Stadtverordneten, sondern direkt durch die Bürger der Stadt geschehen, und wird daher die entgegenstehende Bestimmung des §. 75. der Städte-Ordnung hierdurch aufgehoben.
2) Zu dieser Wahl ist jeder Bürger berechtigt, welcher nach der Städte-Ordnung zur Wahl der Stadtverordneten berechtigt ist.
3) Die Wahl der Mitglieder der städtischen Obrigkeit wird durch die Stadtverordneten geleitet.

Digitized by Google

4) Die Wahlversammlung wird an einem Sonntage gehalten, welchen die Stadtverordneten bestimmen und mindestens 14 Tage vorher bekannt machen.

5) In der Wahlversammlung müssen mindestens zwei Drittheile der wahlberechtigten Bürger erschienen sein, damit die Wahl gültig vorgenommen werden könne.

6) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche mit dem Namen des Stimmenden **nicht** bezeichnet sind, nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich nicht sofort bei der ersten Wahl eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen 4 Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierdurch eine absolute Mehrheit nicht gewonnen, so werden diejenigen 2 Personen, welche bei der engern Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, nochmals auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

7) Die Wählbarkeit ist an keine Bedingungen geknüpft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Deßau, 6. Juni 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 258.

Bekanntmachung,
die Reorganisation der bisherigen Kammer betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 25. am 17. Juni 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bereits durch die Verordnung vom 1. Mai d. J. das Oberjägermeisteramt, das Oberforstamt, die Rechnungskammer, so wie die Kommission zur Verwaltung des Schuldenwesens mit Unserer Kammer vereinigt, ferner durch das Gesetz vom 25. Mai d. J. die der bisherigen Landesregierung zuständig gewesenen Verwaltungssachen zum größten Theile der Kammer zugewiesen haben, so bestimmen Wir zur fernern Vereinfachung der Staats-Verwaltung auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums:

daß das Bauamt aufgehoben werde, die Leitung des Bauwesens aber auf Unsere Kammer übergehe.

Diese soll für die Zukunft die Benennung

„Herzogliche Regierung"

führen und in drei Abtheilungen zerfallen, nämlich

1) in die Abtheilung für die Finanzen,
2) = = Abtheilung des Innern und der Polizei,
3) = = Abtheilung für Domänen und Forsten.

Das Kollegium der Regierung wird für jetzt bestehen aus:

dem bisherigen Kammer-Präsidenten von Plötz, als Regierungs-Präsidenten, welcher zugleich in den Abtheilungen sub 2. und 3. Abtheilungs-Dirigent ist;

Digitized by Google

bei der

Abtheilung für die Finanzen

aus:

dem bisherigen Kammerrath von Basedow, als Oberregierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten, welchem zugleich die selbstständige Bearbeitung aller Steuersachen übertragen wird; ferner aus:

dem bisherigen Kammerrath Ackermann, als Regierungsrath und

dem Rechnungsrath Lange;

bei der

Abtheilung des Innern und der Polizei

aus:

dem bisherigen Kammerrath v. Zerbst, als Regierungsrath,

dem bisherigen Medizinalrath Dr. Mann, als provisorischem Regierungs-Medizinalrath,

dem bisherigen Kammerassessor Krütli, als Regierungsrath;

den bisherigen Bauräthen Kretzschmarr und Vieth, als Regierungs-Bauräthen;

bei der

Abtheilung für Domänen und Forsten

aus:

dem Hofjägermeister Grafen zu Solms,

dem bisherigen Kammerrath Funke, als Domänenrath,

den Forstmeistern v. Wolfframsdorff und v. Saldern, als Regierungs-Forsträthen,

dem bisherigen Kommissionsrath Schoch, als Domänenrath,

dem bisherigen Kammer-Assessor v. Lattorff, als Regierungs-Assessor.

Die bisherige „Kammerkasse"

wird künftig die Benennung

„Regierungs-Hauptkasse"

führen.

Wir geben Unserm Staats-Ministerium auf, alle hiernach weiter erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen.

Gegeben Deßau, 6. Juni 1848.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 259.

Verordnung,

die Einberufung der Volksvertreter Anhalt-Deßau's und Anhalt-Köthens auf den 31sten d. Mts. zur Vereinbarung einer gemeinsamen Verfassung betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 31. am 29. Juli 1848.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. für Uns und unter Zustimmung Unseres Herrn Vetters, des regierenden Herzogs **Alexander Carl** zu Anhalt-Bernburg Liebden, verordnen auf Antrag Unseres und des Anhalt-Köthenschen Staats-Ministeriums, ingleichen der Volksvertreter Unseres Herzogthums, so wie der des Herzogthums Anhalt-Köthen, wie folgt:

1) Die Volksvertreter Unseres Herzogthums werden mit einer gleichen Zahl von Volksvertretern des Herzogthums Anhalt-Köthen zur Vereinbarung einer gemeinsamen Verfassung am

31sten d. M. Vormittags 10 Uhr

in Unserer Residenzstadt **Deßau**, und zwar in dem Concertsaale daselbst, zusammentreten.

Es ist dieser Vereinbarung der von Unserm Staats-Ministerium bereits öffentlich bekannt gemachte Verfassungsentwurf mit den theils schon zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, theils aber noch zu erlassenden Zusätzen zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

2) Es sind ferner die Volksvertreter Unseres Landes, so wie die des Herzogthums Anhalt-Köthen bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten auch in Zukunft zu vereinigen.

3) In Beziehung auf die gemeinsamen Angelegenheiten beider Herzogthümer wird ein Gesammt-Staats-Ministerium gebildet und ernennen Wir zu Mitgliedern desselben

den wirklichen Geheimenrath Dr. **Habicht,**
den wirklichen Geheimenrath **von Goßler,**
den Ministerialrath **Köppe.**

Die besondern Interessen der einzelnen Herzogthümer, für welche auch künftig bis zur vollständigen Vereinigung derselben besondere Landtage Statt finden, werden von den bisherigen Staats-Ministerien beider Staaten abgesondert geleitet.

Gegeben Deßau, 23. Juli 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. Habicht. v. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 260.

Gesetzentwurf,

wegen Uebergangs der Forststraf-Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Kriminalgerichte des Landes.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 36. am 2. September 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Damit in Unserm Herzogthume eine immer schärfere Sonderung der Rechtspflege von der Verwaltung eintrete, verordnen Wir hierdurch auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums provisorisch:

daß die bisher von Unserm Oberforstamte ausgeübte Forststraf-Gerichtsbarkeit auf die Justizbehörden des Landes übergehen soll, und daß die einzelnen Straffälle von denjenigen Gerichten zu untersuchen und abzuurtheilen sind, vor welche die Untersuchung und die Aburtheilung in den verschiedenen Instanzen nach den Grundsätzen des Strafprozesses gehört.

Bis zum Erlaß eines Forststrafgesetzes sind die Forstverbrechen und Vergehen nach den bisherigen Normen und Observanzen zu bestrafen.

Gegeben Deßau, am 30. August 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. **Habicht.** **A. Köppe.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 261.

Verordnung,

die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 38. am 16. September 1848.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Carl** Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, in Folge der mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereinsstaaten eingegangenen Verabredungen und im Einverständnisse mit den zum vereinigten Landtage berufenen Volksvertretern der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, wie folgt:

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. December d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarife für die Jahre $18\frac{4}{48}$ davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz				Zuschlag			
			Nach dem 14 Rl. Fuß		Nach dem 24½ Rl. Fuß		Nach dem 14 Rl. Fuß		Nach dem 24½ Rl. Fuß	
			Rl.	Sgr.	Rl.	Sgr.	Rl.	Sgr.	Rl.	Sgr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stikker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- u. Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentner	110	—	192	30	110	—	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- u. Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentner	55	—	96	15	10	—	17	30
41b	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentner	8	—	14	—	2	—	3	30
41c	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:									

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz				Zuschlag			
			Nach dem 14 Rl. Fuß		Nach dem 24½ Rl. Fuß		Nach dem 14 Rl. Fuß		Nach dem 24½ Rl. Fuß	
			Rl.	Sgr.	Rl.	Sgr.	Rl.	Sgr.	Rl.	Sgr.
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stikkereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentner	50	—	87	30	10	—	17	30
	2) ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Zentner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Zentner	—	15	—	52½	9	15	16	37½

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 13. September 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. **Habicht.** **v. Goßler.** **A. Köppe.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 262.

Verordnung,

Beförderung der Landeskultur betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 42. am 14. October 1848.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen, — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns, und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn Alexander Carl, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtages für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, nach Vernehmung von Sachverständigen, — zur Beförderung der Landeskultur wie folgt:

Alle Futterkräuter, Kümmel und andere Handelsgewächse, die Wintersaaten, und alle Früchte im Sommerfelde der Dreifelderwirthschaft sind mit aller fremden Aufhutung zu verschonen, desgleichen alle ein- und zweischürigen Wiesen.

Die Entschädigung der Hutungsberechtigten wird auf deren Antrag nach Maßgabe der Separations- und Ablösungs-Gesetze vom 23. September 1848. für das Herzogthum Anhalt-Dessau und vom 30. Juni 1847. für das Herzogthum Anhalt-Köthen von den zur Ausführung derselben bestellten Behörden regulirt und festgestellt.

In Ansehung der Zwangsbrache sollen die Betheiligten gehalten sein, bis zum 1. October 1849. auf Ablösung anzutragen, widrigen

Digitized by Google

Falls nach Ablauf dieser Frist von Staatswegen das Verfahren auf Ablösung derselben eingeleitet wird.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten sofort vom Tage der Publikation derselben für alle Landestheile der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen in Kraft, und es wird die entgegenstehende transitorische Bestimmung des Separations-Gesetzes für das Herzogthum Anhalt-Dessau vom 23. September 1848. §. 140. hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, 10. October 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Dr. **Habicht.** **v. Goßler.** **A. Köppe.**

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 263.

Verordnung,
die Errichtung der Landrentenbank betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 23. December 1848.)

Wir Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, in Erwägung, daß die gänzliche Befreiung des Grundbesitzes von den darauf ruhenden Lasten durch Kapitalzahlung, obgleich gesetzlich gestattet, doch in vielen Fällen schwer zu ermöglichen ist, dagegen aber durch Hülfe einer Landrentenbank leichter bewirkt werden kann, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtages für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, wie folgt:

§. 1.

Für das Herzogthum Anhalt-Dessau soll eine Landrentenbank errichtet werden.

§. 2.

Die Landrentenbank steht unter Garantie des Staats.

§. 3.

Der Zweck der Landrentenbank ist, auf Verlangen alle Geldrenten, welche auf Grundstücken haften und nach den Gesetzen gegen Zahlung des zwanzigfachen Betrages ablösbar sind, zu übernehmen, die Berechtigten durch, auf jeden In-

Digitized by Google

haber lautende, Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abzufinden und diese zu verzinsen und nach einer Reihe von Jahren zu tilgen, so daß nach dieser Zeit der Grundbesitz für immer von der Rentenzahlung befreiet wird.

Auch soll die Landrentenbank zugleich zur Tilgung rückständiger Kaufgelder für Grundstücke, welche Staats wegen zur Verbesserung der Lage der ackerbauenden Klasse eigenthümlich verliehen werden, in der Art benutzt werden können, daß in den Fällen, in welchen es ausdrücklich ausbedungen wird, der Rückstand vom Käufer mit fünf vom Hundert verzinst, der Betrag dieser Zinsen als Grundrente der Landrentenbank überwiesen und der Staatskasse durch Rentenbriefe Zahlung geleistet wird.

§. 4.

Die Befugniß, die Überweisung der Renten an die Landrentenbank zu verlangen, steht sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu.

§. 5.

Der Antrag des Einen verpflichtet den Andern, sich die Überweisung gefallen zu lassen, sofern nur der Betrag der Renten und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben hinsichtlich der betreffenden Personen feststeht, oder nach gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wird.

§. 6.

Verträge und sonstige Willenserklärungen, durch welche das Recht, die Überweisung von Renten an die Landrentenbank zu verlangen, beschränkt oder aufgehoben werden soll, sind ungültig.

§. 7.

Nur die Verwaltung der Landrentenbank hat das Recht, die Übernahme von Renten zu verweigern, wenn sie dabei hinsichtlich der Sicherheit oder aus anderen Gründen Bedenken findet.

§. 8.

Die Landrentenbank übernimmt nur Renten, welche jährlich wenigstens einen halben Thaler betragen und sich in ganzen und halben Thalern ohne geringere Bruchtheile ausdrücken lassen.

§. 9.

Solche Renten, welche den Betrag von einem halben Thaler nicht er-

Digitized by Google

reichen, müssen auch ferner unmittelbar an den Berechtigten abgetragen oder durch Kapitalzahlung abgelöset werden.

§. 10.

Jedoch steht es mehreren Verpflichteten an einem Orte, welche Renten von geringerem Betrage an einen und denselben Berechtigten zu zahlen haben, frei, den Gesammtbetrag, insofern derselbe einen halben Thaler ausmacht, und sie dafür die solidarische Verpflichtung übernehmen, an die Landrentenbank zu überweisen.

§. 11.

Wenn eine, von einem einzelnen oder mehreren Verpflichteten der Landrentenbank zu überweisende, Rente zwar mehr beträgt, als einen halben Thaler, in diesem Betrage aber nicht aufgeht, so muß der Überschuß durch baare Kapitalzahlung an den Berechtigten getilgt werden.

§. 12.

Nur wenn der Berechtigte selbst die Überweisung einer solchen Rente an die Landrentenbank beantragt, kann der Verpflichtete verlangen, das Ersterer ihm den erforderlichen Zuschuß in Kapital zum zwanzigfachen Betrage zahle, um den Überschuß der Rente bis auf einen halben Thaler zu erhöhen und dadurch die Überweisung der ganzen Rente möglich zu machen.

§. 13.

Die Übernahme der Renten von Seiten der Landrentenbank erfolgt nur am 1. April oder 1. Oktober jedes Jahres. Bis zu diesen Terminen muß daher jede Rente unmittelbar an den Berechtigten abgetragen werden.

§. 14.

Die Renten, welche die Landrentenbank übernimmt, werden in das für jeden Ort anzulegende Rentenkataster eingetragen und jährlich in zwei Terminen erhoben.

§. 15.

Die Führung des Rentenkatasters liegt der Bezirks-Steuerbehörde ob.

§. 16.

Die Einhebung der Renten von den einzelnen Rentepflichtigen in jeder Gemeinde und die Einsendung derselben an die Bezirks-Steuerbehörde ist eine

Digitized by Google

Pflicht des Gemeinde-Vorstandes. Bis auf Weiteres soll aber dafür eine Einhebegebühr von sechs Silberpfennigen ($\frac{1}{60}$ Thlr.) für den Thaler gewährt werden.

§. 17.

Diese Einhebung ist nach dem von der Steuerbehörde anzufertigenden Heberegister jedes Mal in der zweiten Hälfte der Monate März und September zu bewirken.

§. 18.

Spätestens drei Tage vor dem Monatsschlusse ist hierauf die Einnahme an die Steuerbehörde zu übersenden und wenn dabei Reste verblieben, ein namentliches Verzeichniß der Restanden beizufügen.

§. 19.

Die Steuerbehörde hat hierauf die Gesammt-Einnahme des Bezirks der Landrentenbank noch vor dem Schlusse des Monats zu berechnen.

§. 20.

Alle gesetzliche Vorschriften über die Beitreibung der Steuern finden auf die der Landrentenbank überwiesenen Renten Anwendung. Sie werden im Konkurse so lozirt, wie die Leistungen, an deren Stelle sie getreten sind.

§. 21.

Sollen Renten, welche bei Separationen und Ablösung anderer auf Grundstücken haftenden Lasten und Naturalabgaben übernommen werden, der Landrentenbank überwiesen werden, so muß der Antrag sogleich im Separations- oder Ablösungsverfahren gestellt werden, damit hiernach die Renten nicht erst, wie im §. 95 und 96. des provisorischen Separationsgesetzes und im §. 14. des provisorischen Zehntablösungsgesetzes vom 23. September d. J. verordnet worden, in Roggen, sondern sogleich fest an Gelde bestimmt werden können.

§. 22.

Es soll auch dem Verpflichteten frei bleiben, die Abfindung des Berechtigten in den Fällen, in welchen sie nach §. 78. des provisorischen Separationsgesetzes vom 23. September d. J. in der Regel nur in Kapital erfolgen soll, durch eine der Landrentenbank zu überweisende Rente zu leisten, wenn er seine Erklärung darüber noch im Separationsverfahren abgiebt.

Digitized by Google

§. 23.

Die Übernahme der aus Separationen und Ablösungen entspringenden Renten auf die Landrentenbank und der Eintrag derselben in das Rentenkataster erfolgt auf den Grund der darüber von der Generalkommission zu machenden Mittheilung.

§. 24.

Behufs der Überweisung solcher Abgaben und Renten an die Landrentenbank, welche ihrem Betrage nach in Gelde bereits feststehen, bedarf es einer vorgängigen Auseinandersetzung durch die Ablösungsbehörden nicht.

§. 25.

Der Antrag ist, wenn dergleichen Abgaben und Renten bisher für Rechnung des Staats erhoben wurden, bei der Steuerbehörde, welche die Einhebung zu besorgen hatte, anzubringen. Auf den Grund der darüber anfzunehmenden und einzusendenden Verhandlung wird hierauf, wenn sich sonst kein Bedenken ergiebt, die Rente für die Landrentenbank übernommen, die Eintragung derselben in das Rentenkataster verfügt, der Steuerverwaltung Behufs der Streichung der Abgabe im Steuerkataster Nachricht ertheilt und dem Verpflichteten eine Bescheinigung ausgefertigt, um danach in seinem Kaufbriefe das Erforderliche bemerken zu lassen, welches Letztere kostenfrei geschieht.

§. 26.

Wenn dagegen bereits feststehende Abgaben und Renten, welche nicht an die Staatskasse zu zahlen sind, der Landrentenbank überwiesen werden sollen, so ist der Antrag bei der Hypothekenbehörde zu stellen. Dieselbe hat eine Verhandlung hierüber, so wie über die einzufordernde Erklärung des andern Theils kosten- und stempelfrei aufzunehmen und auf den Grund dieser Verhandlung eine Bescheinigung über die danach erfolgte Überweisung der Rente an die Landrentenbank an die Verwaltung der letztern einzusenden, welche hierauf das Weitere verfügt.

§. 27.

Grundrenten, welche zur Tilgung rückständiger Kaufgelder an den Staat der Landrentenbank überwiesen werden, werden auf den Grund der von der Regierung deshalb zu machenden Mittheilung von der Landrentenbank übernommen und in das Rentenkataster eingetragen.

§. 28.

Nach erfolgter Überweisung von Renten an die Landrentenbank stellt die Verwaltung derselben auf Höhe des zwanzigfachen Betrags der Renten Ren-

Digitized by Google

tenbriefe für den Berechtigten aus, durch welche Letzterer für seine Forderung an den Verpflichteten hinsichtlich der überwiesenen Renten gänzlich abgefunden wird.

§. 29.

Diese Rentenbriefe sind auf den Briefinhaber gestellte Obligationen der Landrentenbank, in welchen der Kapitalbetrag und das Versprechen, denselben ein Vierteljahr nach der künftigen Auslosung zu zahlen und bis dahin jährlich mit vier vom Hundert zu verzinsen, so wie die Garantie des Staats ausgedrückt ist.

§. 30.

Die Rentenbriefe werden auf Kapitalsummen von 500 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr., 20 Thlr. und 10 Thlr. und mit ihnen zugleich Zinsleisten und Zinsscheine (Talons und Koupons) ausgefertigt und ausgegeben.

§. 31.

Sowohl die Rentenbriefe, als die Talons und Koupons werden von der Verwaltung der Landrentenbank vollzogen und nach Verschiedenheit der Kapitalbeträge mit verschiedenen Buchstaben, die einzelnen Klassen aber mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Über ihre äußere Form wird noch eine nähere Beschreibung in einer besondern Bekanntmachung erfolgen.

§. 32.

An den Tagen, an welchen die Überweisung von Renten an die Landrentenbank in Kraft tritt und somit auch der Anspruch des Berechtigten darauf erlischt, also am 1. April und 1. Oktober, beginnt auch die Aushändigung der dafür ausgefertigten Rentenbriefe an den Berechtigten. Wenn Letzterer sich spätestens binnen 14 Tagen nicht selbst oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten im Geschäftslokale der Landrentenbank zur Empfangnahme meldet, so werden die ihm zukommenden Rentenbriefe auf seine Kosten dem betreffenden Gerichte zur Aushändigung resp. Deposition übersendet.

§. 33.

Die Bezahlung der Zinsen erfolgt jährlich und nur in den Monaten April und Oktober an den noch zu bestimmenden Kassetagen im Geschäftslokale der Landrentenbank.

§. 34.

Die Zinsen der Rentenbriefe verjähren binnen vier Jahren von ihrer Verfallzeit, die Kapitale in der ordentlichen Verjährungszeit von der, durch die

Digitized by Google

Auslosung bestimmten Zahlungszeit angerechnet. Die auf diese Art verjährten Kapitale und Zinsen fallen der Landrentenbank anheim.

§. 35.

Von dem einen Prozent, welches die Landrentenbank gewinnt, indem sie die Kapitale, für welche ihr fünf Prozent zugehen, nur mit vier Prozent verzinst, sollen ein Viertel zu den Verwaltungskosten und zur Deckung von Ausfällen an Renten, drei Viertel aber zur Tilgung der Rentenverbindlichkeit der einzelnen, an die Landrentenbank gewiesenen, Rentepflichtigen verwendet werden. Dieser Tilgung treten diejenigen Zinsen und Kapitalien bei, welche durch Verjährung gewonnen werden.

Soweit die Verwaltungskosten und die Ausfälle durch dieses Viertel Prozent nicht gedeckt werden können, werden sie von der Staatskasse übernommen.

§. 36.

Nach diesem Tilgungsplane wird jede, an die Landrentenbank überwiesene Rente, welche sieben und vierzig Jahre lang und im letzten Jahre mit einem Nachschusse von 10 Silbergroschen für 100 Thaler Rente entrichtet worden ist, dergestalt getilgt, daß nach Ablauf dieser Zeit die fernere Verbindlichkeit zur Bezahlung derselben aufhört und das deshalb bestandene Realrecht erlischt.

§. 37.

Es steht jedoch auch jedem Rentepflichtigen frei, sein Rentenkapital schon vorher ganz oder theilweise in Raten, welche mit Zehn Thalern aufgehen, durch Baarzahlung oder Einlieferung von Rentenbriefen abzutragen und dadurch seine Rente zu tilgen oder zu mindern.

§. 38.

Hierbei soll auch dem Rentepflichtigen derjenige Betrag zu gut kommen, um welchen sich der abzutragende Theil des Kapitals bis zum Zeitpunkte der Zahlung durch die planmäßig vorgeschrittene Amortisation vermindert haben wird. Nach welchem Betrage eine Rente in jedem Jahre, welches seit dem ersten Rententermine abgelaufen ist, durch Baarzahlung ablösbar sein soll, ist aus der unter A. beigefügten Tabelle zu ersehen.

§. 39.

Alle Kapitalabzahlungen an die Landrentenbank sind an die beiden Termine, den 1. April und 1. Oktober, gebunden und können nur angenommen werden,

Digitized by Google

wenn sie ein halbes Jahr vorher bei der Steuerbehörde, welche die Renten einzuheben hat, angemeldet werden und keine Rentetermine im Rückstande sind.

§. 40.

Die erfolgte Kapitalzahlung wird im Rentenkataster abgeschrieben und dem Zahlenden bescheinigt, um auf den Grund der Quittung die Abschreibung im Handels- und Hypothekenbuch auszuwirken.

§. 41.

Die Verwaltung der Landrentenbank, welche von allen übrigen Kassenverwaltungen des Staates abgesondert geführt wird, tritt mit dem 1. Januar 1849 in Thätigkeit, so daß die Übernahme von Renten auf die Landrentenbank und die Aushändigung von Rentenbriefen, soweit bis dahin die Vorbedingungen erfüllt sind, am 1. April 1849 zum ersten Male stattfinden kann.

§. 42.

Der Schluß der Landrentenbank erfolgt am 1. Januar 1859 in der Art, daß von da an keine Renten mehr von derselben übernommen werden können.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Dessau, den 19. Dezember 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

welch

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 264.

Jagd-Polizei-Gesetz
für die Herzogthümer
Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 23. December 1848.)

Wir **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — auf den Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtages für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, zur Ausführung der in der Verfassung §. 29. bezüglich der Jagdgerechtigkeit enthaltenen Bestimmungen, wie folgt:

§. 1.

Derjenige Grundeigenthümer, welcher eine zusammenliegende Grundfläche von 300 Morgen und darüber besitzt, ist zur Ausübung der Jagd auf dieser Grundfläche in eigener Person, oder durch Dritte berechtigt.

§. 2.

Die Eigenthümer aller übrigen Grundstücke einer Ortsfeldmark, bezüglich welcher die obige Bedingung (§. 1.) nicht vorliegt, sind zur selbstständigen

Digitized by Google

Ausübung des Jagdrechts nicht befugt; sie bilden vielmehr eine Gemeinschaft und dieser steht jene Ausübung auf der, einen Jagdbezirk bildenden Gesammtheit ihrer Grundstücke zu.

§. 3.

Diese Gemeinschaft beschließt über die Art der Ausübung und Nutzung, und wählt einen Ausschuß, welcher die von ihr gefaßten Beschlüsse ausführt, die Ausübung des Jagdrechts beaufsichtigt und die Rechnung über die Nutzung ablegt.

§. 4.

Die Beschlüsse der Gemeinschaft werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, wobei allen Grundeigenthümern ein gleiches Stimmrecht zusteht.

§. 5.

Die Ausübung des Jagdrechts ist dergestalt zu regeln, daß dieselbe entweder durch einen anzunehmenden Jäger für Rechnung der Gemeinschaft geschieht, oder verpachtet wird.

§. 6.

In größern Feldmarken bleibt es der Gemeinschaft überlassen, mehrere Jagdbezirke zu bilden, jedoch soll in diesem Falle keiner derselben unter 300 Morgen Fläche enthalten.

Auch haben die einzelnen Grundeigenthümer, denen das selbstständige Jagdrecht zusteht, so wie die Gemeinschaft der Jagdberechtigten, das Recht, zu verlangen, daß ihnen, zur Abrundung des Jagdbezirks, die Ausübung der Jagd auf Grundstücken, welche innerhalb ihres Jagdbezirks liegen, oder sich demselben dergestalt anschließen, daß sie davon nicht füglich losgerissen werden können, pachtweise überlassen werde und zwar, wenn keine Einigung Statt findet, gegen gerichtliche Taxe; eben so kann der Eigenthümer dieser Grundstücke die Erpachtung verlangen.

Befriedigte Gärten gehören nicht zum Jagdbezirk. In ihnen übt der Eigenthümer die Jagd, insofern und insoweit dies nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit polizeilich verboten ist.

Digitized by Google

§. 7.

Eine Jagdfolge findet nicht Statt, insofern und insoweit dieselbe durch Vertrag nicht festgestellt ist.

§. 8.

Der Ertrag der Jagd steht der Gemeinschaft der Grundbesitzer (§. 2.) zu, und wird nach Maßgabe des Grundbesitzes vertheilt.

§. 9.

Derjenige Grundeigenthümer, welcher (§. 1.) zur selbstständigen Ausübung der Jagd auf seiner Grundfläche berechtigt ist, hat kein Recht auf einen Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens.

Der in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken vorkommende Wildschaden ist zu ersetzen, und zwar

a) insofern die Jagd verpachtet ist, von den Pächtern, wenn nicht in dem Pachtkontrakte etwas anderes bestimmt ist, oder

b) wenn dieselbe durch einen angenommenen Jäger für Rechnung der Gemeinschaft beschossen wird, von der letztern. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft zu diesem Schadenersatze werden nach den Antheilen an der Jagdnutzung (§. 8.) erhoben.

§. 10.

Die Feststellung und Abschätzung des Wildschadens erfolgt durch die betreffende Kommunalbehörde, sofern nicht ein Mitglied derselben persönlich betheiligt ist, unter Zuziehung von zwei unbetheiligten vereidigten Sachverständigen. Sollte ein Mitglied der Kommunalbehörde betheiligt sein, so hat das für den Bezirk kompetente Gericht eine benachbarte unbetheiligte Kommunalbehörde zu substituiren.

§. 11.

Diese Feststellung des Schadens hat dieselbe Kraft und Wirkung, als wenn sie richterlich und rechtskräftig zuerkannt wäre.

§. 12.

Inwiefern eine Schon- und Hegezeit stattfinden soll, bleibt der Beschlußnahme der zur Ausübung der Jagd Berechtigten (§. 1. und 2.) überlassen.

Digitized by Google

§. 13.

Im Übrigen unterliegt die Ausübung der Jagd nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Schonung der Feldfrüchte.

§. 14.

Damit jedoch die Ausübung der Jagd die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet, bestimmen Wir ferner, daß alle diejenigen Personen, welche zur Ausübung der Jagd durch die Schußwaffe berechtigt sein sollen, einen besondern Erlaubnißschein zur Führung derselben von dem Vorstande derjenigen Kommune einholen müssen, in welcher sie den ordentlichen Wohnsitz haben.

§. 15.

Dieser Erlaubnißschein darf bei Strafe der Fälschung nur von derjenigen Person geführt werden, für welche er ausgefertigt ist.

Ausländer können vom Inhaber der Jagd legitimirt werden.

Ein Jeder, welcher ohne einen solchen Erlaubnißschein erhalten zu haben, die Jagd ausübt, wird, abgesehen von dem etwa konkurrirenden Verbrechen des Wilddiebstahls und der desfalls zu erkennenden Strafe, mit eintägiger und beim Rückfall bis zu dreitägiger Gefängnißstrafe belegt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Dessau, den 20. Dezember 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 265.

Verordnung,
die Nichteröffnung und das Fallenlassen der Untersuchungen wegen bis zum 20. Dezember d. J. von Grundbesitzern auf ihrem Grund und Boden verübter Jagdfrevel und den Erlaß der deshalb erkannten Strafen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 23. December 1848.)

Wir **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — auf den Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, wie folgt:

Wegen aller Jagdfrevel, welche bis zum heutigen Tage von Grundbesitzern dadurch verübt worden sind, daß dieselben einzeln oder in Gemeinschaft, auf ihrem Grund und Boden die Jagd ausgeübt haben, ohne hierzu berechtigt zu sein, soll keine strafgerichtliche Verfolgung eröffnet oder fortgesetzt werden, und alle wegen solcher Jagdfrevel bereits erkannten Strafen sollen, so weit sie noch nicht abgebüßt sind, hiermit erlassen sein.

Digitized by Google

Wir haben Uns zu diesem Gnadenakte deshalb bewogen gefunden, weil anzunehmen ist, daß in den gedachten Fällen meistentheils Rechtsirrthum zur Verübung solcher Jagdfrevel verleitet hat, und hegen die Erwartung, daß von heute an das am heutigen Tage verkündete Jagd-Polizei-Gesetz von Jedermann gehörig befolgt werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Dessau, den 20. Dezember 1848.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 266.

Gesetz

über die Bestrafung der Holz-Diebstähle und Frevel, so wie über die Raff- und Leseholz-Nutzung

für die Herzogthümer

Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 2. am 6. Januar 1849.)

Wir **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

für Uns und Namens Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, ꝛc.

Da der sofortige Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Bestrafung der Holz-Diebstähle und Frevel, so wie bezüglich der Raff- und Leseholz-Nutzung dringend und ohne Aufschub nothwendig erscheint, haben Wir auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Vorbehalt der Zustimmung des nächsten ordentlichen Landtages für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen verordnet, wie folgt:

§. 1.

Entwendungen von bereits gefälltem, im Forste oder an den Abfuhren noch befindlichem Holze werden mit den gemeinrechtlichen Diebstahls-Strafen belegt.

Digitized by Google

§. 2.

Wer stehendes, oder in den Forsten liegendes Holz, welches weder zu dem gefällten (§. 1.), noch zum Raff- und Leseholze (§. 6 — 8.) zu rechnen ist, entwendet, wird, wenn die im folgenden §. zu ersehenden erschwerenden Umstände nicht vorliegen, je nach der Größe des Objekts und den sonstigen Straf-Abmessungs-Gründen mit einer Gefängnißstrafe von 12 Stunden bis acht Tagen belegt.

§. 3.

Als erschwerende Umstände sind zu betrachten:

a. wenn sich mehr als zwei Personen zur Verübung von Holzdiebstahl verbunden haben,

wenn die Entwendung

b. zur Nachtzeit, d. h., nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang, oder

c. an Sonn- und Festtagen,

geschieht.

In diesen Fällen darf nicht unter 24 Stunden Gefängniß, und es kann bis zu 10 tägigem Gefängniß erkannt werden.

Ist

d. Holz von Vergatterungen oder von Verzäunungen entwendet, so ist eine Gefängnißstrafe von 3 bis zu 14 Tagen verwirkt.

e. Das Abhauen, Absägen, Abschneiden oder Abbrechen junger Bäume, desgleichen der Baumgipfel und sonstigen frischen Holzes, insbesondere zu Peitschenstöcken, Pfingstmaien, Weihnachtsbäumen, Reifstangen, Harkenstielen, Quirlen u. s. w., ferner das Schneiden von Besenreis und Weiden, das Kienaushacken von stehenden Nadelhölzern, wird bei einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 14 Tagen verboten.

§. 4.

Für den ersten und zweiten Rückfall in die §. 2 und 3. bezeichneten Vergehen sind die nach den obigen Bestimmungen für den konkreten Fall verwirkten Strafen um etwas zu erhöhen, und es können solche bis zu dreiwöchentlichem Gefängniß steigen.

Beim dritten Rückfall kann bis zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe hinauf gegangen werden, auch ist für die Strafhaft eine Herabsetzung auf schlechtere Kost zu erkennen.

Digitized by Google

Wer nach erfolgter viermaliger Bestrafung von Neuem einen Holzdiebstahl begeht, wird mit Zwangsarbeitshaus-Strafe von 4 Wochen bis zu einem Jahre belegt, und es kann gegen ihn auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 5.

Neben diesen Strafen besteht die Pflicht des Thäters, das entwendete Holz entweder zurückzuliefern oder, insofern dies nicht möglich sein sollte, den Werth zu erstatten, nicht minder auch den sonst noch durch die That verursachten Schaden zu ersetzen, und soll dieser Zivilpunkt in dem Untersuchungsprozesse auf Antrag des denunzirenden Forstbeamten vor dem untersuchenden Richter stets mit verhandelt, auch darüber in den Straf-Urtheilen mit erkannt werden.

§. 6.

Das Raff- und Leseholz bestehet in trockenem, in der Waldung außerhalb der noch nicht aufgearbeiteten Holzschläge liegendem Holze, so wie in trockenen Ästen, die mit der Hand oder mit hölzernen Haken erreicht und gebrochen werden können, ohne die Bäume zu besteigen. Die Stärke des Holzes darf nicht über 3 Zoll Durchmesser haben.

§. 7.

Jeder Dürftige, welcher diese Nutzung ausüben will, ist verbunden, einen von dem Waldeigenthümer, und zwar bezüglich der Herzoglichen und Staats-Forsten von der betreffenden Forstverwaltung, zu ertheilenden Erlaubniß-Schein zu seiner Legitimation bei sich zu führen.

Der Legitimations-Schein ist jährlich zur neuen Abstempelung bei der Forstverwaltung einzureichen, und ist für den Fall des verschuldeten Verlustes gegen Entrichtung von 4 gGr. durch einen neuen zu ersetzen.

Personen, welche wegen begangener Holzdiebstähle, oder wegen der sonstigen in gegenwärtigem Gesetze mit Strafe bedroheten Vergehen und Verbrechen zwei Mal verurtheilt worden sind, sollen Erlaubniß-Scheine zur Raff- und Leseholz-Nutzung nicht erhalten, und die ertheilten Legitimationen sind ihnen zu entziehen.

§. 8.

Die Ausübung dieser Waldnutzung erstreckt sich nur auf das eigene Bedürfniß; es darf daher namentlich kein Handel mit Raff- und Leseholz getrieben werden.

Digitized by Google

Ferner darf dasselbe

a. nur in den angewiesenen Distrikten,
b. mit den observanzmäßigen erlaubten Transportmitteln,
c. ohne Anwendung von eisernen Werkzeugen,
d. an den bestimmten Holztagen von Sonnen-Aufgang bis Nachmittags 4 Uhr,

eingeholt werden.

§. 9.

Das Einholen von Raff- und Leseholz, ohne

a. dazu eine Legitimation erhalten zu haben (§. 7.),

oder

b. aus einem dazu nicht angewiesenen Distrikte (§. 8. a.),

oder

c. mit hiezu nicht statthaften Transportmitteln (§. 8. b.),
d. das Einholen an einem dazu nicht bestimmten Tage oder zur ungehörigen Zeit (§. 8. d.),
e. die dabei stattgefundene Anwendung von eisernen Werkzeugen (§. 8. c.),

endlich

f. der Verkauf von Raff- und Leseholz, oder die Vertauschung desselben mit sonstigen Gegenständen (§. 8.),

werden mit 6-stündiger bis 3-tägiger Gefängnißstrafe belegt, und können diese Strafen bei Rückfällen bis zu 8-tägiger Gefängnißstrafe, und zwar beim dritten Rückfalle mit Herabsetzung auf schlechtere Kost, gesteigert werden.

Wenn Jemand nach erfolgter viermaliger Bestrafung von Neuem sich dieser Vergehen schuldig macht, so kann die Strafe bis zu 6-wöchentlichem Gefängniß unter Herabsetzung auf schlechtere Kost, oder zu einer Zwangsarbeits-haus-Strafe von gleicher Dauer steigen.

§. 10.

Beschädigungen in den Forsten, so wie auch an einzeln stehenden Bäumen oder Sträuchen, welche nicht unter den Begriff eines Holzdiebstahls fallen, werden, wenn sie nicht nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts härter zu ahnden sind, auf Antrag des Beschädigten, außer dem vom Thäter zu leistenden Ersatze des Schadens, mit folgenden Strafen belegt.

Geschah die That

1) vorsätzlich, und zwar

Digitized by Google

a. aus Bosheit oder Rache, so kann eine Gefängniß- oder Zwangsarbeitshaus-Strafe bis zu einem Jahre eintreten.

Insofern dieselbe

b. aus Muthwillen oder sonstigen, den Begriff des Diebstahls nicht herstellenden Motiven erfolgte, kann auf eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen erkannt werden.

2) Lag die erfolgte Beschädigung nicht in dem Willen des Thäters, trifft ihn aber dabei eine Schuld, so kann, je nach der Schwere der Letztern und der Größe des Erfolgs, die Strafe bis zu achttägigem Gefängniß steigen.

§. 11.

Der Versuch aller in diesem Strafgesetze mit Strafe bedroheten vorsetzlichen Verbrechen ist, insofern die sonstigen gemeinrechtlichen Bedingungen eines strafbaren Versuchs überhaupt vorliegen, jedoch ohne Rücksicht auf die Schwere der zu erkennenden Strafe, ebenfalls strafbar, und wird nach Maßgabe der für das vollendete Verbrechen angedroheten Strafbestimmungen, jedoch mit einem, je nach dem Grade des Versuchs abzumessenden, verminderten Strafmaße belegt.

§. 12.

Ist bei den obigen Vergehen und Verbrechen zugleich eine Gewaltthätigkeit gegen Forstbeamte oder andere von den Staatsbehörden abgesandte Personen verübt, oder irgend ein sonstiges Vergehen oder Verbrechen dabei begangen, so bestehen die durch die Übertretung der verschiedenen Strafgesetze verwirkten einzelnen Strafen ohne Minderung neben einander.

§. 13.

Zum Beweise der Anklage bezüglich der in dem vorstehenden Gesetze mit Strafe bedroheten Delikte genügt die Aussage eines für die Lebensdauer angestellten, in Eid und Pflicht genommenen Forstbeamten, insofern derselbe Denunziantengebühren oder Strafantheile nicht bezieht, gegen seine volle Glaubwürdigkeit sonstige Bedenken nicht vorliegen, auch die Wahrheit der Anzeige in Gegenwart des Angeschuldigten auf den geleisteten Diensteid versichert wird.

Eine wiederholte Vereidigung der Forstbeamten für jeden einzelnen Deliktsfall ist nicht erforderlich, wenn der Beamte zur Erstattung solcher Anzeigen instruktionsmäßig verpflichtet und gehörig vereidigt ist.

Dem Angeschuldigten bleibt in allen Fällen der Gegenbeweis gestattet, und

Digitized by Google

insofern dabei aus irgend einer Thatsache eine die Wahrheit der Anklage erheblich schwächende Anzeige hervortritt, müssen zu der obigen Anklage neue Beweismittel hinzutreten, wenn eine Verurtheilung erfolgen soll.

§. 14.

Um die Beweiskraft der Aussagen Herzogl. Forstbeamten nicht zu schwächen, sollen dieselben Gebühren für die Denunziation der obigen Vergehen und Verbrechen, oder Strafantheile, so wie Pfandgelder nicht beziehen.

§. 15.

Die in Ansehung auf den Straf- oder Zivilpunkt erforderlichen Werths- und Schädensabschätzungen geschehen von dem betreffenden Forstbeamten, dessen Taxe vollbeweisend ist, insofern die im §. 13. für den Beweis der Anklage normirten Bedingungen vorliegen.

§. 16.

Die Forststraf-Gerichtsbarkeit steht nur den Justizbehörden des Landes zu.

Die in dem vorstehenden Gesetze mit Strafe bedroheten Verbrechen und Vergehen sind von den Untergerichten zu untersuchen und in erster Instanz abzuurtheilen.

Diese Untersuchung und Aburtheilung geschieht für jetzt und bis zu einer Änderung des Verfahrens nach den bisherigen desfallsigen Gesetzen und Rechten, doch findet bei dem gesammten Verfahren, so weit es vor den Untergerichten erfolgt, schon jetzt Öffentlichkeit statt.

Die Gerichte haben zu dem Ende bestimmte Gerichtstage für die Untersuchung und Aburtheilung der obigen Vergehen anzusetzen und deshalb in ihren Amtsbezirken gehörige Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 17.

Die Urtheile erster Instanz werden, insofern nicht über 14 Tage Gefängniß erkannt ist, sofort gegen den Angeschuldigten rechtskräftig.

Gegen Erkenntnisse, welche höhere Strafen aussprechen, steht dem Verurtheilten eine Berufung an das Oberlandesgericht zu.

Diese Berufung muß sofort nach der Urtheilseröffnung bei dem Untergerichte eingelegt und zugleich protokollarisch gerechtfertigt werden.

Bringt der Apellant dabei neue und erhebliche Thatsachen vor, so hat der Unterrichter diese ohne Aufschub näher zu untersuchen.

Die Akten sind hienach ohne Weiteres von dem Unterrichter an das Oberlandesgericht einzusenden, welches, wenn nicht weitere Untersuchungsver-

Digitized by Google

handlungen von ihm dekretirt werden, binnen 8 Tagen, von Eingang der Akten an, in der Sache ein Erkenntniß fällen muß.

Gegen alle Urtheile erster Instanz steht dem Beschädigten das Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht zu.

Auch dies Rechtsmittel muß sofort nach der Publikation des Urtheils erster Instanz bei dem Unterrichter eingelegt und kürzlich gerechtfertigt werden, wonach das oben bereits vorgeschriebene Verfahren eintritt.

In Folge des vom Beschädigten erhobenen Rechtsmittels kann der Oberrichter, dem Befinden nach, auf eine höhere Strafe erkennen, so wie eine Strafe aussprechen, wenn das Urtheil erster Instanz den Angeschuldigten absolvirt hat.

§. 18.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 19.

Die rechtskräftig gewordenen Strafurtheile müssen binnen acht Tagen in Ausführung gebracht werden.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 4. Januar 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 267.

Provisorische Verordnung,
die Ausführung der in §. 79. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Wehrpflicht betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 11. am 7. Februar 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit zur Ausführung der im §. 79. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Wehrpflicht, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, und bei vorliegender Dringlichkeit, provisorisch, mit Vorbehalt der Zustimmung des nächsten ordentlichen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich, Stellvertretung bei derselben ist nicht gestattet.

§. 2.

Ausnahmen von der allgemeinen Wehrpflicht finden nur in folgenden Fällen Statt:

a. Wegen Unwürdigkeit in dem Falle, wenn Jemand eine durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß ihm zuerkannte entehrende Strafe erlitten, oder zu erleiden hat, oder gegen ihn auf Verlust der bürgerlichen Ehre rechtskräftig erkannt ist.

Digitized by Google

b. Wegen solcher körperlicher oder geistiger Gebrechen, welche nach dem Urtheile der zur Aushebungs-Behörde gehörigen Medizinal-Beamten zum Waffendienste untauglich machen.

c. Wegen Familienverhältnisse derjenige Sohn aus der Familie, welcher nach dem pflichtmäßigen Zeugnisse der Ortsobrigkeit seinen kränklichen, oder gebrechlichen oder sonst hülfsbedürftigen Ältern, oder verwaisten und unmündigen Geschwistern zur Erhaltung und Ernährung unentbehrlich ist, vorbehältlich einer Prüfung und Entscheidung der Aushebungs-Behörden.

Mit dem etwaigen Wegfall dieses Grundes hört die Befreiung von selbst auf.

§. 3.

Für Diejenigen, welche sich auf Schulen, Universitäten, Akademien oder andern öffentlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen und durch genügende Zeugnisse dieser Anstalten sich dieserhalb ausweisen können, soll die Dienstzeit in der ersten Abtheilung der Volkswehr auf ein Jahr beschränkt sein.

Es wird denselben nachgelassen, die Wehrpflicht dieses Jahres nach Verlassung der Schule oder nach vollendeter Ausbildung zu ihrem künftigen Berufe, jedoch jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Dienstzeit für die erste Abtheilung der Volkswehr, zu erfüllen.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Wehrpflicht sind hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 2. Februar 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. **A. Köppe.**

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 268.

Provisorische Verordnung,
die Bildung von Handels- und Gewerbe-Kommissionen
für die Herzogthümer
Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen
betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 11. am 7. Februar 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es lag in Unserer Absicht, bei der Bildung der in §. 33. der Verfassungs-Urkunden für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen bestimmten Kommissionen, welche die, Handel und Gewerbe betreffenden Einrichtungen revidiren und begutachten sollen, den Handels- und Gewerbsstand möglichst selbstständig wirken zu lassen; es sind jedoch in dieser Beziehung in den verschiedenen Landestheilen so gänzlich von einander abweichende und sich widersprechende Ansichten hervorgetreten, daß es nothwendig erscheint, diese Angelegenheit auf gesetzlichem Wege festzustellen.

Wir verordnen daher, bei der Dringlichkeit des vorliegenden Gegenstandes, provisorisch, und unter Vorbehalt der Zustimmung des nächsten ordentlichen Landtages, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

In jeder Stadt der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen wird eine Handels- und Gewerbe-Kommission gebildet.

§. 2.

Dieselbe besteht aus den, von den verschiedenen Gewerben und Innungen durch direkte Wahlen gewählten Deputirten.

§. 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind zunächst alle männlichen Personen, welche zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes oder Handwerks oder zum Halten eines offenen Ladens berechtigt sind.

Die Mitglieder einzelner Innungen wählen je einen Abgeordneten. Diejenigen Personen, welche ein Gewerbe betreiben, für welches an dem betreffenden Orte eine Innung besteht, wählen mit dieser Innung.

Die Vertretung aller übrigen Gewerbetreibenden wird von dem betreffenden Gemeinde-Vorstande, je nach der Anzahl und den verschiedenen Arten der Gewerbe, für jede Stadt besonders festgesetzt.

§. 4.

Damit jedoch auch die Gehülfen und Gesellen in diesen Kommissionen vertreten sind, so sollen drei und resp. fünf Abgeordnete derselben zu jeder Kommission zugezogen werden. Sie wählen zu dem Ende nach den einzelnen Innungen und Gewerben, und zwar nach demselben Maßstabe, welcher für die Gewerbetreibenden bestimmt ist und beziehungsweise von dem Gemeinde-Vorstande noch bestimmt wird, je einen Vertrauensmann, und die Gesammtheit dieser Vertrauensmänner wählt die obigen Abgeordneten und deren Stellvertreter.

In den Städten Dessau, Köthen und Zerbst wird jedoch die Zahl dieser Abgeordneten auf fünf erhöht.

§. 5.

Jeder Wähler kann nur persönlich stimmen. Alle Wahlen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit. Ergiebt die erste Wahl dies Ergebniß nicht, so wird über diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine nochmalige Wahl veranstaltet, und zwar werden für jeden zu wählenden Deputirten oder Stellvertreter zwei Kandidaten zur engern Wahl gebracht. Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Digitized by Google

§. 6.

Der Wahlakt wird von dem betreffenden Gemeinde-Vorstande geleitet.

Dieser prüft die Wahlberechtigung, nimmt über den Wahlakt ein Protokoll auf und untersucht die bei der Wahl etwa vorgegangenen Fehler.

§. 7.

Die hierüber ergangenen Schriftstücke werden der Kommission vorgelegt, welcher die Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zusteht.

Wird durch die Kommission die Wahl eines Deputirten für ungültig erklärt, so wird eine neue Wahl angeordnet.

§. 8.

Die Wahlen sind alljährlich zu erneuern.

§. 9.

Die Kommission wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreter.

Sie hat ferner ihren Schriftführer zu wählen und bestellt die sonst nöthigen Unterbeamten.

§. 10.

Das Amt der Deputirten ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Dieselben dürfen ferner ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, und sind an Instruktionen und Aufträge ihrer Kommittenten nicht gebunden.

§. 11.

Niemand kann zur Annahme des Amtes eines Abgeordneten gezwungen werden, und steht es jedem derselben frei, sein Amt aufzugeben.

Im letztern Falle, so wie überhaupt bei dem definitiven Abgange des Abgeordneten muß eine neue Wahl Statt finden.

§. 12.

Zu den Sitzungen wird der Kommission von der betreffenden Gemeinde-Behörde ein passendes Lokal eingeräumt und dieses in den Wintermonaten geheizt und erleuchtet.

§. 13.

Alle sonstigen Kosten werden von den einzelnen Gewerben und Innungen nach den von der Kommission zu bestimmenden Antheilen aufgebracht.

Digitized by Google

§. 14.

Jede Kommission führt ein Dienstsiegel, welches die Inschrift hat: „die Handels- und Gewerbe-Kommission zu . . . . . "

§. 15.

Die Kassengeschäfte besorgt der Stellvertreter des Vorsitzenden.

§. 16.

Zu einem gültigen Beschlusse ist erforderlich, daß zwei Dritttheile der Mitglieder gegenwärtig sind.

Jeder Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgesetzt.

§. 17.

Sind in der Sitzung auf vorschriftsmäßige Vorladung nicht zwei Drittheile der Mitglieder anwesend, so hebt der Vorsitzende dieselbe auf, ordnet sofort eine neue Sitzung an, und ladet zu derselben alle Mitglieder, unter Bekanntmachung derjenigen Gegenstände, welche zur Berathung und Beschlußnahme vorliegen.

In dieser neuen Sitzung ist die Versammlung beschlußfähig, auch wenn weniger als zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sein sollten.

§. 18.

Der Vorsitzende ist das Organ der Kommission.

Er eröffnet und schließt die Sitzungen; er wacht über die innere Ordnung und über die Beobachtung der Geschäftsordnung; er leitet die Debatte, bewilligt das Wort, stellt die Abstimmungsfragen, untersucht und eröffnet das Abstimmungs-Ergebniß und führt dasselbe aus. Er bestimmt die Sitzungstage und macht durch ein schriftliches Zirkular, oder mündlich in der Sitzung, die Tagesordnung der folgenden Sitzung bekannt.

§. 19.

Das vom Schriftführer aufzunehmende Protokoll der Sitzung wird zu Anfang der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen. Erfolgen dagegen keine Einwendungen, so erklart der Vorsitzende dasselbe für genehmigt und vollzieht es mit dem Schriftführer.

§. 20.

Es steht der Kommission zu, nach relativer Stimmenmehrheit besondere Deputationen zu wählen, welche die zur Berathung und Abstimmung kommen-

Digitized by Google

den Gegenstände, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Sachverständiger, oder auch Rechtskundiger, prüft und darüber Vortrag erstattet.

§. 21.

Die Sitzungen der Kommission werden öffentlich gehalten, doch kann dieselbe aus besondern Gründen auch geheime Sitzungen beschließen.

Bezüglich der öffentlichen Sitzungen hat zunächst der Vorsitzende der Kommission die Ruhe und Ordnung unter den Zuhörern aufrecht zu erhalten. Es ist diesen jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung untersagt.

Auf Requisition des Bürgermeisters wird in dem Lokale erforderlichen Falls die benöthigte Anzahl der Volkswehr 2ter Abtheilung gegenwärtig sein, welche den Anordnungen des Vorsitzenden untergeben ist.

Sollte durch die Maßregeln des Vorsitzenden die gehörige Ruhe und Ordnung nicht zu erzielen sein, so wird auf erfolgte Anzeige desselben der Bürgermeister, und falls auch dessen Verfügungen erfolglos bleiben sollten, die Staatsregierung die weitern Maßregeln zur Wiederherstellung und Autrechthaltung der Ordnung treffen.

§. 22.

Der wesentliche Zweck, welcher der Bildung der obigen Kommissionen zum Grunde liegt, ist, dem Handels- und Gewerbstande Gelegenheit zu geben, selbst seine Lage gründlich zu prüfen und gemeinschaftlich zu berathen, dabei auf Mittel und Wege hinzuweisen, welche diese Lage zu verbessern vermögen, und Maßregeln ausfindig zu machen, welche dem Sinken des Handels und der Gewerbe wehren.

Die Kommissionen haben zu dem Ende alle, den Handel und die Gewerbe betreffenden Einrichtungen und Verhältnisse gründlich zu revidiren und zu begutachten.

Sie prüfen namentlich die gegenwärtigen Innungsverfassungen, stellen wegen etwaiger Verbesserungen derselben Anträge, begutachten die Ertheilung neuer Gewerbsprivilegien oder Konzessionen, führen die Aufsicht über die Innungen und deren gesammte Verhältnisse; sie nehmen Beschwerden wegen verletzter Handels- und Gewerberechte entgegen und legen solche mit ihren Gutachten der höhern Behörde vor, insoweit die Entscheidung darüber ihnen nicht zusteht; sie sprechen sich über neue gewerbliche Erfindungen aus und schlagen neue Unternehmungen zur Hebung des Handels und der Gewerbe vor.

Sie begutachten die Aufnahme neuer Innungsmitglieder, die Dispensationen von der Wander- und Muthzeit, die Gesuche der Dorfmeister um An-

Digitized by Google

nahme und Haltung von Gesellen, die Gesuche wegen Annahme ausländischer Lehrlinge, wegen Erlasses von Fertigung der Meisterstücke und wegen Erlasses der Lehrzeit.

Auch kann die betreffende Staats- und resp. Kreis- oder Gemeindebehörde von ihnen Vorschläge und Gutachten über die Vertheilung derjenigen Staats-, Kreis- oder Gemeinde-Arbeiten und Lieferungen, welche vom Handels- und Gewerbestande zu beschaffen sind, über die Qualität der gelieferten Arbeiten und deren Preis verlangen, so wie deren Vertheilung und Annahme ihnen dem Befinden nach ganz anheim stellen.

§. 23.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Handel- und Gewerbetreibenden über die Grenzen und Befugnisse derselben nach den bestehenden Privilegien und Konzessionen entstehen, sind von den Kommissionen auf dem Verwaltungswege zu untersuchen und in erster Instanz zu entscheiden.

Bei diesen Entscheidungen können die Deputirten derjenigen Innungen oder Gewerbe, deren Rechte in Frage kommen, weder berathend, noch stimmend mitwirken.

Gegen Entscheidungen der obigen Art steht den Betheiligten eine, innerhalb drei Tagen von der Eröffnung an, anzubringende Beschwerde bei dem betreffenden Bürgermeister zu, so wie eine Entscheidung des Letztern durch eine, binnen gleicher Frist zu erhebende Beschwerde an die Regierungen, angegriffen werden kann.

Eine weitere Instanz findet im Verwaltungswege bezüglich jener Streitigkeiten, über welche ein Justizverfahren für die Zukunft überhaupt nicht mehr zulässig ist, nicht Statt, vorbehältlich der auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Ministerial-Verfügungen zu treffenden allgemeinen Anordnungen.

§. 24.

Alle gewerbliche Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gehülfen und Lehrlingen der verschiedenen Innungen und Gewerbe entstehen, desgleichen alle Anfragen wegen der Gebühren für das Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden, ferner die Beschwerden wegen zuviel genommener Gebühren, so wie Anfragen wegen Remunerationen aus der Lade und Beitragspflichtigkeit einzelner Mitglieder, entscheidet auf dem, das Justizverfahren ausschließenden, Verwaltungswege die Kommission in erster und der betreffende Bürgermeister in letzter Instanz.

Digitized by Google

§. 25.

Da den Bürgermeistern in den Städten künftig die Handhabung der Handels- und Gewerbe-Polizei zusteht, so erscheinen dieselben als die, den Handels- und Gewerbe-Kommissionen zunächst vorgesetzten Verwaltungsbeamten.

Alle von den obigen Kommissionen ausgehenden Anträge und Berichte sind daher lediglich an den betreffenden Bürgermeister zu richten, welcher darüber, so weit er nicht selbst zu entscheiden hat, an die obern Staatsbehörden berichtet, so wie denn auch diese ausschließlich durch den Bürgermeister ihre Bescheidungen und Erlasse den Kommissionen zugehen lassen. Auch hat jener die etwa nothwendig werdende exekutivische Vollziehung der nach den Bestimmungen in den §§. 23. und 24. zu ertheilenden Entscheidungen, und er ist berechtigt, die zu jener Vollstreckung nothwendigen Maßregeln zu treffen.

§. 26.

Die Bürgermeister haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Kommissionen nicht über den ihnen angewiesenen Geschäftskreis hinausgehen und in den Sitzungen nicht Angelegenheiten berathen, welche außerhalb jenes Geschäftskreises liegen.

Auch steht den Staats-Ministerien zu, Herzogliche Kommissare abzuordnen, welche den Kommissions-Sitzungen beiwohnen, um darauf zu achten, daß die Gesetze nicht verletzt, oder überhaupt das Interesse des Staates gefährdet werde.

§. 27.

Die Herzoglichen Kommissare sowohl, als auch die Bürgermeister sind berechtigt, von allen Akten und Verhandlungen der Kommission Einsicht zu nehmen, den Sitzungen beizuwohnen, die im Interesse des Staates so wie der Stadt erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen, und zu diesem Zwecke die Zusammenberufung der Kommission zu verlangen; nicht minder ferner bei eingetretenen Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten dem Vorsitzenden die Schließung der Sitzung anfzugeben.

§. 28.

Die betreffenden Staatsministerien sind berechtigt, eine Kommission in Folge begangener Gesetzwidrigkeiten, stattgefundener erheblicher Unordnungen, so wie insbesondere bei fortgesetzter Überschreitung ihrer Befugnisse, aufzulösen, worauf jedoch binnen 4 Wochen die Anordnung neuer Wahlen, und binnen 6 Monaten die Berufung der neugewählten Kommission erfolgen muß, insofern nicht der Landtag eine längere Suspension dieser Maßregel gestattet.

Digitized by Google

§. 29.

Sollten sich die Wünsche der einzelnen Kommissionen dahin aussprechen, daß Deputirte sämmtlicher Kommissionen beider Herzogthümer in einzelnen Fällen zusammentreten, so wählen, insofern jene Maßregel von dem Gesammt-Staats-Ministerium genehmigt wird, die einzelnen Kommissionen mit absoluter Stimmenmehrheit Abgeordnete zu dieser Versammlung.

Die Kommissionen in den Städten Dessau, Köthen und Zerbst senden je zwei Abgeordnete, während eine jede Kommission der übrigen Städte nur einen Deputirten abzuordnen hat.

Eine Vergütung der Kosten aus Staatskassen findet bei einem solchen Zusammentritt der Abgeordneten nicht Statt.

Insofern jedoch das Gesammt-Staats-Ministerium sich aus besondern Gründen im Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden bewogen finden sollte, eine solche Versammlung zu berufen, so werden die Transportkosten aus Staatskassen ersetzt, während die übrigen Auslagen von den Gewerben und Innungen (§. 13.) für ihre Abgeordneten aufzubringen sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 2. Februar 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 269.

Provisorische Verordnung,

die Bildung von Arbeiter-Kommissionen

für die Herzogthümer

Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen

betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 11. am 7. Februar 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der in §. 36. der Verfassungs-Urkunden für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen enthaltenen Bestimmungen wegen Bildung derjenigen Kommission, welche sich ausschließlich mit der Berathung derjenigen Maßregeln beschäftigt, die das Wohl der arbeitenden Klassen zu befördern im Stande sind, verordnen Wir, bei der Dringlichkeit der Sache, provisorisch, und unter Vorbehalt der Zustimmung des nächsten ordentlichen Landtages, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Stadt der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen besteht zu dem obigen Zwecke eine Kommission.

§. 2.

Diese wird dadurch gebildet, daß zu den durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Handels- und Gewerbe-Kommissionen

Digitized by Google

1) der betreffende Gemeinde-Vorstand,
2) Abgeordnete des Gemeinderaths,
3) geeignete Deputirte des Arbeiterstandes,

treten.

§. 3.

In den Städten Dessau, Köthen und Zerbst sind fünf, in den übrigen Städten drei Abgeordnete sowohl des Gemeinderaths, als auch des Arbeiterstandes zuzuziehen.

§. 4.

Die Wahl derselben, welche jährlich zu erneuern ist, geschieht von den Mitgliedern des Gemeinderaths und resp. direkt von den Handarbeitern nach denjenigen Bestimmungen, welche bezüglich der Wahl der Abgeordneten zu den Handels- und Gewerbe-Kommissionen erlassen sind. Die Wahl der Arbeiter geschieht in einzelnen Wahldistrikten, welche von dem Gemeinde-Vorstande zu bestimmen sind.

§. 5.

Der betreffende Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter ist Vorsitzender der Kommission.

Der Schriftführer, so wie das sonst nothwendige Personal wird von dem Gemeinde-Vorstande ernannt.

§. 6.

Zu den Sitzungen wird der Kommission von der betreffenden Gemeinde-Behörde ein passendes Lokal eingeräumt und dieses in den Wintermonaten geheizt und erleuchtet.

§. 7.

Alle sonstigen Kosten werden aus den städtischen Kassen aufgebracht.

§. 8.

Bezüglich der Geschäfts-Ordnung gelten diejenigen Bestimmungen, welche hinsichtlich der Handels- und Gewerbe-Kommissionen unter dem heutigen Tage erlassen sind.

§. 9.

Die Kommissionen sollen sich verfassungsmäßig ausschließlich mit der Berathung derjenigen Maßregeln beschäftigen, welche das Wohl der arbeitenden Klassen zu befördern im Stande sind.

Digitized by Google

Sie haben daher ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, Maßregeln ausfindig zu machen, welche der Verarmung des Arbeiterstandes entgegentreten.

Sie haben die Lage der Arbeiter gründlich zu prüfen, die Löhne und die zur Existenz nothwendigen Bedürfnisse zu untersuchen, und dahin zu streben, daß für die Arbeiter möglichst ausreichende Nahrungsquellen durch einträgliche und nützliche Arbeiten geschafft werden.

Sie müssen es sich hauptsächlich auch angelegen sein lassen, durch Einrichtung von solchen Vereinen der Arbeiter unter sich, welche eine gegenseitige Beihülfe und Unterstützung (Sparvereine, Krankenhülfsvereine, Sterbekassen, Wittwen- und Waisenkassen ꝛc.) derselben zum Zwecke haben, den Arbeiterstand zu heben und vor Mangel zu sichern.

§. 10.

Auch können die betreffenden Staats-, Kreis- oder Gemeinde-Behörden von ihnen Vorschläge und Gutachten über die Vertheilung der öffentlichen Arbeiten und deren Preis verlangen, sowie dem Befinden nach die Vertheilung und Abnahme ihnen ganz anheim stellen.

§. 11.

Insoweit die Kommissionen sich mit solchen Angelegenheiten beschäftigen, welche lediglich als Sache der einzelnen Gemeinden erscheinen, ist die Ausführung ihrer Beschlüsse zugleich an die Bedingungen gebunden, welche die künftige Gemeinde-Ordnung hierüber festsetzt. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich einzelne Gemeinden betreffen, sind die künftigen Kreis-Behörden und resp., soweit jene Angelegenheiten in das Gebiet der Polizei fallen, die höhern Polizei-Behörden des Staats die zuständigen Ober-Behörden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 2. Februar 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 270.

Verordnung,
das Zurückhalten der Tauben in den Schlägen während der Bestellzeit betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 17. am 28. Februar 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Erwägung, daß die Tauben in der Bestellzeit auf den Feldern erheblichen Schaden verursachen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Vereinigten Landtages, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, wie folgt:

§. 1.

Alle Feldtauben müssen in der Frühjahrs-Bestellzeit und zwar von Mitte März bis zum 1. Mai, so wie in der Herbst-Bestellzeit von Mitte September bis zum 1. November in den Taubenschlägen zurückgehalten werden.

§. 2.

Alle in der gedachten Zeit auf den Feldern getroffenen Tauben werden als Wild betrachtet und können vernichtet werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 22. Februar 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

LS

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 271.

Wahlgesetz

für die

in den Herzogthümern

Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen

zu den vereinigten und besondern Landtagen zu berufenden Volksvertreter.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 17. am 28. Februar 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf §. 38. der Verfassung verordnen Wir, — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des zur Vereinbarung der Verfassung für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen berufenen Vereinigten Landtags, für die Wahl der Volksvertreter, wie folgt:

§. 1.

Jeder großjährige geschäftsfähige Staatsbürger, welcher nicht durch rechtskräftiges richterliches Urtheil seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt worden, ist in der Gemeinde, in welcher er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Wähler.

Derjenige, welcher bereits eine richterlich zuerkannte entehrende Strafe erlitten hat, oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter

Digitized by Google

an sich trägt, vom kompetenten Richter mittels rechtskräftigen Urtheils für schuldig erklärt worden ist, ist von der Stimmberechtigung ausgeschlossen.

§. 2.

Das Land wird in so viele Wahlbezirke getheilt, als Volksvertreter zu wählen sind.

Im Anhange ist näher bezeichnet, aus welchen Ortschaften oder Stadttheilen die einzelnen Wahlbezirke bestehen.

§. 3.

In jeder Gemeinde wird von der Gemeinde-Vertretung eine Liste aller zur Gemeinde gehörenden stimmberechtigten Wähler geführt.

Diese Liste wird jährlich revidirt und während eines Monats öffentlich ausgelegt.

Jeder hat das Recht, bei vorhandener Unrichtigkeit dieser Liste, deren Berichtigung bei der Gemeinde-Vertretung zu beantragen.

Wird die Berichtigung verweigert oder die Unrichtigkeit der Liste bestritten, so entscheidet darüber die nächste Wahlversammlung des Bezirks.

§. 4.

Jeder stimmberechtigte Wähler, welcher das 25ste Lebensjahr erreicht hat und seit wenigstens einem Jahre im Lande wohnt, ist ohne Rücksicht darauf, in welchem Bezirke er seinen Wohnsitz hat, zum Volksvertreter und Stellvertreter wählbar.

§. 5.

Die Wahl von Volksvertretern und Stellvertretern wird durch Verfügung des Staats-Ministeriums angeordnet.

§. 6.

Jeder Wähler kann nur persönlich stimmen.

§. 7.

Die Wahl geschieht in jedem einzelnen Wahlbezirk ohne Mitwirkung irgend einer Staatsbehörde.

Die erschienenen Wähler ernennen zunächst aus ihrer Mitte durch Zuruf oder Abstimmung einen Ausschuß von fünf Personen, welcher den Wahlakt leitet.

Die Mitglieder dieses Ausschusses erwählen ihren Vorsitzenden.

Digitized by Google

Dem Ausschuß werden die Listen der stimmberechtigten Wähler des Bezirks eingehändigt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Listen werden beim Ausschuß angebracht und von demselben der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Wenn auf die Aufforderung des Vorsitzenden, etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen anzubringen, sich Niemand meldet, so werden die Listen durch den Vorsitzenden für richtig erklärt und spätere Einwendungen sind hierauf unzulässig.

§. 8.

Personen, welche sich oder Andere zur Wahl in Vorschlag bringen wollen, sind, auch wenn sie nicht zu den Wählern des Bezirks gehören, berechtigt, ehe zur Wahl geschritten wird, die Versammlung anzureden.

Sie müssen sich jedoch deßhalb zuvor beim Vorsitzenden melden, welcher ihre Namen aufzeichnet. Die Ordnung, in welcher sie das Wort haben, wird, wenn sie sich darüber nicht einigen können, durch das Loos bestimmt. Nachdem die Reihenfolge festgesetzt worden ist, darf keine Meldung mehr angenommen werden.

Jeder Sprecher hat nur ein Mal das Wort, es sei denn, daß die Versammlung ihn nochmals hören wollte.

Der Vorsitzende ruft den Sprecher, wenn er sich ungebührliche Reden erlaubt, zur Ordnung und kann ihm, im Wiederholungsfalle oder falls der Sprecher seine Rede zu lang ausdehnt, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt, das Wort entziehen.

§. 9.

Es wird zuerst der Volksvertreter und hierauf ein Stellvertreter desselben gewählt. Jeder Wähler kann nach Belieben mündlich oder schriftlich, im letztern Falle durch Überreichung eines Stimmzettels, stimmen.

Der Vorsitzende erinnert zuvor die Versammlung, die Namen deutlich und unzweideutig zu bezeichnen.

§. 10.

Ein hierzu vom Vorsitzenden bestimmtes Ausschußmitglied verliest die auf den Listen verzeichneten Namen der Wähler. Der aufgerufene Wähler begiebt sich nach dem Tische, an welchem der Ausschuß Platz genommen hat, und giebt seine Stimme ab. Die Versammlung selbst überwacht, daß in jedem Falle die stimmende Person wirklich die aufgerufene ist.

Zwei vom Vorsitzenden zu Schriftführern ernannte Ausschußmitglieder

Digitized by Google

schreiben, jeder auf eine besondere Stimmrolle, die Namen der von dem Wähler zum Volksvertreter und Stellvertreter bezeichneten Personen.

Dies geschieht, wenn der Wähler mündlich stimmt, unmittelbar vom Mund aus in die Feder. Der Name des Wählers wird nicht beigefügt. Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß jeder Wähler die von ihm genannte Person so bezeichnet, daß keine Zweideutigkeit möglich ist.

Stimmt der Wähler schriftlich, so nimmt ein hierzu bestimmtes Ausschußmitglied den verschlossenen Stimmzettel desselben in Empfang.

Aus einem Behältniß, welches mit Nummern versehene Zettel enthält, wird bei jeder Stimmabgabe ein solcher Zettel gezogen und dem Stimmenden eingehändigt.

Dieselbe Nummer, mit welcher der gezogene Zettel versehen ist, wird, bei mündlichem Stimmen, sofort auf die Stimmrolle als Bezeichnung des Wählers gebracht, bei schriftlichem Stimmen aber auf die Außenseite des verschlossenen Stimmzettels geschrieben.

Findet sich später bei der Eröffnung der Stimmzettel, daß die darauf befindlichen Namen unleserlich oder zweideutig sind, so wird die entsprechende Nummer aufgerufen und der Inhaber derselben aufgefordert, die abgegebenen Namen zu verdeutlichen.

§. 11.

Haben alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben, so werden die Stimmzettel eröffnet, und die auf denselben befindlichen Namen nebst den dazu gehörigen Nummern vom Stimmensammler verlesen und von den Schriftführern auf die Stimmrollen gebracht resp. auf denselben nachgetragen.

Die Stimmzettel werden sofort verbrannt.

Hierauf bescheinigt der Ausschuß schriftlich und mit Namensunterschrift die Vollständigkeit der Stimmrollen unter denselben und zieht das Ergebniß der Wahl, welches auf der Stimmrolle bemerkt und durch den Vorsitzenden sofort der Versammlung bekannt gemacht wird.

Findet sich, daß für die zu wählenden Volksvertreter oder Stellvertreter eine absolute Stimmenmehrheit (d. h. mehr als die Hälfte der stimmenden Wähler) nicht vorhanden ist, so veranstaltet der Ausschuß eine engere Wahl unter denjenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Hierbei werden nur diejenigen Nummern aufgerufen, welche anderen, als den zur engern Wahl gebrachten Personen ihre Stimmen gegeben haben.

Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Verloosung geschieht sofort durch den Wahlausschuß.

Digitized by Google

§. 12.

Nach Vollendung der Wahl läßt der Vorsitzende durch die Schriftführer Beglaubigungsschreiben für die Ernannten aufsetzen, folgenden Inhalts:

„Die heute zu . . . abgehaltene Versammlung der Wähler des „. . ten Wahlbezirks von Anhalt-(Dessau oder Köthen) hat den N. N., „wohnhaft zu . . ., zum Volksvertreter, und den N. N., wohn„haft zu . . ., zum Stellvertreter erwählt."

Diese vom gesammten Wahlausschuß zu vollziehenden Beglaubigungsscheine werden ungesäumt den Erwählten zugesendet. Die Stimmrollen werden alsbald an das Staats-Ministerium eingesendet, jedoch steht es jedem Wähler frei, unmittelbar nach der Wahl die Stimmrollen einzusehen, um sich von der richtigen Notirung seiner Stimme zu überzeugen.

§. 13.

Jede Wahl eines Volksvertreters und Stellvertreters, welche den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen nicht entspricht, ist ungültig.

§. 14.

Ungültig, mit Vorbehalt der Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens ist ferner jede Wahl, welche durch Bestechung mit Geld oder Geldeswerth, oder in Folge gemachter Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art, oder geschehener Bedrohung mit Nachtheil erzielt worden ist.

§. 15.

Jeder Wähler kann etwaige Fehler der Wahl bei dem Staats-Ministerium oder dem Landtage zur Anzeige bringen. Es können in Folge dessen Untersuchungen angestellt werden.

Die über diese Untersuchungen ergangenen Schriftstücke, so wie die Stimmrollen werden dem Landtage, welchem die Prüfung der Wahlen zusteht, vorgelegt. Wird durch den Landtag die Wahl eines Volksvertreters für ungültig erklärt, so wird eine neue Wahl angeordnet, einstweilen aber der Stellvertreter einberufen.

§. 16.

Ist eine und dieselbe Person in mehreren Bezirken zum Volksvertreter oder Stellvertreter gewählt worden, so hat dieselbe durch schriftliche Anzeige beim Staats-Ministerium zu erklären, für welchen Bezirk sie die Wahl annimmt, und ist hierauf sofort in dem andern Bezirke, oder in den andern Bezirken, wo diese Person gleichfalls gewählt worden war, eine neue Wahl vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Volksvertreter oder deren Stellvertreter beziehen für die Dauer ihres Aufenthalts beim Landtage täglich 3 Thaler Diäten aus der Landeskasse, und es werden ihnen außerdem die Reisekosten ersetzt.

§. 18.

Für die Wahl der Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung gelten provisorisch bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes die obigen Bestimmungen mit Ausnahme der §§. 4. 12. 15. 16. 17. und ist hierbei noch Folgendes zu beobachten:

Nach Vollendung der Wahl werden die Stimmrollen sofort an das Staats-Ministerium eingesendet.

Findet sich, daß ein und dieselbe Person in mindestens 12 Wahlbezirken eines der beiden Herzogthümer gewählt ist, so ist die Wahl gültig. Sind zwei Personen, jede in 11 Wahlbezirken gewählt, so entscheidet unter ihnen das Loos.

In allen übrigen Fällen wird eine engere Wahl unter denjenigen zwei Personen, welche in den meisten Wahlbezirken gewählt worden, dergestalt vorgenommen, daß diejenigen Wahlbezirke, welche andere als die zur engern Wahl zu bringenden Personen gewählt hatten, eine neue Wahl in Bezug auf diese beiden Personen vornehmen.

Ist nicht sofort klar, welche Personen zur engern Wahl zu bringen sind, weil mehrere Personen in gleich vielen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Loos.

Bei den Entscheidungen durch das Loos werden die betreffenden Personen vom Staats-Ministerium zu einem Termine vorgeladen, und haben in demselben die Verloosung persönlich vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 24. Februar 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Anhang.

A. Wahlbezirke für das Herzogthum Anhalt-Dessau.

No. des Bezirks.	
I.	Dessau. Steinstraße, Leipziger Straße, vor dem Leipziger Thore, Franzstraße, Ziegelgasse, Grüne Gasse, Backgasse.
II.	— — Hospitalstraße, Schulstraße, Rennstraße, Neue Reihe, Mauer, Quergasse zwischen Neue Reihe und Mauer, vor dem Askanischen Thore, Kavalierstraße, Fürstenstraße, Salzgasse, Großer Markt, Wasserstadt, Thiergarten.
III.	— — Wallstraße, Mittelstraße, Lange Gasse, Poststraße, Neumarkt, Akazienstraße, Stiftsstraße, Neustadt, vor dem Akenschen Thore, Neu-Wülknitz, Georgium, Herzogliche Baumschule, Vereinsgarten, Akensche Straße, Flössergasse und Teichgasse, Anger, Böttchergasse, Fischergasse
IV.	— — Zerbster Straße, vor dem Zerbster Thore, Böhmische Gasse, Breite Straße, Wall, Kreuzgasse, Muldstraße, Kleiner Markt, Schloßstraße, Kirchhof.
V.	Gr. Kühnau, Kl. Kühnau, Alten, Mosigkau, Kochstedt, Neppichau.
VI.	Ziebigk, Jonitz, Rauendorf, Dellnau, Scholitz, Pötnitz, Törten.
VII.	Wörlitz, Vockerode, Griesen, Münsterberg, Brandhorst.
VIII.	Oranienbaum, Kleutsch, Sollnitz.
IX.	Schönitz, Rehsen, Gohrau, Riesigk, Rothehaus, Grünehof, Horstdorf, Kakau.
X.	Raguhn, Kl. Möhlau, Retzau, Riesau, Klekewitz, Thurland, Marke.
XI.	Jeßnitz, Roßdorf, Bobbau, Steinfurt.
XII.	Radegast, Zehmitz, Zehbitz, Wehlau, Lennewitz, Wadendorf, Körnitz, Fraßdorf, Hinsdorf, Tornau, Hoyersdorf, Kl. Leipzig, Lingenau, Siebenhausen, Quellendorf, Diesdorf, Elsnigk, Friedrichsdorf, Gr. Badegast (Domäne).
XIII.	Laufigk, Libbesdorf, Meilendorf, Rauendorf, Neupzig, Rosefeld, Schender, Storkau, Zehmigkau.
XIV.	Sämmtliche zum Justizamte Gröbzig gehörige Ortschaften.
XV.	Sandersleben mit Roda und Fregleben;
XVI.	die übrigen zum Justizamte Sandersleben gehörigen Ortschaften.
XVII.	Sämmtliche zum Justizamte Gr. Alsleben gehörigen Ortschaften.
XVIII.	Zerbst. Heideviertel und Frauenviertel.
XIX.	— — Akensche Viertel, Dornburger Viertel und Akenthorsche Vorstadt.
XX.	— — Ankuhnsche Viertel, Ankuhn, der Klosterhof und die Freiheit.
XXI.	Steutz, Rietzmeck, Steckby, Kermen, Leps, Eichholz, Bias, Pakendorf, Badez, Hohenlepte, Niederlepte, Rutha, Gödnitz.
XXII.	Alle übrigen auf der rechten Seite der Elbe gelegenen Ortschaften.

Digitized by Google

B. Wahlbezirke für das Herzogthum Anhalt-Köthen.

No. des Bezirks.	
I.	Köthen.
II.	Köthen.
III.	Köthen.
IV.	Köthen.
V.	Elsdorf, Pißdorf, Porst, Klepzig, Holländ. Mühle, Oster-Köthen, Oster-Nienburg, Kl. Zerbst, Trebbichau b. A. — Wahlort: Pißdorf.
VI.	Gr. Paschleben, Geutz, Trinum, Mölz, Thurau, Kl. Paschleben. Wahlort: Gr. Paschleben.
VII.	Lattorf, Gerbitz, Grimmschleben, Wispitz, Wedlitz, Pobzig. — Wahlort: Gerbitz.
VIII.	Nienburg.
IX.	Biendorf, Preußlitz, Plömnitz, Wohlsdorf, Krüchern, Borgesdorf, Neunfinger, Weddegast, Frenz, Wenndorf, Kl. Wülknitz. Wahlort: Biendorf.
X.	Wörbzig, Gr. Wülknitz, Edderitz, Pilsenhöh, Baasdorf. Wahlort: Edderitz.
XI.	Maasdorf, Piethen, Hohnsdorf, Trebbichau a. F., Rohndorf, Görtzig, Reinsdorf. — Wahlort: Görtzig.
XII.	Glautzig, Schortewitz, Zäundorf, Priesdorf, Kösitz, Gr. Weißandt, Gahrendorf, Arensdorf, Kl. Weißandt, Kl. Elsdorf. — Wahlort: Gr. Weißandt.
XIII.	Fernsdorf, Gnetsch, Gr. Göltzau, Kl. Göltzau, Prosigk, Kosa, Riesdorf, Ziebigk, Locherau. — Wahlort: Prosigk.
XIV.	Zehringen, Würflau, Sibbesdorf, Brambach, Merzien, Breesen, Hohsdorf, Kl. Badegast, Pfriemsdorf, Libehna, Gr. Badegast. Wahlort: Merzien.
XV.	Wulfen, Drosa, Diebzig, Zabitz. — Wahlort: Wulfen.
XVI.	Stadt Güsten.
XVII.	Giersleben, Salmuthshof, Neundorf. — Wahlort: Giersleben.
XVIII.	Kl. Schierstedt, Ilberstedt, Kölbigk, Amesdorf, Warmsdorf. Wahlort: Ilberstedt.
XIX.	Stadt Roßlau, Domäne Roßlau. — Wahlort; Roßlau.
XX.	Mühlstedt, Schlangengrube, Meinsdorf, Vorwerk Meinsdorf, Schlepkau, Tornau, Rodleben, Brambach, Bernsdorf, Necken, Wertlau, Spitzberg, Streetz, Mühlsdorf. — Wahlort: Meinsdorf.
XXI.	Bornum, Kl. Leitzkau, Bonitz, Trieben, Pulspforde, Garitz, Straguth, Strinum, Mühro, Gollbogen, Kuhberge, Badewitz, Kerchau. Wahlort: Bornum.
XXII.	Lindau, Quast, Lietzo, Buhlendorf, Deetz, Zernitz, Dornburg. Wahlort: Lindau.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 272.

Gemeinde-Ordnung

für die Herzogthümer

Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 17. am 28. Februar 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — auf den Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtages für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, zur Ausführung des Titels X. der Verfassung, die Gemeinde-Einrichtungen betreffend, wie folgt:

Erster Theil.

Von den Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das ganze Land wird in Gemeinde-Bezirke eingetheilt.

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirke angehören. Rücksichtlich der Staats-, sowie der zum Familien-Fideikommiß des Herzogs gehörigen Forsten gelten jedoch folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Dieselben werden nur dann zu einem Gemeinde-Bezirk gezogen, wenn sie innerhalb desselben gelegen sind. Uber die Frage, welche Forstgrundstücke hierzu zu rechnen sind, haben die Staatsregierung und die Kreisräthe sich zu verständigen.
2) Alle übrigen Staats- und Privatforsten des Herzogs und der Herzoglichen Familie gehören keinem Gemeinde-Bezirke an, werden vielmehr in Bezug auf öffentliche Lasten, Ausübung der Polizei u. s. w. als besondere Bezirke betrachtet. Die darin gelegenen Wohnungen mit ihren Bewohnern gehören jedoch zum nächstgelegenen Gemeinde-Bezirke.

Die Bezirke bestimmt der Kreisrath nach Anhörung der Betheiligten.

Die jetzt bestehenden Gemeinde-Bezirke werden als solche anerkannt, vorbehältlich der in Gemäßheit dieses Gesetzes vorzunehmenden Änderungen.

§. 2.

Sämmtliche Einwohner eines Gemeinde-Bezirks, welche in demselben ihren ordentlichen Wohnsitz haben, bilden eine Gemeinde. Ein besonderes Bürgerrecht in der Gemeinde findet nicht Statt.

§. 3.

Alle Gemeinde-Angehörigen sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet.

Personen, welche in dem Gemeinde-Bezirk Grundbesitz haben, aber nicht in demselben wohnen, sind nur nach Maßgabe dieses Grundbesitzes zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet.

§. 4.

Die Gemeinde bestreitet ihre Bedürfnisse zunächst aus den Einkünften ihres Vermögens. Soweit dieselben nicht zureichen, sind die Gemeinde-Angehörigen zu Geldbeiträgen und Diensten (zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören) verpflichtet. Der Steuermodus ist der der Staatssteuer.

§. 5.

Nutzungsrechte an Bestandtheilen des Gemeinde-Vermögens, welche bisher nur einigen oder allen einzelnen Gemeinde-Mitgliedern oder einzelnen Klassen derselben zustanden, müssen durch Abfindung aufgehoben werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn ein Viertel der Nutzungsberechtigten der Auseinandersetzung widerspricht, und der Kreisrath nach eingeholtem Gutachten der General-Kommission entscheidet, daß dergleichen Vermögensbestandtheile vortheilhaft nicht anders als in Gemeinschaft benutzt werden können.

Digitized by Google

Was nach dieser Abfindung übrig ist, bleibt Gemeindevermögen und muß, sofern es in Ländereien besteht, zunächst den Bedürftigen in der Gemeinde gegen eine billige Entschädigung zur Nutzung überlassen werden, insoweit dies nach der Bestimmung des Kreisrathes das Bedürfniß erheischt. Über die Frage, wer zu den Bedürftigen zu rechnen sei, entscheidet der Gemeinderath.

§. 6.

Alle dinglichen und persönlichen Vorrechte, welche nicht in dergleichen Nutzungen bestehen, sowie Befreiungen einzelner Gemeinde-Mitglieder oder einzelner Klassen derselben, sind ohne Entschädigung aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden.

§. 7.

Alle Mitglieder der Gemeinde sind zu gleicher Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und zu gleicher Benutzung der Gemeinde-Anstalten und des Gemeinde-Vermögens berechtigt, unbeschadet der im §. 5. zu Gunsten Bedürftiger getroffenen Bestimmungen.

§. 8.

Keinem unbescholtenen Staatsangehörigen, welcher die Fähigkeit, seinen Lebensunterhalt sich selbstständig zu erwerben, nachzuweisen vermag, kann die Aufnahme in der Gemeinde verweigert werden. Darüber, ob dieser Nachweis für geführt anzusehen sei, entscheidet der Gemeinderath. Gegen diese Entscheidung findet der Rekurs an den Kreisrath Statt.

§. 9.

Von Denjenigen, welche in einer Gemeinde sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld nur dann erhoben werden, wenn die Gemeinde Vermögen besitzt, welches nach Bestreitung der ordentlichen Gemeinde-Ausgaben den Gemeinde-Mitgliedern Nutzungen gewährt.

Die Höhe des Einzugsgeldes bestimmt der Kreisrath.

§. 10.

Jede Gemeinde besorgt alle auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten, übt die Ortspolizei im Umfange ihres Bezirks aus und verwaltet ihr Vermögen selbstständig.

Die Armenpflege ist Gemeindesache.

§. 11.

Die Gemeinde wird durch die Gemeinde-Versammlung, den Gemeinderath und den Gemeindevorstand vertreten.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Gemeinde-Versammlung.

§. 12.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus allen männlichen, großjährigen, geschäftsfähigen Gemeinde-Mitgliedern, welche nicht durch rechtkräftiges, richterliches Urtheil der bürgerlichen Rechte verlustig erklärt worden sind.

§. 13.

Die Gemeinden, welche aus mehr als 3000 Einwohnern bestehen, werden in Abtheilungen getheilt, von denen jede 1500 — 3000 Einwohner enthält.

Diese Abtheilungen müssen wo möglich den für die Wahl der Volksvertreter angeordneten Bezirken entsprechen.

Jede dieser Abtheilungen bildet eine besondere Gemeinde-Versammlung.

§. 14.

Die Gemeinde-Versammlung beaufsichtigt die Gemeinde-Verwaltung, wählt den Gemeinderath, den Gemeindevorstand und dessen Beigeordnete, und hat, mit Ausnahme des §. 71. gedachten Falles, die Entscheidung bei folgenden Gegenständen:

a. Veräußerungen des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens, die an Orten von mehr als 3000 Einwohnern den Anschlag von 200 Thlr., an Orten von 1000 — 3000 Einwohnern den Anschlag von 50 Thlr., und an Orten unter 1000 Einwohnern den Anschlag von 20 Thlr. übersteigen. Es muß jedoch in diesen Fällen eine Taxe von unbetheiligten, einwandsfreien, vereidigten Sachverständigen zuvor aufgenommen werden, und darf die Veräußerung unter dem Taxwerthe nur mit Zustimmung des Kreisraths stattfinden.

b. Verwendungen des Grundstockvermögens;

c. Verwendungen von den Überschüssen in den Gemeinde-Einnahmen;

d. Kapital-Aufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen;

e. Neubauten, die an Orten von mehr als 3000 Einwohnern den Anschlag von 200 Thlr., an Orten von 1000 — 3000 Einwohnern den Anschlag von 50 Thlr., und an Orten unter 1000 Einwohnern den Anschlag von 20 Thlr. übersteigen;

f. Einführung neuer und Erhöhung bestehender Kommunal-Steuern;

g. allen Anlagen neuer Kommunal-Wege;

Digitized by Google

h. Erwerbung unbeweglicher Güter die an Orten von mehr als 3000 Einwohnern den Anschlag von 200 Thlr., an Orten von 1000 — 3000 Einwohnern den Anschlag von 50 Thlr., und an Orten unter 1000 Einwohnern den Anschlag von 20 Thlr. übersteigen;

i. Streitigkeiten zwischen dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderath, soweit dieselben Gemeinde-Angelegenheiten betreffen. Durch einen solchen Beschluß wird das Einschlagen des Rechtweges nicht ausgeschlossen;

k. allen Gemeinde-Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Gemeinde-Versammlung von einem Viertheil der Mitglieder der Gemeinde verlangt wird, oder welche ihr von der Gemeinde-, Kreis- oder Staats-Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt werden;

l. der Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an auswärtige Personen, welche sich um die Gemeinde verdient gemacht haben. Durch die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts wird keine Verpflichtung gegen die Gemeinde auferlegt.

§. 15.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde-Versammlung wird erfordert:

a. daß sämmtliche Mitglieder zu der Versammlung eingeladen sind;

b. daß der Zweck der Versammlung bei der Einladung mitgetheilt worden ist;

c. daß mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

§. 16.

Eine Gemeinde-Versammlung findet Statt, wenn eine der im §. 14. bezeichneten Entscheidungen nöthig ist oder erfordert wird.

§. 17.

Alle der Gemeinde-Versammlung zur Entscheidung vorzulegenden Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch Ja und Nein erfolgen muß.

Eine Berichtserstattung über den betreffenden Gegenstand und die Begründung des gestellten Antrags muß der Abstimmung vorhergehen. Eine Berathung über die vorgelegten Gegenstände ist in der Gemeinde-Versammlung zulässig.

§. 18.

Die Gemeinde-Versammlung und da, wo sie in mehrere Abtheilungen getheilt ist, jede der letzteren, wählt sich jährlich einen Vorsteher, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung Sorge zu tragen hat, und die Geschäfte der Versammlung führt, so wie einen Stellvertreter desselben. Die Wahl derselben

Digitized by Google

geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Erfolgt in der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so geschieht die Wahl unter Denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsteher führt in den Versammlungen den Vorsitz, in Verhinderungsfällen der Stellvertreter. Er bezeichnet für jede Versammlung einen Schriftführer und drei Stimmzähler. Zu Vorstehern und deren Stellvertretern sind die Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeindevorstandes nicht wählbar.

§. 19.

Der Vorsteher der Gemeinde-Versammlung oder da, wo dieselbe aus mehreren Abtheilungen besteht, ein von sämmtlichen Vorstehern aus ihrer Mitte Gewählter beruft die Versammlung.

Er bestimmt nach Rücksprache mit den übrigen Vorstehern Ort und Zeit der Gemeinde-Versammlung, oder deren Abtheilungen in der Einladung dazu.

Der Zweck der Versammlung muß in der Einladung gleichfalls angegeben sein.

§. 20.

Die Berathungen über einen und denselben Gegenstand müssen in allen Abtheilungen einer Gemeinde zu derselben Zeit stattfinden. Die Abstimmungen geschehen durch Zählung, alle Wahlen durch verdeckte, gestempelte Stimmzettel. Erfolgt die Abstimmung über einen vor die Gemeinde-Versammlung gebrachten Gegenstand in den Abtheilungen, so werden die Stimmen für Ja und Nein aus allen Abtheilungen zusammengerechnet. In diesem Falle ist ein Beschluß gültig, wenn er mehr als die Hälfte der in allen Abtheilungen anwesend gewesenen Gemeinde-Mitglieder für sich hat. Die Zusammentragung des Ergebnisses geschieht durch die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen. Erfolgen Wahlen für die Gemeinde-Versammlung in den Abtheilungen, so werden die in den einzelnen Abtheilungen gesammelten Stimmzettel in eine gemeinschaftliche Wahlurne zusammengeworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses geschieht.

Dies Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Abtheilungen unter Aufsicht der Vorsteher vollführt.

§. 21.

In den Gemeinde- und Abtheilungs-Versammlungen kann der Vorsitzende bei etwa eintretender Ruhestörung die dabei betheiligten Mitglieder entfernen lassen. In solchen Fällen steht es ihm auch frei, die Versammlung zu schließen.

Digitized by Google

§. 22.

Über jede, die Abstimmungen, Wahlen und das Verfahren der Vorsteher in der Gemeinde- und Abtheilungs-Versammlung betreffende Beschwerde, entscheidet die Gemeinde-Versammlung; betrifft sie die Verhandlung einer Abtheilung, die betreffende Abtheilungs-Versammlung.

§. 23.

Das Protokoll der Gemeinde- und Abtheilungs-Versammlungen wird durch die Unterschrift des Vorstehers, des Schriftführers und der Stimmzähler vollzogen.

Dritter Abschnitt.

Vom Gemeinderath.

§. 24.

Der Gemeinderath besteht aus den gewählten Gemeinde-Verordneten. In Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern vertritt die Gemeinde-Versammlung zugleich die Stelle des Gemeinderaths. Außerdem besteht der Gemeinderath in Gemeinden über

100	bis	300	Einwohner	aus 5	Gemeindeverordneten.
300	—	500	—	— 7	—
500	—	1000	—	— 9	—
1000	—	2000	—	— 11	—
2000	—	5000	—	— 15	—
5000	—	10000	—	— 21	—
10,000	—		—	— 25	—

Eine Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl der Gemeinde hat erst dann eine Veränderung in der Zahl der Gemeinde-Verordneten zur Folge, wenn neue Wahlen vorzunehmen sind.

§. 25.

Zu Gemeinde-Verordneten sind alle Mitglieder der Gemeinde-Versammlung wählbar, mit Ausnahme der Gemeinde- und Kreisbeamten. In Gemeinden, in welchen Abtheilungs-Versammlungen stattfinden, werden die Gemeinde-Verordneten ohne Rücksicht darauf, welcher Abtheilung sie angehören, gewählt.

Verwandte im ersten und zweiten Grade dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind solche Verwandte gleichzeitig gewählt, so tritt nur der ein, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Digitized by Google

§. 26.

Die Gemeinde-Verordneten werden auf zwei Jahre gewählt, vom ersten Januar nach ihrer erfolgten Wahl an gerechnet. Die Austretenden sind wieder wählbar. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 27.

Die Wahl der Gemeinde-Verordneten geschieht durch die Gemeinde-Versammlung. Die Wahl zu der regelmäßigen Erneuerung des Gemeinderaths findet alle 2 Jahre vor dem Schlusse des Jahres Statt. Außergewöhnliche Wahlen, zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder, müssen sofort von dem Gemeinderath veranlaßt werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 2 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Zu der Wahl wird die Gemeinde-Versammlung mindestens acht Tage vorher durch ihre Vorsteher berufen.

§. 28.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Jeder Wähler schreibt so viele Namen auf, als Gemeinde-Verordnete zu wählen sind.

Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden sein sollte.

§. 29.

Die bei der regelmäßigen Erneuerung gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

§. 30.

Wer wählbar ist, ist zugleich verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Gemeinde-Verordneten, sowie überhaupt zu allen unbesoldeten Gemeinde-Ämtern anzunehmen, wenn ihm nicht besondere Verweigerungsgründe zur Seite stehen.

Ob solche vorhanden sind oder nicht, entscheidet die Gemeinde-Versammlung, unbegründete Weigerung kann durch Beschluß des Gemeinderaths mit zeitweiser Entziehung des Stimmrechts in der Gemeinde bis auf sechs Jahre geahndet werden.

§. 31.

Die Mitglieder des Gemeinderaths sind an Instruktionen oder Aufträge der Wähler nicht gebunden. Auf Beschluß der Gemeinde-Versammlung kann dem Gemeinde-Verordneten das Mandat wieder entzogen werden.

Digitized by Google

§. 32.

Der Gemeinderath beschließt über alle Gemeinde-Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht durch die Gemeinde-Versammlung selbst geschieht.

Er stellt den Haushalts-Etat fest, entscheidet über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, über Anstellung von Prozessen und Abschließung von Verträgen und über die bezüglich der Verwaltung der Armenpflege zu treffenden Einrichtungen. Seine Beschlüsse sind, so weit sie ohne Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse gefaßt worden, verpflichtend für die Gemeinde und bindend für den Vorstand.

In Übereinstimmung mit dem Vorstande ist er zu außerordentlichen Geldbewilligungen zu Gemeindezwecken berechtigt. Er kontrolirt die Verwaltung und ist berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und von der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Überzeugung zu verschaffen.

Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen. Er ist verpflichtet, über die Ausübung dieser Kontrole alljährlich an die Gemeinde-Versammlung Bericht abzustatten

§. 33.

Der Gemeinderath ernennt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz, beruft und leitet, eröffnet und schließt die Sitzung. Personen, welche Unruhe verursachen, kann er nöthigen Falls aus dem Sitzungssaale entfernen lassen.

§. 34.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung geschieht unter Mittheilung der Gegenstände der Verhandlung und mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei Tage vor der Sitzung. Sie muß erfolgen, wenn der Gemeinde-Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderaths es verlangt. Demselben steht es frei, regelmäßige Sitzungstage anzusetzen.

§. 35.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Gegenwart von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Berathung von Neuem eröffnet; findet bei der wiederholten Abstimmung nochmals Stimmengleichheit Statt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Wer nicht mitstimmt, gilt als abwesend, ohne daß dadurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung behindert wird.

§. 36.

Der Gemeinde-Vorstand und dessen Beigeordnete dürfen den Sitzungen beiwohnen. Sie müssen es, wenn der Gemeinderath es verlangt. Sie nehmen an der Berathung, nicht aber an der Abstimmung Theil.

§. 37.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privat- oder amtliches Interesse hat, darf an der Verhandlung, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

§. 38.

Die Beschlüsse sind mit Anführung der gegenwärtig gewesenen Mitglieder in ein Buch einzutragen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine abweichende Ansicht dabei vermerkt werde.

Das im Beschlußbuche Niedergeschriebene wird am Schlusse der Sitzung verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern unterschrieben. Der Gemeinderath kann einen Protokollführer auch außerhalb seiner Mitglieder hinzuziehen.

Alle Ausfertigungen des Gemeinderaths und alle von demselben auszustellenden Urkunden werden auf gleiche Weise vollzogen.

§. 39.

Alle Beschlüsse des Gemeinderaths müssen dem Gemeinde-Vorstande sofort mitgetheilt werden.

§. 40.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht aus besondern Gründen eine Ausnahme beschließt.

§. 41.

Der Gemeinderath wählt die erforderlichen Gemeinde-Beamten und den Einnehmer und setzt deren Gehalte fest. Beamte zu bloß mechanischen Diensten stellt der Gemeindevorstand an. Der Einnehmer kann die Erhebungen, so wie überhaupt das Kassen- und Rechnungswesen für mehrere Gemeinden besorgen.

§. 42.

Die Gemeinde-Verordneten dürfen für die Ausübung ihres Berufes als solche keine Vergeltung in Anspruch nehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Vorstande.

§. 43.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Bürgermeister (Schulzen) und mindestens 2 Beigeordneten (Stadträthen, Schöppen), welche sämmtlich von der Gemeinde-Versammlung auf 6 Jahre, vom 1. Januar des nächsten Jahres an gerechnet, gewählt werden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Auch können der Bürgermeister (Schulze), so wie andere Vorstandsmitglieder nach Beschluß der Gemeinde-Versammlungen auf längere Zeit gewählt werden.

§. 44.

Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben, wie für die Gemeinde-Verordneten, mit Wegfall jedoch der bezüglich der Gemeinde- und Kreis-Beamten bestimmten Ausnahmen. Auch ist die Wahl des Bügermeisters nicht auf Einwohner der Gemeinde beschränkt. Wird ein Mitglied des Gemeinderathes in den Vorstand gewählt, so tritt es aus dem Gemeinderath aus.

§. 45.

Die Wahlen jedes Vorstandsmitgliedes geschehen durch einen besondern Wahlakt in der für die Wahl der Gemeinde-Verordneten vorgeschriebenen Weise, jedoch findet die Bestimmung des §. 28. auf die Wahl des Gemeindevorstandes keine Anwendung, vielmehr sind nur Diejenigen als gewählt zu betrachten, welche eine absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. So oft sich bei einer Abstimmung nicht absolute Stimmenmehrheit ergiebt, wird zu einer engern Wahl geschritten, und zwar das erste Mal unter denjenigen 4, das zweite Mal unter denjenigen 2 Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 46.

Läuft die Dauer der Amtszeit des Gemeindevorstandes mit dem Anfange des folgenden Jahres ab, so geschieht die neue Wahl vor dem Schlusse des Jahres, und der neugewählte Vorstand tritt mit dem Beginn des folgenden Jahres sein Amt an. Erfolgt eine neue Wahl, weil aus irgend einem Grunde ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsdauer abtritt, so tritt der Neugewählte sofort sein Amt an.

§. 47.

Jede Wahl des Gemeindevorstandes wird von dem Kreisvorstande geprüft. Findet er, daß bei derselben die Vorschriften der Gemeindeordnung nicht beob-

Digitized by Google

achtet sind, so veranlaßt er, daß die stattfindenden Mängel sofort beseitigt, oder eine Neuwahl vorgenommen werde. Findet er sonstige Bedenken gegen die gewählte Person, so hat er solche dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

Bis zu dieser Entscheidung des Landtags fungirt der erwählte Vorstand.

§. 48.

Der Bürgermeister (Schulze) hat die eigentliche Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und führt insbesondere die Beschlüsse des Gemeinderaths aus, mit Ausnahme der Fälle, wo der Gemeinderath besondere Ausschüsse beauftragt hat. (Vergleiche fünften Abschnitt.)

§. 49.

Er hat die Gemeinde-Anstalten und das Gemeinde-Vermögen nach den von der Gemeinde-Versammlung und dem Gemeinderath aufgestellten Normen zu verwalten, namentlich die auf dem Etat und besondern Beschlüssen der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinderaths beruhenden Einnahmen und Ausgaben einzuziehen und anzuweisen, die von dem Gemeinderath beschlossenen Prozesse zu führen und überhaupt die laufenden Geschäfte zu besorgen.

§. 50.

Er hat die Rechte der Gemeinde zu wahren, die erforderlichen Anträge der Gemeinde-Versammlung oder dem Gemeinderath vorzulegen, die Beamten der Gemeinde und die vom Gemeinderath eingesetzten Ausschüsse zu beaufsichtigen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

§. 51.

Er hat wenigstens aller 3 Monate ein Mal die Gemeindekasse zu revidiren. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision hat er den Gemeinderath in Kenntniß zu setzen, damit von dem Letztern Mitglieder abgeordnet werden können, um diesem Geschäfte beizuwohnen.

§. 52.

Er hat für die Aufbewahrung der Urkunden, Akten, Siegel ꝛc. der Gemeinde zu sorgen.

§. 53.

In den zu seiner Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten fertigt er aus, vollzieht Urkunden, verhandelt mit Behörden und Privatpersonen.

§. 54.

Ihm liegt es ob, die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei innerhalb des

Digitized by Google

Gemeindebezirks nach den Gesetzen, den Bestimmungen der Gemeinde, des Gemeinderaths und, wenn sie sich auf Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich die Gemeinde betreffen, bezieht, nach den Anordnungen der Staatsbehörden zu handhaben.

§. 55. a

In Fällen, in welchen durch den geringsten Zeitverlust Gefahr entstehen könnte, ist er befugt, polizeiliche Verordnungen ohne vorherige Zustimmung des Gemeinderaths zu erlassen; jedoch in solchen Fällen verpflichtet, für die Zusammenberufung des Gemeinderaths Behufs Mittheilung der erlassenen Verordnungen sobald als möglich Sorge zu tragen.

Diese Verordnungen hören sofort auf, wirksam zu sein, wenn sie der Gemeinderath in seiner nächsten Sitzung nicht bestätigt.

§. 55. b.

Requisitionen der öffentlichen Macht innerhalb des Gemeindebezirks Seitens des Bürgermeisters (Schulzen) setzen einen Beschluß des Gemeinderaths voraus. Doch gelten auch hier die Bestimmungen des §. 55. a.

§. 56.

Er hat die Standesbücher und die Listen der Gemeindewähler zu führen. Letztere muß er alljährlich einen Monat lang offen legen. Reklamationen gegen dieselbe entscheidet der Gemeinderath.

§. 57.

Er hat die den einzelnen Einwohnern und Grundbesitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen nach den Gesetzen und Beschlüssen zu vertheilen, die Vertheilungsrollen aufzustellen und dem Gemeinderathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Bevor diese Genehmigung erfolgen kann, muß die Steuerrolle 14 Tage öffentlich ausgelegt worden sein.

§. 58.

Der Bürgermeister (Schulze) hat in den nicht ausschließlich die von ihm vertretene Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, den Anordnungen des Kreis-Vorstandes Folge zu leisten, insoweit jene Angelegenheiten zum Geschäftskreise des Kreis-Vorstandes gehören.

§. 59.

Er ist berechtigt, die Geschäftsführung in einzelnen Zweigen seiner Verwaltung einzelnen Beigeordneten unter seiner Aufsicht und Verantwortung zu über-

Digitized by Google

tragen. Die Übertragung der Polizei kann jedoch nur mit Genehmigung des Gemeinderaths geschehen.

§. 60.

Die Beigeordneten sind Gehülfen des Bürgermeisters (Schulzen) und vertreten denselben in Verhinderungsfällen.

§. 61.

Bürgermeister (Schulze) und Beigeordnete sind für alle ihre Amtshandlungen dem Gemeinderath und der Gemeinde-Versammlung verantwortlich, mit Ausnahme der von der Staats-Regierung in ihrem Ressort angeordneten Polizeimaßregeln. (§. 54.)

§. 62.

Der Bürgermeister (Schulze) erhält aus der Gemeindekasse Besoldung; die Beigeordneten können Besoldung erhalten. Die Höhe derselben bestimmt der Gemeinderath.

§. 63.

Auf Pensionen hat der Gemeindevorstand gesetzlich keinen Anspruch; doch können solche bei der Wahl, oder später durch Beschluß der Gemeinde-Versammlungen rechtsverbindlich zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kommissionen.

§. 64.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können durch Beschluß des Gemeinderaths besondere Kommissionen aus Mitgliedern des Vorstandes, des Gemeinderaths und aus andern Personen gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder werden vom Bürgermeister (Schulzen), die übrigen Mitglieder vom Gemeinderath bestimmt. Der Bürgermeister (Schulze) oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz.

§. 65.

Dergleichen Kommissionen sind dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet und haben ihren Auftrag nach den vom Gemeinderath festgesetzten Normen zu vollführen; insbesondere bedürfen alle Geldbewilligungen der Genehmigung des Gemeinderaths.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe können sie ein Spezial-Budget für den Geschäftskreis ihrer Verwaltung dem Gemeinderath vorlegen. Sie sind gehalten, über ihre Wirksamkeit dem Gemeinderathe, so oft als dieser bestimmt, Bericht abzustatten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Haushalt insbesondere.

§. 66.

Über alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Nachdem der Bürgermeister (Schulze) in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderaths einen vollständigen Jahresbericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten erstattet und der Entwurf 14 Tage lang nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung in einem oder mehreren vom Gemeinderath bestimmten Lokalen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegen hat, wird derselbe vom Gemeinderath festgestellt. Schriftliche Erinnerungen von Gemeindemitgliedern gegen die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit des Etats werden bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 67.

Der Vorstand hat den Haushalt nach dem Etat zu führen. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths und in den §. 14. bestimmten Fällen der Gemeinde-Versammlung.

§. 68.

Der Gemeinde-Einnehmer erhebt die Abgaben und führt die Rechnungen.

§. 69.

Letztere sind von dem Einnehmer vor dem 1. August jeden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen.

Die Rechnung wird in gleicher Weise wie der Etatentwurf §. 66. offen gelegt, vom Vorstande revidirt und darauf dem Gemeinderath zur Prüfung übergeben. Der Gemeinderath prüft die Rechnung in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Einnahme-Nachweisungen, so wie in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Ausgabe, und ertheilt die Entlastung.

§. 70.

Über alle Theile des Gemeinde-Vermögens führt der Bürgermeister (Schulze)

Digitized by Google

ein Lagerbuch. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderath bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 71.

Der Gemeinde steht nur dann zu, die Substanz des Gemeinde-Vermögens oder einzelner Theile desselben unter sich zu vertheilen, wenn nach ertheilter Zustimmung des Kreisraths der Landtag hierzu seine Genehmigung giebt.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Gemeinde zu andern Gemeinden.

§. 72.

Bei Angelegenheiten, welche mehrere einzelne Gemeinden ausschließlich betreffen, treten deren Gemeinderäthe oder von ihnen gewählte Ausschüsse zur Erledigung derselben zusammen. Die Beschlüsse sind jedenfalls an die vorstehenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes, namentlich an die in dem §. 14. enthaltenen gebunden.

§. 73.

Erfolgt keine Einigung, so steht es jeder der betheiligten Gemeinden frei, die Entscheidung des Kreisraths zu verlangen.

§. 74.

Auf den Antrag einer Gemeinde kann der Kreisrath eine gemeinschaftliche Verhandlung einer solchen mehrere Gemeinden berührenden Angelegenheit, wenn sie freiwillig nicht zu Stande kommt, oder eine bereits zu Stande gekommene wieder abgebrochen wird, veranlassen. Führt die gemeinschaftliche Verhandlung dennoch nicht zum Ziele, oder kann keine Einigung erzielt werden, so hat der Kreisrath die betreffende Angelegenheit zu entscheiden, wobei er jedoch an die §. 14. vorgeschriebene Beschränkung gebunden ist.

§. 75.

Der Inhalt des §. 73. findet auch dann Anwendung, wenn eine Gemeinde sich durch den Beschluß einer andern Gemeinde beeinträchtigt glaubt. In einem solchen Falle bleibt jedoch der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.
Von den Kreisen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 76.

Eine Anzahl Gemeinden bilden zusammen einen Kreis.
Jede Gemeinde muß einem Kreise angehören.

§. 77.

Für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen werden folgende Kreise festgesetzt:

Erster Kreis:
die Anhalt-Dessauischen Landestheile diesseits der Elbe, mit Ausschluß der Ämter Gröbzig und Sandersleben;

Zweiter Kreis:
die Anhalt-Köthenschen Landestheile diesseits der Elbe, mit Einschluß der Anhalt-Dessauischen Ämter Gröbzig und Sandersleben;

Dritter Kreis:
die Anhalt-Dessauischen und Köthenschen Landestheile jenseits der Elbe.

§. 78.

Jeder Kreis ordnet und verwaltet die auf den Kreis-Verband sich beziehenden Angelegenheiten selbständig. Solche Angelegenheiten sind, außer der Verwaltung des Kreis-Vermögens, alle Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht die einzelnen Gemeinden ausschließlich betreffen, gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten aller Art, namentlich Wege, Anlagen, milde Stiftungen u. s. w.

Die Verwaltung der Polizei in den Kreisen bleibt der Staatsregierung vorbehalten.

§. 79.

Alle zu den Gemeindelasten verpflichteten Personen sind auch gehalten, zu den Lasten des Kreises beizutragen.

§. 80.

Der Kreis wird durch den Kreisrath und den Kreisvorstand vertreten.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kreisrath.

§. 81.

Der Kreisrath wird gebildet aus Abgeordneten der Gemeinden, und zwar nach den im Anhange näher bezeichneten Wahlbezirken.

Die Kreisverordneten werden von dem Gemeinderath und dem Gemeinde-Vorstand in Gemeinschaft aus deren Mitte gewählt.

In Gemeinden, welche mehrere Abgeordnete zu senden haben, muß wenigstens einer derselben Vorstandsmitglied sein.

Wenn mehrere Gemeinden gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu senden haben, so treten Behufs der Wahl desselben die betreffenden Gemeinderäthe und Gemeinde-Vorstände zusammen.

§. 82.

Der Kreisrath hat dieselben Befugnisse und Pflichten in Bezug auf die zur Kreisverwaltung gehörigen Angelegenheiten, welche die Gemeinde-Versammlungen und die Gemeinderäthe bezüglich der Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde haben. Seine Stellung zu dem Kreisvorstande ist dieselbe, wie die des Gemeinderaths zum Gemeinde-Vorstande.

Alle den Gemeinderath betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf ihn Anwendung.

§. 83.

Die Armenpflege ist eine Haupt-Aufgabe des Kreisraths. Zu dem Zwecke hat derselbe für die Herstellung und Verwaltung aller Einrichtungen Sorge zu tragen, welche in einzelnen Gemeinden einzuführen unmöglich sind.

§. 84.

Die Kreisvertreter erhalten aus der Kreiskasse die nothwendigen Reisekosten vergütet.

Dritter Abschnitt.

Vom Kreisvorstande.

§. 85.

Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisdirektor.

§. 86.

Der Kreisdirektor und ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle werden auf 3 Jahre vom 1. Januar des nächsten Jahres durch den

Digitized by Google

Kreisrath mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Mitglieder des Ministeriums und der Landespolizeibehörden sind nicht wählbar; im Übrigen ist seine Wählbarkeit an keine Bedingungen geknüpft. Er darf nicht zugleich Mitglied des Kreisraths sein. Wird ein solches Mitglied zum Kreisdirektor gewählt, so tritt er aus dem Kreisrath aus. Er kann nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstandes, auch nicht Kreisdirektor in mehreren Kreisen zugleich sein.

§. 87.

Er ist für alle seine Amtshandlungen dem Kreisrath verantwortlich und bezieht aus der Kreiskasse einen Gehalt. Die Höhe des Gehalts bestimmt der Kreisrath. Auf Pension hat der Kreisdirektor keinen Anspruch.

§. 88.

Er verwaltet die Kreisangelegenheiten, insbesondere das Kreisvermögen und führt die Beschlüsse des Kreisraths aus.

§. 89.

Alle den Gemeinde-Vorstand betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf den Kreisvorstand bezüglich der Kreisverwaltung Anwendung (so weit nicht Abweichungen hiervon in diesem Abschnitte bestimmt sind). Er hat dieselbe Stellung zum Kreisrathe, wie der Gemeinde-Vorstand zum Gemeinderathe.

§. 90.

Er beaufsichtigt die Führung der Standesbücher in den Gemeinden und überhaupt die Verwaltung der Gemeinde-Vorstände. Mängel, welche er in der Letzten entdeckt, hat er zunächst den betreffenden Gemeinderäthen zur Abhülfe durch dieselben anzuzeigen. Erfolgt diese nicht, so kann er den Fall dem Kreisrathe vorlegen, welcher hierüber entscheidet.

Er hat insbesondere darauf zu sehen, daß, wenn die Gemeinde-Vorstände nicht die erforderliche Ausbildung zu Verrichtung der mit ihrem Amte verbundenen schriftlichen Arbeiten besitzen, geeignete Unterbeamten zu diesem Behufe angestellt werden.

§. 91.

Der Kreisvorstand hat namentlich darüber zu wachen, daß von jeder Gemeinde die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse (wohin auch die Verzinsung und Abtragung von Gemeindeschulden gehört) und die Beisteuer zur Bestreitung der Kreisausgaben gehörig beschafft werden.

Wenn eine Gemeinde den desfalls vom Kreisvorstande mit Zustimmung des Kreisraths ihr gegebenen Weisungen nicht gehörig nachkommt, so wird auf

Digitized by Google

Beschluß des Kreisraths, nach Prüfung der Kompetenz desselben, die Exekution gegen die widerspenstige Gemeinde durch das kompetente Gericht vollstreckt. Gegen den Beschluß des Kreisraths findet binnen vier Wochen Berufung an den Landtag Statt.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältniß des Kreises zu andern Kreisen.

§. 92.

In Gemeinde-Angelegenheiten, welche mehrere Kreise berühren, treten die betreffenden Kreisräthe oder von ihnen gewählte Ausschüsse zur Erledigung derselben zusammen. Erfolgt keine Einigung, so steht es jedem der betheiligten Kreise frei, die Entscheidung des Landtages zu verlangen.

§. 93.

Sind die Kreisräthe, oder deren Ausschüsse einverstanden, gemeinschaftliche Einrichtungen zu treffen, so geschieht die Verwaltung durch eine aus den betreffenden Kreisvorständen bestehende Kommission, jedoch steht es den Kreisräthen frei, dieser Kommission von ihnen gewählte Mitglieder beizugesellen.

Dritter Theil.

Von dem Verhältnisse der Staatsregierung zur Gemeinde-Verwaltung.

§. 94.

Alle Angelegenheiten, welche nicht zur eigentlichen Verwaltung der Gemeinden und Kreise gehören, stehen unter der Staats-Verwaltung.

§. 95.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Angelegenheit als Staatssache zu betrachten sei, so entscheidet (nach Anhörung der Kreisvertreter) das Staats-Ministerium.

§. 96.

Die Staatsregierung hat darauf zu achten, daß durch die Verwaltungen der Gemeinden und Kreise keine Bestimmung eines allgemeinen Gesetzes über-

Digitized by Google

treten oder verletzt, oder überhaupt das Interesse des Staats gefährdet wird. Sie ernennt zu diesem Behufe besondere oder beständige Herzogliche Kommissare.

§. 97.

Diese sind berechtigt, von allen Verhandlungen der Gemeinde und Kreisverwaltungen Einsicht zu nehmen, den Gemeindeversammlungen, so wie den Sitzungen der Gemeinderäthe und Kreisräthe beizuwohnen und die Akten einzusehen, die im Interesse des Staats erforderlichen Anträge bei den Gemeinde- und Kreisvertretungen zu stellen und zu begründen, und zu diesem Zwecke die Zusammenberufung derselben, so wie der Gemeindeversammlung zu verlangen.

§. 98.

Sie sind berechtigt, Beschwerde gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung und Gemeinderäthe, oder Maßnahmen der Gemeinde-Vorstände bei dem Kreisrathe (welcher alsdann sofort zusammentreten und Entscheidung treffen muß) und gegen Beschlüsse des Letztern, oder Maßnahmen des Kreisvorstandes bei dem Staats-Ministerium einzulegen, wenn sie durch dasselbe das Gesetz verletzt, oder dessen Ausführung nnterlassen, oder das Interesse des Staates gefährdet glauben.

Die Ausführung solcher Beschlüsse bis zur Entscheidung der erhobenen Beschwerden zu suspendiren, steht ihnen nicht zu.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 24. Februar 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Anhang.

Wahlbezirke
für die Wahl der Kreisverordneten.

Erster Kreis.

1. Bezirk: Dessau: 3 Kreisverordnete.
2. Bezirk: Wörlitz: 1 Kreisverordneter.
3. Bezirk: Oranienbaum: 1 Kreisverordneter.
4. Bezirk: Jeßnitz: 1 Kreisverordneter.
5. Bezirk: Raguhn: 1 Kreisverordneter.
6. Bezirk: Gr. Alsleben, Kl. Alsleben, Alickendorf: 1 Kreisverordneter.
7. Bezirk: Radegast, Zehmitz, Zehbitz, Wehlau, Wadendorf: 1 Kreisverodneter.
8. Bezirk: Bobbau mit Steinfurt, Roßdorf, Siebenhansen, Kleckewitz, Marke: 1 Kreisverordneter.
9. Bezirk: Retzau, Kl. Möhlau, Sollnitz, Niesau, Kleutsch: 1 Kreisverordneter.
10. Bezirk: Thurland, Kl. Leipzig, Tornau, Hoyersdorf, Lingenau: 1 Kreisverorneter.
11. Bezirk: Hinsdorf, Lennewitz, Körnitz, Meilendorf, Fraßdorf, Zehmigkau: 1 Kreisverordneter.
12. Bezirk: Quellendorf, Reupzig, Storkau, Friedrichsdorf, Diesdorf: 1 Kreisverordneter.
13. Bezirk: Elsnigk, Scheuder, Lausigk, Libbesdorf, Nauendorf: 1 Kreisverordneter.
14. Bezirk: Mosigkau, Reppichau, Rosefeld: 1 Kreisverordneter.
15. Bezirk: Kochstedt, Alten, Gr. Kühnau, Kl. Kühnau: 1 Kreisverordneter.
16. Bezirk: Jonitz, Ziebigk, Törten: 1 Kreisverordneter.
17. Bezirk: Pötnitz, Scholitz, Dellnau, Nauendorf: 1 Kreisverordneter.
18. Bezirk: Vockerode, Münsterberg, Griesen, Brandhorst: 1 Kreisverordneter.
19. Bezirk: Kakau, Horstdorf, Grünehof, Rothehaus: 1 Kreisverordneter.
20. Bezirk: Rehsen, Schönitz, Gohrau, Riesigk: 1 Kreisverordneter.

Im Ganzen 22 Kreisverordnete.

Digitized by Google

Zweiter Kreis.

1. Bezirk: Köthen: 3 Kreisverordnete.
2. Bezirk: Porst, Elsdorf, Pißdorf, Trebbichau b. A., Klepzig mit Osterköthen und der holländischen Mühle: 1 Kreisverordneter.
3. Bezirk: Osternienburg mit Sibbesdorf, Kl. Zerbst, Würflau, Zehringen, Merzien: 1 Kreisverordneter.
4. Bezirk: Hohsdorf, Breesen mit Brambach, Gr. Badegast, Pfriemesdorf, Libehne: 1 Kreisverordneter.
5. Bezirk: Ziebigk, Locherau, Prosigk, Kosa, Riesdorf: 1 Kreisverordneter.
6. Bezirk: Arensdorf, Gahrendorf, Fernsdorf, Kl. Elsdorf, Kl. Weißand, Gr. Weißand: 1 Kreisverordneter.
7. Bezirk: Gnetsch, Gr. Gölzau, Kl. Gölzau, Prießdorf, Kösitz, Zeundorf: 1 Kreisverordneter.
8. Bezirk: Schortewitz, Rohndorf, Glautzig, Reinsdorf: 1 Kreisverordneter.
9. Bezirk: Trebbichau a. F., Hohnsdorf, Piethen, Maasdorf: 1 Kreisverordneter.
10. Bezirk: Edderitz, Wörbzig, Baasdorf mit Pilsenhöh: 1 Kreisverordneter.
11. Bezirk: Gröbzig: 1 Kreisverordneter.
12. Bezirk: Gerlebock, Pfitzdorf, Berwitz, Pfaffendorf, Werdershausen, Kattau: 1 Kreisverordneter.
13. Bezirk: Sixdorf, Körmigk, Dohndorf, Wiendorf, Ilbersdorf: 1 Kreisverordneter.
14. Bezirk: Gr. Wülknitz, Kl. Wülknitz, Frenz, Wohlsdorf: 1 Kreisverordneter.
15. Bezirk: Biendorf, Preußlitz, Plömnitz, Wendorf, Krüchern mit Weddegast und dem Neunfinger: 1 Kreisverordneter.
16. Bezirk: Geuz, Gr. Paschleben, Thurau, Trinum: 1 Kreisverordneter.
17. Bezirk: Drose, Wulfen, Diebzig: 1 Kreisverordneter.
18. Bezirk: Mölz, Kl. Paschleben, Zabitz, Pobzig mit Borgesdorf: 1 Kreisverordneter.
19. Bezirk: Lattorf, Gerbitz mit Grimschleben, Wedlitz, Wispitz: 1 Kreisverordneter.
20. Bezirk: Nienburg: 1 Kreisverordneter.
21. Bezirk: Güsten: 1 Kreisverordneter.
22. Bezirk: Ilberstedt mit Kölbigk, Amesdorf mit Warmsdorf: 1 Kreisverordneter.
23. Bezirk: Giersleben mit Salmuthshof: 1 Kreisverordneter.
24. Bezirk: Neuendorf, Kl. Schierstedt Köth. Anth., Kl. Schierstedt Dess. Anth.: 1 Kreisverordneter.
25. Bezirk: Sandersleben und Rode: 1 Kreisverordneter.
26. Bezirk: Unter-Wiederstedt, Freckleben, Drohndorf: 1 Kreisverordneter.
27. Bezirk: Mehringen, Schackstedt, Schackenthal: 1 Kreisverordneter.

Im Ganzen 29 Kreisverordnete.

Digitized by Google

Dritter Kreis.

1. Bezirk: Zerbst: 3 Kreisverordnete.
2. Bezirk: Roßlau: 1 Kreisverordneter.
3. Bezirk: Lindau mit Alt- und Neu-Sorge, Kerchau, Kühberge: 1 Kreisverordneter.
4. Bezirk: Dorenburg, Göbnitz, Buhlendorf, Zernitz, Strinum: 1 Kreisverordneter.
5. Bezirk: Redlitz, Hagendorf, Deetz, Lietzow, Quast: 1 Kreisverordneter.
6. Bezirk: Badewitz, Straguth, Golbogen, Dobritz, Mühlrow: 1 Kreisverordneter.
7. Bezirk: Reuden, Grimme, Golmenglin, Polenzko, Bärenthoren: 1 Kreisverordneter.
8. Bezirk: Bornum, Garitz, Kl. Leitzkau, Krakau mit Rathsbruch: 1 Kreisverordneter.
9. Bezirk: Luso, Bone, Pulspforde, Bonitz, Trüben, Mühlsdorf: 1 Kreisverordneter.
10. Bezirk: Meinsdorf, Mühlstadt, Schlepke, Streetz: 1 Kreisverordneter.
11. Bezirk: Neeken, Rodleben, Tornau, Bernsdorf, Wertlau, Spitzberg: 1 Kreisverordneter.
12. Bezirk: Steckby, Steutz, Rietzmeck, Brambach: 1 Kreisverordneter:
13. Bezirk: Leps, Kermen, Bias, Pakendorf, Jütrichau: 1 Kreisverordneter.
14. Bezirk: Badetz, Hohenlepte, Niederlepte, Nutha, Eichholz: 1 Kreisverordneter.

Im Ganzen 16 Kreisverordnete.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 273.
Geschäfts-Ordnung
für den Vereinigten Landtag und die Sonderlandtage der Herzogthümer **Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.**

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 19. am 7. März 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ertheilen hiermit, unter Bezugnahme auf §. 40. der Verfassung, für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, — auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des zur Vereinbarung der Verfassung für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen berufenen Vereinigten Landtags, — für den Vereinigten Landtag und die Sonderlandtage der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen folgende Geschäfts-Ordnung:

§. 1.

Die vereinigten Landtage finden abwechselnd in Dessau und Köthen statt.

§. 2.

Der Landtag wird, wenn mindestens zwei Drittheile der Volksvertreter eingetroffen und gegenwärtig sind, entweder von dem Landesherrn in Person, oder durch landesherrliche Kommissarien eröffnet.

Wenn der Landtag in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen aus eigener Machtvollkommenheit zusammentritt, so wird derselbe, sofern die Eröffnung durch die landesherrlichen Kommissarien nicht erfolgt, durch den Vorsitzenden eröffnet.

§. 3.

Der Älteste der Volksvertreter übernimmt vorläufig den Vorsitz, während zwei von ihm gewählte Mitglieder die Führung des Protokolls provisorisch besorgen.

Digitized by Google

§. 4.

Nachdem die landesherrlichen Kommissarien dem Vorsitzenden die gesammten, über die Wahl ergangenen Akten übergeben haben, beginnt sofort die Versammlung die nach der Wahlordnung ihr zustehende Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

Der Vorsitzende theilt sie zu dem Ende in Abtheilungen und ernennt die Mitglieder derselben.

Jeder Abtheilung werden von dem Vorsitzenden die von ihr zu prüfenden Wahlakten zugestellt, wobei dahin zu sehen ist, daß keine Abtheilung die Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt.

Jede Abtheilung ernennt ihren Vorstand und Schriftführer. Ersterer hält im Namen der Abtheilung die Vorträge.

§. 5.

Sobald sämmtliche Vollmachten in den Abtheilungen geprüft sind, erstatten die Abtheilungsvorstände Bericht über die Resultate der Prüfung und die Versammlung stimmt, nachdem sie über die vorkommenden zweifelhaften Punkte mit den landesherrlichen Kommissarien oder deren Stellvertretern nöthigenfalls Rücksprache genommen, über die Gültigkeit der Wahl ab. Die absolute Stimmenmehrheit ist entscheidend.

Diejenigen Volksvertreter, deren gehörige Bevollmächtigung von den Abtheilungen in Zweifel gezogen ist, stimmen dabei nicht mit, und wohnen den Sitzungen der Versammlung von dem Augenblicke an, wo diese sich dahin ausgesprochen hat, daß bei der Wahl derselben Fehler vorgegangen sind, welche der Vollgültigkeit der Wahl entgegenstehen, nicht mehr bei.

§. 6.

Sind diese Fehler solcher Art, daß eine schleunige Verbesserung geschehen kann, so wird solche auf Ansuchen der Versammlung an die Staatsregierung von dieser sofort verfügt.

§. 7.

Ist ein Wahlakt als dergestalt ungültig erkannt, daß eine neue Wahl vorgenommen werden muß, so wird sofort auf die desfalls dem Staats-Ministerium erstattete Anzeige eine neue Wahl angeordnet, einstweilen aber jedenfalls der Stellvertreter einberufen.

§. 8.

Nach beendigter Prüfung, und wenn die Vollmachten von wenigstens zwei Drittheilen der Volksvertreter als richtig befunden sind, schreitet die Versammlung sofort in ihren Geschäften weiter vor; zuvörderst leisten sämmtliche neu eintretende Mitglieder folgendes Gelöbniß:

Digitized by Google

„Ich gelobe Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetz, Aufrechthaltung „der Staatsverfassung; ich verspreche, in der Ständeversammlung, das all„gemeine Wohl und das Beste des Landes ohne Rücksicht auf mein In„teresse oder auf besondere Stände und Klassen nach meiner innern Über„zeugung zu berathen."

Hiernächst wählt die Versammlung durch relative Stimmenmehrheit und schriftliche Stimmgebung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben in zwei verschiedenen Wahlakten.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird zwischen den Betheiligten zu einer zweiten Wahl geschritten.

Tritt bei dieser Wahl wieder Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wählt die Versammlung aus ihrer Mitte zwei Schriftführer und zwei Stellvertreter derselben.

§. 9.

Alle vier Wochen findet eine neue Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters Statt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Jedem Schriftführer steht es frei, nach vier Wochen von seinem Amte zurückzutreten.

§. 10.

Der Vorsitzende wacht über die innere Ordnung und über die Beobachtung der Geschäftsordnung, bewilligt das Wort, setzt die Frage zur Abstimmung aus, eröffnet das in Gegenwart beider Schriftführer untersuchte Abstimmungsergebniß, und ist überhaupt das Organ der Versammlung.

Will der Vorsitzende an der Debatte Theil nehmen, so meldet er sich zum Wort, welches ihm auch dann nicht verweigert werden kann, wenn bereits auf Schluß der Debatte angetragen war. Er übergiebt in diesem Falle seinem Stellvertreter den Vorsitz, welchen er während der Verhandlung desselben Gegenstandes nicht wieder einnehmen darf.

§. 11.

Die Schriftführer führen abwechselnd die Protokolle über alle Vorgänge in der Versammlung.

§. 12.

Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstage und zeigt am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung der folgenden Sitzung an.

§. 13.

Kein Mitglied der Versammlung darf sprechen, ohne die Erlaubniß vom Vorsitzenden erhalten zu haben.

Digitized by Google

Der Vorsitzende giebt den Mitgliedern das Wort in der Reihe, wie sie sich gemeldet haben.

Die Sprechenden erheben sich von ihren Sitzen und nehmen solche sofort nach Beendigung ihrer Rede wieder ein.

§. 14.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

§. 15.

Alle Persönlichkeiten, so wie alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Vorsitzenden im erstern Falle zur Ordnung, im letztern Falle zur Sache gerufen.

§. 16.

Die anwesenden landesherrlichen Kommissarien, so wie die Mitglieder der Versammlung können den Vorsitzenden veranlassen, den Redner zur Sache, oder zur Ordnung zu rufen.

§. 17.

Wer dem Rufe des Vorsitzenden Folge leistet, kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Vorsitzende nicht verweigern darf, worauf die Versammlung, wenn der Betroffene darauf anträgt, über die Rechtmäßigkeit des Rufes „zur Ordnung" oder „zur Sache" entscheidet.

§. 18.

Wenn es dem Vorsitzenden nicht gelingt, dadurch, daß er die Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, die Ordnung wirklich herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf, mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen; wird auch diese Erinnerung nicht beachtet, so erklärt der Vorsitzende die Sitzung als unterbrochen, und kann dieselbe erst nach einer Stunde wieder fortgesetzt werden.

§. 19.

Der Vorsitzende kann, nach Bedeutendheit des Vorfalls oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung, die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protokoll bedrohen, und dauert dessenungeachtet die Störung fort, so hat diese Eintragung mit Genehmigung der Versammlung wirklich zu geschehen.

§. 20.

Anträge und Amendements können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sie im vereinigten Landtage von mindestens sechs, im Sonderlandtage von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden.

Digitized by Google

§. 21.

Die Verſammlung kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu ſein, und keinen weitern Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter Beobachtung einer Gleichheit zwiſchen der Zahl der für oder gegen einen Vorſchlag ſprechenden Abgeordneten.

§. 22.

Die landesherrlichen Kommiſſarien oder deren legitimirte Stellvertreter haben jedoch das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterſtatter, die ausführlichen Reden der Abgeordneten, oder die Verhandlungen Veranlaſſung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

Der Vorſitzende kann übrigens das Wort auch Denen außer der Reihe ertheilen, welche ein Mißverſtändniß über eine von ihnen ausgeſprochene Anſicht berichtigen wollen, ſo wie den Berichterſtattern der Kommiſſionen.

§. 23.

Der Vorſitzende erklärt die Verhandlung für geſchloſſen, nachdem er die Meinung der Kammer hierin unterſucht hat.

§. 24.

Nach dem Schluſſe der Debatte können die Berichterſtatter der Kommiſſionen, der Antragſteller und die landesherrlichen Kommiſſarien, oder deren Stellvertreter, nochmals das Wort nehmen.

Sollten hierbei neue Verhältniſſe aufgedeckt, oder neue Gründe und Einwendungen aufgeſtellt werden, ſo kann hierüber auf Beſchluß der Verſammlung die Verhandlung nochmals eröffnet werden.

§. 25.

Die Abſtimmung, welche die Anweſenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder vorausſetzt, geſchieht regelmäßig durch Aufſtehen und Sitzenbleiben.

Namentliche Abſtimmung findet beim vereinigten Landtage auf Antrag von ſechs, bei den Sonderlandtagen auf Antrag von vier Mitgliedern Statt. Wenn ſich bei einer nicht eine Wahl betreffenden Abſtimmung Stimmengleichheit ergiebt, wird die Abſtimmung, nachdem erforderlichen Falls nochmals eine kurze Debatte zugelaſſen iſt, wiederholt. Tritt bei dieſer Abſtimmung, welche namentlich geſchehen muß, wiederum Stimmengleichheit ein, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 26.

Die einmalige Reviſion eines Landtagsbeſchluſſes vor erfolgter landesherrlicher Sanktion deſſelben iſt zuläſſig, wenn im vereinigten Landtage zwölf Mit-

Digitized by Google

glieder, oder im Sonderlandtage sechs Mitglieder darauf antragen, und nachdem dieser Antrag mindestens drei Tage vorher auf die Tagesordnung gestellt ist.

§. 27.

Die Versammlung des vereinigten Landtags theilt sich in fünf, die des Sonderlandtags in drei Abtheilungen, an welche alle wichtigen Vorlagen zur Vorberathung kommen müssen. In den Abtheilungen führt ein Mitglied den Vorsitz und eines das Protokoll; beide müssen alle vier Wochen neu gewählt werden.

§. 28.

Welche Gegenstände einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen sind, entscheidet die Versammlung. Die Kommissionen bestehen aus fünf, oder den Umständen nach aus sieben Mitgliedern. Die Wahl derselben geschieht von dem Landtage durch schriftliche Stimmgebung und nach relativer Stimmenmehrheit unter analoger Anwendung der in §. 8. bezüglich der Wahlen gegebenen Normen.

Der Vorsitzende der Kommission, welcher die Berichte erstattet, wird von den Mitgliedern der Kommission nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt.

§. 29.

Diese Kommissionen treten mit den landesherrlichen Kommissarien oder deren Stellvertretern in allen Fällen, wo es von der einen oder der andern Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen, erhalten von ihnen die nachgesuchten Erläuterungen und erörtern mit ihnen die betreffende Angelegenheit.

§. 30.

Alle an den Landtag zur Diskussion und Abstimmung gelangenden Gegenstände müssen in der vorhergehenden Sitzung angekündigt werden. Die Tagesordnung der folgenden Sitzung wird in dem Versammlungsorte angeschlagen und schriftlich den Landtags-Mitgliedern und den landesherrlichen Kommissarien mitgetheilt.

Die zur Tagesordnung gehörigen Gegenstände sollen in der Regel in jeder Sitzung zuerst vorgenommen werden.

§. 31.

In dringenden, oder minder wichtigen Fällen kann der Landtag unter Zustimmung der landesherrlichen Kommissarien beschließen, die Formen der Erörterung, Diskussion und Abstimmung abzukürzen und zu ändern.

§. 32.

Das Protokoll über die Sitzung wird zu Anfang der nächstfolgenden Session vorgelesen und nach Erledigung der etwa dagegen gemachten Bemer-

Digitized by Google

kungen vom Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterschrieben. Das Protokoll der letzten Sitzung wird von allen Mitgliedern des Landtags vollzogen.

§. 33.

Die Sitzungen der Versammlung werden öffentlich gehalten, doch kann dieselbe auch geheime Sitzungen, auf Antrag der Staats-Regierung oder der Versammlung selbst, beschließen.

Bezüglich der öffentlichen Sitzungen hat zunächst der Vorsitzende des Landtags die Ordnung und Ruhe unter den Zuhörern aufrecht zu erhalten. Es ist diesen jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung untersagt.

Auf Anweisung der Staatsregierung werden in dem Sitzungs-Lokale regelmäßig die benöthigten Mannschaften der Volkswehr gegenwärtig sein, welche den Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten haben.

Sollte der Aufforderung des Vorsitzenden an die Zuhörer, Ruhe zu halten und alle Beifalls- oder Mißbilligungszeichen zu unterlassen, nicht sofort gefolgt werden, so steht es ihm frei, die Ruhestörer, nöthigenfalls auch alle Zuhörer für diese Sitzung aus dem Lokale entfernen zu lassen.

Sollte dagegen den Anordnungen des Vorsitzenden förmlicher Widerstand geleistet werden, so wird das Staats-Ministerium weitere Verfügungen zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Ordnung und der Autorität des Vorsitzenden treffen.

Die Ausgabe von Einlaßkarten für die Zuhörer wird vom Büreau des Landtags besorgt.

§. 34.

Die Protokolle werden den landesherrlichen Kommissarien in Abschrift übergeben. Den Druck der Protokolle besorgt der Vorsitzende.

§. 35.

Kein Mitglied der Landtags-Versammlung kann ohne Erlaubniß derselben während des Landtags vom Sitzungsorte desselben verreisen. Nur in dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Urlaub ertheilen, er muß aber der Versammlung in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen; wer wegen Krankheit oder aus andern unvermeidlichen Gründen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht hiervon dem Vorsitzenden Anzeige.

§. 36.

Wenn das Mandat des Volksvertreters erlischt, so muß eine Neuwahl stattfinden.

Digitized by Google

Ist der Volksvertreter zeitweise an dem Erscheinen auf dem Landtage verhindert, so ist der Stellvertreter einzuberufen, welcher bei dem Wiedereintritt des Volksvertreters demselben Platz machen muß.

Bei einer kurzen Beurlaubung des Volksvertreters findet die Einberufung des Stellvertreters nur dann Statt, wenn die Landtags-Versammlung dies beschließt.

§. 37.

Die Boten der Versammlung werden von der Staats-Regierung bestellt.

§. 38.

Nach Entlassung oder Vertagung der Versammlung sind sämmtliche Akten und Verhandlungen im ständischen Archive aufzubewahren.

§. 39.

Die Versammlung erhält alles nothwendige Kanzlei-Material aus dem Staats-Ministerium geliefert, so wie denn auch dieses die gesetzlich bestimmten Diäten und Reisekosten der Mitglieder, so wie sonstige Ausgaben der Ständeversammlung, welche von dem Vorsitzenden liquidirt werden, nach näherer Prüfung auf die Staatskasse anweiset.

§. 40.

Sobald die Auflösung, Entlassung oder Vertagung der Versammlung durch eine Verordnung des Landesherrn verfassungsmäßig erfolgt, tritt die Versammlung auseinander, und eine weitere Verhandlung derselben ist unstatthaft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 1. März 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 274.

Verordnung
über den Betrieb des Bergbaues und die Benutzung der Gewässer, als Nachtrag zu dem Staats-Grundgesetze für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen vom 28. Oktober 1848.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 21. am 14. März 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — in Anerkennung der Nothwendigkeit, den Betrieb des Bergbaues, sowie die Benutzung der Gewässer durch verfassungsmäßige Bestimmungen zu regeln,

auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Köthenschen Landtags, als Nachtrag zu dem Staats-Grund-Gesetze vom 28. Oktober v. J., verordnet, was folgt:

I. In Ansehung des Bergbaues.

§. 1.

Das Regal auf gediegene und vererzte Metalle, Alaun, Steinsalz, Salzquellen, Schwefel, Steinkohlen, Braunkohlen und Vitriol, überhaupt auf alle

Digitized by Google

zu den Objekten des Bergbaues gehörigen Mineralien ist, soweit solches bisher noch bestanden hat, aufgehoben.

§. 2.

Die Benutzung von Gräbereien auf Thon, Torf, Ziegelerde und dergleichen und von Steinbrüchen, auf Kalk, Gyps, Sandstein ꝛc. gebührt dem Grundeigenthümer.

§. 3.

Die Bergfreiheit hinsichtlich gediegener und vererzter Metalle, Alaun, Steinsalz, Salzquellen, Schwefel, Vitriol, Stein- und Braunkohlen ꝛc., wird durch eine Bergordnung nach folgenden Grundsätzen geregelt:

1) Die genannten Bergwerksobjekte stehen insoweit zur Verfügung des Staats, daß sie nur auf Grund einer von der Staatsregierung zu ertheilenden Urkunde benutzt werden können.
2) Das Schurfrecht wird gewährleistet und festgestellt. Die Schurf-Scheine werden unentgeltlich ertheilt.
3) Die polizeilichen Vorschriften erstrecken sich:
   a. auf Sicherheit der Grubenbaue, auch hinsichtlich der Wasserhaltung, Wetterführung und Befestigung ꝛc.;
   b. Sicherung der richtigen Abführung der Abgaben;
   c. Sicherstellung der Arbeiter;
   d. Sicherung der Oberfläche;
   e. Sicherung benachbarter Grubengebäude.
4) Das Grundrecht, welches der Grundeigenthümer für die innerhalb der Bergwerksfelder gelegenen unterirdischen Grundstücke erhält, soll durch 10 Prozent des Netto-Ertrags vom Bergwerke entschädigt werden.
5) Für die zum Bergwerksbetriebe erforderlichen Grundstücke an der Erdoberfläche tritt das unfreiwillige Expropriationsrecht mit Abschätzung des außerordentlichen (singulären) Werthes in Kraft.

§. 4.

Für alle bestehenden Braunkohlen- und sonstigen Bergwerke, auch für privatrechtlich erworbene Steinbrüche bleiben die bisherigen Rechtsverhältnisse unverändert.

Digitized by Google

§. 5.

Die polizeilichen Vorschriften sub 3. §. 3. finden auch auf die sub §. 4. genannten Bergwerke Anwendung.

II. Bezüglich der Benutzung der Gewässer.

§. 1.

Schiff- und flößbare Ströme sind Eigenthum des Staates.

§. 2.

Alle andern, nicht eingeschlossenen Gewässer befinden sich im gemeinschaftlichen Mitbenutzungsrechte sämmtlicher anliegender Uferbesitzer.

§. 3.

Jeder derselben ist befugt, das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser nach seinem Belieben zu gebrauchen, er darf jedoch den natürlichen Lauf des Gewässers nicht ändern, sondern muß dafür sorgen, daß dasselbe da, wo es seinen Grund und Boden verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder erhalte.

§. 4.

Kein Uferbesitzer darf über das an seinem Grundstück vorbeifließende Wasser eine Verfügung treffen, welche ihm nicht zum Vortheil, andern Uferbesitzern aber zum Nachtheil gereicht.

§. 5.

Jeder Uferbesitzer ist berechtigt, darauf anzutragen, daß der Gebrauch solcher Gewässer dergestalt regulirt werde, daß kein wesentlicher Nachtheil für den Einzelnen daraus erwachse und die Nutzungs-Möglichkeit aller Betheiligten erzielt werde.

§. 6.

Teiche, Seen und andere eingeschlossene Gewässer befinden sich im Eigenthume derjenigen, von deren Grundstücken sie umschlossen sind.

§. 7.

Die Fischerei in den schiff- und flößbaren Flüssen ist Eigenthum des Staates.

Digitized by Google

§. 8.

In den übrigen nicht eingeschlossenen Gewässern gebührt die Fischerei den anliegenden Uferbesitzern.

§. 9.

In den eingeschlossenen Gewässern gehört dieselbe zu den Nutzungs-Rechten der Eigenthümer des Wassers.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen gelten sämmtlich nur als Regel, und es werden daher die durch Verjährung, Vertrag oder andere spezielle Rechtstitel begründeten Ausnahmen weder aufgehoben noch ausgeschlossen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 10. März 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 275.

Verordnung,
die Veränderung des Zollsatzes für ungereinigte Soda betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 39. am 16. Mai 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vetter, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl** Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, unter Vorbehalt der Zustimmung des nächsten vereinigten Landtags,

daß nach der, unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Länder getroffenen Übereinkunft die in der Bemerkung in Nr. 5. d. der zweiten Abtheilung des jetzt gültigen Zolltarifs bestimmte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Sgr. eingeführt werden kann, vom 1. Mai d. J. an wegfallen und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter Nr. 5. d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten Eingangszollsatze von Einem Thaler für den Zentner unterworfen werden soll.

Wir befehlen den Behörden der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen hiernach zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

So geschehen zu Dessau, am 7. Mai 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 276.

Provisorische Verordnung,
die Bildung der Herzoglich Anhaltischen Gesammt-General-Kommission betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 41. am 23. Mai 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich** und **Alexander Karl**, ältestregierender und regierende Herzoge zu Anhalt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Askanien, Herren zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, das in Dessau unterm 2. Novbr. 1848 eingesetzte General-Kommissariat und die in Bernburg unterm 14. Januar 1840 und in Köthen unterm 6. Oktober 1847 eingesetzten General-Kommissionen mit dem 1. Juni d. J. aufzulösen, und für die gesammten Anhaltischen Lande eine gemeinschaftliche Oberbehörde in Separations- und Ablösungssachen zu bestellen.

Wir thun auch solches hiermit und verordnen, auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien und unter Vorbehalt der Genehmigung der nächsten Landtage, provisorisch, daß jene Behörde den Namen

Herzoglich Anhaltische Gesammt-General-Kommission

führe und in Bernburg ihren Sitz habe.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören alle diejenigen Obliegenheiten, welche in den Gesetzen über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen für Dessau vom 23. September 1848, für Bernburg vom 23. Dezember 1839 und 5. November 1840 und für Köthen vom 30. Juni 1847 bezeichnet sind.

Wir ernennen zu den ordentlichen Mitgliedern Unserer Gesammt-General-Kommission:

Digitized by Google

1) Den Landes-Oekonomie-Rath Breymann zu Bernburg als Vorsitzenden mit dem von Uns, Leopold Friedrich, als Senior des Herzogl. Anhaltischen Gesammthauses, demselben ertheilten Prädikate: „Präsident der Herzoglich Anhaltischen Gesammt-General-Kommission";

2) den Regierungsrath Braunbehrens zu Köthen, als ersten Rath;

3) den Amtsassessor Mey zu Koswig, als zweiten Rath mit dem Prädikate: „General-Kommissionsrath";

4) den Assessor Bartels zu Köthen, als Assessor.

Die öffentliche Wirksamkeit Unserer Gesammt-General-Kommission beginnt mit dem 1. Juni d. J. Dieselbe leitet und beaufsichtigt alle bereits in Regulirung begriffenen Auseinandersetzungen und verfügt auf alle bei derselben, vom 1. Juni d. J. ab, anzumeldenden Provokationen auf Auseinandersetzungen nach Maßgabe der, für jedes der drei Herzogthümer erlassenen, besondern Gesetze in Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen.

Alle Streitigkeiten werden von der Gesammt-General-Kommission nach den Gesetzen und Rechten der einzelnen Staaten entschieden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unseren Herzoglichen Insiegeln bedrucken lassen.

Dessau, am 15. Mai 1849.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Habicht. Goßler. A. Köppe.

Ballenstedt, am 17. Mai 1849.

Alexander Karl,

Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

von Krosigk. V. Hempel.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 277.

Verordnung,
die weitere Ausführung der im §. 78. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Trennung der Justiz von der Verwaltung.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 55. am 11. Juli 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit zur weitern Ausführung der im §. 78. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Trennung der Justiz von der Verwaltung, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Das bisherige Herzogliche Justizamt Zerbst, die Herzoglichen Gerichte zu Grimme und Golmenglin und die Patrimonialgerichte über Dobritz, Nutha und Hagendorf, Polenzko und Bärenthoren und Jütrichau sind aufgehoben.

Die Verwaltung der Justiz von Seiten des Stadtraths zu Zerbst in seinem bisherigen Gerichtsbezirke, einschließlich Krakau und den Rathsbruch, hört auf.

An die Stelle dieser Behörden tritt provisorisch ein Stadt- und Landgericht, welchem die Ausübung der gesammten, dem bisherigen Herzogl. Justizamte, den genannten Herzoglichen und Patrimonial-Gerichten und dem Stadtrathe zu Zerbst bisher zuständig gewesenen Rechtspflege, so wie die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen wird. Auch soll dieses Gericht im Landbezirk des bisherigen Herzoglichen Justizamtes und in den Bezirken der mehrgedachten Herzoglichen und Patrimonial-Gerichte die diesen Gerichten noch obliegende Verwaltung bis auf Weiteres übernehmen.

Digitized by Google

Das Stadt- und Landgericht zu Zerbst bildet ein Kollegium, und besteht dieses aus folgenden Mitgliedern:

1) dem bisherigen Dirigenten des Herzogl. Justizamtes, Pannier, als Direktor;
2) dem bisherigen Bürgermeister Lezius, als erstem Rath;
3) dem bisherigen Amtsaktuarius Schurz, als Assessor;

Der Advokat Otto West, welcher bisher bei dem Stadtrathe zu Zerbst als Auskultator fungirte, tritt in gleicher Eigenschaft bei dem obigen Gerichte ein.

Die Kanzlei dieses Gerichts bilden:

1) der bisherige Rathmann Püschel, als expedirender Sekretär;
2) der bisherige Kämmerer Sintenis, als Rendant der Deposita- und Sportelkasse;
3) der bisherige Registrator Püschel, als erster Kanzlei-Sekretär;
4) der bisherige Amts-Registrator Mümler, als zweiter Kanzlei-Sekretär.

Als Boten werden dem Stadt- und Landgerichte zugewiesen:

1) der bisherige Amtsbote Weißenfels, als Botenmeister;
2) der bisherige Rathsbote Fischer.

Das Lokal des Stadt- und Landgerichts ist bis auf Weiteres in dem bisherigen Lokale des Herzoglichen Justizamtes in Zerbst.

Die regelmäßigen Sitzungstage desselben sind Montag, Mittwoch und Freitag.

Wir beauftragen Unser Staats-Ministerium, alle hiernach erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen.

Dessau, 20. Juni 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Habicht. A. Köppe.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 278.

Provisorisches Gesetz
zur Ausführung der in §. 23. der Verfassung über die Führung der Standesbücher und die Zivilehe insbesondere enthaltenen Bestimmungen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 60. am 28. Juli 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, und bei der Dringlichkeit der Sache, provisorisch, mit Vorbehalt der Zustimmung des ordentlichen Landtages, zur Ausführung der im §. 23. der Verfassung über die Führung der Standesbücher und die Zivilehe insbesondere enthaltenen Bestimmungen, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Von den Standesbüchern und den Personenstands-Beamten.

§. 1.

Die Geburten, Aufgebote, Heirathen und Sterbefälle sollen künftig in die, an die Stelle der Kirchenbücher tretenden Standesbücher eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Standesbücher sind in jeder Gemeinde von dem Vorstande derselben zu führen, insofern nicht nach §. 90. der Gemeinde-Ordnung die Führung der Standesbücher besonderen Unterbeamten zu übertragen ist.

Die Aufsicht über die Führung der Standesbücher steht dem Kreisdirektor und der Staats-Regierung nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung zu.

§. 3.

Jeder Personenstands-Beamte hat für jedes Kalenderjahr vier verschiedene Register zu führen,

a) für die Geburten,
b) die Aufgebote,
c) die Heirathen und
d) die Sterbefälle,

und zwar, mit Ausnahme der Register für die Aufgebote, in doppelten und in allen Punkten, namentlich auch in der Seitenzahl, gleichlautenden Exemplaren.

§. 4.

Die Register sind auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen. Die Formulare der Register sollen durch eine Instruktion näher bestimmt werden.

§. 5.

Die Register müssen, bevor sie in Gebrauch genommen werden dürfen, vom ersten bis zum letzten Blatte mit fortlaufenden Seitenzahlen und von den betreffenden Komissarien der Staats-Regierung mit einem amtlichen Zeichen versehen sein.

§. 6.

Die Register sind in protokollarischer Form zu führen, und zwar dergestalt, daß jeder einzelne zu bekundende Fall mittelst besondern Protokolls unter fortlaufender Nummer und unter Vermeidung leerer Zwischenräume einzutragen ist. Abkürzungen sind unstatthaft und alle Zahlen mit Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

Zusätze, Löschungen und Aenderungen sind am Rande und zwar ebenfalls in protokollarischer Form niederzuschreiben, und bedürfen der Mitunterschrift der Betheiligten.

§. 7.

Sofort nach der Anmeldung soll der in Frage stehende Fall in beiden Exemplaren des betreffenden Standesbuches niedergeschrieben werden. Das

Digitized by Google

diesfallsige Protokoll muß

a) im Eingange Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Verhandlung enthalten,

b) den Betheiligten, sowie den erforderlichen Zeugen vorgelesen, und, nachdem dies, wie ausdrücklich im Protokoll zu vermerken, geschehen ist,

c) von den Betheiligten und den Zeugen in beiden Exemplaren des Standesbuches am Schlusse unterschrieben,

d) sodann aber von dem Personenstands-Beamten durch seine Unterschrift vollzogen werden.

Ist ein Betheiligter oder Zeuge verhindert, das Protokoll zu unterschreiben, so hat der Personenstands-Beamte den Grund dieser Verhinderung mit anzuführen.

§. 8.

Die erforderlichen Zeugen müssen großjährige Mannspersonen sein. Ihre Wahl hängt von den Betheiligten ab. Verwandte sind nicht ausgeschlossen.

§. 9.

Die beigebrachten Beweisurkunden, wie Geburtsscheine, Heirathskonsense und andere Schriftstücke müssen in fortlaufender Reihe zu einem besondern gehefteten und foliirten Aktenbande als Anlagen der Register verbunden werden, und sind in der aufzunehmenden protokollarischen Urkunde mit Angabe des Datums und der Blattseite zu erwähnen.

§. 10.

Nach Ablauf des Kalenderjahres ist jedes einzelne Register oder Standesbuch, und zwar, insoweit es doppelt zu führen, in beiden Exemplaren mit einem Vermerk abzuschließen, welcher die Zahl der darin niedergeschriebenen Urkunden enthalten muß, und außerdem mit einem alphabetischen Verzeichnisse der Namen der Betheiligten zu versehen.

§. 11.

Das Register über die Aufgebote, sowie von den Geburts-, Heirathsund Sterbe-Registern das eine Exemplar, ist im Laufe des Januars bei der betreffenden Regierung, zugleich mit den aus den Belegen gebildeten Beiakten, einzureichen, und nach vorgängiger, in den Registern zu vermerkenden Prüfung im Regierungsarchive niederzulegen. Das zweite Exemplar der doppelt zu führenden Register verbleibt im Gemeindearchive.

Digitized by Google

§. 12.

Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, auf gehörige Einsendung der betreffenden Register zu halten, und bei längerer Säumniß deshalb Strafauflagen zu erlassen.

§. 13.

In denjenigen Fällen, in welchen am Rande einer schon eingetragenen Urkunde ein Vermerk über eine andere Personenstands-Urkunde gemacht werden muß (§§. 32. 53. u. s. w.), ist dieser Randvermerk in beiden Exemplaren des Registers gleichlautend einzuschreiben; außer wenn das eine Exemplar sich bereits bei der betreffenden Regierung befindet. In diesem Falle trägt der Personenstands-Beamte den Randvermerk nur in das eine, im Gemeindearchiv verbliebene Exemplar ein, hat aber binnen acht Tagen beglaubte Abschrift des Vermerkes an die betreffende Regierung einzusenden, und Letztere danach den Randvermerk in das bei ihr deponirte Exemplar schreiben, die beglaubte Abschrift aber zu dem betreffenden Beiaktenstück nehmen zu lassen. Befindet sich die Urkunde, zu welcher ein Vermerk zu machen ist, in den Registern einer fremden Gemeinde, so hat der Personenstands-Beamte, welcher die Urkunde, über die der Vermerk zu machen ist, aufgenommen hat, beglaubte Abschrift dieser Urkunde binnen acht Tagen an denjenigen Personenstands-Beamten, von welchem der Vermerk einzutragen ist, zu übersenden.

Beglaubigte Abschrift einer Urkunde, bei welcher sich ein Randvermerk befindet, darf nicht anders, als unter Beifügung dieses Randvermerkes ertheilt werden. (§. 16. u. 17.)

§. 14.

Jede Urkunde des Personenstandes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, welche im Auslande aufgenommen worden ist, hat volle Beweiskraft, wenn sie nach den im Auslande darüber bestehenden Rechtsnormen abgeschlossen und, wo es erforderlich, legalisirt ist.

§. 15.

Auch solche im Auslande aufgenommene Urkunden über den Personenstand von Inländern sind gültig, welche von deutschen diplomatischen Agenten, oder Konsulen in der für das von ihnen vertretene Land gültigen Form aufgenommen und gehörig legalisirt sind.

§. 16.

Die Aufnahme der Urkunden geschieht kosten- und stempelfrei. Abschriften davon kann sich Jeder von den Personenstands-Beamten, oder von der

Digitized by Google

betreffenden Regierung ertheilen lassen. Bei Letzterer können auf Verlangen auch von den Belegen Abschriften ertheilt werden.

Für die Abschriften sind von Privatpersonen die in dem beigefügten Tarif aufgeführten Gebühren zu zahlen, welche zur Gemeinde-Kasse, beziehungsweise zur Regierungs-Kanzlei-Kasse fließen.

§. 17.

Dergleichen Abschriften sind durch den Personenstands-Beamten, oder, wenn sie bei einer Regierung ertheilt werden, von dem Kanzleivorsteher mit Beifügung des öffentlichen Siegels zu beglaubigen. Solche beglaubigten Abschriften genießen, gleich den Standesbüchern selbst, vollen öffentlichen Glauben bis zum Beweise des Gegentheils.

§. 18.

Die Personenstands-Beamten sollen durch die Regierungen die geeigneten Anweisungen über ihre Obliegenheiten erhalten. Etwaige Zuwiderhandlungen sind mit Erinnerungen, Rügen, Ordnungsstrafen von 1 — 20 Thlr. zu ahnden.

Übrigens haftet jeder Personenstands-Beamte den Betheiligten, selbst wenn kein Vergehen oder Verbrechen vorliegt, für jeden durch eine Ordnungswidrigkeit, oder verschuldete Unrichtigkeit zugefügten Schaden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geburtsurkunden.

§. 19.

Jede Geburt eines Kindes ist binnen acht Tagen bei dem Personenstands-Beamten des Orts, wo sie erfolgte, anzumelden.

§. 20.

Diese Anzeige liegt zunächst dem ehelichen Vater ob, in dessen Abwesenheit oder Ermangelung aber, dem Geburtshelfer oder der Hebamme, oder in deren Ermangelung den sonst bei der Geburt zugegen gewesenen Personen, oder auch in Ermangelung solcher Personen, Demjenigen, in dessen Wohnung oder Hause die Geburt erfolgt ist.

Digitized by Google

§. 21

Ist die Geburtsanzeige nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, so darf die Beurkundung später nur auf Grund eines, auf Antrag der Betheiligten oder des Staats-Anwaltes, und nach hinreichender Ermittelung des Sachverhältnisses zu erlassenden richterlichen Bescheides vorgenommen werden.

Die Kosten treffen Denjenigen, welcher nach §. 20. zur Anzeige verpflichtet war, und diese trotz dem, daß er Kenntniß von der erfolgten Geburt hatte, unddie Anzeige machen konnte, unterließ.

Erfährt der Personenstands-Beamte die Unterlassung einer Geburtsanzeige, so hat er solches sofort dem Staats-Anwalte mitzutheilen.

§. 22.

Schuldbare Versäumung einer Geburtsanmeldung zieht, auf Antrag des Staats-Anwaltes, eine durch den kompetenten Richter auszusprechende Geldstrafe bis zu 20 Thlr., oder eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen nach sich.

§. 23.

Die Niederschreibung einer Geburtsanzeige erfolgt in Gegenwart zweier Zeugen, und muß enthalten:

a) Ort, Tag und Stunde der Geburt,

b) das Geschlecht des Kindes,

c) dessen Vornamen,

d) die Vornamen, die Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Ältern und der Zeugen.

§. 24.

Bei Zwillingen oder mehreren Kindern ist soviel als möglich der Zeitpunkt der Geburt eines jeden einzelnen Kindes, oder wenigstens die frühere oder spätere Geburt desselben, genau niederzuschreiben.

§. 25.

Von unehelichen Kindern darf der Vater nur dann in der Geburtsurkunde aufgeführt werden,

a) wenn er sich bei Aufnahme der Urkunde zur Vaterschaft des Kindes persönlich bekennt,

b) oder wenn sein Anerkenntniß der Vaterschaft durch gerichtliches oder notarielles Zeugniß beigebracht wird.

Digitized by Google

§. 26.

Wenn ein Kind todt geboren oder während der Geburt gestorben ist, so ist solches gleichwohl binnen acht Tagen anzumelden. Die Beurkundung geschieht jedoch dann nicht in den Geburts-, sondern in den Sterbe-Registern, muß aber Vornamen, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Altern, so wie die Stunde der Niederkunft genau enthalten.

Aus der diesfallsigen Urkunde erwächst jedoch für dritte Personen kein Präjudiz hinsichtlich der Frage, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen sei oder nicht.

§. 27.

Wer ein lebendes neugeborenes Kind in verlassenem Zustande findet, ist, bei Vermeidung der §. 22. bestimmten Strafe, verpflichtet, binnen 24 Stunden davon dem Personenstands-Beamten des Gemeindebezirks, in welchem das Kind gefunden worden, Anzeige zu machen.

Die Verhandlung darüber wird in die laufenden Geburts-Register eingetragen, und muß Zeit, Ort und sonstige Umstände der Auffindung, eine Beschreibung der Kleidung des Kindes, oder sonstige Merkmale, sein anscheinendes Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder Person, bei welcher das Kind in Verwahrung ist, und die ihm beigelegten oder beizulegenden Namen enthalten.

§. 28.

Die freiwillige Anerkennung eines unehelichen Kindes kann vor dem Personenstands-Beamten des Orts, wo das Kind sich befindet, oder der Anerkennende wohnt, erfolgen. Die Urkunde muß die persönliche Erklärung des Anerkennenden in Gegenwart von zwei Zeugen enthalten, und wird in die laufenden Geburtsregister eingetragen.

§. 29.

Wenn die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde rechtskräftig festgestellt ist, so wird auf Antrag des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters, und auf das gleichzeitig in beglaubter Abschrift beizubringende und mit gerichtlicher Bescheinigung der Rechtskraft versehene Erkenntniß darüber, in die laufenden Geburtsregister des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Kindes eine Urkunde, unter Zuziehung von zwei Zeugen, eingetragen, welche die Erklärung des erscheinenden Theils und eine Abschrift der Formel des Erkenntnisses enthalten muß.

Die Erkenntniß-Abschrift ist zu den Beiakten zum Register zu nehmen.

Digitized by Google

§. 30.

Ist die Legitimation eines unehelichen Kindes durch ein Reskript erfolgt, so wird, auf Antrag des Legitimirenden oder des Legitimirten, oder des gesetzlichen Vertreters des Letztern, in die laufenden Geburts-Register der Gemeinde, in welcher der Legitimirende, oder der Legitimirte wohnt, eine Urkunde im Beisein zweier Zeugen aufgenommen, welche die Erklärung des erschienenen Theils und die wörtliche Abschrift des Reskripts enthält. Das Letztere selbst wird zu den Beiakten des Registers genommen.

§. 31.

Adoptionen sind, auf Antrag des Adoptirenden oder des Adoptirten, oder des bisherigen gesetzlichen Vertreters des Letztern, und auf Grund des gleichzeitig beizubringenden gerichtlich bestätigten Adoptions-Vertrages, in die Personenstandes-Register der Gemeinde einzutragen, wo der Adoptirende seinen Wohnsitz hat.

Die in die laufenden Geburtsregister, unter Zuziehung von zwei Zeugen aufzunehmende Beurkundung muß die Erklärung des erscheinenden Theils und den wörtlichen Inhalt des Adoptions-Vertrages nebst gerichtlicher Bestätigung enthalten.

Der Vertrag, oder eine beglaubigte Abschrift desselben, kommen zu den Beiakten.

§. 32.

Ist in den Fällen der §§. 28—31 der Personenstands-Beamte, welcher die Urkunde einträgt, zugleich Personenstands-Beamter des Orts, an welchem die Geburt des Kindes eingetragen ist, so hat derselbe am Rande der Geburts-Urkunde einen kurzen Vermerk über den Inhalt der betreffenden neuen Urkunde zu machen und gleichzeitig die Vorschrift des §. 13. zu befolgen.

Hat er aber das, die Geburt des Kindes enthaltende Register nicht in eigener Verwahrung, so ist er verpflichtet, demjenigen Personenstands-Beamten, welcher jenes Register besitzt, sofern derselbe in Erfahrung zu bringen ist, Abschrift der neuen Urkunde mitzutheilen, damit Letzterer den erforderlichen Randvermerk eintrage und weiter nach §. 13. verfahre.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Schließung der Ehe und den Heirathsurkunden.

§. 33.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hängt von Vollziehung des Zivilaktes ab. Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vollziehung des Zivilaktes Statt finden.

§. 34.

Religionsdiener, welche eine Trauung früher vornehmen, haben eine Geldstrafe von 5 — 50 Thalern, und in Wiederholungsfällen Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Diese Strafen sind auf Antrag des Staats-Anwaltes von den kompetenten Gerichten auszusprechen.

§. 35.

Der Schließung einer Ehe muß das Aufgebot vorausgehen. Dasselbe geschieht durch eine Bekanntmachung, welche von dem Personenstands-Beamten des Wohnorts der Brautleute, oder, wenn diese in verschiedenen Bezirken wohnen, von dem Personenstands-Beamten eines jeden dieser Bezirke, erlassen wird. Hat eine der aufzubietenden Personen in den letzten sechs Monaten ihren Wohnsitz geändert, so muß das Aufgebot auch durch die Personenstands-Beamten des oder derjenigen Orte erfolgen, wo der Aufzubietende in den letzten sechs Monaten gewohnt hat.

Wenn ein Aufzubietender in den letzten sechs Monaten im Auslande gewohnt hat, so muß das Aufgebot im Auslande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gerichtliches Attest darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff des Aufzubietenden nicht bekannt seien.

§. 36.

Die an der Stelle des kirchlichen Aufgebots eintretende Bekanntmachung muß an einem Sonntage Vormittags vor der äußern Thür des zur öffentlichen Anheftung obrigkeitlicher Bekanntmachungen bestimmten Gebäudes, in Städten vor der Thür des Rathhauses, angeheftet werden, dort vierzehn Tage lang ausgehängt bleiben, und ist erst Montags darauf wieder abzunehmen.

Sie muß die Vornamen, Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute, sowie Vornamen, Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Ältern enthalten.

Digitized by Google

Der Personenstands-Beamte hat über die Anheftung und Abnahme der Bekanntmachung einen protokollarischen Vermerk in das Aufgebots-Register einzutragen, worin außer dem Inhalt der Bekanntmachung, Tag und Stunde der Anheftung, sowie der Abnahme, ausgedrückt sein muß.

Die Ehe darf nicht früher geschlossen werden, als am Tage nach Abnahme der Bekanntmachung.

Außerdem ist durch eine kurze Bekanntmachung in der nächsten Nummer des betreffenden amtlichen Blattes auf das öffentlich ausgehängte Aufgebot hinzuweisen. Die Insertionskosten sind von den Brautleuten zu tragen.

§. 37.

Ist die Ehe innerhalb eines Jahres, nach Ablauf der für das Aufgebot bestimmten Frist, nicht abgeschlossen, so ist ein neues Aufgebot vor Eingehung der Ehe erforderlich.

§. 38.

Die Staats-Regierung ist befugt, aus dringenden Gründen eine Abkürzung der Frist zum Aufgebot zu gestatten, oder vom letztern gänzlich zu dispensiren. Diese Erlaubniß oder Dispensation muß in der Heiraths-Urkunde erwähnt und zu den Belegen des Registers genommen werden.

§. 39.

Dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, müssen die zur Eingehung derselben gesetzlich nothwendigen Erfordernisse nachgewiesen werden. Insbesondere haben beide Brautleute beglaubigte Abschriften der Geburts-Urkunden beizubringen, sofern der gedachte Beamte die betreffenden Geburts-Register nicht selbst in Verwahrung hat.

§. 40.

Ist es einem der Brautleute unmöglich, seine Geburts-Urkunde zu beschaffen, so kann er dieselbe durch eine vor dem Gericht seines Geburts- oder Wohnortes, oder vor dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, von vier großjährigen Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu Protokoll gegebene und durch Handschlag an Eides Statt betheuerte Erklärung ersetzen, worin Vornamen, Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desselben, sowie seiner Ältern, wenn sie bekannt sind, ferner der Ort und, so viel möglich, der Zeitpunkt der Geburt, auch die muthmaßliche Ursache, weshalb die Geburts-Urkunde mangelt, anzugeben ist.

Digitized by Google

§. 41.

Die Einwilligung der Ältern der Brautleute muß entweder persönlich beim Vortrag der Heirathsurkunde (§. 52) erklärt, oder durch ein gerichtliches oder notarielles Attest nachgewiesen, oder es muß darüber von dem kompetenten Personenstands-Beamten, wofür sowohl derjenige, vor welchem die Ehe geschlossen wird, als derjenige gelten soll, in dessen Bezirk die Ältern wohnen, eine besondere Verhandlung vor zwei Zeugen aufgenommen werden.

§. 42.

Von den unbedeutenden Abweichungen, welche sich in den als Beweisstücke beigebrachten Urkunden vorfinden, beispielsweise von verschiedener Schreibart des Familiennamens, oder von einer Verschiedenheit in den Vornamen, kann abgesehen werden, wenn vier großjährige Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts in einer von dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, aufzunehmenden Verhandlung die Identität bekunden.

Ist die Beibringung von vier Zeugen nicht möglich, so ist der Nachweis der Identität auf andere Weise zu führen, und die Staatsregierung entscheidet dann, nach Anhörung des Staats-Anwaltes, über die Zulänglichkeit des Nachweises.

§. 43.

Wer gegen eine beabsichtigte Ehe Einspruch erheben will, hat denselben, unter Angabe der Gründe, entweder selbst, oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten, dem Personenstands-Beamten, welcher das Aufgebot erlassen hat, mündlich zu Protokoll zu erklären, oder mittelst einer öffentlich beglaubigten Urkunde anzubringen.

§. 44.

Über den erhobenen Einspruch hat der Personenstands-Beamte unverzüglich in dem Register der Aufgebote einen Randvermerk zu machen, auch die Brautleute bald möglich zu benachrichtigen und ihnen auf Verlangen beglaubigte Abschrift des Einspruchs zu ertheilen.

§. 45.

Der Personenstands-Beamte darf die Ehe nicht schließen lassen, bevor der erhobene Einspruch beseitigt ist.

§. 46.

Der Einspruch kann in derselben Form, in welcher er anzumelden ist, zurückgenommen werden.

Digitized by Google

Erfolgt keine freiwillige Zurücknahme des Einspruchs, so kann derselbe nur durch richterliches Erkenntniß, welches, mit dem Atteste der Rechtskraft versehen, in beglaubter Abschrift beizubringen ist, beseitigt werden. Jedoch gilt der Einspruch für erloschen, wenn nicht binnen vierzehn Tagen, von Erhebung des Einspruchs an, dem Personenstands-Beamten die Anstellung einer Klage durch gerichtliches Attest nachgewiesen wird.

Wegen Bestrafung eines freventlich erhobenen Einspruchs verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 47.

Wenn ein Einspruch auf einem der in §. 46. gedachten Wege beseitigt oder rloschen ist, so ist hierüber, unter Erwähnung der darauf bezüglichen Urkunden, wenn solche vorhanden sind, am Rande des Registers für die Aufgebote Vermerk zu machen; auch sind die betreffenden Urkunden zu den Belegen zu nehmen.

§. 48.

Wenn das Aufgebot in mehreren Gemeinden ergangen ist, so haben die Betheiligten von den verschiedenen Personenstands-Beamten Atteste darüber beizubringen, daß keine Einsprüche erfolgt, oder daß dieselben beseitigt sind.

Diese Atteste dürfen nicht eher ausgestellt werden, als nach Abnahme der Bekanntmachung.

§. 49.

Die Schließung der Ehe steht nur den Personenstands-Beamten des Wohnorts eines der beiden Brautleute zu.

§. 50.

Die Schließung der Ehe erfolgt öffentlich in dem Amtslokale des Personenstands-Beamten in Gegenwart von vier Zeugen durch die an die Brautleute einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Personenstands-Beamten:

„ob sie erklären, ob sie gegenwärtig die Ehe mit einander eingehen wollen,"

durch die bejahende Antwort der Brautleute und durch den hierauf folgenden Ausspruch des Personenstands-Beamten:

„daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre."

Die Gültigkeit der Ehe und ihre rechtlichen Folgen beginnen mit dem Zeitpunkte dieses Ausspruches.

Digitized by Google

§. 51.

Wenn dem Personenstands-Beamten durch ein ärztliches Zeugniß die Unmöglichkeit des Erscheinens eines der Brautleute in dem Amtslokale nachgewiesen, und durch zwei Zeugen besondere Gründe der Dringlichkeit der Eheschließung in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung versichert werden, so kann der Personenstands-Beamte die Ehe auch in einer Privatwohnung schließen. Er muß jedoch in diesem Falle die erfolgte Eheschließung durch eine besondere, an der äußern Thür des Amtshauses während acht Tage anzuheftenden Bekanntmachung veröffentlichen.

§. 52.

Die geschlossene Ehe ist in dem Heiraths-Register protokollarisch zu beurkunden. Die Heiraths-Urkunde muß enthalten:

1) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort ihrer Ältern;
3) die Bescheinigung des in den verschiedenen Wohnorten stattgefundenen Aufgebots;
4) die Angabe, ob ein Einspruch erfolgt sei, und event. wie derselbe beseitigt worden;
5) in den Fällen, in welchen ein Konsens zur Ehe gesetzlich erforderlich ist, die einwilligende Erklärung der betreffenden Personen, oder die Erwähnung, daß und wie dieselbe beigebracht worden;
6) die auf Befragen des Personenstands-Beamten abgegebenen Erklärungen der Brautleute, sowie die von dem Personenstands-Beamten erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
7) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen.

§. 53.

Ist eine Ehe durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig getrennt, so wird auf den Antrag des einen oder des andern geschiedenen Theils in die laufenden Heiraths-Register des bisherigen Wohnorts der Eheleute eine Urkunde, unter Zuziehung von zwei Zeugen, aufgenommen, welche die Erklärung des erscheinenden Theils und Abschrift der Urtheilsformel des mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Scheidungsurtheils enthalten muß. Das Erkenntniß selbst ist zu den Belegen zu nehmen.

Digitized by Google

Der Personenstands-Beamte hat über die deshalb aufgenommene Urkunde am Rande der betreffenden Heirathsurkunde einen Vermerk zu machen und, wenn er nicht Verwahrer der letztern ist, nach §. 13. zu verfahren.

§. 54.

Die Gerichte, bei welchen der Ehescheidungs-Prozeß anhängig gemacht worden ist, haben, im Fall einer rechtskräftig ausgesprochenen Scheidung, davon den Personenstands-Beamten des Wohnorts der Geschiedenen binnen acht Tagen zu benachrichtigen.

Erfolgt binnen fernern acht Tagen der §. 53. gedachte Antrag von keinem der Betheiligten, so hat der Personenstands-Beamte dem Staats-Anwalte sofort Anzeige zu machen, und es ist sodann auf dessen Antrag die Scheidung, wie in §. 52., zu registriren. Jedoch fallen in diesem Falle die hierbei erwachsenden Kosten den Geschiedenen zur Last.

Vierter Abschnitt.

Von den Sterbe-Urkunden.

§. 55.

Jeder Todesfall muß binnen 24 Stunden bei dem Personenstands-Beamten des Orts, wo sich der Todesfall ereignet hat, angezeigt werden.

§. 56.

Zur Anzeige sind zunächst der überlebende Ehegatte oder die Ältern, Kinder oder Geschwister des Verstorbenen, wenn aber solche bei dem Todesfalle nicht zugegen gewesen sind, die sonst dabei anwesend gewesenen Personen, oder der Hauseigenthümer (oder dessen Vertreter) verpflichtet.

§. 57.

Keine Beerdigung darf vor der Beurkundung des Todesfalls und ohne Erlaubniß des Personenstands-Beamten erfolgen.

§. 58.

Die Beerdigung ist vor Ablauf von 72 Stunden, nach erfolgtem Tode,

Digitized by Google

nicht zulässig. Eine Ausnahme tritt ein, wenn durch ärztliches Attest der Tod als unzweifelhaft und eine Beschleunigung als nothwendig bescheinigt wird, oder wenn polizeiliche Vorschriften aus besondern Gründen die Abkürzung der regelmäßigen Beerdigungsfrist im Allgemeinen festsetzen.

§. 59.

Wer den Bestimmungen in den §§. 55—58. entgegenhandelt, hat Geldstrafe bis zu 30 Thlr., oder Gefängniß bis zu vier Wochen verwirkt.

§. 60.

Die Urkunde über den Todesfall wird auf Grund der Erklärung zweier glaubwürdiger Personen aufgenommen. Sie muß enthalten:

1) die Vornamen, Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe, den Wohnort und, wenn derselbe bekannt ist, den Geburtsort des Verstorbenen;
2) den Vornamen und Familiennamen des Ehegatten des Verstorbenen, wenn er verheirathet war;
3) die Vornamen und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Ältern des Verstorbenen, so weit diese Verhältnisse bekannt sind;
4) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Personen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn dies Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes.

§. 61.

Sterbefälle in Hospitälern, so wie in anderen öffentlichen Krankenhäusern, desgleichen in Gefängnissen oder Strafanstalten, müssen von dem Vorstande derselben dem Personenstands-Beamten binnen 24 Stunden, bei der in §. 59. angedroheten Strafe, schriftlich, unter Beidrückung des öffentlichen Siegels, angezeigt werden. Diese Anzeige muß so viel als thunlich die in §. 60. gedachten Angaben, oder den Grund, warum sie nicht gemacht werden können, enthalten. Der Personenstands-Beamte hat den Inhalt der Anzeige in die Sterbe-Register einzutragen, und die Anzeige selbst zu den Belegen zu nehmen.

§. 62.

Im Falle eines gewaltsamen Todes, oder wenn Umstände vorwalten, welche auf einen gewaltsamen Tod schließen lassen, muß vor der Beerdigung

Digitized by Google

sofortige Anzeige an den Staats-Anwalt und eine Leichenschau, und Aufnahme des Thatbestandes durch die vom Gesetze dazu bestimmten Beamten vorgenommen werden. Bei dieser Leichenschau sind so viel als thunlich die in §. 60. gedachten persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen zu ermitteln und demnächst dem Personenstands-Beamten des Orts, wo der Todesfall stattgefunden hat, amtlich mitzutheilen. Der Personenstands-Beamte hat den Inhalt dieser Mittheilung in die Sterbe-Register einzutragen, und jene selbst zu den Belegen zu bringen.

§. 63.

Hatte in den Fällen der §§. 61. und 62. der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht an dem Orte, wo der Tod erfolgt ist, so muß der Personenstands-Beamte beglaubigte Abschrift der von ihm aufgenommenen Sterbe-Urkunde dem Personenstands-Beamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen übersenden, von welchem dieselbe in das von ihm geführte Sterbe-Register einzutragen ist.

§. 64.

Davon, daß der Tod gewaltsam erfolgt, oder daß der Verstorbene Gefangener oder Sträfling gewesen ist, soll in der Sterbe-Urkunde keiner Erwähnung geschehen.

§. 65.

Wenn eine gerichtliche Todeserklärung erfolgt ist, so muß von dem Gerichte Ausfertigung des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Personenstands-Beamten des Orts übersandt werden, wo das betreffende gerichtliche Verfahren stattfand.

Der Personenstands-Beamte hat die Todeserklärung in die Sterbe-Register einzutragen, und das Erkenntniß zu den Belegen zu nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Personenstands-Register.

§. 66.

Sind Irrthümer oder Auslassungen in den Personenstands-Registern vorgefallen, so müssen dieselben auf Antrag der Betheiligten oder des Staats-Anwaltes, wenn er die Berichtigung von Amtswegen zu betreiben veranlaßt ist, berichtigt werden. Die Verbesserung oder Ergänzung ist, unter Beifügung der erforderlichen Beweisstücke, bei der betreffenden Regierung in Antrag zu bringen.

Digitized by Google

§. 67.

Dieselbe entscheidet nach Anhörung des Staats-Anwaltes, ob und in welcher Weise die begehrte Abänderung oder Eintragung erfolgen solle, hat jedoch in jedem Falle anzuordnen, daß der Antrag, bevor über ihn beschlossen wird, den nächsten Verwandten oder den sonst bei der Sache Betheiligten zur Erklärung zugefertigt werde.

§. 68.

Erfolgt von Seiten einer zur Sache betheiligten Person, oder von Seiten des Staats-Anwaltes, Widerspruch gegen den Antrag, so ist die Sache zum Rechtswege zu verweisen. Der Staats-Anwalt ist jedesmal, bevor das Gericht Beschluß faßt, über die Sache zu hören.

§. 69.

Der ergangene Beschluß kann solchen Betheiligten, welche sich zur Sache nicht erklärt haben, nicht entgegengesetzt werden.

§. 70.

An der berichtigten Urkunde selbst darf Nichts verändert werden, vielmehr ist am Rande derselben ein Vermerk über die stattgehabte Berichtigung zu machen und eintretenden Falles nach §. 13. zu verfahren. In dem Falle des §. 68. ist der Inhalt der Urtheilsformel des rechtskräftigen Erkenntnisses von den Personenstands-Beamten in das betreffende Register einzutragen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71.

Über die bis zur Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle sind die erforderlichen Atteste in der bisherigen Weise, und gegen die dafür bisher üblichen Gebühren, gültig zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 72.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 73.

Diese Verordnung soll mit dem ersten August d. J. in Ausführung treten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 23. Juli 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Vierthaler.

Digitized by Google

Tarif der Gebühren.

1) Beglaubigte Abschrift einer Geburts-, Sterbe-, oder Aufgebots-Urkunde, oder einer Einspruchs-Verhandlung . . . . . 4 gGr.

2) Beglaubigte Abschrift einer Heiraths-Urkunde, oder einer Urkunde, betreffend eine Anerkennung, oder Feststellung der Vaterschaft, eine Legitimation, eine Adoption, oder eine Ehescheidung . . . . 8 gGr.

3) Baare Auslagen für Stempel, Porto ꝛc. und für Abschriften von Belegen werden besonders berechnet. Die Schreibegebühren für die Belege dürfen 2 gGr. für jeden Bogen nicht übersteigen.

4) Die Stempel sind nach dem Stempelgesetze zu verwenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 279.

Gesetz,
die Emittirung von Staats-Kassenscheinen für das Herzogthum Anhalt-Dessau betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 63. am 8. August 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtages, wie folgt:

§. 1.

Es soll für das Herzogthum Anhalt-Dessau Papiergeld im Betrage von

Einer Million Thalern

im Vierzehn-Thalerfuße, und zwar in 500,000 Stück Kassenscheinen à **1** Thaler und in 100,000 Stück Kassenscheinen à **5** Thaler angefertigt werden.

Jedes einzelne Stück erhält die Bezeichnung

„Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Kassenschein."

Über die sonstige äußere Form und die Kennzeichen wird Unser Staats-Ministerium das Nähere bekannt machen.

§. 2.

Von diesem Papiergelde soll jedoch nur die eine Hälfte, und zwar 250,000 Stück Kassenscheine à 1 Thaler und 50,000 Stück à 5 Thaler in

Digitized by Google

Umlauf gesetzt werden, während über die andere, in Verwahrung zu nehmende Hälfte weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

§. 3.

Die Staats-Kassenscheine werden bei allen Staatskassen anstatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe in Zahlung angenommen und ausgegeben, und können jederzeit bei der Herzoglichen Regierungs-Hauptkasse gegen klingendes Kourant zum vollen Nennwerthe ohne Aufgeld umgetauscht werden.

§. 4.

Für verlorene oder gänzlich vertilgte Staats-Kassenscheine findet keinerlei Ersatz Statt.

Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Staats-Kassenscheine werden von der Herzoglichen Regierungs-Hauptkasse nur dann ersetzt, wenn

a) die gedruckte Littera und Nummern derselben, so wie
b) das Folium der Eintragung und die geschriebene Namens-Unterschrift des eintragenden Beamten noch erkennbar vorhanden sind.

§. 5.

Der jedesmalige Inhaber von Staats-Kassenscheinen wird als deren rechtmäßiger Besitzer gleich dem Inhaber von Metallgeld angesehen.

§. 6.

Die Prüfung derjenigen Staats-Kassenscheine, deren Ächtheit zweifelhaft ist, liegt der Herzoglichen Regierungs-Hauptkasse ob, und ist dieselbe zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse über die Ächtheit oder Unächtheit solcher Staats-Kassenscheine ermächtigt.

§. 7.

Wer Staats-Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, oder sonst in das Publikum zu bringen, ist mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Hat er es ganz oder auch nur theilweise ausgegeben, so ist auf eine zwei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 8.

Wer dem Staats-Papiergelde durch Veränderung der Bezeichnung einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, oder sonst

Digitized by Google

in das Publikum zu bringen, ist mit einhalb- bis dreijähriger Zuchthausstrafe, und bei gänzlicher oder theilweise erfolgter Ausgabe mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 9.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Staats-Papiergeld im Einverständniß mit dem Verfertiger oder Verfälscher desselben ausgiebt, ist dem Nachmacher resp. Verfälscher gleich zu strafen. Wer wissentlich falsche Staats-Kassenscheine ins Publikum bringt, hat eine der Größe des Betruges angemessene Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 10.

Wer zum Zweck der Nachmachung oder Verfälschung von Staats-Papiergeld Stempel, Platten oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder anschafft, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, in dem ersten Falle mit einhalb- bis zweieinhalbjähriger, in dem letztern Falle mit einviertel- bis einhalbjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 11.

Die zur Nachmachung oder Verfälschung von Staats-Papiergeld angewendeten oder bestimmten Werkzeuge und Gegenstände unterliegen der Konfiskation und sind nach beendigter Untersuchung an Unser Staats-Ministerium einzusenden.

§. 12.

Die angedroheten Strafen sind nach Verhältniß der Quantität des nachgemachten, verfälschten und ausgegebenen Staats-Papiergeldes und der subjektiven Gefährlichkeit, auch bezüglich der §. 10. gedachten Vorbereitungen abzumessen.

§. 13.

Behufs der künftigen Wiedereinziehung der Staats-Kassenscheine ist von Unserem Staats-Ministerium eine zwölfmonatliche Frist anzuberaumen und in öffentlichen Blättern dreimal bekannt zu machen. Innerhalb dieser Frist sind sämmtliche, in Gemäßheit des jetzigen Gesetzes kreirte, zur Einziehung bestimmte Staats-Kassenscheine bei der Herzoglichen Regierungs-Hauptkasse gegen baares

Digitized by Google

Geld umzutauschen. Nach Ablauf dieser Frist, gegen welche eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet, sind die betreffenden Staats-Kassenscheine völlig werthlos.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 1. August 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 280.

Gesetz
zur Ausführung der in §. 23. der Verfassung über **die Führung der Standesbücher** und **die Zivilehe** enthaltenen Bestimmungen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 78. am 29. September 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des ordentlichen vereinigten Landtages, zur Ausführung der im §. 23. der Verfassung über die Führung der Standesbücher und die Zivilehe insbesondere enthaltenen Bestimmungen, unter Aufhebung der provisorischen Verordnung vom 25. Juli 1849, was folgt:

Erster Abschnitt.
Von den Standesbüchern und den Personenstands-Beamten.

§. 1.

Die Geburten, Aufgebote, Heirathen und Sterbefälle sollen künftig in die Standesbücher eingetragen werden.

§. 2.

Die Standesbücher sind in jeder Gemeinde von dem Vorstande derselben zu führen, insofern nicht, wegen ermangelnder Befähigung des Vorstandes, die Führung der Standesbücher besondern Personenstands-Beamten zu übertragen ist, welche auch für mehrere nahe an einander gelegene Gemeinden bestellt werden können. Die Anstellung geschieht mit Genehmigung des Kreisdirektors vom Gemeinderathe.

Die Aufsicht über die Führung der Standesbücher steht dem Kreisdirektor und der Staatsregierung nach Vorschrift der Gemeindeordnung zu.

§. 3.

Über die Beamten, welchen die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf das Herzogliche Haus obliegen soll, so wie über das hierbei zu beobachtende Verfahren und die Aufbewahrung der Register wird eine besondere Verordnung Bestimmung treffen.

§. 4.

Jeder Personenstands-Beamte hat für jedes Kalenderjahr vier verschiedene Register (Standesbücher) zu führen:

a) für die Geburten,
b) = = Aufgebote,
c) = = Heirathen und
d) = = Sterbefälle,

und zwar, mit Ausnahme der Register für die Aufgebote, in doppelten und in allen Punkten, namentlich auch in der Seitenzahl, gleichlautenden Exemplaren.

§. 5.

Die Register, mit Ausnahme der ersten, welche der Staat unentgeltlich liefert, sind auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen. Die Formulare der Register sollen durch eine Instruktion näher bestimmt werden.

§. 6.

Die Register müssen, bevor sie in Gebrauch genommen werden dürfen, vom ersten bis zum letzten Blatte mit fortlaufenden Seitenzahlen und von den betreffenden Kommissarien der Staatsregierung mit einem amtlichen Zeichen versehen sein.

§. 7.

Die Register sind in protokollarischer Form zu führen, und zwar dergestalt, daß jeder einzelne zu bekundende Fall mittelst besondern Protokolls unter fortlaufender Nummer und unter Vermeidung leerer Zwischenräume einzutragen ist. Abkürzungen sind unstatthaft und alle Zahlen mit Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

Zusätze, Löschungen und Änderungen sind am Rande, und zwar ebenfalls in protokollarischer Form niederzuschreiben, und bedürfen der Mitunterschrift der Betheiligten.

§. 8.

Sofort nach der Anmeldung soll der in Frage stehende Fall in beiden Exemplaren des betreffenden Standesbuches niedergeschrieben werden. Das diesfallsige Protokoll muß

a) im Eingange Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Verhandlung enthalten,

b) den Betheiligten, so wie den erforderlichen Zeugen vorgelesen, und, nachdem dies, wie ausdrücklich im Protokoll zu vermerken, geschehen ist,

c) von den Betheiligten und den Zeugen in beiden Exemplaren des Standesbuches am Schlusse unterschrieben,

d) sodann aber von dem Personenstands-Beamten durch seine Unterschrift vollzogen werden.

Ist ein Betheiligter oder Zeuge verhindert, das Protokoll zu unterschreiben, so hat der Personenstands-Beamte den Grund dieser Verhinderung mit anzuführen.

§. 9.

Die erforderlichen Zeugen müssen großjährige Personen sein. Ihre Wahl hängt von den Betheiligten ab. Verwandte sind nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Die beigebrachten Beweisurkunden, wie Geburtsscheine, Heirathskonsense und andere Schriftstücke oder deren beglaubigte Abschriften müssen in fortlaufender Reihe zu einem besondern gehefteten und foliirten Aktenbande als Anlagen der Register verbunden werden, und sind in der aufzunehmenden protokollarischen Urkunde mit Angabe des Datums und der Blattseite zu erwähnen.

Digitized by Google

§. 11.

Nach Ablauf des Kalenderjahres ist jedes einzelne Register, und zwar, insoweit es doppelt zu führen, in beiden Exemplaren mit einem Vermerk abzuschließen, welcher die Zahl der darin niedergeschriebenen Urkunden enthalten muß, und außerdem mit einem alphabetischen Verzeichnisse der Namen der Betheiligten zu versehen.

§. 12.

Das Register über die Aufgebote, so wie von den Geburts-, Heirathsund Sterbe-Registern das eine Exemplar, ist im Laufe des Januars zugleich mit den aus den Belegen gebildeten Beiakten bei dem Kreisdirektor zur sofortigen Absendung an die betreffenden Regierungen einzureichen, und nach vorgängiger, in den Registern zu vermerkender Prüfung, mit Ausschluß der Beiakten, im Regierungsarchive niederzulegen. Das zweite Exemplar der doppelt zu führenden Register ist nebst den von der Regierung zu remittirenden Beiakten im Gemeinde-Archive niederzulegen.

§. 13.

Die Kreisdirektoren sind befugt und verpflichtet, auf gehörige Einsendung der betreffenden Register zu halten, und bei längerer Säumniß deshalb Strafauflagen zu erlassen.

§. 14.

In denjenigen Fällen, in welchen am Rande einer schon eingetragenen Urkunde ein Vermerk über eine andere Personenstands-Urkunde gemacht werden muß (§§. 33. 54. u. s. w.), ist dieser Randvermerk in beiden Exemplaren des Registers gleichlautend einzuschreiben, außer wenn das eine Exemplar sich bereits bei der betreffenden Regierung befindet. In diesem Falle trägt der Personenstands-Beamte den Randvermerk nur in das eine, im Gemeindearchiv verbliebene Exemplar ein, hat aber binnen acht Tagen beglaubte Abschrift des Vermerks an die betreffende Regierung einzusenden, und Letztere danach den Randvermerk in das bei ihr deponirte Exemplar schreiben, die beglaubte Abschrift aber aufbewahren zu lassen. Befindet sich die Urkunde, zu welcher ein Vermerk zu machen ist, in den Registern einer fremden Gemeinde, so hat der Personenstands-Beamte, welcher die Urkunde, über die der Vermerk zu machen ist, aufgenommen hat, beglaubte Abschrift dieser Urkunde binnen acht Tagen an denjenigen Personenstands-Beamten, von welchem der Vermerk einzutragen ist, zu übersenden.

Digitized by Google

Beglaubigte Abschrift einer Urkunde, bei welcher sich ein Randvermerk befindet, darf nicht anders als unter Beifügung dieses Randvermerkes ertheilt werden. (§. 17. und 18.)

§. 15.

Jede Urkunde des Personenstandes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, welche im Auslande aufgenommen worden ist, hat volle Beweiskraft, wenn sie nach den im Auslande darüber bestehenden Rechtsnormen abgeschlossen und, wo es erforderlich, legalisirt ist.

§. 16.

Auch solche im Auslande aufgenommene Urkunden über den Personenstand von Inländern sind gültig, welche von deutschen diplomatischen Agenten, oder Konsuln in der für das von ihnen vertretene Land gültigen Form aufgenommen und gehörig legalisirt sind.

§. 17.

Die Aufnahme der Urkunden geschieht kosten- und stempelfrei, Abschriften davon kann sich Jeder von den Personenstands-Beamten, oder von der betreffenden Regierung ertheilen lassen. Es können auf Verlangen auch von den Belegen Abschriften ertheilt werden.

Für die Abschriften sind von Privatpersonen die in dem beigefügten Tarif aufgeführten Gebühren zu zahlen, welche zur Gemeinde-Kasse, beziehungsweise zur Regierungs-Kanzlei-Kasse fließen.

§. 18.

Dergleichen Abschriften sind durch den Personenstands-Beamten, oder, wenn sie bei der Regierung ertheilt werden, von dem Kanzleivorsteher, mit Beifügung des öffentlichen Siegels, zu beglaubigen. Solche beglaubigten Abschriften genießen, gleich den Standesbüchern selbst, vollen öffentlichen Glauben, bis zum Beweise des Gegentheils.

§. 19.

Die Personenstands-Beamten sollen durch den Kreisdirektor die geeigneten Anweisungen über ihre Obliegenheiten erhalten. Etwaige Zuwiderhandlungen sind durch den Kreisdirektor mit Erinnerungen, Rügen und Ordnungsstrafen von 1—20 Thlr. zu ahnden.

Digitized by Google

Übrigens haftet jeder Personenstands-Beamte den Betheiligten, selbst wenn kein Vergehen oder Verbrechen vorliegt, für jeden durch eine Ordnungswidrigkeit oder verschuldete Unrichtigkeit zugefügten Schaden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geburtsurkunden.

§. 20.

Jede Geburt eines Kindes ist binnen drei Tagen bei dem Personenstands-Beamten des Orts, wo sie erfolgte, anzumelden.

§. 21.

Diese Anzeige liegt zunächst dem ehelichen Vater ob, in dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Ermangelung aber, dem Geburtshelfer oder der Hebamme, oder in deren Ermangelung den sonst bei der Geburt zugegen gewesenen Personen, oder auch in Ermangelung solcher Personen, Demjenigen, in dessen Wohnung oder Hause die Geburt erfolgt ist.

Insofern eine Geburt unter freiem Himmel oder überhaupt ohne Zeugen geschehen ist, soll die Mutter sobald als möglich durch eine andere Person Anzeige von der Geburt des Kindes machen.

§. 22.

Ist die Geburtsanzeige nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, so darf die Beurkundung später nur auf Grund eines, auf Antrag der Betheiligten oder des Staats-Anwaltes, und nach hinreichender Ermittelung des Sachverhältnisses zu erlassenden richterlichen Bescheides vorgenommen werden.

Die Kosten treffen Denjenigen, welcher nach §. 21. zur Anzeige verpflichtet war, und diese trotz dem, daß er Kenntniß von der erfolgten Geburt hatte, und die Anzeige machen konnte, unterließ.

Erfährt der Personenstands-Beamte die Unterlassung einer Geburtsanzeige, so hat er solches sofort dem Staats-Anwalte mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 23.

Schuldbare Versäumung einer Geburtsanmeldung zieht, auf Antrag des Staats-Anwalts, eine durch den kompetenten Richter auszusprechende Geldstrafe bis zu 30 Thlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen nach sich.

§. 24.

Die Niederschreibung einer Geburtsanzeige erfolgt in Gegenwart zweier Zeugen, und muß enthalten:

a) Ort, Tag und Stunde der Geburt,

b) das Geschlecht des Kindes,

c) dessen Vornamen, — bei todtgebornen Kindern den Vermerk „todtgeboren", —

d) die Vornamen, die Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern und Zeugen.

Kann die Angabe der Vornamen des Kindes nicht sogleich bei der Geburtsanzeige erfolgen, so muß dieselbe spätestens binnen 14 Tagen unter Zuziehung zweier Zeugen nachgeholt werden. Jede spätere Veränderung des Namens, auch bei der Taufe, muß als Vermerk in die Personenstands-Register eingetragen werden.

§. 25.

Bei Zwillingen oder mehreren Kindern ist soviel als möglich der Zeitpunkt der Geburt eines jeden einzelnen Kindes, oder wenigstens die frühere oder spätere Geburt desselben genau niederzuschreiben.

§. 26.

Von unehelichen Kindern darf der Vater nur dann in der Geburtsurkunde aufgeführt werden,

a) wenn er sich bei Aufnahme der Urkunde zur Vaterschaft des Kindes persönlich bekennt,

b) oder wenn sein Anerkenntniß der Vaterschaft durch gerichtliches oder notarielles Zeugniß beigebracht wird.

Der Personenstands-Beamte ist verpflichtet, den betreffenden Vormundschaftsbehörden Anzeige von der Geburt jedes unehelichen Kindes zu machen.

§. 27.

Wenn ein Kind todtgeboren oder während der Geburt gestorben ist, so ist solches binnen achtundvierzig Stunden anzumelden. Die Beurkundung geschieht dann sowohl in den Geburts-, als in den Sterbe-Registern und muß Vornamen, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern, sowie die Stunde der Niederkunft genau enthalten.

Aus der diesfallsigen Urkunde erwächst jedoch für dritte Personen kein Präjudiz hinsichtlich der Frage, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen sei oder nicht.

§. 28.

Wer ein lebendes neugebornes Kind in verlassenem Zustande findet, ist, bei Vermeidung der §. 23 bestimmten Strafe, verpflichtet, binnen 24 Stunden davon dem Personenstands-Beamten des Gemeindebezirks, in welchem das Kind gefunden worden, Anzeige zu machen.

Die Verhandlung darüber wird in die laufenden Geburts-Register eingetragen, und muß Zeit, Ort und sonstige Umstände der Auffindung, eine Beschreibung der Kleidung des Kindes, oder sonstige Merkmale, sein anscheinendes Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder Person, bei welcher das Kind in Verwahrung ist, und die ihm beigelegten oder beizulegenden Namen enthalten.

§. 29.

Die freiwillige Anerkennung eines unehelichen Kindes kann vor dem Personenstands-Beamten des Orts, wo das Kind sich befindet, oder der Anerkennende wohnt, erfolgen. Die Urkunde muß die persönliche Erklärung des Anerkennenden in Gegenwart von zwei Zeugen enthalten, und wird in die laufenden Geburtsregister eingetragen.

§. 30.

Wenn die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde rechtskräftig festgestellt ist, so wird auf Antrag des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters, und auf das gleichzeitig in beglaubter Abschrift beizubringende und mit gerichtlicher Bescheinigung der Rechtskraft versehene Erkenntniß darüber, in die laufenden Geburtsregister des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Kindes eine Urkunde, unter Zuziehung von zwei Zeugen, eingetragen, welche die Erklärung des erscheinenden Theils und eine Abschrift der Formel des Erkenntnisses enthalten muß.

Die Erkenntniß-Abschrift ist zu den Beiakten zum Register zu nehmen.

§. 31.

Ist die Legitimation eines unehelichen Kindes durch ein Reskript erfolgt, so wird, auf Antrag des Legitimirenden oder des Legitimirten, oder des gesetzlichen Vertreters des Letztern, in die laufenden Geburts-Register der Gemeinde, in welcher der Legitimirende oder der Legitimirte wohnt, eine Urkunde im Beisein zweier Zeugen aufgenommen, welche die Erklärung des erschienenen Theils und die wörtliche Abschrift des Reskripts enthält. Das Letztere selbst wird zu den Beiakten des Registers genommen.

§. 32.

Adoptionen sind auf Antrag des Adoptirenden oder des Adoptirten, oder des bisherigen gesetzlichen Vertreters des Letztern, und auf Grund des gleichzeitig beizubringenden gerichtlich bestätigten Adoptions-Vertrages, in die Personenstands-Register der Gemeinde einzutragen, wo der Adoptirende seinen Wohnsitz hat.

Die in die laufenden Geburtsregister, unter Zuziehung von zwei Zeugen aufzunehmende Beurkundung muß die Erklärung des erscheinenden Theils und den wörtlichen Inhalt des Adoptions-Vertrages nebst gerichtlicher Bestätigung enthalten.

Der Vertrag, oder eine beglaubigte Abschrift desselben, kommen zu den Beiakten.

§. 33.

Ist in den Fällen der §§. 29—32. der Personenstands-Beamte, welcher die Urkunde einträgt, zugleich Personenstands-Beamter des Orts, an welchem die Geburt des Kindes eingetragen ist, so hat derselbe am Rande der Geburts-Urkunde einen kurzen Vermerk über den Inhalt der betreffenden neuen Urkunde zu machen und gleichzeitig die Vorschrift des §. 14. zu befolgen.

Hat er aber das, die Geburt des Kindes enthaltende Register nicht in eigner Verwahrung, so ist er verpflichtet, demjenigen Personenstands-Beamten, welcher jenes Register besitzt, sofern derselbe in Erfahrung zu bringen ist, beglaubte Abschrift der neuen Urkunde mitzutheilen, damit Letzterer den erforderlichen Randvermerk eintrage und weiter nach §. 14. verfahre.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von dem Aufgebote, von Schließung der Ehe und von den Heirathsurkunden.

§. 34.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hängt von Vollziehung des Zivilaktes ab. Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vollziehung des Zivilaktes Statt finden.

§. 35.

Religionsdiener, welche eine Trauung früher vornehmen, haben eine Geldstrafe von 5—50 Thalern, und in Wiederholungsfällen Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten verwirkt.

Diese Strafen sind auf Antrag des Staats-Anwaltes von den kompetenten Gerichten auszusprechen.

§. 36.

Der Schließung einer Ehe muß das Aufgebot vorausgehen. Dasselbe geschieht durch eine Bekanntmachung, welche von dem Personenstands-Beamten des Wohnorts der Brautleute, oder, wenn diese in verschiedenen Bezirken wohnen, von dem Personenstands-Beamten eines jeden dieser Bezirke, erlassen wird. Hat eine der aufzubietenden Personen in den letzten sechs Monaten ihren Wohnsitz geändert, so muß das Aufgebot auch durch die Personenstands-Beamten des oder derjenigen Orte erfolgen, wo der Aufzubietende in den letzten sechs Monaten dauernd gewohnt hat.

Wenn ein Aufzubietender in den letzten sechs Monaten im Auslande gewohnt hat, so muß das Aufgebot im Auslande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen und Nachweisung darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff des Aufzubietenden nicht bekannt seien.

§. 37.

Die an der Stelle des kirchlichen Aufgebots eintretende Bekanntmachung muß vor der äußern Thür des zur öffentlichen Anheftung obrigkeitlicher Bekanntmachungen bestimmten Gebäudes, in Städten vor der Thür des Rathhauses, gehörig geschützt, vierzehn Tage lang ausgehängt bleiben.

Digitized by Google

Sie muß die Vornamen, Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute, sowie Vornamen, Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern enthalten.

Der Personenstands-Beamte hat über die Anheftung und Abnahme der Bekanntmachung einen protokollarischen Vermerk in das Aufgebots-Register einzutragen, worin außer dem Inhalt der Bekanntmachung, Tag und Stunde der Anheftung, sowie der Abnahme, ausgedrückt sein muß.

Die Ehe darf nicht früher geschlossen werden, als nach Abnahme der Bekanntmachung.

Außerdem ist durch eine kurze Bekanntmachung in dem betreffenden amtlichen Blatte gleichzeitig mit der öffentlichen Anheftung auf das ausgehängte Aufgebot hinzuweisen. Die Insertionskosten sind von den Brautleuten zu tragen.

§. 38.

Ist die Ehe innerhalb eines halben Jahres, nach Ablauf der für das Aufgebot bestimmten Frist, nicht abgeschlossen, so ist ein neues Aufgebot vor Eingehung der Ehe erforderlich.

§. 39.

Die Staatsregierung ist befugt, aus dringenden Gründen eine Abkürzung der Frist zum Aufgebote zu gestatten, oder vom letztern gänzlich zu dispensiren. Diese Erlaubniß oder Dispensation muß in der Heirathsurkunde erwähnt und zu den Belegen des Registers genommen werden.

§. 40.

Dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, müssen die zur Eingehung derselben gesetzlich nothwendigen Erfordernisse nachgewiesen werden. Insbesondere haben beide Brautleute beglaubigte Abschriften der Geburts-Urkunden beizubringen, sofern der gedachte Beamte die betreffenden Geburts-Register nicht selbst in Verwahrung hat.

§. 41.

Ist es einem der Brautleute unmöglich, die Geburts-Urkunde zu beschaffen, so kann er dieselbe durch eine vor dem Gericht seines Geburts- oder Wohnorts, oder vor dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, von wenigstens zwei großjährigen Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu Protokoll gegebene und durch Handschlag an Eides

Digitized by Google

Statt betheuerte Erklärung ersetzen, worin Vornamen, Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohort desselben, sowie seiner Eltern, wenn sie bekannt sind, ferner der Ort und, soviel möglich, der Zeitpunkt der Geburt, auch die muthmaßliche Ursache, weßhalb die Geburts-Urkunde mangelt, anzugeben ist.

§. 42.

Die Einwilligung der Eltern der Brautleute oder sonstiger Personen, deren Einwilligung erforderlich ist, muß entweder persönlich beim Vortrag der Heirathsurkunde (§. 53.) erklärt, oder durch ein gerichtliches oder notarielles Attest nachgewiesen, oder es muß darüber von dem kompetenten Personenstands-Beamten, wofür sowohl Derjenige, vor welchem die Ehe geschlossen wird, als Derjenige gelten soll, in dessen Bezirk die Eltern wohnen, eine besondere Verhandlung vor zwei Zeugen aufgenommen werden.

§. 43.

Von den unbedeutenden Abweichungen, welche sich in den als Beweisstücke beigebrachten Urkunden vorfinden, beispielsweise von verschiedener Schreibart des Familienamens, oder von einer Verschiedenheit in den Vornamen, kann abgesehen werden, wenn wenigstens zwei großjährige Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in einer von dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, aufzunehmenden Verhandlung die Identität bekunden.

Ist die Beibringung von zwei Zeugen nicht möglich, so ist der Nachweis der Identität auf andere Weise zu führen, und die Staatsregierung entscheidet dann, nach Anhörung des Staats-Anwaltes, über die Zulänglichkeit des Nachweises.

§. 44.

Wer gegen eine beabsichtigte Ehe Einspruch erheben will, hat denselben unter Angabe der Gründe entweder selbst, oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten, dem Personenstands-Beamten, welcher das Aufgebot erlassen hat, mündlich zu Protokoll zu erklären, oder mittelst einer öffentlich beglaubigten Urkunde anzubringen.

§. 45.

Über den erhobenen Einspruch hat der Personenstands-Beamte unverzüglich in dem Register der Aufgebote einen Randvermerk zu machen, auch die Brautleute bald möglich zu benachrichtigen und ihnen auf Verlangen beglaubigte Abschrift des Einspruchs zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 46.

Der Personenstands-Beamte darf die Ehe nicht schließen lassen, bevor der erhobene Einspruch beseitigt ist.

§. 47.

Der Einspruch kann in derselben Form, in welcher er anzumelden ist, zurückgenommen werden.

Erfolgt keine freiwillige Zurücknahme des Einspruchs, so kann derselbe nur durch richterliches Erkenntniß, welches, mit dem Atteste der Rechtskraft versehen, in beglaubter Abschrift beizubringen ist, beseitigt werden. Jedoch gilt der Einspruch für erloschen, wenn nicht binnen vierzehn Tagen, von Erhebung des Einspruchs an, dem Personenstands-Beamten die Anstellung einer Klage durch gerichtliches Attest nachgewiesen wird.

Wegen Bestrafung eines freventlich erhobenen Einspruchs verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 48.

Wenn ein Einspruch auf einem der in §. 46. gedachten Wege beseitigt oder erloschen ist, so ist hierüber unter Erwähnung der darauf bezüglichen Urkunden, wenn solche vorhanden sind, am Rande des Registers für die Aufgebote Vermerk zu machen; auch sind die betreffenden Urkunden zu den Belegen zu nehmen.

§. 49.

Wenn das Aufgebot in mehreren Gemeinden ergangen ist, so haben die Betheiligten von den verschiedenen Personenstands-Beamten Atteste darüber beizubringen, daß keine Einsprüche erfolgt oder daß dieselben beseitigt sind.

Diese Atteste dürfen nicht eher ausgestellt werden, als nach Abnahme der Bekanntmachung.

§. 50.

Die Schließung der Ehe steht nur dem Personenstands-Beamten des Wohnorts eines der beiden Brautleute zu.

§. 51.

Die Schließung der Ehe erfolgt öffentlich in dem Amtslokale des Personenstands-Beamten in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen:

Digitized by Google

a) durch die an die Brautleute einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Personenstands-Beamten:

„Erklären Sie N. N., daß Sie gegenwärtig die Ehe mit N. N. eingehen wollen?" —

b) durch die bejahende Antwort der Brautleute — und

c) durch den hierauf folgenden Ausspruch des Personenstands-Beamten:

„Ich ertheile nunmehr kraft des Gesetzes ihrer Ehe die bürgerliche Gültigkeit!"

Die Gültigkeit der Ehe und ihre rechtlichen Folgen beginnen mit dem Zeitpunkte dieses Ausspruchs.

§. 52.

Auf Ansuchen der Brautleute muß die Vollziehung des Zivilaktes gegen Entrichtung der in dem beigefügten Tarif angegebenen Gebühren auch in einer Privat-Wohnung vorgenommen werden. In diesem Falle ist jedoch in der nach §. 37. vor dem Amtslokale anzuheftenden Bekanntmachung die betreffende Privat-Wohnung anzugeben, sofern dieß wegen der Dringlichkeit des Falls nicht unmöglich ist.

§. 53.

Die geschlossene Ehe ist in dem Heiraths-Register protokollarisch zu beurkunden. Die Heiraths-Urkunde muß enthalten:

1) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) die Bescheinigung des in den verschiedenen Wohnorten stattgefundenen Aufgebots;
4) die Angabe, ob ein Einspruch erfolgt sei und event. wie derselbe beseitigt worden;
5) in den Fällen, in welchen ein Konsens zur Ehe gesetzlich erforderlich ist, die einwilligende Erklärung der betreffenden Personen, oder die Erwähnung, daß und wie dieselbe beigebracht worden;
6) die auf Befragen des Personenstands-Beamten abgegebenen Erklärungen der Brautleute, sowie die von dem Personenstands-Beamten erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
7) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen.

Digitized by Google

§. 54.

Ist eine Ehe durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig getrennt, so wird auf den Antrag des einen oder des andern geschiedenen Theils in die laufenden Heiraths-Register des bisherigen Wohnorts der Eheleute eine Urkunde, unter Zuziehung von zwei Zeugen, aufgenommen, welche die Erklärung des erscheinenden Theils und Abschrift der Urtheilsformel des mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Scheidungsurtheils enthalten muß. Das Erkenntniß selbst ist zu den Belegen zu nehmen.

Der Personenstands-Beamte hat über die deshalb aufgenommene Urkunde am Rande der betreffenden Heiraths-Urkunde einen Vermerk zu machen und, wenn er nicht Verwahrer der Letztern ist, nach §. 14. zu verfahren.

§. 55.

Die Gerichte, bei welchen der Ehescheidungs-Prozeß anhängig gemacht worden ist, haben, im Falle einer rechtskräftig ausgesprochenen Scheidung, davon den Personenstands-Beamten des Wohnorts der Geschiedenen binnen acht Tagen zu benachrichtigen.

Erfolgt binnen fernern acht Tagen der §. 54. gedachte Antrag von keinem der Betheiligten, so hat der Personenstands-Beamte dem Staats-Anwalte sofort Anzeige zu machen, und es ist sodann auf dessen Antrag die Scheidung, wie in §. 53., zu registriren. Jedoch fallen in diesem Falle die hierbei erwachsenden Kosten den Geschiedenen zur Last.

Vierter Abschnitt.

Von den Sterbeurkunden.

§. 56.

Jeder Todesfall muß binnen 24 Stunden bei dem Personenstands-Beamten des Orts, wo sich der Todesfall ereignet hat, angezeigt werden.

§. 57.

Zur Anzeige sind zunächst der überlebende Ehegatte oder die Eltern, Kinder oder Geschwister des Verstorbenen, wenn aber solche bei dem Todesfalle

Digitized by Google

nicht zugegen gewesen sind, die sonst dabei anwesend gewesenen Personen, oder der Hauseigenthümer (oder dessen Vertreter) verpflichtet.

§. 58.

Keine Beerdigung darf vor der Beurkundung des Todesfalls und ohne Erlaubniß des Personenstands-Beamten erfolgen.

§. 59.

Die Beerdigung ist vor Ablauf von 72 Stunden, nach erfolgtem Tode, nicht zulässig. Eine Ausnahme tritt ein, wenn durch ärztliches Attest der Tod als unzweifelhaft und eine Beschleunigung der Beerdigung als nothwendig bescheinigt wird, oder wenn polizeiliche Vorschriften aus besonderen Gründen die Abkürzung der regelmäßigen Beerdigungsfrist im Allgemeinen festsetzen.

§. 60.

Wer den Bestimmungen in den §§. 56—59. entgegenhandelt, hat Geldstrafe bis zu 30 Thalern, oder Gefängniß bis zu vier Wochen verwirkt.

§. 61.

Die Urkunde über den Todesfall wird auf Grund der Erklärung zweier glaubwürdiger Personen aufgenommen. Sie muß enthalten:

1) die Vornamen, Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe, den Wohnort und, wenn derselbe bekannt ist, den Geburtsort des Verstorbenen;
2) den Vornamen und Familiennamen des Ehegatten des Verstorbenen, wenn er verheirathet war;
3) die Vornamen und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
4) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Personen, welche die Erklärung abgeben, und wenn dies Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes.

§. 62.

Sterbefälle in Hospitälern, so wie in anderen öffentlichen Krankenhäusern, desgleichen in Gefängnissen oder Strafanstalten, müssen von dem Vorstande

Digitized by Google

derselben dem Personenstands-Beamten binnen 24 Stunden, bei der im §. 60. angedroheten Strafe, schriftlich, unter Beidrückung des öffentlichen Siegels, angezeigt werden. Diese Anzeige muß soviel als thunlich die im §. 61. gedachten Angaben, oder den Grund, warum sie nicht gemacht werden können, enthalten. Der Personenstands-Beamte hat den Inhalt der Anzeige in die Sterbe-Register einzutragen, und die Anzeige selbst zu den Belegen zu nehmen.

§. 63.

Im Falle eines gewaltsamen Todes, oder wenn Umstände vorwalten, welche auf einen gewaltsamen Tod schließen lassen, muß vor der Beerdigung sofortige Anzeige an den Staats-Anwalt und eine Leichenschau und Aufnahme des Thatbestandes durch die vom Gesetze dazu bestimmten Beamten vorgenommen werden. Bei dieser Leichenschau sind so viel als thunlich die in §. 61. gedachten persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen zu ermitteln und demnächst dem Personenstands-Beamten des Orts, wo der Todesfall stattgefunden hat, amtlich mitzutheilen. Der Personenstands-Beamte hat den Inhalt dieser Mittheilung in die Sterbe-Register einzutragen, und jene selbst zu den Belegen zu bringen.

§. 64.

Hatte in den Fällen der §§. 62. und 63. der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht an dem Orte, wo der Tod erfolgt ist, so muß der Personenstands-Beamte beglaubigte Abschrift der von ihm aufgenommenen Sterbeurkunde dem Personenstands-Beamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen übersenden, von welchem dieselbe in das von ihm geführte Sterbe-Register einzutragen ist. Die hierdurch anwachsenden Kosten und Auslagen sind von den Erben des Verstorbenen, eventuell aus der Kasse der Gemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnort gehabt, zu erheben.

§. 65.

Davon, daß der Tod gewaltsam erfolgt, oder daß der Verstorbene Gefangener oder Sträfling gewesen ist, soll in der Sterbeurkunde keiner Erwähnung geschehen.

§. 66.

Wenn eine gerichtliche Todeserklärung erfolgt ist, so muß von dem Gerichte Ausfertigung des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Personenstands-Beamten des Orts übersandt werden, wo das betreffende gerichtliche Verfahren stattfand.

Digitized by Google

Der Personenstands-Beamte hat die Todeserklärung in die Sterbe-Register einzutragen und das Erkenntniß zu den Belegen zu nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Personenstands-Register.

§. 67.

Sind Irrthümer oder Auslassungen in den Personenstands-Registern vorgefallen, so müssen dieselben auf Antrag der Betheiligten oder des Staats-Anwalts, wenn er die Berichtigung von Amtswegen zu betreiben veranlaßt ist, berichtigt werden. Die Verbesserung oder Ergänzung ist, unter Beifügung der erforderlichen Beweisstücke, bei der betreffenden Regierung in Antrag zu bringen.

§. 68.

Dieselbe entscheidet nach Anhörung des Staats-Anwaltes, ob und in welcher Weise die begehrte Abänderung oder Eintragung erfolgen solle, hat jedoch in jedem Falle anzuordnen, daß der Antrag, bevor über ihn beschlossen wird, den nächsten Verwandten oder den sonst bei der Sache Betheiligten zur Erklärung zugefertigt werde.

§. 69.

Erfolgt von Seiten einer zur Sache betheiligten Person, oder von Seiten des Staats-Anwaltes, Widerspruch gegen den Antrag, so ist die Sache zum Rechtswege zu verweisen. Der Staats-Anwalt ist jedesmal, bevor das Gericht Beschluß faßt, über die Sache zu hören.

§. 70.

Der ergangene Beschluß kann solchen Betheiligten, welche sich zur Sache nicht erklärt haben, nicht entgegengesetzt werden.

§. 71.

An der berichtigten Urkunde selbst darf Nichts verändert werden, vielmehr ist am Rande derselben ein Vermerk über die stattgehabte Berichtigung zu machen und eintretenden Falles nach §. 14. zu verfahren. In dem Falle des §. 69. ist der Inhalt der Urtheilsformel des rechtskräftigen Erkenntnisses von dem Personenstands-Beamten in das betreffende Register einzutragen.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 72.

Ueber die bis zur Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle sind die erforderlichen Atteste in der bisherigen Weise und gegen die dafür bisher üblichen Gebühren gültig zu ertheilen.

§. 73.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, namentlich die in Anhalt-Dessau bestehende Verpflichtung: „**vor** der Ehe eine gerichtliche Ehestiftung abzuschließen," werden aufgehoben.

Die Personenstands-Beamten sind verpflichtet:

1) die Anzeige von Todesfällen, wo Unmündige konkurriren, **monatlich** den Vormundschaftsgerichten zu machen;

und

2) **halbjährlich** der Verwaltung der Erbschafts-Stempel-Steuer-Kasse **sämmtliche** Todesfälle anzuzeigen, um die Interessen dieser Kasse zu wahren.

§. 74.

Diese Verordnung soll mit dem **ersten Januar 1850** in Ausführung treten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 24. September 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Tarif der Gebühren.

1)	Für Schließung der Ehe in einer Privat-Wohnung außer dem Ersatz der etwaigen Reise-Kosten	1 Rthlr.
2)	Beglaubigte Abschrift einer Geburts-, Sterbe- oder Aufgebotsurkunde, oder einer Einspruchs-Verhandlung	4 gGr.
3)	Beglaubigte Abschrift einer Heirathsurkunde, oder einer Urkunde, betreffend eine Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft, eine Legitimation, eine Adoption, oder eine Ehescheidung	8 gGr.
4)	Baare Auslagen für Stempel, Porto ꝛc. und für Abschriften von Belegen werden besonders berechnet. Die Schreibgebühren für die Belege dürfen 2 gGr. für jeden Bogen nicht übersteigen.	
5)	Die Stempel sind nach dem Stempelgesetze zu verwenden.	

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 281.

Gesetz,
die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 79. am 3. Oktober 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, sowohl für Unser Herzogthum als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtags, wie folgt:

§. 1.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere:

1) die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und der sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;
2) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;
3) die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

Digitized by Google

4) die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

5) die Verhinderung der Telegraphen-Offizianten in ihrem Dienstberufe.

§. 2.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe von drei bis zu funfzehn Jahren.

Ist in dem letztern Falle die Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

§. 3.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so ist die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß bis zu zwei Jahren.

§. 4.

Die Strafen des §. 3. finden gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalten verhindern oder stören.

§. 5.

Telegraphen-Offizianten, welche wegen eines in dieser Verordnung bezeichneten Vergehens verurtheilt werden, sollen außer der verwirkten Strafe ihrer Anstellung für verlustig erklärt und zu jeder fernern Anstellung im Telegraphen- und Eisenbahndienste für unfähig erklärt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Vorsteher der Eisenbahn-Gesellschaften, welche die Entsetzung des verurtheilten Offizianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, haben eine Geldstrafe von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphen-Verwaltuug oder Eisenbahn wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 27. September 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Viertholer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 282.

Verordnung,

den Haupt-Finanzetat des Herzogthums Anhalt-Dessau für das Jahr vom 1. Juli 18$\frac{49}{50}$ betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 80. am 6. Oktober 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Anhalt-Dessauischen Sonderlandtags, wie folgt:

1.

Der nachstehende, von Uns vollzogene Haupt-Finanzetat für das Jahr vom 1. Juli 1849 bis 1. Juli 1850 wird hierdurch in Einnahme und Ausgabe auf 544,610 Thlr. festgestellt.

2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des Haupt-Finanzetats hierdurch beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, 24. September 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Haupt-Finanzetat

des

Herzogthums Anhalt-Dessau

für das Jahr vom 1. Juli 18$\frac{48}{58}$.

Hauptsumme. Thlr.	Gr.	Pf.	Spezialsumme. Thlr.	Gr.	Pf.	Einnahmen.
						Tit. I. Aus der Domanial-Verwaltung.
			164,070	—	—	A. Aus verpachteten und administrirten Gütern, Mühlen, einzelnen Gebäuden.
			138,300	—	—	B. Aus den Forsten.
			5,000	—	—	C. Aus dem Verkauf des Zins- und Lieferungs-Getreides.
			350	—	—	D. Aus den Jagden.
			1,800	—	—	E. Aus den Fischereien.
			30,600	—	—	F. Acker-, Wiesen- und Obstpächte.
			1,000	—	—	G. Verschiedene Einnahmen.
341,120	—	—	.....	...	...	Summa Tit I.
						Tit. II. Aus der Steuerverwaltung.
			56,000	—	—	A. Direkte Abgaben.
			125,600	—	—	B. Indirekte Abgaben.
181,600	—	—	.....	...	...	Summa Tit. II.
2,000	—	—	.....	...	...	Tit. III. Lehnsgefälle.
12,890	—	—	.....	...	...	Tit. IV. Zinsen. Aktiv-Kapitalien.
7,000	—	—	.....	...	...	Tit. V. Insgemein.
544,610	—	—	.....	...	...	Summa sämmtlicher Einnahmen.

Digitized by Google

Hauptsumme. Thlr.	Gr.	Pf.	Spezialsumme. Thlr.	Gr.	Pf.	Ausgaben.	
120,000	--	—	.....	...	...	Tit. I.	An Se. Hoheit den Herzog.
10,000	—	—	.....	...	...	Tit. II.	Für den Landtag.
8,000	—	—	.....	...	...	Tit. III.	Für das Staats-Ministerium.
3,330	—	—	.....	...	...	Tit. IV.	Für das Deutsche Reich.
.....	...	...	.....	...	...	Tit. V.	Für das Gesammthaus.
.....	...	...	.....	...	...		Anhaltische General-Kommission.
37,900	—	...	.....	...	...	Tit. VI.	Zur Staatsschuld.
20,500	—	...	.....	...	...	Tit. VII.	Zur Justiz.
						Tit. VIII.	Für die innere Landes- und Finanz-Verwaltung.
			30,400	—	—	A.	Zentral-Verwaltung.
						B.	Ausgaben und Lasten.
			3,600	—	—		1) zu den Gütern.
			40,300	—	—		2) zu den Forsten.
			—	—	—	C.	Zum Jagdwesen.
			885	—	—	D.	Zu den Fischereien.
			15,470	—	—	E.	Hebungskosten bei den Steuern.
			12,280	—	—	F.	Zur Sicherheitspolizei.
			16,465	—	—	G	Zu den Wohlthätigkeits-Anstalten.
			5,565	—	—	H.	Zur Sanitäts-Polizei.
			4,725	—	—	I.	Zur Medizin-Polizei.
			1,400	—	—	K.	Zur Beleuchtung der Straßen.
			—	—	—	L.	Zu den Feuerlöschanstalten.
			2,014	—	—	M.	Zur Industrie- und Landeskultur.
			7,378	—	—	N.	Zur Wittwenkasse.
140,482	—	—					
8,100	--	—	.....	...	...	Tit. IX.	Zum Kultus.
26,850	—	—	.....	...	...	Tit. X.	Zum öffentlichen Unterricht und zur Bibliothek.
42,909	—	—	.....	...	...	Tit. XI.	Zur Hauptkriegskasse.
20,791	—	—	.....	...	...	Tit. XII.	An Pensionen und Unterstützungen.
50,000	—	—	.....	...	...	Tit. XIII.	Zu den Bauten.
53,748	—	—	.....	...	...	Tit. XIV.	Reserve-Fonds.
544,610	—	—	.....	...	...	Summa sämmtlicher Ausgaben.	

Dessau, den 24. September 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.
Plötz. Bierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 283.

Gesetz,
über die Bestrafung der **Holz-Diebstähle** und **Frevel**, sowie über die **Raff- u. Lese-Holznutzung** für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 88. am 3. November 1849.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, **Alexander Karl** — Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, unter Zustimmung des vereinigten Landtages, und nach Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 4. Januar 1849 — Folgendes:

§. 1.

Entwendungen von bereits gefälltem, im Forste oder an den Ablagen noch befindlichen Holze werden mit den gemeinrechtlichen Diebstahls-Strafen belegt.

§. 2.

Wer stehendes, oder in den Forsten liegendes Holz, welches weder zu dem gefällten (§. 1.), noch zum Raff- und Lese-Holze (§. 6.—8.) zu rechnen ist, entwendet, wird, wenn die im folgenden Paragraphen zu ersehenden erschwerenden Umstände nicht vorliegen, je nach der Größe des Objekts und den sonstigen Straf-Abmessungs-Gründen, mit einer Gefängnißstrafe von sechs Stunden bis acht Tagen belegt.

Digitized by Google

§. 3.

Als erschwerende Umstände sind zu betrachten:

a) wenn sich mehr als zwei Personen zur Verübung von Holzdiebstahl verbunden haben, wenn die Entwendung

b) zur Nachtzeit, d. h. nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang, oder

c) an Sonn- und Festtagen geschieht.

In diesen Fällen darf nicht unter vier und zwanzig Stunden, und es kann bis zu zehntägigem Gefängniß erkannt werden. Ist

d) Holz von Vergatterungen oder von Verzäunungen entwendet, so ist eine Gefängnißstrafe von drei bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

e) Das Abhauen, Absägen, Abschneiden oder Abbrechen junger Bäume, desgleichen der Baumgipfel und sonstigen frischen Holzes, insbesondere zu Peitschenstöcken, Pfingstmaien, Weihnachtsbäumen, Reifstangen, Harkenstielen, Quirlen u. s. w., ferner das Schneiden von Besenreis und Weiden, das Kienaushacken von stehenden Nadelhölzern, wird bei einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis zu vierzehn Tagen verboten.

§. 4.

Für den ersten und zweiten Rückfall in die §. 2. und 3. bezeichneten Vergehen sind die nach den obigen Bestimmungen für den konkreten Fall verwirkten Strafen um etwas zu erhöhen, und es können solche bis zu dreiwöchentlichem Gefängniß steigen.

Beim dritten Rückfall kann bis zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe hinauf gegangen werden, auch ist für die Strafhaft eine Herabsetzung auf schlechtere Kost zu erkennen.

Wer nach erfolgter viermaliger Bestrafung von Neuem einen Holzdiebstahl begeht, wird mit Zwangsarbeitshaus-Strafe von vier Wochen bis zu einem Jahre belegt, und es kann gegen ihn auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 5.

Neben diesen Strafen besteht die Pflicht des Thäters, das entwendete Holz entweder zurückzuliefern, oder, insofern dies nicht möglich sein sollte, den Werth zu erstatten, nicht minder auch den sonst noch durch die That verursachten Schaden zu ersetzen, und soll dieser Zivilpunkt in dem Untersuchungsprozesse auf An-

Digitized by Google

trag des denunzirenden Forstbeamten vor dem untersuchenden Richter stets mit verhandelt, auch darüber in den Straf-Urtheilen mit erkannt werden.

§. 6.

Das Raff- und Leseholz besteht in trockenem, in der Waldung außerhalb der noch nicht aufgearbeiteten Holzschläge liegenden Holze, so wie in trockenen Ästen, die mit der Hand oder mit hölzernen Haken erreicht und gebrochen werden können, ohne die Bäume zu besteigen. Die Stärke des Holzes darf nicht über drei Zoll Durchmesser haben.

§. 7.

Jeder Dürftige, welcher diese Nutzung ausüben will, ist verbunden, einen von dem Waldeigenthümer, und zwar bezüglich der Herzoglichen und Staats-Forsten, von der betreffenden Forstverwaltung durch den Ortsvorstand zu ertheilenden Erlaubnißschein zu seiner Legitimation bei sich zu führen.

Der Legitimationsschein ist jährlich zur neuen Abstempelung bei der Forstverwaltung einzureichen, und ist für den Fall des verschuldeten Verlustes, gegen Entrichtung von zwei Groschen, durch einen neuen zu ersetzen.

§. 8.

Die Ausübung dieser Waldnutzung erstreckt sich nur auf das eigene Bedürfniß; es darf daher namentlich kein Handel mit Raff- und Leseholz getrieben werden.

Ferner darf dasselbe

a. nur in den angewiesenen Distrikten,

b. mit den observanzmäßigen erlaubten Transportmitteln, wozu auch die Karre gehört,

c. ohne Anwendung von eisernen Werkzeugen,

d. an den bestimmten Holztagen von Sonnen-Aufgang bis Nachmittags 6 Uhr im Sommer-, und 4 Uhr im Winterhalbjahr,

eingeholt werden.

§. 9.

Das Einholen von Raff- und Leseholz, ohne

a. dazu eine Legitimation erhalten zu haben (§. 7.),

oder

Digitized by Google

b. aus einem dazu nicht angewiesenen Distrikte (§. 8. a.),

oder

c. mit hierzu nicht statthaften Transportmitteln (§. 8. b.),

d. das Einholen an einem dazu nicht bestimmten Tage oder zur ungehörigen Zeit (§. 8. d.),

e. die dabei stattgefundene Anwendung von eisernen Werkzeugen (§. 8. c.)

endlich

f. der Handel mit Raff- und Leseholz (§. 8.)

werden mit sechsstündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe belegt, und können diese Strafen bei Rückfällen bis zu achttägiger Gefängnißstrafe, und zwar beim dritten Rückfalle mit Herabsetzung auf schlechtere Kost gesteigert werden.

Wenn Jemand nach erfolgter viermaliger Bestrafung von Neuem sich dieser Vergehen schuldig macht, so kann die Strafe bis zu sechswöchentlichem Gefängniß unter Herabsetzung auf schlechtere Kost, oder zu einer Zwangsarbeitshaus-Strafe von gleicher Dauer steigen.

§. 10.

Beschädigungen in den Forsten, so wie auch an einzeln stehenden Bäumen oder Sträuchen, welche nicht unter den Begriff eines Holzdiebstahls fallen, werden, wenn sie nicht nach den Bestimmuugen des gemeinen Strafrechts härter zu ahnden sind, auf Antrag des Beschädigten, außer dem vom Thäter zu leistenden Ersatze des Schadens, mit folgenden Strafen belegt.

Geschah die That

1) **vorsätzlich**, und zwar

a. aus Bosheit oder Rache, so kann eine Gefängniß- oder Zwangsarbeitshaus-Strafe bis zu einem Jahre eintreten.

Insofern dieselbe

b. aus Muthwillen oder sonstigen, den Begriff des Diebstahls nicht herstellenden Motiven erfolgte, kann auf eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

2) Lag die erfolgte Beschädigung nicht in dem Willen des Thäters, so kann Strafe nur dann eintreten, und je nach der Größe des Erfolges bis zu achttägigem Gefängniß steigen, wenn ein Polizeigesetz verletzt, und in Folge dessen eine Beschädigung eingetreten ist.

Digitized by Google

§. 11.

Der Versuch aller in diesem Strafgesetze mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Verbrechen ist, insofern die sonstigen gemeinrechtlichen Bedingungen eines strafbaren Versuchs überhaupt vorliegen, jedoch ohne Rücksicht auf die Schwere der zu erkennenden Strafe, ebenfalls strafbar, und wird nach Maßgabe der für das vollendete Verbrechen angedroheten Strafbestimmungen, jedoch mit einem, je nach dem Grade des Versuchs abzumessenden, verminderten Strafmaße belegt.

§. 12.

Ist bei den obigen Vergehen und Verbrechen zugleich eine Gewaltthätigkeit gegen Forstbeamte oder andere von den Staatsbehörden abgesandte Personen verübt, oder irgend ein sonstiges Vergehen oder Verbrechen dabei begangen, so bestehen die durch die Übertretung der verschiedenen Strafgesetze verwirkten einzelnen Strafen ohne Minderung neben einander.

§. 13.

Zum Beweise der Anklage bezüglich der in §. 2. ff. dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Delikte genügt die Aussage eines für die Lebensdauer angestellten, in Eid und Pflicht genommenen Forstbeamten, insofern derselbe Denunziantengebühren oder Strafantheile nicht bezieht, gegen seine volle Glaubwürdigkeit sonstige Bedenken nicht vorliegen, auch die Wahrheit der Anzeige in Gegenwart des Angeschuldigten auf den geleisteten Diensteid versichert wird.

Wenn der Beamte zur Erstattung solcher Anzeigen instruktionsmäßig verpflichtet und gehörig vereidigt ist, so ist eine wiederholte Vereidigung der Forstbeamten für jeden einzelnen Deliktsfall nur dann erforderlich, wenn der Inkulpat die Vereidigung ausdrücklich verlangt.

Dem Angeschuldigten bleibt in allen Fällen der Gegenbeweis gestattet, und insofern dabei aus irgend einer Thatsache eine die Wahrheit der Anklage erheblich schwächende Anzeige hervortritt, müssen zu der obigen Anklage neue Beweismittel hinzutreten, wenn eine Verurtheilung erfolgen soll.

§. 14.

Die in Ansehung auf den Straf- oder Zivilpunkt erforderlichen Werths- und Schädenabschätzungen geschehen von dem betreffenden Forstbeamten, dessen Taxe vollbeweisend ist, insofern die im §. 13. für den Beweis der Anklage normirten Bedingungen vorliegen, und wenn nicht der Angeschuldigte auf Taxation durch besondere Sachverständige anträgt.

Digitized by Google

§. 15.

Die Forststrafgerichtsbarkeit steht nur den Justizbehörden des Landes zu.

Die in dem vorstehenden Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen sind von den Untergerichten und zwar in allen Fällen von dem Gerichte des begangenen Verbrechens zu untersuchen und in erster Instanz abzuurtheilen.

Diese Untersuchung und Aburtheilung geschieht für jetzt und bis zu einer Änderung des Verfahrens nach den bisherigen desfallsigen Gesetzen und Rechten, doch findet bei dem gesammten Verfahren, so weit es vor den Untergerichten erfolgt, schon jetzt Öffentlichkeit Statt.

In wie fern in einzelnen Fällen vor der öffentlichen Verhandlung eine Voruntersuchung stattfinden soll, bleibt dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt.

Die Gerichte haben zu dem Ende bestimmte Gerichtstage für die Untersuchung und Aburtheilung der obigen Vergehen anzusetzen und deshalb in ihren Amtsbezirken gehörige Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 16.

Gegen die Erkenntnisse erster Instanz steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht zu.

Diese Berufung muß sofort nach der Urtheilseröffnung bei dem Untergerichte eingelegt und zugleich protokollarisch gerechtfertigt werden.

Bringt der Appellant dabei neue und erhebliche Thatsachen vor, so hat der Unterrichter diese ohne Aufschub näher zu untersuchen.

Die Akten sind hiernach ohne Weiteres von dem Unterrichter an das Obergericht einzusenden, welches, wenn nicht weitere Untersuchungsverhandlungen von ihm dekretirt werden, binnen acht Tagen, von Eingang der Akten an, in der Sache ein Erkenntniß fällen muß.

In Folge des vom Beschädigten erhobenen Rechtsmittels kann der Oberrichter, dem Befinden nach, auf eine höhere Strafe erkennen, so wie eine Strafe aussprechen, wenn das Urtheil erster Instanz den Angeschuldigten absolvirt hat.

§. 17.

Gegen die Entscheidung des Obergerichtes findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

Digitized by Google

§. 18.

Die rechtskräftig gewordenen Strafurtheile müssen binnen acht Tagen in Ausführung gebracht werden.

§. 19.

Das gegenwärtige Gesetz findet bezüglich aller in den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen belegenen Forsten und Waldungen Anwendung, ohne Unterschied, ob dieselben Staats- oder Privatwaldungen sind.

Auf diejenigen Personen, welche die Raff- und Lese-Holznutzung vermöge eines speziellen Rechtstitels (Verjährung, Vertrag u. s. w.) ausüben, sind die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes nur insoweit anwendbar, als dieselben nicht den rechtlichen Befugnissen solcher Nutzungsberechtigten widersprechen.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, am 30. September 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 284.

Gesetz

über die **Wald-Nebennutzungen** und über die darauf bezüglichen Vergehungen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 88. am 3. November 1849.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum-Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Anhalt-Dessau-Köthenschen Landtags — wie folgt:

§. 1.

Wald-Haupt-Nutzung.

Die eigentliche und wesentliche Bestimmung des Waldes besteht in der bei einer ordentlichen Forstwirthschaft zu erzielenden Holzproduktion, und können die übrigen Walderzeugnisse oder Nebennutzungen nur unter solchen Beschränkungen benutzt werden, daß dadurch jene Hauptnutzung nicht verhindert oder aufgehoben werde.

§. 2.

Wald-Nebennutzungen.

Unter diesen Wald-Nebennutzungen werden die Benutzung der Waldstreu, der Weide, des Grases, der Mast und anderer nutzbaren Gegenstände im Walde verstanden.

Digitized by Google

§. 3.

Ausübung der Wald-Nebennutzungen.

Diese Waldnutzungen können von Dritten entweder auf Grund von Berechtigungen, oder Vergünstigungen ausgeübt werden. Wo dieselben nur vergünstigungsweise gestattet sind, versteht es sich von selbst, daß die Bewilligung der Nutzung, so wie des Umfangs und der Art derselben, ganz vom Waldeigenthümer abhängig ist.

Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Wald-Nebennutzungen dagegen durch Vertrag, Verjährung, richterliche Entscheidung oder sonst rechtlich feststeht, behält es hierbei sein Bewenden.

In Ermangelung derartiger Festsetzungen sollen die Bestimmungen der §§. 4.—8., 11.—14., 16. und 19. zur Richtschnur dienen.

§. 4.

Waldstreu-Nutzung.

Die Waldstreu-Nutzung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos, im Walde eines Andern einzusammeln.

§. 5.

Verhalten des Wald-Eigenthümers ꝛc.

Der Wald-Eigenthümer ist nur gehalten, diejenigen Forstdistrikte zur Streunutzung zu öffnen, die durch Entziehung der Streue eine Beschädigung oder wesentliche Beeinträchtigung des Holzwuchses nicht mehr befürchten lassen.

Die Benutzung der Nadelstreue darf sich namentlich nicht auf Holzbestände erstrecken, die das Alter von 40 Jahren noch nicht erreicht haben. In Laubwaldungen ist im Hochwalde vor dem 50sten Jahre und im Ausschlagewalde (Nieder- und Mittelwalde) vor der halben Umtriebszeit das Ausharken des Laubes nicht gestattet. In solchen Fällen, wo nachgewiesen werden kann, daß nicht der sechste Theil des der Streunutzung unterliegenden Waldes zur Streunutzung eingegeben ist, ist der Waldbesitzer verbunden, in Ermangelung älterer Holzbestände, jüngere einzugeben, als oben bestimmt ist.

Jeder Waldeigenthümer ist verpflichtet, diejenigen Parzellen, welche der Waldstreu-Nutzung und der Hutung nicht unterliegen, durch besondere Zeichen auszustecken. Es genügt jedoch, wenn dies jährlich einmal und zwar am 1sten Oktober geschieht.

Digitized by Google

§. 6.

Zeit der Waldstreu-Nutzung.

Die Streunutzung darf überall nur in den sechs Wintermonaten, vom 1. Oktober bis 1. April, an wöchentlich zwei vom Wald-Eigenthümer zu bestimmenden Tagen, von Sonnenaufgang bis Nachmittag 4 Uhr ausgeübt werden.

Bei den auf Rechtstiteln beruhenden Abweichungen behält es sein Bewenden.

§. 7.

Instrumente zum Einsammeln.

Zur Einsammlung der Streue sind nur unbeschlagene hölzerne Harken mit hölzernen Zinken, welche mindestens einen und einen halben Zoll von einander abstehen müssen, gestattet.

§. 8.

Verwendung der Waldstreu.

Die Einsammlung der Streue darf nur zum eigenen Bedarf beim Acker- und Gartenbau gestattet werden. Jede anderweitige Nutzung, so wie der Handel mit dem Waldstreu-Material, ist verboten.

§. 9.

Legitimationszettel

Behufs der Streunutzung werden von den verwaltenden Forstbeamten mit Zuziehung des Ortsvorstandes Legitimationszettel ertheilt, und muß die Ausstellung derselben bis zum 1. September jeden Jahres beantragt werden. Aus besonderen Gründen kann jedoch ein Legitimationszettel auch nach dem ersten September ertheilt werden.

Diese Zettel sind nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Familie und Personen gültig, auf welche dieselben lauten, und die Betreffenden müssen diese Zettel während des Streusammelns Behufs der Legitimation immer bei sich führen.

In den Zetteln muß auch das Transportmittel bezeichnet sein, mit welchem die darin Benannten die Streue fortschaffen dürfen. Für die Bestimmung desselben bleibt die bisherige Observanz maßgebend.

§. 10.

Strafbestimmungen für d. Waldstreu-Sammler.

Wer

a. in anderen, als in den dazu geöffneten und ihm angewiesenen Distrikten, oder

b. nach dem Schlusse der Streuperiode, oder
c. mit anderen als §. 7. vorgeschriebenen Instrumenten, oder
d. an anderen als den im Zettel bestimmten Tagen und Stunden die Streue sammelt, oder
e. wer sich anderer als der im Zettel vorgeschriebenen Transportmittel bedient, endlich
f. wer Streue zu anderen als dem im §. 8. erwähnten Zwecken verwendet,

wird mit sechsstündiger bis viertägiger Gefängnißstrafe belegt.

Die Strafe ist nach der Größe des Objekts und den sonstigen Straf-Abmessungs-Gründen zu bestimmen.

Wer den nach §. 9. erforderlichen Legitimationszettel beim Streusammeln nicht bei sich führt, verfällt in sechsstündige Gefängnißstrafe.

Wer seinen Legitimationszettel verliert, muß für den neu auszustellenden an den Forstbeamten zwei Groschen bezahlen.

§. 11.

Wald-Hutung.

Der zur Waldhutung Berechtigte ist schuldig, alle Holzschläge und die zur Holzkultur gebrachten Blößen so lange mit der Hutung gänzlich zu verschonen, bis das angezogene Holz eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Gipfel durch den Verbiß des Viehes nicht mehr beschädigt werden kann.

§. 12.

Schonung für junge Schläge.

Es darf daher kein junger Schlag eher betrieben werden, als bis der größte Theil des Holzes aller Art, da, wo mit Pferden oder mit Rindvieh gehütet wird, vier Ellen, und wo Schaaf-Hutung stattfindet, zwei und eine halbe Elle hoch ist.

§. 13.

Schonung für Saamenplätze.

Erfordert die Beschaffenheit der Holzart oder des Bodens, daß der gänzliche Abtrieb des hohen Holzes nicht sogleich auf einmal erfolgen kann, sondern ein Theil desselben zur Besaamung oder zum Schutze der jungen Pflanzen stehen bleiben muß, so sind dergleichen Wald-Distrikte von der Zeit der wirklichen

Digitized by Google

Besaamung an ebenfalls so lange zu schonen, bis das junge Holz die in §. 12. angegebene Höhe erreicht hat.

§. 14.

Freilassung von Triften.

Die Wahl der mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Wiederkultur einzuschonenden Distrikte hängt lediglich von dem Wald-Eigenthümer ab, nur ist nothwendig, daß die Trift nicht versperrt werde, und wenn der Berechtigte nicht anders, als durch Schonungen zu den Weiden gelangen kann, so sind Triftzüge frei zu lassen.

§. 15.

Strafbestimmung für Hutungs-Kontravenienten.

Wer ohne Berechtigung dazu, oder den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entgegen, Vieh in die Forst eintreibt, wird, nach Maßgabe der Zahl oder der Art des eingetriebenen Viehes und des angerichteten Schadens, mit zwölfstündigem bis sechstägigem Gefängniß bestraft.

§. 16.

Wald-Gras-Nutzung.

Bei Benutzung des Grases in den Waldungen eines Andern ist das Ausschneiden oder Ausrupfen desselben in frisch angesäeten, angeflogenen oder aufgeschlagenen Laub- und Nadelholz-Waldungen gänzlich untersagt. In Aufschlag-Waldungen und auf Waldflächen, wo durch Saat oder Pflanzung Holzkulturen ausgeführt sind, darf, ehe nicht der Holzbestand das fünfte Jahr zurückgelegt hat, und in Holzwaldungen, wo durch Selbstbesaamung die Verjüngung stattfindet, vor dem funfzehnten Jahre, vom Beginn der Auslichtung des alten Holzes angerechnet, die Benutzung des Grases nicht ausgeübt werden.

§. 17.

Legitimationszettel.

Auch bei dieser Nutzung hat sich der Gras-Nutzende mit einem Legitimationszettel, wie oben §. 9. erwähnt, zu versehen.

§. 18.

Strafbestimmungen.

Wer ohne Berechtigung dazu, oder den Verordnungen des vorliegenden Gesetzes zuwider, in Waldungen Gras schneidet oder rauft, wird nach Verhältniß der Menge des abgeschnittenen oder gerauften Grases und nach Maßgabe des angerichteten Schadens mit zwölfstündigem bis zweitägigem Gefängniß bestraft.

Digitized by Google

Wer den nach §. 17. erforderlichen Legitimationszettel nicht bei sich führt, verfällt in sechsstündige Gefängnißstrafe.

§. 19.

Mast-Nutzung.

So lange die Nutzung der Mast dauert, müssen die Reviere mit der übrigen Hutung geschont werden.

Die Schonungszeit der Masthölzer nimmt mit dem 15. September ihren Anfang und dauert bis zum 1. November.

§. 20.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Bestimmungen in Betreff der Mast-Nutzung werden wie diejenigen der Waldhutungen bestraft.

§. 21.

Desgl. für unbefugtes Saamen-Sammeln.

Das unbefugte Einsammeln von Holzsämereien, Eicheln, Bucheln, wildem Obst u. s. w. wird mit zwölfstündiger bis eintägiger Gefängnißstrafe belegt, welche zu verdoppeln ist, wenn die Einsammlung an einem Orte stattfindet, der zur Besaamung eingehegt ist.

Kiehnäpfel-Nutzung.

Das Kiehnzapfen- (Kiehnäpfel-) Sammeln ist unter den in den §§. 9. ff. vorgesehenen Bestimmungen gestattet; jedoch dürfen die Kiehnzapfen durch die Einsammler verkauft werden.

§. 22.

Andere Wald-Neben-Nutzungen.

Das Einsammeln der im Walde wild wachsenden Beeren, ingleichen der Ameiseneier, Morcheln, Schwämme ꝛc. darf gleichfalls bei mehrstündiger Gefängnißstrafe, nicht ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers stattfinden.

§. 23.

Wer im Walde unbefugterweise Dammerde, Lehm, Sand, Kies oder Steine holt, verfällt in eine mehrstündige Gefängnißstrafe.

§. 24.

Waldbrandstiftung.

Das Feueranmachen im Walde bei trockener Witterung oder an gefährlichen Stellen wird mit dreitägiger bis mehrwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt.

Digitized by Google

Insofern die Entstehung einer Feuersbrunst aber unter den Begriff der Brandstiftung fällt, bewendet es bei den desfallsigen Kriminalgesetzen.

§. 25.

Das unbefugte Fahren im Walde, so wie das Befahren verbotener Wege daselbst, ist bei sechsstündiger Gefängnißstrafe untersagt, und werden dabei Schonungen (junge Haue und Anpflanzungen) überfahren, so wird die Strafe verdoppelt. Unbefugtes Fahren im Walde.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in den Fällen keine Anwendung, wenn örtliche Unkenntniß, oder offenbare Unabsichtlichkeit zu jenem unbefugten oder verbotenen Fahren im Walde Veranlassung geben.

§. 26.

Wer bei einer Forst-Kontravention betroffen wird, und auf Befragen einen falschen Namen angiebt, ferner, wer das vom Forstbeamten abgeforderte Pfand auszuliefern sich weigert, wird außer der für das begangene Vergehen verwirkten Strafe mit eintägiger Gefängnißstrafe belegt. Verhalten gegen den Forstbeamten bei Kontraventionen.

§. 27.

Wegen der Pfändung, des Pfandgeldes und des bei der Pfändung zu beobachtenden Verfahrens kommen die in diesen Beziehungen in der Feldpolizei-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Pfändung ꝛc.

§. 28.

In Rücksicht der bei Forst-Kontraventionen als erschwerend zu betrachtenden Umstände, der Wiederholungen und der desfallsigen Straferhöhung, so wie wegen Rückgabe des Entwendeten und wegen des Schadenersatzes gelten, sofern der §. 27. nicht etwas Anderes bestimmt, überall die bezüglichen Bestimmungen der §§. 3., 4. und 5. des Gesetzes über die Bestrafung der Holzdiebstähle ꝛc., indeß mit der Beschränkung, daß das höchste Strafmaß nie über vier Wochen Gefängniß hinausgehen darf. Strafmaß.

Digitized by Google

Desgleichen kommt dies Gesetz rücksichtlich des Beweises der Anklage, so wie rücksichtlich des Verfahrens überhaupt hier zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 27. Oktober 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 285.

Verordnung,
die im ersten ordentlichen vereinigten Landtage beschlossene Abänderung einiger Verfassungs-Bestimmungen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 93. am 21. November 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Anhalt-Dessau-Köthenschen Landtags, was folgt:

Art. I.

Zu §. 8. der Verfassung, welcher lautet:

„Im Staate besteht kein Unterschied der Stände.

Der Adel wird hiermit abgeschafft. Alle zur Bezeichnung des Adels dienenden Ausdrücke verlieren diese Bedeutung und werden vom Staate weder anerkannt noch gebraucht."

kommen die Worte:

„und werden vom Staate weder anerkannt noch gebraucht"

in Wegfall.

Digitized by Google

Art. II.

§. 10., welcher lautet:

„Kein Staatsangehöriger darf einen Orden annehmen.

Orden dürfen von Staatswegen nicht mehr verliehen werden."

wird dahin abgeändert:

„Kein Staatsangehöriger darf von einem nichtdeutschen Staate einen Orden annehmen."

Art. III.

Zum Schlußsatz des §. 13., welcher lautet:

„Hausdurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines richterlichen schriftlichen Befehls unter Beobachtung aller sonstigen gesetzlichen Formen vorgenommen werden."

wird hinzugefügt:

„Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz."

Art. IV.

§. 15. erhält den Zusatz:

„Der Volkswehr I. Abtheilung ist die Verhandlung über militärische Befehle und Anordnungen in Versammlungen und Vereinen nicht gestattet."

Art. V.

Die Bestimmung des §. 24:

„Der vom Lehrer in der Schule zu ertheilende Religionsunterricht kann nur ein allgemeiner, d. h. ein Unterricht in der auf religiöser Grundlage ruhenden Sittenlehre sein. Der kirchlich-konfessionelle ist ausgeschlossen und der Kirche zu überlassen."

wird aufgehoben.

Digitized by Google

Art. VI.

Der zweite Satz des §. 68., welcher lautet:

„Auch die Prinzen des Herzoglichen Hauses dürfen, insofern sie nicht in auswärtigen Diensten stehen, oder zu ihrer Ausbildung im Auslande eine Zeit lang sich aufzuhalten genöthigt sind, ferner die verwittweten Gemahlinnen der Herzöge und Prinzen, sowie die unverheiratheten Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses, welche eine besondere Apanage beziehen, einen dauernden Aufenthalt im Auslande ohne Zustimmung des Landtags, bei Verlust ihrer Apanagen zu Gunsten der Staatskasse, nicht nehmen."

kommt in Wegfall; der Schlußsatz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

„Die Prinzen des Herzoglichen Hauses bedürfen zur Annahme auswärtiger Dienste der Genehmigung des Landtags. Auch ist der Landtag befugt, die Prinzen aus auswärtigem Dienste zurückzuberufen. Wird der Zurückberufung nicht genügt, so tritt Entziehung der Apanage ein."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 18. November 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 286.

Provisorisches Gesetz
über die
in Betreff der Verheirathung festzustellenden Beschränkungen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 93. am 21. November 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen — sowohl für Unser Herzogthum als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Vorbehalt der Zustimmung des vereinigten Landtags, in Betreff der Befugniß zur Verheirathung — wie folgt:

§. 1.

Ein großjähriger und geschäftsfähiger Staatsangehöriger bedarf zu seiner Verheirathung keiner Erlaubniß des Staates oder der Kommune, der er angehört.

Der Termin der Großjährigkeit tritt jedoch in Bezug auf die Verheirathung erst mit dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Lebensjahre ein.

§. 2.

Der im §. 1. ausgedrückte Grundsatz erleidet folgende Beschränkungen:

A. Gesetzliche Eheverbote.

Die Ehe ist verboten

1) zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie;
2) zwischen voll- und halbbürdigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern;

3) zwiſchen Stief- und Schwiegereltern mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern ohne Unterſchied des Grades;
4) zwiſchen Perſonen, von denen eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, ſo lange die Adoption nicht auf geſetzmäßigem Wege wieder aufgehoben worden iſt;
5) zwiſchen dem Vormunde oder deſſen Kindern mit den Pflegebefohlenen, während der Dauer der Vormundſchaft ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts; endlich dürfen
6) Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden ſind, ohne Genehmigung der Regierung diejenigen nicht heirathen, mit welchen ſie Ehebruch getrieben haben.

B. Fälle, in welchen die Einwilligung dritter Perſonen erforderlich iſt.

1) Kinder dürfen ſich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters nicht verheirathen;
2) wer an Kindes Statt förmlich angenommen iſt, bedarf zu ſeiner Verheirathung nur der Einwilligung ſeines Adoptivvaters;
3) Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlaſſen und von anderen aufgenommen worden ſind, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung Derjenigen, welche zu ihnen alsdann in dem Verhältniſſe von Pflegeeltern ſtehen;
4) bei vaterloſen Waiſen iſt die Einwilligung der Mutter, und wenn dieſelben noch minderjährig ſind, auch die des Vormundes nothwendig, wenn nicht etwa die Mutter zugleich Vormünderin iſt;
5) iſt auch die Mutter verſtorben, ſo muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgeſucht werden. Unter mehreren Großeltern haben die den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben, ſonſt gehen die Großväter den Großmüttern und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor;
6) ſind auch keine Großeltern mehr vorhanden, ſo iſt die Einwilligung des Vormundes hinreichend, vorausgeſetzt, daß das vormundſchaftliche Gericht die Genehmigung zu derſelben ertheilt hat. Eine ſolche Genehmigung muß auch die Mutter als Vormünderin nachſuchen;
7) dieſe Beſtimmungen bezüglich der Minderjährigen finden auch auf gerichtlich erklärte Verſchwender Anwendung.

Digitized by Google

Steht Derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so wird er als nicht vorhanden betrachtet.

C. Fälle, in welchen die Einwilligung der Gemeinde erforderlich ist.

Mannspersonen, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ingleichen Gesellen von einem Handwerke, bei welchem die Heirathen der Gesellen nicht üblich sind, wie Schneider, Schuhmacher, Tischler, Schlosser u. s. w. bedürfen zu ihrer Verheirathung, außer den etwaigen sonstigen Erfordernissen, noch der Erlaubniß des Gemeinderathes der Kommune, zu der sie gehören, oder in welcher sie sich niederlassen wollen.

Gegen die abschlägige Bescheidung des Gemeinderathes steht den Betheiligten der Rekurs an den Kreisrath zu, bei dessen Entscheidung es zu bewenden hat.

D. Bestimmungen in Betreff der zum Kontingent gehörigen Personen.

Offiziere und alle zur Mannschaft des Kontingents oder dessen Reserve gehörigen Personen müssen vor ihrer Verheirathung die Erlaubniß der betreffenden Militärbehörde nachweisen, sofern sie nicht einen Militärabschied beibringen.

E. Bestimmungen über die Verheirathung von Ausländern.

1) Ausländer, welche inländische Mädchen heirathen wollen, dürfen nicht aufgeboten und getrauet werden, wenn sie nicht durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit die Befugniß zu ihrer Verheirathung dargethan haben;
2) als Ausländer sind übrigens auch solche Männer zu betrachten, welche sich zwar in den hiesigen Landen aufhalten, aber doch keine Staatsangehörige von Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen sind, sich nicht definitiv hier niedergelassen und durch ihren Aufenthalt in hiesigen Landen ihre heimathlichen Verhältnisse nicht aufgegeben haben. Auch diese Personen dürfen zur Schließung einer Ehe nicht eher zugelassen werden, als bis sie von ihrer kompetenten heimathlichen Obrigkeit eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß von Seiten dieser ihrer Obrigkeit nicht nur der Verheirathung des Bräutigams an sich, sondern auch namentlich bei dessen demnächstiger Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder nichts im Wege steht;

Digitized by Google

3) sind beide Verlobte Fremde, so dürfen dieselben ohne Genehmigung des Staats-Ministeriums hier weder aufgeboten noch getrauet werden.

F. Bestimmungen hinsichtlich der Eingehung der zweiten und ferneren Ehe.

Wer zur zweiten oder fernern Ehe schreiten will, muß nachweisen:

1) daß die letztvorhergegangene Ehe durch das Ableben des einen Ehegatten oder durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß getrennt worden ist, und
2) wenn aus einer solchen Ehe minorenne Kinder vorhanden sind, daß dieselben von dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten ihre gehörige Befriedigung erhalten haben. Außerdem darf
3) ein Wittwer vor dem Ablauf eines halben Jahres seit dem Tode der Ehefrau und eine Wittwe vor dem Ablaufe eines ganzen Jahres seit dem Tode des Ehemannes zur anderweitigen Ehe nicht schreiten.

§. 3.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Verordnungen und Observanzen sind hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 19. November 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 287.

Feld-Polizei-Ordnung
für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 97. am 5. Dezember 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zum wirksamen Schutze des Landbaues, der Fluren, Feld- und Gartenfrüchte, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtags, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Feld-Polizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, wie auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2.

Beamte zur Ausübung der Feld-Polizei.

Zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes können die städtischen und Land-Gemeinden, sowie einzelne interessirte Personen derselben beschließen, daß für den ganzen Gemeinde-Bezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Äcker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu

Digitized by Google

diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern ernannt werden. Sämmtliche Mitglieder der Gemeinde-Vorstände haben von selbst die Befugniß von Ehrenfeldhütern zum Schutze der Stadt- oder Dorfmark gegen Personen und Vieh.

Glaubwürdigkeit der Feld-Polizei-Beamten.

Den Feldhütern, Ehrenfeldhütern und den Mitgliedern der Gemeinde-Vorstände soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1) gerichtlich ein für allemal dahin eidlich verpflichtet sind: daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer, entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung, erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und

2) keinen Denunziantenantheil genießen, auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 3.

Verpflichtung der Vieh-Besitzer zur Beaufsichtigung des Viehes.

Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Gehöfte, oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von vier Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 4.

Bei Dorfgemeinden findet §. 3. auf Federvieh zwar keine Anwendung; jedoch ist der Eigenthümer desselben, wenn es aus dem Gehöft in das Feld, in Wiesen oder Gärten läuft, nicht berechtigt, irgend einen Ersatz zu fordern, wenn bei dem Fortjagen des solchergestalt entlaufenen Federviehs eine Gans, ein Huhn u. s. w. todtgeschlagen, oder vom Hunde todtgebissen worden.

§. 5.

Nothwendigkeit von Hirten.

Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von vier Groschen bis zu drei Thalern gestraft werden.

§. 6.

Behörde des Hirten.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeinde-Vorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hutungsgenossenschaft vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

Digitized by Google

§. 7.

Einfluß der Hutungs-Genossenschaft auf die Zahl der Hirten.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hutungs-Genossenschaft mit Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes zu bestimmen.

§. 8.

Verpflichtung, sich des Hirten zu bedienen und Ausnahmen davon.

Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hutungsrechtes ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besondern Rechtstitels oder lokaler Bestimmung (§. 98.) zusteht.

§. 9.

Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von acht Groschen bis zu vier Thalern bestraft werden.

§. 10.

Geschärfte Beaufsichtigung des Viehes auf umfangarmen Weideplätzen und Triften.

Auf Hutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Übertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden, oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, ist mit Geldbuße von acht Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 11.

Anderweite Beschränkungen der Viehweide und deren Ausnahmen.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 12.

Das weidende Vieh muß spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht, oder in die Hürde oder in einen anderen geschlossenen Raum eingetrieben sein, und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

Digitized by Google

§. 13.

Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weide-Periode, oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe — insofern es nicht als herkömmlich, oder vermöge anderer Rechtstitel oder lokaler Bestimmungen feststeht — durch besonders zu errichtende Lokal-Ordnungen (§. 98.) gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 14.

Wer den Bestimmungen der §§. 11. und 12., oder einer nach §. 13. errichteten Lokal-Ordnung zuwiderhandelt, wird, wenn auch kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von acht Groschen bis zu drei Thalern belegt. Diese Strafe ist beim ersten Rückfall bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 15.

Belassung von Triftwegen.

Die unbestellten Brachfelder dürfen nicht versäet werden. Geschieht es dennoch, so ist auf Ansuchen des Hutungsberechtigten der Ortsvorstand verpflichtet, eine Trift dahin auszustecken, ohne daß dem Eigenthümer des Ackers daraus ein Anspruch auf Schadenersatz für die weggehütete Saat erwächst.

§. 16.

Ebenso muß bei unbestimmten Triftgerechtigkeiten der Belastete es sich gefallen lassen, wenn der Berechtigte eine Aussteckung der Trift, oder erforderlichen Falls mehrere Triften, durch den betreffenden Ortsvorstand verlangt.

§. 17.

Der Triftweg muß in kürzester Richtung, mit Rücksichtnahme auf den Vortheil des Belasteten und die Bequemlichkeit des Berechtigten, angelegt und, wenn nicht bestimmte Verträge u. s. w. die Breite desselben feststellen, mindestens vierundzwanzig Fuß rheinländisch breit sein.

§. 18.

Die Anordnung eines bestimmten Triftwegs ein für allemal, kann nur geschehen, wenn der Besitzer des dienenden Grundstücks darauf anträgt.

Digitized by Google

§. 19.

Verhalten der Viehtreiber während der nächtlichen Trift.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 12.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von acht Groschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter unter Genehmigung des Ortsvorstandes zur Aufsicht mitnehmen.

§. 20.

Regelung des Ährenlesens.

Zum Ährenlesen können nur alte und gebrechliche Leute zugelassen werden, sowie Kinder, welche zu anderer Arbeit unfähig sind.

§. 21.

Vom Ortsvorstande können zu diesem Zweck Erlaubnißscheine ertheilt werden und, damit solches immer vorschriftsmäßig geschehe, sollen von der Kreisdirektion dazu gedruckte Formulare besorgt werden.

§. 22.

Durch diese Erlaubnißscheine wird indessen den Inhabern nicht das Recht ertheilt, wider den Willen des Eigenthümers oder Pächters auf deren Ackerstükken Ähren zu lesen, es wird vielmehr hierzu die Mitunterschrift derselben auf dem Scheine ausdrücklich erfordert.

§. 23.

Das Ährenlesen darf von den durch Erlaubniß dazu Befugten nur erst dann stattfinden, wenn die Haufen völlig abgefahren sind und das Rees (Nachharke) eingesammelt ist.

§. 24.

Zum Ährenlesen sind die Stunden von früh 5 bis Mittags 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr erlaubt. Nach 8 Uhr Abends dürfen gesammelte Ähren weder durch die Stadtthore, noch in die Dörfer eingebracht werden.

§. 25.

Strafbestimmungen gegen

a) Vergehen ersten Grades.

Mit Geldbuße von vier Groschen bis zu einem Thaler ist zu bestrafen, wer unbefugterweise

1) über Gärten, Weinberge, über Wiesen vor völlig beendeter Erndte, über bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt

Digitized by Google

sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben ꝛc.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, oder fährt;

2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, auf Äckern oder Wiesen eine Nachlese holt;

3) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet. Die Entschuldigung einer blos gelegentlichen Näscherei findet aber nicht statt, wenn der Beschuldigte sich zur Fortschaffung der gepflückten Früchte der Körbe, Säcke oder anderer Behältnisse bedient;

4) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;

5) in fremden Gewässern oder auf fremdem Grund und Boden, oder ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes in Kommunal-Gewässern, oder auf Komunal-Grund und Boden Flachs oder Hanf röstet, oder Gewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;

6) fremde, auf dem Felde zurückgelassene, Ackergeräthe gebraucht;

7) das an Privat- oder Grenzrainen, Gräben, Wegen, Triften oder auf Ängern wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft:

8) ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters auf den bestellten Äckern krautet oder Wildhafer streift;

9) Laub kehrt oder harkt, oder wer sich dazu eiserner Harken bedient;

10) Dünger von Äckern, Wiesen oder Weiden auffammelt;

11) Knochen gräbt oder sammelt;

12) Die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 26.

b) Vergehen zweiten Grades.

Mit Geldbußen von acht Groschen bis zu drei Thalern soll belegt werden, wer unbefugterweise

1) über Gärten, Weinberge, Wiesen, Futterkräuter, Kümmel oder andere Handelsgewächse, bestellte Äcker überhaupt und solche, auf denen die Erndte noch nicht völlig beendet, d. h. zwischen den Garbenhaufen oder wo das Rees noch nicht aufgebunden und gesammelt ist, auf durch Warnungszeichen verhegte Felder oder Weiden, über Kartoffel- oder andere Fruchthaufen oder Gruben, oder auf verhegten Privatwegen Vieh treibt;

Digitized by Google

2) auf unbestellten, oder mit Warnungszeichen versehenen Äckern krautet, sich beim Krauten einer Sichel bedient, oder Getreide mit auskrautet, oder wer fremdes Getreide schrippt (schröpft);

3) in anderen, als den nicht verhegten Brachfeldern, oder in letzteren vor dem Tage Michaelis oder nach dem 15. April Schütte harkt;

4) wo eine Berechtigung nicht vorhanden ist, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters Schütte harkt, oder Streue mäht;

5) vor früh 5 Uhr oder Abends nach 7 Uhr Schütte harkt;

6) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Wege wirft;

7) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abstreift oder Zweige abbricht.

§. 27.

c) Vergehen dritten Grades.

Mit Geldbuße von zwölf Groschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise

1) Erde, Lehm, Kies, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;

2) Plaggen, Bülten oder Rasen sticht;

3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt;

4) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 28.

d) Vergehen vierten Grades.

Mit Geldbuße von einem Thaler bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise

1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;

2) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleeen, auf Äckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken, oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;

3) Ackergeräthschaften, welche außer dem Gehöfte des Eigenthümers auf dem Felde oder auf Plätzen und Straßen, oder in Gärten, befriedigten oder unbefriedigten, stehen oder liegen, ohne gewinnsüchtige Absicht entfernt oder sonst Frevel daran verübt;

4) Einfriedigungen anderer Art, als: die sub 1. und 2. genannten, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;

Digitized by Google

5) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet, oder sonst unkenntlich macht;

6) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ableitung oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt;

gleicher Bestrafung unterliegt

7) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Heidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

§. 29.

Strafbestimmungen in Bezug auf's Hamstern ꝛc. ꝛc.

Das Hamstergraben und Hamsterfangen auf bestellten Äckern und solchen, von denen die Getreidehaufen noch nicht abgefahren sind, soll mit einem Thaler Geldbuße belegt werden.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher

1) ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters Hamster gräbt,

2) die Hamster nicht tödtet.

Wer hingegen die Löcher nicht wieder zuwirft und ebnet, soll für jedes offen gelassene Hamsterloch sechs Groschen Strafe erlegen.

§. 30.

Strafbestimmungen in Bezug auf Hemmung von Wegen ꝛc. ꝛc. Seitens der Ackerbenutzenden.

Mit einer Strafe von zwölf Groschen bis zu fünf Thalern soll belegt werden,

1) wer in einer geringeren Entfernung, als 10 Schritte von öffentlichen Wegen oder Heerstraßen Lehm-, Sand-, Erd- oder dergleichen Gruben macht, sofern dadurch Gefahr (für Reisende ꝛc. ꝛc.) entstehen kann;

2) wer durch Aufwerfen der Vorgewende die Wege oder Heerstraßen beengt.

§. 31.

Das sogenannte Vorgraben auf den an die Wege stoßenden Ackerstücken in der neben dem Wege laufenden Furche ist bei einer Strafe von vier bis zwölf Groschen für jede Grube verboten. Diese Strafe ist im Wiederholungsfalle auf das Doppelte bis Vierfache zu erhöhen.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher

1) mit Quergraben nicht mindestens 1 Fuß von der Gewendefurche (am Wege entlang) entfernt bleibt;

2) beim Ackern auf dem Wege umlenkt;

Digitized by Google

3) beim Pflügen oder Eggen der Vorgewende den Nachbarstücken Schaden zufügt.

§. 32.

Auf den an Hauptwallungen grenzenden Ackerstücken darf nur in einer Entfernung von mindestens zwei Fuß von der Sohle des Walles geackert werden, an sogenannten Sommerwällen nur in einer Entfernung von mindestens acht Fuß. Diese Streifen von zwei resp. acht Fuß dürfen nur zu Grasnutzung verwendet werden. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit einer Strafe von einem bis fünf Thalern belegt.

§. 33.

Sind Handlungen der bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 34.

Erschwerende Umstände.

Bei denjenigen Strafbestimmungen, deren Höhe nicht feststeht, sind als erschwerende Umstände zu betrachten:

1) wenn sich mehr als zwei Personen zur Verübung eines der in den vorstehenden Paragraphen gedachten Vergehen verbunden haben;

2) wenn ein solches Vergehen zur Nachtzeit, d. h. nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang, oder

3) an Sonn- und Festtagen verübt wird.

§. 35.

Hinweisung auf's Strafgesetzbuch in Bezug auf Felddiebstahl ꝛc. ꝛc.

Aneignungen fremden Eigenthums aus Feldern, Wiesen, Gärten u. s. w., welche in diesem Gesetz nicht genannt und mit Strafen bedroht sind, werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstähle geahndet.

§. 36.

Pfändung fremden Weideviehes.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 37.

Bestimmung, wer die Pfändung vornehmen darf.

Zu einer solchen Pfändung (§. 36.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstückes, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht.

Digitized by Google

Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 38.

Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 39.

Bestimmung, um zu hindern, daß das Recht der Pfändung als Erwerbszweig benutzt werde.

Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, insofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigungen entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern und weitern Schaden abzuwenden. Wird augenscheinlich mehr Vieh abgepfändet und ist nicht nach §. 76. verfahren, so haftet der Pfändende dem Gepfändeten für den ihm dadurch erwachsenden Schaden.

§. 40.

Betrag des Pfandgeldes
a) für einzelne Stücke Vieh.

Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten, bepflanzten oder noch nicht vollständig abgeerndteten Äckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, auf mit Warnungszeichen versehenen oder eingefriedigten Äckern, Wiesen oder Weiden, auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen

a)	für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh .	16 Gr.
b)	für ein Schwein, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren	8 „
c)	für eine Ziege oder ein Schaaf	4 „
d)	für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art	1 „

2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen und Dorfänger gehört,

a)	für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh .	4 „
b)	für ein Schwein, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren	2 „
c)	für eine Ziege oder ein Schaaf	1 „
d)	für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art	¼ „

Digitized by Google

§. 41.

Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes b) für mehrere Stücken Vieh.

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe unter den Voraussetzungen des §. 40. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 40. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;

b) für Gänse und anderes Federvieh unter den Voraussetzungen des §. 40. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern und unter denen des §. 40. Nr. 2. die Summe von zwölf Groschen nicht übersteigen dürfen.

§. 42.

Bei ungemessenen Weidegerechtigkeiten darf fremdes Vieh, wozu indeß das den Hirten gehörige nicht zu rechnen ist, nicht aufgetrieben werden. Zuwiderhandelnde unterliegen den höheren in §. 40. Nr. 1. resp. §. 41. a., bestimmten Pfandgeldsätzen. Fernere Anwendung der höheren Pfandgeldsätze.

§. 43.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hutungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 14. eintretenden Strafe das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten. Anwendung des doppelten Pfandgeldes ꝛc. ꝛc.

Auch sind alle Diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 44.

Die in den §§. 40. und 41. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für einzelne Feldmarken auf den Antrag der Orts-Vorstände mit Genehmigung der Regierung verändert und erhöhet oder verringert werden. Dies ist alsdann öffentlich bekannt zu machen. Bedingung für Veränderung der Pfandgeldsätze.

§. 45.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hierzu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; Bedeutung des Pfandgeldes.

a) für einen Beschädigten.

Digitized by Google

außer dem Letztern kann er aber alsdann in den Fällen des §. 40. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 40. Nr. 2.) verlangen.

§. 46.

b) für mehrere Beschädigte.

Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Übertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Übertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 47.

In Fällen der im §. 46. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Übertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

c) für den Offizianten.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 2.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 48.

Strafbestimmung bei vorsätzlichem Hutungsfrevel.

Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit einer Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist um die Hälfte zu verschärfen, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§. 12.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

§. 49.

Folgen der durch Nachlässigkeit entstandenen Hutungsfrevel.

Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von acht Groschen bis zu drei Thalern.

§. 50.

Bestimmung für zufälligen Hutungsfrevel.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Übertritt auf ein fremdes

Digitized by Google

Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld, noch Schadenersatz dafür gefordert werden, doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen 24 Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder dem Gemeinde-Vorstande Anzeige gemacht hat.

§. 51.

Regreß bei vom Hirten verschuldeten Hutungsfrevel.

Ist der Übertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 52.

Besondere Strafe für den Hirten bei vorsätzlichem und durch seine Nachlässigkeit entstandenem Hutungsfrevel.

Außerdem soll in den Fällen des §. 51. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 48. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit einer Geldbuße von acht Groschen bis zu drei Thalern bestraft werden. Auch kann der Hirte in beiden Fällen von seinem Herrn des Dienstes entlassen werden.

§. 53.

Anwendung der §§. 5. u. 36 — 52. auf gemeinschaftliche Heerden und Hirten.

Was in den §§. 5. und 36. bis 52. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 54.

Solidarische Haftung der Hutungsgenossen für den durch ihre Heerde angerichteten Schaden ꝛc.

Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hutungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 55.

Wenn durch mehrere Heerden Beschädigungen geschehen, und nicht zu ermitteln ist, in wie weit dieselben von der einen oder von der andern Heerde verursacht worden sind, so haften sämmtliche Besitzer derselben solidarisch. Den Besitzern des Viehes bleibt der Regreß an die Hirten vorbehalten.

Digitized by Google

§. 56.

Pfändung und Bestrafung wegen unbefugten Betretens von Hutungsflächen ꝛc. ꝛc. und Ausnahmen davon.

Sowohl wenn Jemand über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Äcker und Wiesen, oder über eingefriedigte Wiesen, Äcker oder Weiden, oder solche, deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege reitet, fährt oder Vieh treibt, als auch dann, wenn Jemand unbefugterweise über unbestellte Äcker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung des Pfandgeldes nach den Vorschriften der §§. 36. und folgende zulässig.

Wird Jemand gehend auf den vorerwähnten Grundstücken betroffen, so hat er ein Pfandgeld von vier Groschen zu entrichten.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn Derjenige, welcher über das fremde Grundstück gegangen, geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorbeiführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

Der Beschädigte kann sich in solchem Falle nur an Den- oder Diejenigen halten, welche den Weg zu erhalten verpflichtet sind.

§. 57.

Gegen Posten, Staffetten, Kouriere, Gensdarmen und Volkswehr im Dienst ist keine Pfändung erlaubt.

§. 58.

Beschränkungen des Pfändungsrechtes.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 59.

Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer nicht verfolgen.

§. 60.

Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distriktes Pfändungen vornehmen.

Digitized by Google

§. 61.

Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 62.

Ausübung der Pfändung.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Sachen, noch beißende Hunde gebraucht werden.

§. 63.

In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 64.

Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen schuldig. Jedoch muß der Pfändende auf Verlangen des Gepfändeten diesem bis zum nächsten fremden Orte im Inlande, wo die Niederlegung geschehen kann, folgen, ist dann aber berechtigt, für den Weg eine angemessene Vergütung zu verlangen.

§. 65.

Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter wider den Willen des Inhabers nicht gepfändet werden.

§. 66.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 67.

Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 68.

Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen die Pfändung.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

Digitized by Google

§. 69.

Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 70.

Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 71.

Eintritt von Kriminalstrafen.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 72.

Genugthuung für den unrechtmäßig Gepfändeten.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß dem Andern das Pfand kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entzogenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 73.

Gleichstellung der unrechtmäßigen Pfändung mit der unerlaubten Selbsthülfe.

Auch hat Derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandtniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt.

§. 74.

Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maßstab der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 75.

Auch Derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrechte sich anmaßt, wird nach den rechtlichen Vorschriften über die Selbsthülfe beurtheilt.

§. 76.

Verpflichtung zur Anzeige der geschehenen Pfändung.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon dem Gemeinde-Vorstande spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen und dessen

Digitized by Google

Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an ihn zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden ist, dessen Bestimmung sofort einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 39. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 77.

Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht, bei erhobenem Widerspruch des Gepfändeten, dem Gemeinde-Vorstande zu, und wenn dieser selbst oder Namens der Gemeinde bei der Pfändung betheiligt ist, zweien von ihm und dem Gepfändeten ernannten Schiedsrichtern und einem von diesen zu erwählenden Obmann.

§. 78.

Verjährungsfrist für das Pfandgeld.

Der Anspruch der Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht binnen vier Wochen seit der Übertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 79.

Fälle, in denen die Gerichte entscheiden.

Bestreitet der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder will der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen, sondern fordert er zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens, während der Andere dies bestreitet, so ist dieser Streit nach dem bestehenden gemeinen Rechte durch die zuständigen Gerichte zu entscheiden.

§. 80.

Kompetenz des Gemeinde-Vorstandes für Übertretungen der Feldpolizei-Ordnung.

Über die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Übertretungen jeder Art steht dem Gemeinde-Vorstande die Untersuchung und Entscheidung zu.

Ist dieser bei der Pfändung selbst betheiligt, so hat er drei benachbarte Gemeinde-Vorstände vorzuschlagen und der andere Betheiligte aus diesen einen auszuwählen, welcher dann für den vorliegenden Fall kompetent wird.

Digitized by Google

§. 81.

Verfahren des Gemeinde-Vorstandes bei der Anzeige.

Der Gemeinde-Vorstand hat, sobald ihm eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigte Übertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, dem Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 82.

Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der in §. 79. gedachte Fall eintritt, dem Gemeinde-Vorstande.

§. 83.

Sowohl in den seiner Entscheidung unterliegenden, als den nach §. 79. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat der Gemeinde-Vorstand sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 84.

Verfahren, wenn der Gepfändete sich nicht vor dem Gemeinde-Vorstande stellt.

Erscheint Derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung nicht, so hat der Gemeinde-Vorstand nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwaigen Überrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 85.

Auf diese Weise hat der Gemeinde-Vorstand in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person und sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 81. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

Digitized by Google

§. 86.

Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 87.

Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat der Gemeinde-Vorstand solche ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen.

Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 88.

Abschätzung des Schadens durch die Orts-Vorstände ꝛc.

Der Schaden ist an Orten, wo Gemeinde-Vorstände sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidigte Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Gemeinde-Vorstände oder die ganzen Gemeinden bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Gemeinde-Vorstände oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 89.

Bestellung besonderer Taxatoren.

Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind für dergleichen Abschätzungen sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereidigen.

§. 90.

Bestimmung, wer die Taxationsgebühren zu tragen hat ꝛc.

Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Gemeinde-Vorstände haben die desfallsigen Sätze durch Beschluß festzustellen, welcher jedoch vorher der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 91.

Rekurs des Verurtheilten an die Regierung gegen das Strafresolut des Gemeinde-Vorstandes.

Gegen das Strafresolut des Gemeinde-Vorstandes kann der Verurtheilte innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündigung den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekur-

Digitized by Google

ses, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 92.

Appellation der Parteien an die Untergerichte gegen die Entscheidung des Gemeinde-Vorstandes über Pfandgeld, Kosten und Schadenersatz.

Gegen die Entscheidung des Gemeinde-Vorstandes über Pfandgeld, Kosten und Schadenersatz kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündigung der Entscheidung, antragen. Gegen den in Folge dieses Antrages erlassenen gerichtlichen Bescheid ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 93.

Verwendung der eingekommenen Geldbußen.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Übertretung verübt ist.

§. 94.

Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafe.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind in Gefängnißstrafe zu verwandeln. Hierbei ist eine Geldbuße von 12—16 Groschen einem Tage Gefängniß gleich zu erachten.

§. 95.

Haftung der Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften für die Übertretung der Feldpolizei-Ordnung Seitens der Kinder und Dienstboten.

Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften in Betreff der von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern, oder von ihren Dienstleuten begangenen Übertretungen der in dieser Feldpolizei-Ordnung verbotenen Handlungen für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen, sie mögen von solchen Handlungen Vortheil haben oder nicht, jedoch steht den Dienstherrschaften der Regreß an ihre Dienstleute zu.

§. 96.

Verjährung der Strafen und Pfandgelder.

Die in dieser Verordnung bestimmten Strafen und Pfandgelder verjähren, wenn die Untersuchung nicht binnen sechs Wochen seit der Übertretung eingeleitet ist.

§. 97.

Annullirung früherer Feldpolizei-Gesetze.

Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an treten die demselben entgegenstehenden früheren Vorschriften, — namentlich aber

a) das landesherrliche Mandat für Köthen vom 26. Mai 1806,

Digitized by Google

b) die Dessauer Verordnung über das Behüten der sogenannten bunten Felder vom 4. August 1809,

sowie alle Verbote und Beschränkungen des Ackerns zu gewissen Jahreszeiten und unter gewissen Bedingungen, — außer Kraft.

§. 98.

Zulässigkeit besonderer Lokal-Ordnungen.

Wo besondere örtliche Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände, worüber das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, oder von den darin enthaltenen abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lassen, können besondere Lokal-Ordnungen für einzelne Ortschaften und Bezirke von den Orts- und Bezirksbehörden mit Genehmigung und Bestätigung der Regierung erlassen werden.

Privat-Rechte werden durch die F.-P.-O. nicht tangirt.

Wohlerworbene Rechte, welche von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben oder beschränkt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 10. November 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 288.

Provisorische Verordnung,
die Auflösung des Gesammt-Ober-Appellations-Gerichts in Zerbst betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 100. am 15. Dezember 1849.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Vorbehalt der Zustimmung des vereinigten Landtags, was folgt:

Nachdem die bisher zu dem gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Zerbst vereinigt gewesenen fünf Staatsregierungen sich über dessen Aufhebung vereinigt haben, und die Auflösung dieses Gerichts mit dem 31. Dezember d. J. erfolgen wird, die Verhandlungen aber, welche mit anderen Staatsregierungen wegen Anschlusses der beiden Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen an ein anderes deutsches Ober-Appellations-Gericht eingeleitet worden sind, nicht zu einem so raschen Abschluß geführt werden können, daß vor Ablauf einiger Monate ein Resultat zu erwarten steht, so haben Wir, in Betracht der Nothwendigkeit, für die Zwischenzeit ein Ersatzmittel für die Kompetenz des Ober-Appellations-Gerichts herzustellen, folgende Maßregeln getroffen.

Digitized by Google

1.

In allen sowohl ziviliſtiſchen als kriminaliſtiſchen Spruchſachen, in welchen nach Inhalt der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung de publ. Deſſau den 22. September 1817 und Ballenſtedt den 17. September 1817 bisher das Geſammt-Ober-Appellations-Gericht zu Zerbſt befugt und verpflichtet war, ſelbſt zu erkennen, ſind für dieſe Inſtanz vom 1. Januar 1850 ab bis zur Aufhebung des gegenwärtigen Interimiſtikums von den betreffenden Ober-Landesgerichten zu Deſſau und Köthen Urtheile von deutſchen Juriſtenfakultäten und Schöppenſtühlen einzuholen, und iſt nach deren Eingang mit Publikation und Vollſtreckung derſelben eben ſo zu verfahren, wie ſolches bisher mit den vom Ober-Appellations-Gericht verfaßten oder durch deſſen Vermitteluug eingeholten Urtheilen geſchehen iſt.

2.

Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtizpflege oder auf rejektoriſche Reſolutionen der Ober-Landesgerichte in den in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §§. 23. 35. 39. 40. und 55. erwähnten Fällen ſind bei dem Herzoglichen Staats-Miniſterium anzubringen, welches die Akten einzufordern und ſodann für jeden einzelnen Fall von einer deutſchen Juriſtenfakultät oder einem Schöppenſtuhle Entſcheidung einzuholen hat.

3.

In derſelben Weiſe wird auf die nach §. 57. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung eingehenden unzuläſſigen Appellationen verfahren.

4.

In den Fällen, wo laut der §§. 41. 42. 47. und 49. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Wechſelſchriften einzureichen ſind, ſoll das bisher bei dem Ober-Appellations-Gerichte ſelbſt ſtattgehabte ſchriftliche Verfahren, ſo wie die Publikation der demnächſt eingeholten Urtheile bei den betreffenden Ober-Landesgerichten ſtattfinden.

5.

Um Geſtattung des Rechtsmittels der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde gegen ein in der Ober-Appellations-Inſtanz ergangenes Urtheil in dem in

Digitized by Google

§§. 48. bis 52. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung gedachten Falle ist bei dem betreffenden Herzoglichen Staats-Ministerium in gesetzlicher Frist nachzusuchen, das Herzogliche Staats-Ministerium hat hierauf den erforderlichen Schriftenwechsel (zu welchem es jedoch nicht nöthig ist, einen der bisherigen Ober-Appellations-Gerichts-Advokaten zu bestellen,) von den betreffenden Ober-Landesgerichten leiten zu lassen, das Erkenntniß demnächst selbst von einer deutschen Juristenfakultät oder einem Schöppenstuhle einzuholen und dasselbe durch die betreffenden Ober-Landesgerichte den Parteien eröffnen zu lassen.

Da übrigens dem Staats-Ministerium verfassungsmäßig eine rechtliche Beurtheilung der Frage: ob das Rechtsmittel der Revision nach §. 51. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zu gestatten sei, nicht zusteht, so ist hierüber von den auswärtigen Spruchkollegien zugleich mit zu erkennen.

6.

Die Gerichts- und Advokaten-Gebühren werden in der Ober-Appellations- und Revisions-Instanz nach der der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung angehängten Sporteltaxe berechnet. Die Feststellung der Advokaten-Kostenrechnungen geschieht durch die betreffenden Ober-Landesgerichte, welche auch die verwirkten Geldstrafen zu ihren Sportelkassen einzuziehen haben.

7.

In den Fällen, wo die Versendung in Zivil- und Kriminalsachen in Folge der obigen Anordnungen erfolgt, werden diejenigen Kostenmassen, welche durch die Einholung des auswärtigen Urtheils resp. Gutachtens und der Verfügung über den Betrag, welcher zu bezahlen gewesen sein würde, wenn das vormalige Ober-Appellations-Gericht selbst erkannt oder beschieden hätte, verursacht sind, aus der Sportelkasse des betreffenden Ober-Landesgerichts getragen.

In allen denjenigen Fällen, wo überhaupt Kosten von den Parteien oder Angeschuldigten nicht beizubringen sind, werden die Gerichtsgebühren niedergeschlagen, die baaren Auslagen aber, wozu auch die Gebühren der Juristenfakultäten und Schöppenstühle für die Urtheile, Gutachten ꝛc. gehören, ebenfalls aus den Sportelkassen der betreffenden Ober-Landesgerichte bestritten.

Digitized by Google

8.

Die Bestimmungen der Ober-Landesgerichts-Ordnung und die übrigen darauf bezüglichen Gesetze, insoweit sie nicht durch die jetzt nothwendig gewordene Auflösung des Ober-Appellations-Gerichts schon von selbst ihre Geltung verlieren oder insoweit dieselben nicht im Vorstehenden abgeändert sind, behalten ferner ihre gültige Kraft.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, 10. Dezember 1849.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 289.

Verordnung
über die Erhebung eines Chausseegeldes bei Groß-Alsleben.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 1. am 2. Januar 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Cöthen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums:

Auf der im Amte Groß-Alsleben zum Anschlusse an die Chausseen nach Gröningen und Neindorf erbaueten Chaussee soll ein Chausseegeld nach folgenden Sätzen erhoben werden:

A. Von Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Spf.

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . . 6 Spf.

2) von unbeladenem:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Spf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 2 Spf.

Digitized by Google

B. Von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Spf.

II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Spf.

III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Spf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Gesetze vom 18. Mai 1837 (Nr. 135. der Gesetzsammlung) festgesetzten Befreiungen, sowie die damit erlassenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Verfahren bei Kontraventionen finden übrigens auch auf dieses Chausseegeld Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 22. Dezember 1849.

L.S.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 290.

Gesetz
zur Ausführung der in §. 28. der Verfassungs-Urkunde über die **Ablösbarkeit der Grundabgaben** enthaltenen Bestimmungen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 4. am 12. Januar 1850.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl,** Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, zur Ausführung der in §. 28. der Verfassungs-Urkunde vom 29. Oktober 1848 enthaltenen Bestimmungen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, und unter Zustimmung des vereinigten Landtags, für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen — wie folgt:

§. 1.

Alle auf dem Grund und Boden lastenden, auf privatrechtlichem Titel beruhenden Abgaben, sie mögen in Geld oder in Naturalien zu entrichten sein, sind gegen Zahlung des zwanzigfachen Betrages der Jährlichkeit ablösbar.

§. 2.

Hierzu sind namentlich zu rechnen alle aus dem Erbzins-, Erbpachts- und Laaß-Verhältnisse entspringenden oder sonst bei Überlassung der belasteten Grundstücke vorbehaltenen Abgaben.

Digitized by Google

§. 3.

Grundabgaben, welche an Gemeinden, Kirchen, Schulen und sonstige Korporationen zu entrichten sind, sind stets als privatrechtliche zu betrachten und daher ablösbar.

§. 4.

Auch die Grundabgaben, welche jetzt der Staat bezieht, sind dieser Ablösung unterworfen, so weit sie auf privatrechtlichem Titel beruhen.

Eine Ausnahme findet Statt in Beziehung auf die alte Landsteuer und die sogenannten alten Quarten, so wie hinsichtlich der in dem Anhalt-Dessauischen Landestheile diesseits der Elbe an deren Stelle getretenen und mit denselben vermischten Gaben, welche ebenfalls zum zwanzigfachen Betrage der Jährlichkeit ablösbar sind.

§. 5.

Steht es in einzelnen Fällen nicht fest, ob eine dem Staate zu entrichtende Grundabgabe ganz oder auch nur theilweise als eine privatrechtliche oder öffentliche (wirkliche Staatsabgabe) anzusehen sei, so soll in Zweifel dieselbe als eine privatrechtliche betrachtet werden und die Ablösung derselben gestattet sein; eben so, wenn zwar feststeht, daß eine dem Staate zu entrichtende Grundabgabe theilweise eine privatrechtliche und theilweise eine öffentliche ist, jedoch die Grenze zwischen diesen verschiedenartigen Bestandtheilen nicht aufgefunden werden kann.

§. 6.

Abgaben, welche der Staat früherhin beim Verkaufe von Grundstücken vorbehalten hat, sollen hiernach, in sofern ihnen nicht die Natur der öffentlichen Abgaben beim Verkaufe ausdrücklich beigelegt ist, stets als privatrechtliche, der Ablösung unterworfene, angesehen werden.

§. 7.

Eben dies gilt von solchen Grundabgaben, welche früher einzelnen Gemeinden zustanden und von denselben erst dem Staate abgetreten worden sind.

§. 8.

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht sowohl dem Verpflichteten als dem Berechtigten zu.

§. 9.

In wie weit die Ablösung durch Hülfe der Landrentenbank bewirkt werden kann, ist im Gesetze vom 19. Dezember 1848 bereits näher bestimmt.

Digitized by Google

§. 10.

Sollen feste Geldabgaben nicht durch Überweisung an die Landrentenbank, sondern sofort durch baare Zahlung des Kapitals abgelöst werden, so erfolgt die Regulirung in ähnlicher Art, wie §. 25. und 26. des gedachten Gesetzes bestimmt worden, durch die betreffenden Steuer- oder Hypothekenbehörden.

§. 11.

Kommt es dagegen auf Ablösung von Naturalabgaben oder solchen Leistungen an, welche nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern von dem Eintritte anderer Umstände abhängig sind, so ist der Antrag, wenn die Betheiligten sich nicht selbst über die Ablösung einigen, bei der Gesammt-General-Kommission zu stellen und von derselben in dem durch die Gesetze (für Anhalt-Dessau vom 23. September 1848, für Anhalt-Köthen vom 30. Juni 1847) vorgeschriebenen Verfahren, jedoch ohne Berücksichtigung der in §. 138. des Gesetzes vom 23. September 1848 enthaltenen Anordnungen, nach folgenden Bestimmungen zu erledigen.

§. 12.

Jede Naturalabgabe ist in eine feste jährliche Geldrente zu verwandeln und danach der Betrag der Kapital-Entschädigung des Berechtigten zu bemessen.

§. 13.

Der Werth der Naturalien wird in eben der Art festgestellt, wie bei der Zehntabgabe — nach §. 7. des Gesetzes für Anhalt-Dessau vom 23. September 1848, für Anhalt-Köthen nach §. 10. des Gesetzes vom 30. Juni 1847 über die Ablösung der Zehnten.

§. 14.

Für Erhebungskosten findet kein Abzug Statt, wenn der Berechtigte auch zur Abholung der Abgaben verbunden war.

§. 15.

Der jährliche Werth solcher Leistungen, welche von Veränderungen in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten abhängig sind, namentlich der Lehnwaare von Erbzinsgrundstücken, wird in der Art festgestellt, daß auf ein Jahrhundert

1) drei Veränderungsfälle durch Vererbung des belasteten Grundstücks,

2) zwei Veränderungsfälle durch Verkauf oder Vertauschung desselben, und

3) drei Fälle für Veränderung in der Person des Berechtigten (in herrschender Hand)

angenommen werden; der ausgemittelte Betrag der für diese Fälle zu zahlenden Gebühren aber zusammengerechnet und die Summe durch Hundert getheilt wird.

§. 16.

Außer dem jährlichen Betrage, welchen die jedes Jahr fällige Geldrente bildet, muß der Verpflichtete den Betrag derselben für so viele Jahre, — jedoch ohne Zinsen, — baar bezahlen, als von dem letzten Veränderungsfalle bis zur Zeit der Ablösung verflossen sind. Jedoch darf diese Nachzahlung in keinem Falle den nach Vorschrift des §. 15. zu ermittelnden Durchschnittsbetrag eines von allen auf ein Jahrhundert treffenden Fällen übersteigen.

§. 17.

Wenn bei Ermittelung der Jahresrente und der Nachschußrente sich Bruchtheile von Pfennigen ergeben, werden dieselben ganz außer Ansatz gelassen.

§. 18.

Kommt es Behufs der Berechnung der nach §. 15. in Veränderungsfällen zu leistenden Abgaben auf Ermittelung des Werthes der belasteten Grundstücke an, so sollen in der Regel diejenigen Werthsätze angenommen werden, nach welchen in dem letzten Veränderungsfalle die Abgabe berechnet worden ist; es bleibt jedoch sowohl dem Berechtigten, als auch dem Verpflichteten vorbehalten, auf eine neue Abschätzung anzutragen, Falls sie sich bei Annahme der gedachten frühern Werthsbestimmung für verletzt erachten sollten.

§. 19.

So weit der Betrag der für einzelne Veränderungsfälle zu zahlenden Abgaben nicht besonders festgesetzt ist, sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (**Tit. XIII.** der Landesordnung) maßgebend.

§. 20.

Die Ausfertigungskosten und Stempel für die Erbzinsbriefe kommen bei Berechnung der Lehnwahre nicht in Betracht.

Digitized by Google

§. 21.

Jedes Erbzinsgrundstück wird durch die Ablösung der aus dem Erbzinsverhältnisse entspringenden Abgaben in freies Eigenthum verwandelt und namentlich auch von dem darauf ruhenden Vorkaufsrechte befreiet.

§. 22.

Dasselbe findet hinsichtlich der Erbpachts- und Laaßgrundstücke Statt, an welchen durch die Ablösung der Erbpacht oder des Laaßzinses, resp. der etwa sonst noch zu zahlenden Abgaben, der Besitzer gleichfalls das freie Eigenthum erwirbt.

§. 23.

In Bezug auf die Rechte dritter Personen, welche bei der Ablösung von Abgaben und den dadurch herbeigeführten Veränderungen betheiligt sind, treten die Bestimmungen der §§. 107 — 117. des Separationsgesetzes vom 23. September 1848 für Anhalt-Dessau, und für Anhalt-Köthen die Bestimmungen der §§. 108. ff. des Separationsgesetzes vom 30. Juni 1847 ein. Eben so findet in Betreff des Vorzugsrechtes der stipulirten Geldrente die Bestimmung des §. 98. beider Separationsgesetze Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen, **Dessau**, 8. Januar 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Berichtigung

eines Fehlers in Nr. 288. der Gesetzsammlung, die provisorische Verordnung wegen Auflösung des Gesammt-Ober-Appellations-Gerichts in Zerbst betr.,

d. d. Dessau, den 10. Dezember 1849.

Bei Zahl 8. ist in der ersten Zeile statt „Ober-Landesgerichts-Ordnung" zu lesen: „Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung".

Dessau, 27. Dezember 1849.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches und Köthensches Gesammt-Staats-Ministerium.

Goßler. Plötz. Wierthaler.

L.S.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 291.

Transitorische Verordnung
zum Gesetz vom 24. September 1849, die Führung der Standesbücher und die Zivilehe betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 5. am 16. Januar 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtags, was folgt:

§. 1.

Für diejenigen Staats-Angehörigen, welche die Ehe nicht durch den Zivilakt, sondern lediglich durch die kirchliche Trauung zu schließen wünschen, werden die von dem dritten Abschnitt des Gesetzes vom 24. September 1849 enthaltenen Bestimmungen über die Zivilehe bis zur verfassungsmäßigen Trennung der Kirche vom Staate suspendirt.

§. 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, jede von ihnen ohne vorhergegangenen

Digitized by Google

Zivilakt vollzogene Trauung binnen 48 Stunden bei 25 Thaler Strafe dem betreffenden Zivilstands-Beamten schriftlich anzuzeigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 14. Januar 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 292.

Verordnung,
die Einführung der Preußischen Scheidemünze betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 6. am 19. Januar 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Berburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtags, wie folgt:

§. 1.

Der Thaler wird künftig nicht mehr in 24 Groschen, sondern in 30 Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in 12 Pfennige getheilt.

§. 2.

So lange wir Uns nicht entschließen, unter dem hiesigen Stempel Silber- und Kupfer-Scheidemünze prägen zu lassen, soll die Königl. Preußische Silber- und Kupfer-Scheidemünze im hiesigen Lande Geltung haben.

§. 3.

Der Gebrauch dieser Scheidemünze bleibt nur auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt. Niemand ist daher verbunden, eine

Digitized by Google

Zahlung, welche den Werth eines Sechstelthalerstücks, der kleinsten Kourantmünze, erreicht, in Silber-Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groschens erreicht, in Kupfer-Scheidemünze anzunehmen.

§. 4.

Vom 1. Juli 1850 an darf bei Berechnungen nur die §. 1. bestimmte Eintheilung des Thalers zum Grunde gelegt werden.

Letztere ist daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeschäften nicht nur zu vermuthen, sondern auch dergestalt festzuhalten, daß bloß hiernach bei Forderungen, welche auf Groschen oder Pfennige lauten, von inländischen Gerichten selbst dann verholfen werden soll, wenn eine andere Währung bestimmt sein sollte.

§. 5.

Auf bloße Übertragungen (Zessionen), oder Verlängerungen (Prolongationen) bereits bestehender Rechtsgeschäfte findet jedoch diese Vorschrift (§. 4.) keine Anwendung, in so weit nicht etwa Geldsummen neu dabei bestimmt werden.

§. 6.

Bei Forderungen, welche bereits vor dem 1. Juli 1850 entstanden sind, sind die Groschen- und Pfennigzahlungen in die neue Rechnungsweise nach 30 Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältnisse von 4 zu 5 überzutragen.

§. 7.

Bei dieser Umrechnung (§. 6.) mit und über einen halben Pfennig ausfallende Bruchtheile sind für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht zu rechnen.

§. 8.

Der Umrechnung nach der vorstehenden Bestimmung unterliegen insbesondere auch alle wiederkehrenden Zahlungen von Geldgefällen.

§. 9.

Die Bestimmung des §. 6. tritt jedoch hier nur dann ein, wenn an dem ganzen terminlichen Konto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennig-Bruchtheil sich herausstellt.

Digitized by Google

§. 10.

Wo in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen, mit Einschluß der Ortsgesetze und andern statutarischen Bestimmungen, gewisse Geldsätze oder Summen bestimmt sind, behalten zwar die Groschen und Pfennige als Vierundzwanzigstel und Zweihundertachtundachtzigstel des Thalers ihre Bedeutung, sie sind aber bei der Anwendung umzurechnen und nach Groschen (Silbergroschen) und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 12. Januar 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 293.

Verordnung,
die Pertinenzqualität der den Staats-Angehörigen zur Unterstützung käuflich überlassenen Grundstücke betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 6. am 19. Januar 1850.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt Bernburg, Herrn **Alexander Karl,** Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtags der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen,

in Erwägung, daß die käufliche Überlassung kleiner Staatsgrundstücke an unbemittelte Staatsangehörige nur in der Absicht erfolgt, die Lage derselben zu verbessern, dieser Zweck aber durch Dismembration solcher Grundstücke vereitelt werden würde,

was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung ist befugt, denjenigen Äckern, welche den Staatsangehörigen zur Unterstützung in kleinen Parzellen käuflich überlassen werden, Pertinenzqualität beizulegen.

Digitized by Google

§. 2.

Eine Veräußernng ſolcher Grundſtücke, getrennt von den Häuſern, ſo wie die Dismembration ſolcher Ländereien iſt nur mit Genehmigung der Staatsregierung zuläſſig.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel.

Deſſau, 12. Januar 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Bierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 294.

Bekanntmachung,
die definitive Gültigkeit der provisorischen Verordnung wegen Auflösung des Gesammt-Ober-Appellationsgerichts in Zerbst, d. d. Dessau, 10. Dezember 1849, betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 6. am 19. Januar 1850.)

Die unterm 10. Dezember 1849 von Sr. Hoheit, dem älteſtregierenden Herzoge, erlaſſene und unterm 15. Dezember 1849 durch die Geſetzſammlung öffentlich bekannt gemachte proviſoriſche Verordnung, die Auflöſung des Geſammt-Ober-Appellations-Gerichts in Zerbſt betreffend, hat in ihrem ganzen Umfange die Zuſtimmung des vereinigten Landtages erhalten und tritt ſonach als definitive Verordnung in Kraft.

Dessau, 12. Januar 1850.

Herzoglich Anhalt-Deſſauiſches und Köthenſches
Geſammt-Staats-Miniſterium.
Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 295.

Gesetz

über die Wahl eines Abgeordneten für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu dem Volkshause des nächsten Reichstages.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 8. am 26. Januar 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

nachdem Wir für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen dem Vertrage der verbündeten deutschen Regierungen d. d. Berlin am 26. Mai 1849 unter Zustimmung des vereinigten Anhalt-Dessau-Köthenschen Landtages beigetreten sind, und in Folge dieses Anschlusses zur Wahl eines Abgeordneten für das Volkshaus des ausgeschriebenen Reichstages geschritten werden muß, in Erwägung aber; daß die Steuer-Verfassung der gedachten Herzogthümer die Ausführung der §§. 14. 15. und 16. des mit dem Entwurfe der Verfassung des deutschen Reiches gleichzeitig publizirten Reichswahlgesetzes nicht gestattet und daß daher für diese Wahl ein anderweiter die Tendenz jenes Gesetzes möglichst festhaltender Wahlmodus festzustellen ist: verordnen Wir — sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Berburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen — auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des vereinigten Landtages beider Herzogthümer, wie folgt:

§. 1.

Die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen bilden einen **Wahlkreis.**

Digitized by Google

§. 2.

Die Landtage beider Länder treten als Wahlversammlung zusammen.

§. 3.

Der vereinigte Landtag wählt in öffentlicher Sitzung einen Abgeordneten zu dem Volkshause des nächsten Reichstages.

§. 4.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel, nach absoluter Mehrheit.

§. 5.

Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl Statt.

§. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt, seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat und nicht durch rechtskräftiges richterliches Urtheil seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig, oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, für schuldig erklärt worden ist.

§. 7.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 21. Januar 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Berichtigung

einiger Druckfehler in Nr. 287. der Gesetzsammlung, die Feld-Polizei-Ordnung, in Nr. 290, die Ablösbarkeit der Grundabgaben, und in Nr. 291, die transitorische Verordnung zu dem Gesetze über die Führung der Standesbücher und die Zivilehe betreffend.

1) In dem §. 92. des Gesetzes Nr. 287. ist zwischen den Worten: „Entscheidung — antragen" in der vierten Zeile einzuschalten:

„auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung."

2) Der Schlußsatz des §. 16. in dem Gesetze Nr. 290. muß heißen:

„Jedoch darf diese Nachzahlung in keinem Falle den nach Vorschrift des §. 15. zu ermittelnden Durchschnittsbetrag aller auf ein Jahrhundert treffenden Fälle übersteigen."

3) In der dritten Zeile des §. 1. des Gesetzes Nr. 291. ist statt: „die von dem dritten Abschnitt des Gesetzes" zu lesen

„die in dem dritten Abschnitt des Gesetzes."

Dessau, 18. Januar 1850.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches und Köthensches
Gesammt-Staats-Ministerium.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 296.

Provisorisches Gesetz,
die Abänderung des dritten Abschnittes im zweiten Theile der Gemeinde-Ordnung vom 24. Februar 1849 betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 24. am 23. März 1850.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

in Erwägung, daß sowohl Behufs einer vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung, als auch zur Herstellung einer zweckmäßigen Verbindung zwischen der Staats-Regierung und der Kommunal-Verwaltung eine Änderung des dritten Abschnittes im zweiten Theile der Gemeinde-Ordnung vom 24. Februar 1849 dringend nothwendig erscheint, eine Beschlußnahme des vereinigten Anhalt-Dessau-Köthenschen Landtages über die demselben zu diesem Behuf gemachten Gesetzes-Vorlagen aber dadurch, daß ein Theil der Volksvertreter wiederholt das Sitzungslokal verließ, einstweilen behindert worden ist,

verordnen hierdurch, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und mit Vorbehalt

Digitized by Google

der Zustimmung des nächstfolgenden vereinigten Anhalt-Dessau-Köthenschen Landtages, provisorisch, was folgt:

§. 1.

Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreis-Direktor, welcher von der Staats-Regierung eingesetzt und besoldet wird.

§. 2.

Derselbe ist für alle seine Amtshandlungen der Staats-Regierung verantwortlich.

§. 3.

Er verwaltet die Kreis-Kommunal-Angelegenheiten, insbesondere das Kreisvermögen, und führt die Beschlüsse des Kreisrathes aus. Findet er, daß diese Beschlüsse die Gemeinde-Ordnung oder sonstige Landesgesetze oder das Interesse des Staates verletzen, so hat er zunächst seine Bedenken der Herzogl. Regierung vorzutragen und nach deren Anordnung entweder die Beschlüsse des Kreisrathes auszuführen oder denselben die Genehmigung und Ausführung zu versagen.

§. 4.

Er verwaltet die Polizei in dem Kreise, namentlich das gesammte Paßwesen auf dem platten Lande, und führt die Aufträge der Herzoglichen Regierung in allen Polizei- und Verwaltungssachen aus, mögen ihm diese für bestimmte Zweige der Verwaltung ein für allemal, oder für einzelne Fälle besonders ertheilt werden.

§. 5.

Er beaufsichtigt die Führung der Standesbücher in den Gemeinden und überhaupt die gesammte Verwaltung der Gemeinde-Vorstände. Mängeln, welche er in derselben entdeckt, hat er durch geeignete Verfügungen abzuhelfen.

Digitized by Google

Den etwaigen Ungehorsam gegen solche Verfügungen, oder wiederholte Ordnungswidrigkeiten, hat derselbe durch Ordnungsstrafen bis zur Höhe von zwanzig Thalern zu rügen. Er entscheidet über alle Beschwerden, welche über Verwaltungs- und Polizeisachen gegen den Gemeinde-Vorstand erhoben werden. Er hat insbesondere darauf zu sehen, daß, wenn die Gemeinde-Vorstände nicht die erforderliche Ausbildung zur Verrichtung der mit ihrem Amte verbundenen schriftlichen Arbeiten besitzen, geeignete Unterbeamte zu diesem Behufe angestellt werden.

§. 6.

Der Kreis-Direktor hat ferner darüber zu wachen, daß von jeder Gemeinde die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse (wohin auch die Verzinsung und Abtragung von Gemeinde-Schulden gehört) und die Beisteuer zur Bestreitung der Kreisausgaben gehörig beschafft werden. Wenn eine Gemeinde, die desfalls vom Kreis-Direktor auf den Grund eines ordnungsmäßigen Beschlusses des Kreisrathes ihr gegebenen Weisungen nicht gehörig nachkommt, so hat der Erstere gegen die widerspenstige Gemeinde die Vollstreckung der Exekution durch das kompetente Gericht zu veranlassen. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Kreis-Direktors findet der Rekurs an die Herzogliche Regierung Statt.

§. 7.

Die den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 24. Februar 1849 werden hierdurch aufgehoben.

Transitorische

Digitized by Google

Transitorische Bestimmungen.

1) Die jetzt fungirenden Kreis-Direktoren werden von dem Staate übernommen, in ihren Ämtern bestätigt und vereidet.

2) Die obere Landespolizei-Behörde für den ersten und dritten Kreis ist für jetzt die Herzogl. Regierung in Dessau; für den zweiten Kreis die Herzogl. Regierung in Köthen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 21. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Bierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 297.

Verordnung,
die Bildung einer gemeinschaftlichen General-Kommission für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 25. am 27. März 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom $\frac{15}{17}$ Mai 1849 für die gesammten Anhaltischen Lande eingesetzte Gesammt-General-Kommission wird aufgehoben.

§. 2.

Für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen wird eine gemeinschaftliche Oberbehörde in Separations- und Ablösungssachen gebildet, welche die Bezeichnung

Digitized by Google

„Herzoglich Anhalt-Dessauische und Köthensche General-Kommission"

führt und ihren Sitz in Köthen hat.

§. 3.

Die öffentliche Wirksamkeit dieser Behörde beginnt mit dem 1. April d. J.

§. 4.

Sie leitet, beaufsichtigt und entscheidet alle, in beiden Herzogthümern bereits anhängigen Auseinandersetzungen und Ablösungen, und hat auf alle bei derselben, vom 1. April d. J. ab, anzumeldenden Provokationen in Separations- und Ablösungssachen zu verfügen.

§. 5.

Zu Mitgliedern derselben werden zur Zeit bestellt:

1) der Regierungsrath von Braunbehrens, welchem interimistisch der Vorsitz übertragen wird,
2) der General-Kommissionsrath von Mey,
3) der General-Kommissionsrath Bartels, und
4) der General-Kommissionsrath Möbes.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, 23. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 298.

Verordnung,
die im zweiten ordentlichen vereinigten Landtage beschlossene Abänderung einiger Verfassungs-Bestimmungen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 26. am 30. März 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtages, was folgt:

Art. 1.

Der §. 4. der Verfassungen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, welcher dahin lautet:

„Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische."

wird dahin abgeändert:

„Die Regierungsform beruhet auf dem Grundsatze der verfassungsmäßigen Theilung der Gewalten zwischen Fürst und Volk."

Art. 2.

Der §. 5. dieser Verfassungen kommt in Wegfall.

Art. 3.

Die Bestimmung in §. 22, welche dahin lautet:

„Ein großjähriger und geschäftsfähiger Staatsangehöriger bedarf zu seiner Verheirathung keiner Erlaubniß des Staates und der Kommune.

Digitized by Google

Die sich als nöthig herausstellenden Beschränkungen dieses Grundsatzes bleiben der Gesetzgebung vorbehalten."

wird dahin abgeändert:

„Ein geschäftsfähiger Staatsangehöriger, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, bedarf zu seiner Verheirathung keiner Erlaubniß des Staates oder der Kommune, der er angehört.

Die Beschränkungen dieses Grundsatzes bestimmt das Gesetz."

Art. 4.

Der in §. 24. ausgesprochene Grundsatz:

„Für den Unterricht in den Staatsschulen wird kein Schulgeld bezahlt."

wird dahin modifizirt:

„Für den Unterricht in den niederen Staatsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Talentvolle Unbemittelte empfangen auch in den höheren Staatsschulen den Unterricht unentgeltlich."

Art. 5.

Der §. 58. kommt in Wegfall.

Art. 6.

Der §. 84. erhält den folgenden Zusatz:

„Landtagsbeschlüsse, welche auf eine Abänderung der Staatsverfassung hinauslaufen, erfordern jedoch zu ihrer Gültigkeit

1) die Stimmen von zwei Dritttheilen der Gesammtzahl der Abgeordneten und eine nochmalige Lesung und Beschlußnahme in gleicher Weise nach Verlauf von mindestens 14 Tagen,

so wie

2) unter allen Umständen die Sanktion des Herzogs."

Art. 7.

Der §. 87. wird aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 25. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Bierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 299.

Gesetz
für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, die Aufhebung der Stolgebühren betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 26. am 30. März 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren für alle kirchlichen Akte sind abgeschafft.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Leichenreden, welche besonders verlangt werden, so wie sämmtliche kirchlichen Akte, welche auf Antrag der Betheiligten in den Wohnungen verrichtet werden, ohne daß hierzu eine besondere, in physischen Verhältnissen begründete Nothwendigkeit vorhanden wäre.

Digitized by Google

§. 2.

Die gegenwärtig im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten erhalten für die Aufhebung der im §. 1. gedachten Gebühren eine entsprechende Entschädigung nach Maßgabe der Taxe aus der Staatskasse.

Von dieser Entschädigung ausgeschlossen sind die freiwilligen Gaben bei der Beichte, Konfirmation und die sämmtlichen Opfer aller Art, deren Entrichtung dem freien Willen der Betheiligten auch ferner überlassen bleibt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 25. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 300.

Separationsgesetz
für die Herzogthümer
Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 28. am 6. April 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums mit Zustimmung des vereinigten Landtags und unter Aufhebung des Separationsgesetzes für das Herzogthum Anhalt-Köthen vom 30. Juni 1847, sowie des Separationsgesetzes für Anhalt-Dessau vom 23. September 1848, wie folgt:

Erster Theil.
Vom Rechte, die Separation zu verlangen.

§. 1.

1. Gegenstand des Gesetzes.

Alle und jede gemeinschaftliche Benutzung ländlicher Grundstücke kann nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben oder dergestalt geordnet werden, daß dadurch die möglichst freie und der Landeskultur förderliche Bodennutzung möglich gemacht wird.

Digitized by Google

§. 2.

Fortsetzung.

Die Aufhebung oder Ordnung der Gemeinheit findet sonach Statt bei Weideberechtigungen auf Äckern, Wiesen, Ängern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Berechtigungen zur Mast, zum Mitgenuß des Holzes, zum Laub- und Streuholen, zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, bei der Gräsereiberechtigung, bei dem Recht zum Stoppelharken, Nachrechen, ferner bei dem Recht zum Thon-, Moder-, Lehm-, Torf- und Sandgraben, mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammt-Eigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

Auch sollen alle diejenigen Verhältnisse, welche mit diesen Nutzungen in unzertrennlicher Verbindung stehen, z. B. Düngernutzungen von gemeinschaftlichen Heerden, die Haltung eines oder mehrerer gemeinschaftlichen Hirten, so wie die Haltung von Saamenvieh u. s. w. zugleich mit aufgelöst werden können.

§. 3.

2. Erforderniß eines Antrages auf Auseinandersetzung.

Alle nach §. 1. zulässigen Auseinandersetzungen finden nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt, und es kann dieselben sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete fordern.

§. 4.

3. Zuständigkeit des Rechts, auf Auseinandersetzung anzutragen.

a. Eigenthümer.

b. Nutzbare Eigenthümer.

Das Recht auf Auseinandersetzung anzutragen, steht in der Regel nur dem Eigenthümer zu. Die Inhaber des nutzbaren Eigenthums von Grundstücken und Berechtigungen, welche in einem Lehns-, Fideikommiß-, Zins- oder Erbenzins-Verbande stehen, sind zwar ohne die Zustimmung der Obereigenthümer, so wie der Lehns- oder Fideikommiß-Folger auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt, die Rechte der Letzteren müssen jedoch nach den Bestimmungen der §§. 109. bis 114. dieses Gesetzes wahrgenommen werden.

§. 5.

c. Erb- und Laaß-Pächter.

Die Erb- und Laaß-Pächter sind nur unter beigebrachter Einwilligung des Eigenthümers zum Antrage auf Auseinandersetzung befugt.

§. 6.

d. Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger.

Die antichretischen Pfandbesitzer und immittirten Gläubiger können nur unter Beitritt des Eigenthümers auf Auseinandersetzung antragen.

Digitized by Google

§. 7.

e. Zeitpächter und eingeschränkte Nutzungsberechtigte.

Die Zeitpächter und Andere, welche ihre Grundstücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, können nur auf ausdrückliche Ermächtigung des Eigenthümers eine Auseinandersetzung nachsuchen.

Die Eigenthümer sind schon während der Dauer des Nutzungsrechts ohne Einwilligung der Inhaber unter den in den §§. 118—128. festgesetzten Bestimmungen die Auseinandersetzung zu beantragen berechtigt.

§. 8.

4. Zulässigkeit des Antrages auf Auseinandersetzung.

Bei allen gemeinschaftlichen Grundstücken, bei Gemeindehutungen und bei allen Dienstbarkeiten kann jeder Betheiligte, mag er zu den Berechtigten oder Verpflichteten gehören, ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Berechtigung oder Belastung, die Auseinandersetzung verlangen, um seinen Antheil zum freien Eigenthum zu erhalten. Der §. 5. der Gmeinde-Ordnung findet hier keine Anwendung.

§. 9.

Fortsetzung: Beschränkung.

Wenn bei einer solchen Auseinandersetzung eine wesentliche Umwälzung der Wirthschafts-Verhältnisse nicht anders als durch Aufhebung der vermischten Lage der Grundstücke und deren wirthschaftliche Zusammenlegung vermieden werden kann, so ist der Antrag auf Auseinandersetzung nur dann zulässig, wenn der vierte Theil der Betheiligten nach Köpfen, oder die Hälfte der Betheiligten nach den Theilnehmungsrechten berechnet, sich dafür entscheidet.

§. 10.

Fortsetzung: Ausnahme.

Die Auseinandersetzung und Theilung solcher Grundstücke und Berechtigungen, welche zu Gemeindezwecken dienen, mögen sie für die Gemeinde unmittelbar benutzt werden, oder mag der Ertrag derselben in die Gemeindekasse fließen, kann nur nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§. 5. und 71.) erfolgen.

§. 11.

Fortsetzung: Fernere Ausnahmen.

Wenn behauptet wird, daß die auseinanderzusetzenden Feldmarken oder einzelne Grundstücke der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte ausgesetzt sind, hat die General-Kommission nach Einholung eines Gutachtens Sachverständiger zu entscheiden, ob die Auseinandersetzung entweder ganz unterbleiben müsse, oder nur unter gewissen Beschränkungen Statt finden könne. Diese Entscheidung tritt nur dann ein, wenn behauptet wird, daß bei ungesunden Weiden einzelnen Theilnehmern dieselben ganz oder doch ein unverhältnißmäßig

Digitized by Google

großer Theil derselben zufallen würde, und daß diese Weide durch anderweitige Benutzung nicht vollständige Entschädigung gewähren könne.

§. 12.

5. Das Recht, auf Auseinandersetzung anzutragen, geht nicht verloren durch Verträge ꝛc.

Die Befugniß, auf Auseinandersetzung anzutragen, kann von der Bekanntmachung des Gesetzes an weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung verloren gehen, noch auf eine bestimmte Reihe von Jahren hinausgeschoben werden.

§. 13.

Fortsetzung: Wirkung früherer Verträge.

Bereits vor der Erlassung dieses Gesetzes vorhandene Verträge, rechtskräftige Entscheidungen und Willenserklärungen, wodurch die zulässigen Auseinandersetzungen ausgeschlossen werden, sind nur noch auf drei Jahre, vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes an, verbindlich.

§. 14.

Fortsetzung.

Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so hat die General-Kommission diese nach Umständen festzusetzen.

§. 15.

6. Zurücknahme des Antrags auf Auseinandersetzung und Wirkung derselben.

In allen den Fällen, in welchen der Antrag auf Auseinandersetzung durch das Viertheil resp. die Hälfte der Betheiligten (§. 9.) begründet ist, ist dessen Zurücknahme nur so lange zulässig, als das Entschädigungsmittel noch nicht durch Übereinkunft der Parteien oder durch Erkenntniß festgestellt ist. In allen übrigen Fällen kann der Antrag gegen alleinige Tragung und Erstattung der entstandenen Kosten zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Durch Zurücknahme des Antrags verlieren die an sich rechtsverbindlichen Erklärungen, Anerkenntnisse, Vergleiche und Entscheidungen, welche in dem durch den Antrag herbeigeführten Verfahren erfolgt sind, mit Ausnahme derjenigen, welche nur für einen gewissen Zeitpunkt oder für vorübergehende Verhältnisse getroffen worden, nicht an Kraft.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den Theilnehmungs-Rechten.

§. 16.

1. Abfindung nach den Theilnehmungs-Rechten.

Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Theilnehmer nach ihren Theilnehmungs-Rechten abgefunden werden.

§. 17.

2. Ermittelung der Theilnehmungs-Rechte.

a. Bei vorhandenen Vertrags- und anderen Bestimmungen.

Welche Rechte jedem Theilnehmer an dem Gegenstande der Auseinandersetzung zustehen, und der Umfang dieser Rechte, muß, sofern solche nicht durch rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder Verjährung feststehen, nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Observanzen, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften der Landesgesetze und in subsidium des gemeinen Rechtes beurtheilt werden.

Wenn das Eigenthum an Anger-Revieren nicht nachgewiesen ist, vielmehr nur einzelne Nutzungsrechte an denselben feststehen, so spricht die rechtliche Vermuthung dafür, daß solche Anger-Reviere, welche bewiesenermaßen innerhalb einer Gemeindefeldmark liegen, im Eigenthum derjenigen Stadt- oder Landgemeinde sind, in deren Gemarkung dieselben belegen sind.

Eine Ausnahme hiervon tritt bei denjenigen Anger-Revieren ein, an denen den betreffenden Gemeinden keinerlei Nutzungsrecht bisher zustand.

§. 18.

b. Bei Ermangelung solcher Bestimmungen in Absicht auf den Umfang solcher Rechte.

Wenn solchergestalt die Teilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, rechtskräftige Entscheidungen oder Statuten bestimmt ist, ist dasselbe nach den folgenden Grundsätzen durch die Auseinandersetzungs-Behörden festzustellen.

I. Bei Auseinandersetzungen über Weiderechte überhaupt.

§. 19.

c. Maaßstab.

a. Nach der Durchwinterung u. dem zehnjährigen Besitzstande.

Bei Separationen über gemeinschaftliche Weidenutzungen wird das Maaß und Verhältniß der Theilnahme für die weideberechtigten Grundbesitzer in der Regel nach der Durchwinterung festgesetzt.

Digitized by Google

Nur Denjenigen, welche sich für ihren Theil nicht damit zufrieden erklären wollen, ist nachgelassen, den seit zehn Jahren vor Anbringung der Provokation durchschnittlich vorgetriebenen Viehstand für sich zur Rechnung zu bringen, insofern sie diese Viehzahl genügend bescheinigen können, und ihnen vom Gegentheile nicht nachgewiesen werden kann, daß sie zur Durchwinterung dieses Viehstandes erkaufte oder von erpachteten Grundstücken gewonnene Futtermittel verwandt haben.

Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hutung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten 10 Jahren zum Grunde gelegt wird.

§. 20.

Fortsetzung.

Die Interessenten sollen gehalten sein, gleich bei Einleitung des Geschäfts und vor der Zulegung der Durchwinterungsberechnung ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie den zehnjährigen Besitzstand in Anspruch nehmen und wodurch sie denselben nachweisen wollen; jedoch soll auch Demjenigen, welcher die Abfindung nach dem zehnjährigen Besitzstande solchergestalt gewählt hat, noch nachgelassen werden, den Durchwinterungsfuß auch für sich in Anspruch zu nehmen, wenn durch die zur Berechnung des Durchwinterungsfußes in der Folge aufgestellten technischen Grundsätze sich für ihn ein höherer Viehstand ergeben sollte.

§. 21.

β. Berechnung nach der Durchwinterung.

Bei Berechnung der Durchwinterungszahl gelten folgende Regeln:

Bei Berechnung des Futtergewinnes werden alle zur Zeit der Einleitung der Separation bei den hütungsberechtigten Besitzungen befindlichen Grundstücke auf der zur Separation kommenden Flurmark berücksichtigt.

Andere zur Zeit der Einleitung einer Separation bei einer weideberechtigten Besitzung befindlichen Grundstücke auf fremden Feldmarken können bei der Schätzung nur berücksichtigt werden, wenn sie die vor Einleitung der Separation zuletzt verflossenen zehn Jahre hindurch als Eigenthum oder als unaufkündbare Zeitpacht bei dieser Besitzung selbst, oder von einem andern Theilnehmer an der zu separirenden gemeinschaftlichen Weide zur Durchwinterung benutzt wurden.

§. 22.

Fortsetzung: Futter von Zehnten.

Das Futter von Zehnten wird bei der Durchwinterungsberechnung dann berücksichtigt, wenn

Digitized by Google

1) der Zehnte auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
2) der Zehnte außerhalb dieser Feldmark entweder seit zehn Jahren vor Einleitung der Separation bei dem berechtigten Gute gewesen und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, welcher das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

§. 23.

Fortsetzung: Welche Futtermittel in Anschlag kommen.

Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Strohertrag von den, nach landüblicher Wirthschaftsart, oder nach derjenigen, welche in der Gegend und dem Orte des berechtigten Grundstücks seit zehn Jahren vor Einleitung der Separation hergebracht ist, bestellten Äckern, und auf den Futtergewinn von natürlichen Wiesen, ingleichen auf den Scheunenabgang an Kaff ꝛc. Rücksicht zu nehmen.

§. 24.

Fortsetzung: In wiefern die Abgänge aus Brennereien ꝛc.

Das Futter aus Abgängen einer zur berechtigten Besitzung gehörigen Brennerei und Brauerei, oder einer anderen Fabrikations-Anstalt, kann bei Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht, das mit diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch Vertrag oder sonst auf rechtsbeständige Weise erworben ist.

§. 25.

Fortsetzung: Anderweite Bestimmungen wegen gewisser Viehsorten

Wenn nach §. 19. der Viehstand lediglich nach dem Durchwinterungsfuße ermittelt wird, so sind die Hutungen nur hiernach zu theilen, ohne Rücksicht auf solche Viehsorten, welche mit Heu oder Stroh nicht ernährt werden, namentlich Schweine und Gänse. Haben aber einzelne Interessenten für sich den Maaßstab des zehnjährigen Besitzstandes in Anspruch genommen, diesen auch bescheinigt und dadurch einen gehaltenen Viehstand von dergleichen Vieharten nachgewiesen, so soll auch den übrigen Hutungsinteressenten, deren Viehstand übrigens nach der Durchwinterung berechnet wird, dergleichen nach dem Durchschnitte des zehnjährigen Besitzstandes, und im Falle dieser nicht zu ermitteln sein sollte, nach dem durch sachverständiges Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände festzusetzenden, wirthschaftlichen Bedarf in Rechnung gestellt werden. Sind nur einzelne Interessenten zur Hutung mit dergleichen Vieharten berechtigt, so muß denselben dafür eine nach den oben gedachten Grundsätzen festzustellende besondere Abfindung gewährt werden.

Digitized by Google

§. 26.

γ. Wegen Hausbesitzes.

Für jeden hütungsberechtigten Besitzer eines Hauses wird das Theilnahmemaaß, ohne Rücksicht auf die vorgetriebenen Viehsorten, und außer dem Viehstande, welchen er etwa als Grundbesitzer durchzuwintern im Stande ist, auf anderthalb Kühe angenommen.

§. 27.

δ. Anrechnung der besonderen Weiden.

Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung, oder mit Anderen außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

§. 28.

aa. In welchen Fällen besondere Weiden nicht in Berücksichtigung kommen.

Solche besondere Weiden, die der Berechtigte noch nicht zehn Jahre lang, von der Einleitung der Auseinandersetzung zurückgerechnet, besessen und für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit zehn Jahren benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 29.

Fortsetzung.

Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzichte auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Rücksicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen, im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber mehrere Berechtigte an einer solchen Hütung Theil, so ist jeder von ihnen unter den in folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 30.

Fortsetzung: Nähere Bestimmung des vorstehenden §.

Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung zuständig, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit Anderen als den Theilnehmern, oder mit diesen auf anderen Grundstücken in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

Digitized by Google

§. 31.

Ist keiner dieser Fälle (§. 28. bis 30.) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeitsberechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besonderen Weiden zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Überschusse seines berechtigten Viehstandes sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

bb. Wie die Berechnung der besonderen Weiden, in den Fällen, wo sie Statt findet, geschieht.

§. 32.

Die Zurückrechnung (§. 31.) geschieht in der Regel nach folgender Methode:

Fortsetzung.

Zuerst wird die zu theilende Weide auf die sämmtlichen berechtigten Viehstände vertheilt, ohne daß man dabei die Nebenweiden berücksichtigt. Dasselbe geschieht in Betreff jeder Nebenweide. Die auf diese Weise für den mit Nebenweiden versehenen Interessenten ermittelten Weideantheile werden hierauf zusammengerechnet. Sodann wird der Viehstand des gedachten Interessenten auf die zu theilende Weide und die Nebenweiden nach einer Proportion vertheilt, in deren erstem Gliede die Summe aller für ihn gefundenen Weideantheile, in deren zweitem Gliede der aus der betreffenden Weide oder Nebenweide für ihn ermittelte Weideantheil und in deren drittem Gliede der ganze berechtigte Viehstand des Interessenten angesetzt ist. Das aus dieser Proportion sich ergebende vierte Glied giebt die Viehzahl an, welche von dem Viehstande jenes Interessenten auf die zu theilende Weide und auf jede Nebenweide zu rechnen ist.

§. 33.

Sollte ein Interessent behaupten, daß er durch die, auf solche Weise zuzulegende Berechnung verletzt werden würde, weil er nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen veranlaßt wäre, einen kleinern Theil seines Viehstandes auf seinen besonderen Weiden zurückzubehalten, so soll der auf die besonderen Weiden zurückzurechnende Theil der berechtigten Viehstände durch ein Schiedsgericht festgesetzt werden.

Fortsetzung.

II. Bei Ablösung der Acker- und Wiesen-Hütung insbesondere.

§. 34.

Steht dem Eigenthümer der mit der Hütung belasteten Äcker und Wiesen die Mithütung zu, so hat er den Berechtigten nur denjenigen Theil des ganzen Werths der Hütung zu vergüten, welche ihnen nach den Bestimmungen über Auseinandersetzungen über Weiderechte überhaupt (§§. 20—33.) davon gebührt.

Vergütung der Berechtigten.

a. Wenn der Belastete zur Mithütung berechtigt ist.

Digitized by Google

§. 35.

b. Wenn der Belastete von der Mithütung ausgeschlossen ist.

Ist aber der Belastete zur Mithütung nicht berechtigt, so hat derselbe den Berechtigten ohne Rücksicht auf den Betrag ihres Weidebedarfes den ganzen Werth der Hütung zu vergüten.

§. 36.

c. Nach der Zeit der Aufhütung.

Steht die Zeit, in welcher die belasteten Äcker und Wiesen der Hütung geöffnet sind, nicht durch Verordnungen, rechtsbeständige Willens-Erklärungen, Statuten oder frühere rechtskräftige Entscheidungen fest, so ist sie Behufs der Schätzung des Werths nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Separation vorhergegangenen zehn Jahren festzustellen.

§. 37.

d. Nach der Bestellung der Äcker.

Der Werth der Ackerhütung ist nach derjenigen Bestellung zu schätzen, welche in den zehn Jahren vor Einleitung der Separation Statt gefunden hat.

III. Bei Ablösung der Angerhütung insbesondere.

Vergütung der Berechtigten.

§. 38.

a. In Fällen der §§. 34 — 36.

Die Bestimmungen der §§. 34 — 36. treten auch für die Ablösung der Hütung auf Anger-Revieren oder raumen Grundhütungen ein.

§. 39.

b. Beigemeinschaftlichem Eigenthume der Weide-Interessenten.

Wenn Anger-Reviere sich im gemeinschaftlichen Eigenthume der Weide-Interessenten befinden, wird der gesammte Realwerth derselben nach Abfindung andrer Nutzungsberechtigten unter sie nach demjenigen Maaßstabe vertheilt, nach welchem sie an dem Weidenutzungswerthe der Anger Theil nehmen.

§. 40.

c. Wenn die Anger Eigenthum einer Gemeinde sind.

Bei den einer Stadt- oder Landgemeinde in Folge der in §. 17. bestimmten rechtlichen Vermuthung eigenthümlich zufallenden Anger-Revieren werden die Weideberechtigten nur für den Weidenutzungswerth entschädigt. Derjenige Mehrwerth dagegen, welchen die Angergrundstücke durch die Kultivirung zu Acker oder Wiesen über den Werth der bisherigen Weidenutzung und anderer auf denselben etwa ausgeübten Nutzungsrechte nach dem Gutachten von Sachverständigen erhalten, wird Gemeindeeigenthum, auf welches die Bestimmungen des §. 10. Anwendung finden

Digitized by Google

Sollten jedoch bei einer desfallsigen Auseinandersetzung mehrere ackerlose Hausbesitzer der betreffenden Gemeinde als Hutungsberechtigte betheiligt sein, und zu ihrer Abfindung nicht einen ganzen Morgen Acker mittlerer Güte der Bodenklassen auf der auseinanderzusetzenden Mark erhalten, so ist denselben das hieran Fehlende aus diesem Mehrwerthe ohne Entschädigung eigenthümlich zu gewähren, insoweit die Hälfte desselben dazu ausreicht.

IV. Bei Ablösung der Forstweide insbesondere.

§. 41.

Vergütung der Berechtigten.

a. Nach Maaßgabe des zeitigen Weide-Ertrages.

Bei Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nicht höher abgeschätzt werden, als solche bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist. Ist aber der Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde; es sei denn, daß der Besitzer des Forstes in seiner Befugniß zur Wiederkultur des Holzes durch Verträge, Verjährung oder Judikate in dem Maaße beschränkt wäre, daß die Herstellung eines mittelmäßigen Holzbestandes nicht zu erwarten ist.

§. 42.

b. Unter Abzug der Schonungsquote.

Von der nach diesen Grundsätzen (§. 41.) ausgemittelten Weide muß zum Vortheile des Forstinhabers ein Verhältnißmäßiges für den Theil des Forstes zurückgerechnet werden, welchen derselbe durch Verträge, rechtskräftige Entscheidungen oder das Herkommen in Schonung zu halten befugt ist. Steht die Schonungsquote hiernach nicht fest, so wird dieselbe nach der Statt findenden Forstbetriebsart durch Forstsachverständige bestimmt.

§. 43.

c. Unter Berücksichtigung der Jahreszeit, worin der Forst dem Vieh geöffnet ist.

Ist der Forst dem Vieh nur in gewissen Jahreszeiten geöffnet, sonst aber (durch Mastschonung und anderweit) geschlossen, so ist der Belastete auch nur gehalten, den Theil der Weide zu vergüten, welcher in jenen Jahreszeiten von dem Vieh genutzt werden kann.

§. 44.

d. Ist auf den Bedarf des Berechtigten beschränkt.

Übertrifft die in dem Forste vorhandene Weide den Bedarf der Weide-Interessenten für ihren Viehstand auf die Zeit, während welcher ihre Hütung

Digitized by Google

Statt findet unter Berücksichtigung der gleichzeitig außerhalb der belasteten Forst mit demselben benutzten Weiden, so ist der Eigenthümer doch zu keiner größern Entschädigung verbunden, als welche dem Bedarf unter Berücksichtigung der Nebenweiden auf die fragliche Zeit gleichkommt. Die Anrechnung der Nebenweiden erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 31. 32. und 33.

V. Bei Gräserei-Berechtigungen.

§. 45.

a. Wenn sie den Weide-Interessenten zustehen.

Die Gräserei-Berechtigungen sind, wo sie den sämmtlichen Hütungsberechtigten zustehen, bei Feststellung des Theilnahme-Verhältnisses nicht besonders zu berücksichtigen, sondern nach erfolgter Theilung der Weide, als durch Kompensation erloschen, anzusehen.

§. 46.

b. Wenn sie denselben nicht, oder nur Einzelnen davon zustehen.

Stehen die Gräserei-Berechtigungen aber dritten Personen oder einzelnen Weideberechtigten zu, so ist deren Werth unter Berücksichtigung der Größe und Güte der belasteten Grundstücke, der Zeiträume, während welcher das Gras erholt wird, der hinsichtlich der Transportmittel Statt findenden Beschränkungen und der zum Grasschneiden und Nachhausebringen erforderlichen Zeit und Mühe zu schätzen, und unter die Nutzungsberechtigten, wenn andere Normen nicht feststehen, nach ihren nach §§. 19—25. festzustellenden Viehständen zu vertheilen.

VI. Bei Mastgerechtsamen.

§. 47.

a. Beurtheilung des Ertrages.

Bei Ablösung einer Mastgerechtigkeit ist die Frage, wie oft volle, halbe, oder Sprangmast und so weiter eintrete, nach den in den letzten dreißig Jahren Statt gefundenen Fällen, die Frage aber: wie viel Vieh bei voller, halber und Sprangmast und so weiter gefeistet werden könne, nach dem Holzbestande, wie er sich zur Zeit der Einleitung der Separation in dem belasteten Forst befindet, zu beurtheilen.

§. 48.

b. Umfang der Theilnahme.

α. Im Allgemeinen.

Die nach beiden Sätzen jährlich im Durchschnitt gefeistete Anzahl Vieh giebt den Maaßstab für den Werth der Mastnutzung.

Digitized by Google

§. 49.

β. Unter den Mast-Interessenten.

Steht das Theilnahme-Verhältniß unter dem Berechtigten und dem Belasteten, wenn er an der Mastnutzung Theil nimmt, nicht fest, so ist es nach dem Durchschnitte des in den letzten drei Jahren, in welchen volle, halbe und Sprangmast und so weiter Statt gefunden hat, aufgetriebenen Viehes festzusetzen.

VII. Bei Berechtigungen zum Laub- und Streuholen.

§. 50

Beurtheilung des Ertrags.

Die Gerechtsame zum Laub- und Streuholen kann unter keinen Umständen zu einem höhern Werthe berechnet werden, als sie, unter Beobachtung der forstpolizeilichen Bestimmungen und Gesetze und ohne die Forstkultur wesentlich zu beeinträchtigen, hat genutzt werden können.

VIII. Bei Holznutzungsgerechtsamen von damit belasteten Forsten.

§. 51.

a. Unbestimmte Holzberechtigungen.

In Ansehung unbestimmter Holzgerechtigkeiten kann niemals vorausgesetzt werden, daß sie weiter, als auf den Bedarf der Berechtigten erstreckt seien.

§. 52.

b. Berechtigung zum Raff- und Leseholzsammeln, Stubbenroden und zu besonderen Holzarten.

α. Nur nach dem Ertrage der belasteten Forsten zur Zeit der Auseinandersetzung.

Auf das Raff- und Leseholz, die Stubben, das Unterholz, oder gewisse Holzarten beschränkte Berechtigungen sind nicht höher zu veranschlagen, als sie nach dem zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandenen Holzbestande unter Beobachtung der Forst-Polizei-Gesetze genutzt werden können.

§. 53.

β. Wenn der Forst durch Verschulden od. Unglücksfälle im Ertrage gelitten.

Ist entweder durch Verschulden des Belasteten oder durch Unglücksfälle der Ertrag des Forstes vermindert, so ist der Betrag der Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf die nach der Örtlichkeit zum Nachwuchse erforderliche Zeit zu ermitteln.

§. 54.

c. Berechtigung zum Holzbedarf.

α. Berechtigung zum Brennholzbedarf.

Auf den Bedarf erstreckte, unbestimmte Brennholzberechtigungen sind nach Maaßgabe des Besitzstandes abzufinden, und solcher darnach zu berechnen, welche

Digitized by Google

Quantitäten der Berechtigte in den zehn Jahren vor Einleitung der Separation durchschnittlich empfangen hat. Sind die in diesen zehn Jahren auf die Berechtigung verabfolgten Holzquantitäten aber entweder nicht mit genügender Sicherheit zu ermitteln, oder ist es streitig, ob der Betrag dem Bedarfe entsprochen habe, so ist letzterer festzustellen und ist dann allemal die Abfindung nach der Schätzung Sachverständiger zu berechnen.

§. 55.

β. Berechtigungen zum Nutzholzbedarf.

Auf unbestimmte Berechtigungen zum Nutzholzbedarf sind die Bestimmungen der §§. 53. und 54. in gleicher Weise anzuwenden, betreffen sie jedoch nicht solche Nutzholzsortimente, welche gewöhnlich binnen zwei Jahren völlig abgenutzt werden, oder wofür doch ein gleichmäßiger, jährlich wiederkehrender Bedarf anzunehmen ist, so ist derselbe jedenfalls durch Schätzung festzustellen.

§. 56.

γ. Berechtigungen auf den Bauholzbedarf.

Bei unbestimmten Bauholzberechtigungen auf den Bedarf wird in keinem Falle angenommen, daß der Bedarf sich über die zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen oder vorhanden gewesenen Gebäude und deren Umfang hinaus erstrecke.

§. 57.

Fortsetzung: Beurtheilung des Werths.

Der Werth einer Berechtigung zum Bauholzbedarf eines Gebäudes ist zu beurtheilen:

a) nach der Quantität Holz, welche zum vollständigen Neubau erforderlich ist, und der Zeit, welche es bei angemessener Unterhaltung und ohne durch Brand beschädigt zu werden, vom Neubau an dauern kann, bis derselbe wieder erforderlich wird;

b) nach der Quantität Holz, welche unter obigen Voraussetzungen zu Reparaturen des Gebäudes in dem Zeitraume von einem Neubau zum andern erforderlich ist, und

c) nach der Zeit, welche unter obigen Voraussetzungen von der Einleitung der Separation an, bis zum ersten Neubau verstreichen wird.

Diese drei Sätze sind durch Schätzung festzustellen, der Zeitpunkt, wann das Reparaturholz erforderlich wird, aber ist nach der Annahme zu bestimmen, daß sämmtliche Reparaturen in die Mitte des Zeitraums zwischen einen und den andern Neubau fallen.

Digitized by Google

§. 58.

Fortsetzung: Berechnung des Werths.

Der Werth der Berechtigung ist nach den Sätzen §. 57. so zu berechnen, daß der Betrag der Entschädigung, von der Separation an jährlich mit den Zinsen davon zu 5 Prozent zu Kapital angeschlagen, zu derjenigen Zeit, wo das Holzbedürfniß eintritt, dem Werth desselben gleichkommt.

§. 59.

Fortsetzung: Bei Brandschäden insbesondere.

Wenn der Belastete verbunden ist, dem Berechtigten auch den durch Brandschäden verursachten Bauholzbedarf verabfolgen zu lassen, so gebührt dem Letztern dafür eine Entschädigung, welche dermaßen zu berechnen ist, daß ihr Betrag die Assekurations-Kosten in der Landes-Feuerkasse für das zum vollständigen Neubau des abgebrannten Gebäudes erforderliche Holz (§. 57. litt. a) deckt.

Diese Kosten sind nach den Assekurations-Beiträgen zu bestimmen, welche in den letzten der Einleitung der Separation vorhergegangenen zehn Jahren jährlich im Durchschnitt auf eine Versicherungssumme von hundert Thalern erhoben sind.

§. 60.

Fortsetzung: Bei Wasserschäden insbesondere.

Sind die Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §§. 57. und 58. auszumittelnden Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen nach der Größe der Gefahr zufolge der bisherigen Erfahrung zu bestimmen ist.

§. 61.

Fortsetzung: Beschädigung durch Sturm.

Die Gefahr der Beschädigung der Gebäude durch Sturm wird nicht berücksichtigt.

§. 62.

d. Bei Unzulänglichkeit des Ertrages in den belasteten Forsten.

Reicht der Ertrag der belasteten Forsten zur nachhaltigen Abgabe des so berechneten Brenn-, Nutz- oder Bauholzbedarfs des Berechtigten, nach Abzug der Holznutzungen, welche dem Belasteten gebühren, nicht hin, und steht keinem Theile ein Vorzugsrecht in der Befriedigung zu, so ist das Fehlende Beiden verhältnißmäßig zu kürzen und danach die Abfindung der Berechtigten festzustellen. Ist der Ertrag des Forstes durch Verschulden des Belasteten oder durch Unglücksfälle verringert, so kommen die §. 53. gegebenen Grundsätze in Anwendung.

Digitized by Google

IX. Bei Berechtigungen, Holz auf Grundstücken zu erziehen, welche nicht mit der Forstqualität behaftet sind.

§. 63.

a. Obstbaum-, Weiden- u. Pappel-Anpflanzungen u. s. w.

Das Recht, Obstbäume, Weiden, Pappeln, Eichen oder andere Baumsorten an und auf Ängern oder Gräben, Äckern oder Wiesen anzupflanzen, ist nach der Anzahl der zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandenen Bäume und in Berücksichtigung der sich zu dieser Zeit vorfindenden Anpflanzungsart zu veranschlagen, es sei denn, daß der Berechtigte einen binnen der letzten vier Jahre ohne seine Schuld geschehenen Verlust an denselben, welcher durch neue Anpflanzungen noch nicht ersetzt ist, nachweise.

§. 64.

b. Nutzung der sogenannten Hecken.

Das Recht zur Holznutzung sogenannter Hecken von Kopfbäumen und Unterholz auf dem Saume der Grundstücke ist nach dem Holzbestande zur Zeit der Einleitung der Separation zu veranschlagen.

§. 65.

c. Nutzung des natürlichen Holzaufschlags.

Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Grundstücken verbunden sind, das darauf aufschlagende Holz bis zur Haubarkeit aufwachsen und von Anderen benutzen zu lassen, ist auf ein Prozent des Werthes der zur Zeit der Separation vorhandenen Holzbestände abzuschätzen.

§. 66.

d. Betrag der Entschädigung.

Außer der nach §§. 63—65. dem Berechtigten gebührenden Entschädigung bleibt ihm das vorhandene Holz, welches er bei der Separation wegzunehmen gehalten ist.

§. 67.

e. Wer die Entschädigung zu leisten hat.

Diese Entschädigung hat der Eigenthümer allein zu leisten, resp. wenn dies die Hutungsberechtigten gemeinschaftlich sind, diese nach dem Umfange ihrer Theilnahmrechte an dem ganzen Grundstücke.

Digitized by Google

X. Bei Berechtigungen zum Thon-, Lehm-, Sand- und Mergelgraben, zur Schlammnutzung und zum Torfstich.

§. 68.

Bei allen unbestimmten Berechtigungen zum Thon-, Lehm-, Sand- und Mergelgraben und zur Schlammnutzung können die Berechtigten nur für ihren Bedarf Abfindung beanspruchen. Dieser ist nach Maaßgabe der in den zehn Jahren vor Einleitung der Separation entnommenen Quantitäten nach dem Gutachten Sachverständiger zu ermitteln. Beurtheilung des Ertrags.

Die Abfindung für unbestimmte Torfberechtigungen ist nach dem Umfange des Rechts mit Rücksicht auf die lokale Beschaffenheit der Torflager und der auf den Wiederanwuchs erforderlichen Zeit nach Schätzung Sachverständiger festzustellen.

XI. Bei den Verhältnissen, die bei der Separation gleichzeitig mit zur Auseinandersetzung kommen können.

§. 69.

Wo Düngernutzungen von gemeinschaftlichen Heerden, und insbesondere Hordenschlag mit den Schaafen, in der Art eingeführt sind, daß der Vortheil davon allen zur Mithütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu Statten kommt, da hören diese Nutzungen durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde ohne Ausgleichung auf. Ist aber der Eine oder Andere zu stärkerer Theilnahme an diesen Düngernutzungen berechtigt, als nach Maaßgabe seines Viehstandes, oder steht einem Theile ein besonderes Pferchrecht zu, so muß dafür verhältnißmäßige Entschädigung gegeben werden. a. Düngernutzung von gemeinschaftl. Heerden.

§. 70.

In allen Fällen, wo die Kosten der Hirtenhaltung nach Verhältniß der in die gemeinschaftlichen Heerden eingetriebenen Viehstücke von den Betheiligten getragen werden, wird dieselbe ohne Entschädigung aufgehoben. Wo aber ein Theil zu einem größern Beitrage zu diesen Kosten verbunden ist, hat er für den Mehrbetrag Diejenigen zu entschädigen, welchen eine mindere Beitragspflicht oblag. Die Letzteren partizipiren an dieser Entschädigung nach dem Umfange des Vortheils, den sie im Verhältniß zu den übrigen Theilnehmern bei Aufbringung der Hirtenhaltungskosten haben. b. Hirtenhaltung.
a. Wo sie gemeinschaftlich ist.

Digitized by Google

§. 71.

β. Wo eine einseitige Verpflichtung vorliegt.

Ist ein Theil verpflichtet, dem andern auf seine alleinigen Kosten Hirten zu halten, oder dessen Vieh unter seine Heerden mit aufzunehmen, so hat er den Letztern dafür zu entschädigen. Die zu gewährende Entschädigung richtet sich nach den zur Zeit der Auseinandersetzung Statt findenden Kosten für die solchergestalt zu haltenden Hirten.

§. 72.

c. Saamenvieh-Haltung.

α. Wo sie gemeinschaftlich ist.

Wenn die Anschaffung und Unterhaltung des Saamenviehes eine gemeinschaftliche Verpflichtung ist, wird die Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten rücksichtlich der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten nach denselben Grundsätzen bewirkt, welche nach §. 70. hinsichtlich der Hirtenhaltungskosten bestimmt sind.

§. 73.

β. Wo eine einseitige Verpflichtung vorliegt.

Hat ein Theil die Verbindlichkeit, für Andere Saamenvieh zu halten, so hat der Berechtigte eine Entschädigung zu fordern, welche ihn in den Stand setzt, die dadurch abgelöste Nutzung sich künftig ohne Zuthun der Verpflichteten zu verschaffen.

Die Größe dieser Entschädigung wird in Fällen, wo die Berechtigen eine geringe Zahl von Muttervieh halten, nach dem in der Gegend üblichen Sprunggelde festgestellt. Hat aber der Verpflichtete für eine größere Gemeinde oder Hütungsgenossenschaft Saamenvieh anzuschaffen und zu unterhalten, so wird die Entschädigung durch die Berechnung aller dadurch entstandenen Kosten des Saamenviehes ermittelt.

Dritter Theil.

Von den Theilungs-Grundsätzen.

§. 74.

1. Entschädigung der Theilnehmer.

Die Auseinandersetzung wird dadurch bewirkt, daß den Theilnehmern für ihre Theilnahmerechte eine vollständige, ihren Berechtigungen entsprechende Entschädigung überwiesen wird.

Digitized by Google

§. 75.

Die Entschädigung wird den Empfängern zur freien Benutzung überwiesen. Eine Ausnahme findet nur Statt in den Fällen, wo durch die freie Benutzung der Grundstücke eine Gefahr für die Allgemeinheit hervorgerufen wird; namentlich darf eine Verwandlung von Wiesen, welche auf der Wasserseite der Elb- und Muldverwallungen liegen, in Äcker nur mit Genehmigung der General-Kommission auf Grund eines dieselbe unterstützenden Gutachtens Sachverständiger geschehen. 2. Erforderniß der Entschädigung.

§. 76.

Die Werthschätzung der Entschädigung geschieht nach dem Nutzen und Erträge, welche die Sache jedem Besitzer bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewähren kann. 3. Werthschätzung der Entschädigung im Allgemeinen.

§. 77.

Die Entschädigung kann in Land, Kapital, Rente oder in Naturalleistungen bestehen. 4. Entschädigungsart.

§. 78.

In folgenden Fällen erfolgt die Entschädigung durch Kapital: 5. Bestimmung der Entschädigungsart.

1. für die Mastungs-Gerechtsame §§. 47—49.
2. für die Brandassekurations-Beiträge §. 59.
3. für die Düngernutzungen §. 69.
4. bei Aufhebung der Hirtenhaltung §§. 70—71.
5. bei Aufhebung der Saamenviehhaltung §§. 72—73.

In allen übrigen Fällen ist, wenn sich die Interessenten darüber nicht einigen sollten, von der General-Kommission nach Einholung eines Gutachtens Sachverständiger die Entschädigungsart so zu bestimmen, wie es zur Beförderung der Landeskultur und zur Erleichterung der Auseinandersetzung am angemessensten ist.

§. 79.

Die Abfindung in Land muß in der Regel allen Betheiligten in möglichst zusammenhängender wirthschaftlicher Lage überwiesen werden. 6. Abfindung in Land. a. Zusammenhängende wirthschaftliche Lage.

§. 80.

Ist eine solche ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer, oder ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen, so kann es Keiner b. Getrennte Lage.

Digitized by Google

verweigern, seinen Landantheil in getrennter Lage anzunehmen, ist jedoch für die dadurch etwa vermehrten Wirthschaftskosten angemessen zu entschädigen.

§. 81.

c. Berücksichtigung des Werthes der Landentschädigung.

Auf jeden Fall muß der Empfänger die ihm zukommende Entschädigung bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe benutzen können.

§. 82.

d. Verbindlichkeit zum Umtausch.

Jeder Theilnehmer einer Auseinandersetzung, welcher Grundstücke besitzt, die einer dadurch aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, muß sich der Austauschung dieser Grundstücke zu dem §. 79. erwähnten Zwecke unterwerfen, er mag als selbstständiger einzelner Interessent oder als Mitglied einer Gemeinheit an der Separation Theil nehmen.

§. 83.

e. Grundstücke, welche mit keiner Servitut belastet sind, ausgenommen.

Grundstücke, welche nicht der aufzuhebenden Gemeinschaft oder der abzulösenden Servitut unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und sie in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 84.

f. Ausgleichung der Gattung und Bonität der Grundstücke.

Jedem Betheiligten soll die Abfindung möglichst in gleicher Boden-Qualität, als er im Verfahren abtritt, zugewiesen werden. So weit dies aber unausführbar ist, soll jeder Interessent für etwaige geringere oder höhere Bodengüte seines Antheils einen verhältnißmäßigen Absatz oder Zusatz an Fläche, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke der andern Gattung sich gefallen lassen, insofern dadurch nicht eine nachtheilige Veränderung der bisherigen Wirthschaftsart nöthig wird, so daß z. B.

a. eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder eine von beiden die Hauptsache war, solche aber nun künftig Nebensache werden würde,

b. ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größten Theils aufgehoben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikanstalten erhalten werden könnte,

c. ein Gespann haltender Ackerwirth solches später nicht mehr halten könnte und seine Grundstücke mit der Hand bauen müßte, und umgekehrt.

Digitized by Google

§. 85.

Der Eigenthümer und Miteigenthümer von Holzungen und der Holzungsberechtigte ist nicht verbunden, andere Grundstücke als Forstgrund, für seine Holznutzungs-Berechtigungen als Abfindung anzunehmen.

Fortsetzung. Bei Forsttheilung n insbesondere.

§. 86.

Bei der Planlage ist dahin zu sehen, daß die Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Vertauschung empfängt, ihm in gleicher Entfernung von der Hofstelle angewiesen werden, als worin die abzutretenden im Durchschnitt belegen sind.

g. Entfernung der Grundstücke von der Hofstelle.

Ist solches aber nach der Lokalität nicht vollständig zu erreichen, ohne daß der §. 78. erwähnte Zweck deshalb hinten angesetzt werden müßte, so ist jeder Theilnehmer verbunden, in Betreff der günstigern oder ungünstigern Lage eine Entschädigung zu geben und resp. anzunehmen.

§. 87.

Bei der Bestimmung des Werthes des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden; nur wenn Weideberechtigte durch Forstgrund abgefunden werden, wird ihnen solcher als völlig freie Weide abgetreten, und muß der Eigenthümer das Roden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die betreffenden Kosten dem Weideberechtigten ersetzen.

h. Werthschätzung der Landabfindung.

§. 88.

Bei der §. 87. gedachten Schätzung kommt der neueste Düngungs-Zustand nicht in Anschlag, vielmehr bleibt dieser, das heißt derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütigung in Gelde, welche nach dem Gutachten Sachverständiger zu ermitteln, und dem Abtretenden vom Empfänger zu leisten ist.

Fortsetzung: Neuester Düngungs- u. Bestellungszustand.

§. 89.

Jedem Theilnehmer müssen zu seinem Grundstücke die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.

i. Erforderliche neue Anlagen.

Der Bedarf an Grund und Boden zu diesen Anlagen wird von den vorhandenen Wegen und Triften entnommen, und, soweit diese nicht ausreichen, von sämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der bei Separationen ohne Verän-

a. Gemeinschaftliche Anlegung von Wegen, Triften und Gräben.

Digitized by Google

derung beibehaltenen älteren Wege und Triften bleibt übrigens in dem bisherigen Verhältnisse bestehen. Werden diese älteren Wege und Triften aber in eine andere Richtung gelegt, oder erweitert, so erstreckt sich die frühere Verbindlichkeit zu deren Erhaltung nach dem vorigen Verhältnisse nur so weit, als diese Erhaltung durch die Veränderung nicht erschwert wird. Die Kosten, welche durch eine solche Erschwerung verursacht werden, so wie die Kosten der Herstellung und Unterhaltung aller neuen Anlagen, werden von jedem Theilnehmer nach Verhältniß seines Theilnehmungsrechts getragen. Eben dieses findet auch in Rücksicht der etwa nöthigen Entwässerungs-Gräben Statt, wenn die Kosten der Anlegung und Unterhaltung derselben nicht schon bei Abschätzung des Grundstücks in Anschlag gebracht worden sind.

§. 90.

β. Wege und Triften als neue Dienstbarkeiten.

Erfordert es die Nothwendigkeit, daß Wege und Triften als Dienstbarkeiten bestellt werden, so müssen nicht allein diejenigen, welchen die belasteten Grundstücke zufallen, dafür entschädigt, sondern auch die Anordnungen so getroffen werden, daß dadurch der Zweck der Auseinandersetzung so wenig als möglich beeinträchtigt wird.

§. 91.

γ. Mitbenutzung der Gewässer.

Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinander gesetzten Flächen vorbehalten und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zwecke für alle Theile am bequemsten ist. Werden zu diesem Behufe neue Tränkstätten, Flachsröſten und Schaafschwämmen angelegt, so finden die Vorschriften des §. 89. Anwendung.

§. 92.

δ. Der Thon-, Lehm-, Sand- und Mergelgruben ꝛc.

Die vor der Auseinandersetzung von Einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Thon-, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und Steinbrüche, Schlammnutzungen und Torflager bleiben zur Benutzung auch ferner vorbehalten, wenn nicht zwischen den Theilnehmern deshalb durch Überweisung besonderer Vorräthe dieser Art eine Ausgleichung im Verfahren herbeigeführt wird. Die Auseinandersetzungs-Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß für die Gemeinden derartige gemeinschaftliche Anlagen besonders angewiesen werden.

§. 93.

ε. Einhegungen.

Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eins

Digitized by Google

Betheiligten, oder an denselben entlang, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 94.

7. Abfindung durch Kapital.

Der Betrag der Kapital-Abfindung wird in allen Fällen auf den zwanzigfachen Werth der zu vergütenden durchschnittlichen Jahresnutzung festgestellt.

§. 95.

8. Abfindung durch Rente.

a. Berechnung der Rente und Entrichtungsart.

Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit einigen, in Gelde abgeführt. Bei Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden und aus den übrig bleibenden zehn Jahren, vom Tage der Provokation zurückgerechnet, der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus neun Zehnteln des vorhergehenden Geldbetrags und einem Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 96.

Fortsetzung: Martini-Marktpreise.

Unter Martini-Marktpreisen werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitte in der Woche, in welche Martini fällt und der darauf folgenden Woche Statt gefunden haben. Sie sind nach folgenden Marktpreisen zu bestimmen:

für den Dessauischen Landestheil diesseits der Elbe einschließlich des Amtes Gröbzig und für das Köthensche Amt Roßlau nach den Marktpreisen in der Stadt Dessau;

für die Altköthenschen Lande, welche die Ämter Köthen, Wulfen, Reinsdorf und Nienburg umfassen, nach denen in der Stadt Köthen;

für die Dessauischen Landestheile jenseits der Elbe und das Köthensche Amt Lindau nach denen in der Stadt Zerbst;

für das Amt Sandersleben und die Grafschaft Warmsdorf nach denen in der Stadt Bernburg;

für das Amt Groß-Alsleben und das Amt Dornburg nach denen in der Stadt Magdeburg.

Digitized by Google

§. 97.

b. Ablösbarkeit der Rente.

Die Rente ist gegen baare Erlegung des zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags, sowie gegen Gewährung des gleichen Betrags in Landrentenbriefen ablöslich. Die Kündigung muß jedoch sechs Monate vorher Statt finden, und steht die Wahl der Ablösungsart dem Verpflichteten zu.

§. 98.

c. Eigenschaft der Rente.

Sowohl die Rente, sie mag in Naturalien oder in baarem Gelde bestehen, als auch das aus derselben entstandene Kapital, hat die Natur eines Realrechts und geht daher von selbst auf jeden Erwerber über.

§. 99.

9. Abfindung durch Natural-Abgaben.

Natural-Abgaben sind nach Maaß und Art genau zu bestimmen und müssen aus den Erzeugnissen des verpflichteten Gutes geleistet werden können. Sie finden jedoch nur als Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung Statt, namentlich als Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage.

Können die Natural-Abgaben aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 100.

10. Interimistische Hülfen.

Arbeitshülfen, bei den nach einer Auseinandersetzung erforderlichen Verbesserungs-Arbeiten, können auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 101.

11. Entschädigung für Weidegelder und ähnliche Abgaben insbesondere.

a. Sind zum Gegenstande besonderer Ausgleichung zu machen.

Hat der eine Theilnehmer einer Gemeinschaft dem andern eine Abgabe, zum Beispiel Weidegeld, Fehmgeld, Hürdenschlaggeld und so weiter zu entrichten, so ist der erstere zwar unabhängig davon für sein Theilnahmerecht, nach den vorstehenden Grundsätzen, zu entschädigen, die Abgabe selbst aber zum Gegenstande besonderer Ausgleichung zu machen.

§. 102.

b. Betrag der Abgabe.

Steht der Betrag einer solchen Abgabe nicht im Ganzen fest, sondern richtet sich nach der jedesmaligen Nutzung, zum Beispiel nach der Anzahl des auf die Weide gebrachten Viehes, der Anzahl der Mastschweine, der Nächte, worin der Hürdenschlag Statt findet, und so weiter, so ist das Maaß der Nutzung,

Digitized by Google

wonach solche ihm in der Auseinandersetzungs-Berechnung angesetzt worden, auch der Berechnung des Betrages der Abgabe in Ansehung jener Ausgleichung zum Grunde zu legen.

§. 103.

12. Ausgleichung für Holzbestände.

a. Nach der Forderung zur Zeit der Auseinandersetzung.

Bei der Planlage ist, soweit dies ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit geschehen kann, darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Theilnehmer eine Abfindung erhält, welche im Durchschnitt eben so viel Holzwerth enthält, als auf dem ihm eigenthümlich und gemeinschaftlich mit Anderen gehörigen Holzgrundstücken zur Zeit der Auseinandersetzung vorhanden ist.

§. 104.

b. Wo dies nicht zu erreichen ist.

Ist solches ohne Zerstückelung oder andere Nachtheile nicht zu erreichen, so ist Derjenige, der einen Überschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distriktes zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holz auf bestimmte Jahre zu entschädigen verpflichtet.

§. 105.

13. Ausgleichung bei untheilbaren Grundstücken.

Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werthe verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter, als in der Theilung benutzt werden, ist Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer (im Mangel gütlicher Einigung) nur der öffentliche gerichtliche Verkauf zulässig.

§. 106.

14. Feststellung der Entschädigung durch die Auseinandersetzungs-Behörden.

Die Feststellung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungs-Behörden. Sie müssen dabei nach obigen Vorschriften sich achten, und thunlichst verhüten, daß ein Theilnehmer gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so, wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Vierter Theil.

Von den Wirkungen der Auseinandersetzung.

§. 107.

1. Übergang der Berechtigungen und Erschwerungen der abgetretenen, auf die an deren Stelle gekommenen Gegenstände.

Die Entschädigung, die jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke, oder dadurch abgelösten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke und Gerechtsame, für welche sie gegeben worden.

§. 108.

2. Wirkungen auf Hypotheken- und Lehns- und Fideikommiß-Verhältnisse.
a. Im Allgemeinen.

Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke und Renten treten also in Rücksicht der hypothekarischen Schulden und der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen an die Stelle der abgetretenen, während die letzteren von den auf ihnen ruhenden Hypotheken und Verbindungen dieser Art heraustreten.

§. 109.

b. Bei Abtretung von Pertinenzstücken.
α. In Absicht auf Hypotheken bei Kapital-Entschädigungen.

Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Kapital-Entschädigung abgetreten, so muß die, die Auseinandersetzung leitende Behörde dies den Hypotheken-Gläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.

§. 110.

Fortsetzung: Recht der Hypothek-Gläubiger.

Ein solcher Hypothek-Gläubiger kann verlangen, daß das Kapital zur Wiederherstellung seiner geschmälerten Sicherheit oder zur Abzahlung der vor seiner Forderung eingetragenen Kapitalien verwendet werde; er muß aber dieses Verlangen binnen sechs Wochen nach der ihm geschehenen Bekanntmachung der betreffenden Behörde anzeigen. Versäumt er diese Frist, so erlischt sein Hypothek-Recht auf das abgetretene Pertinenzstück oder abgefundene Recht. Meldet er sich aber und kann oder will der Schuldner das eingehende Kapital nicht in der Eingangs bezeichneten Art verwenden, so kann der Verpflichtete die Ablösungssumme gerichtlich niederlegen und wird dadurch von jeder Vertretungs-Verbindlichkeit frei. Den Gläubigern bleibt das Pertinenzstück bis zur Deposition, nach der Deposition aber statt dessen das niedergelegte Kapital verhaftet.

§. 111.

Fortsetzung: Befugniß des Schuldners, wenn die Kapitalabfindung nicht über 20 Thlr. beträgt.

Beträgt die Kapital-Abfindung, welche ein Schuldner erhält, nicht über 20 Thlr., so soll ihm dieselbe zur Disposition überlassen werden und das

Digitized by Google

Hypothekrecht auf das abgetretene Pertinenzstück soll erlöschen, ohne daß es der Bekanntmachung an den Hypothek-Gläubiger bedarf.

§. 112.

β. In Absicht auf Lehns- u. Fideikommiß-Verhältnisse.

Bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommiß-Folger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld, oder der Ablösung von Renten, insofern Beides nach diesem Gesetze zulässig ist, nicht widersprechen.

Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung wirklicher Lehnschulden und resp. von den Fideikommiß-Interessenten konsentirten Schulden verwendet werde.

§. 113.

γ. In Absicht auf Erbenzins- u. Wiederkaufs-Berechtigte.

Die Obereigenthümer bei Erbenzinsgütern und die Wiederkaufs-Berechtigten können nur die Sicherstellung des Kapitals oder dessen Verwendung zum Ankauf neuer Pertinenzstücke oder zu bleibenden Verbesserungen des Gutes fordern.

§. 114.

Fortsetzung: Nachgelassene Deposition der Ablösungssumme.

Die zur Zahlung des Kapitals Verpflichteten bleiben den Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, den Obereigenthümern bei Erbenzinsgütern und den Wiederkaufsberechtigten für die schuldige Summe verhaftet, wenn sie dieselbe an den Berechtigten zahlen, bevor er den Bedingungen des §. 112. und 113. genügt hat. Ist der Berechtigte bei der Wiederanlegung in dem Maaße säumig, daß nach dem Ermessen der General-Kommission Ursach zur Deposition eintritt, so kann der Verpflichtete die Ablösungssumme bei derselben niederlegen und wird dadurch von jeder Vertretungsverbindlichkeit frei.

§. 115.

3. Wirkung in Absicht auf die öffentlichen und anderen Abgaben. a. Bei Grundstücken.

In Rücksicht der öffentlichen und anderen Abgaben und Lasten treten die Bestimmungen des §. 108. gleichfalls ein. Sind Grundstücke gegen Rente und Kapital abgetreten, so verbleiben solche Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 116.

b. Bei Berechtigungen.

Sind abgabenpflichtige Gerechtsame durch Kapital oder Rente abgelöst, so geht die Abgabe auf das Grundstück über, welches bis jetzt mit der Berechtigung belastet war, und die Ausgleichung ist bei Berechnung des Kapitals oder der Rente zu bewirken.

Digitized by Google

§. 117.

4. In Absicht auf nicht angemeldete Rechte.

Zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte Theilhaber, die sich, der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet, nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten.

§. 118.

5. Wirkung für Pächter.

Findet die Separation während der Pachtzeit eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks Statt, so kommen, wenn in dem Pachtkontrakte, oder durch besondere Vereinigung nichts darüber festgesetzt ist, folgende Grundsätze zur Anwendung.

§. 119.

Fortsetzung: Anspruch auf Entschädigung.

Der Pächter eines berechtigten Guts hat zur Entschädigung für die ihm verpachteten und zur Ablösung gelangenden Leistungen und Dienstbarkeiten auf die Dauer der noch übrigen Pachtzeit den Genuß der bedungenen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Um diese zu gewähren, ist ihm der fünfprozentige Zinsbetrag des Ablösungs-Kapitals, oder die volle Geldrente von dem jährlich zu zahlenden Pachtgelde abzurechnen, oder die Naturalrente und der abgetretene Grund und Boden zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

§. 120.

Fortsetzung: Erbauung neuer oder Erweiterung vorhandener Gebäude, desgleichen Vermehrung des Inventariums.

Die in Folge der Auseinandersetzung erforderliche Aufbauung neuer und Erweiterung vorhandener Gebäude, so wie die nöthige Vermehrung des Inventariums an Schiff und Geschirr, hat der Verpächter des berechtigten Grundstücks zu bewerkstelligen.

Von der Spezial-Kommission ist, insofern es die Auseinandersetzung zwischen dem Verpächter und dem Pächter nöthig macht, sowohl was, als wie viel in dieser Hinsicht, als binnen welcher Zeit es geschehen muß, zu reguliren. Der Pächter muß dagegen diesen Zuwachs des Inventariums bei Rückgabe des verpachteten Grundstücks in derselben Quantität und Qualität, in welcher er es erhalten, unentgeltlich zurückgewähren und den Kapitalwerth desselben, da ihm die volle Ablösungs-Rente und die Zinsen der etwaigen Kapitalzahlung überlassen worden, alljährlich mit fünf Prozent verzinsen.

§. 121.

Fortsetzung: Pflicht, in der Pacht zu bleiben.

Der Pächter eines berechtigten Grundstücks muß sich, wenn nichts Anderes vertragsmäßig bestimmt ist und wenn die Abfindung auf einer speziellen

Digitized by Google

Ausmittelung des Werths beruhet, mit der ihm nach §. 119. gebührenden Entschädigung unbedingt begnügen, wenn dieselbe in einem Pachtjahre nicht mehr, als ein Zehntel des von ihm für das ganze erpachtete Grundstück zu zahlenden jährlichen Pachtgeldes beträgt.

§. 122.

Fortsetzung: Nachgelassener Austritt aus der Pacht.

Beläuft sich aber diese Entschädigungssumme höher, oder ist diese Abfindung ohne spezielle Ausmittelung des Werths bloß durch die Übereinkunft beider Parteien vergleichsweise festgestellt, so steht es dem Pächter frei, die Pacht noch vor Beendigung der Pachtzeit dergestalt zu kündigen, daß er alsdann zu Ende des nächsten, nach Feststellung des Plans, beginnenden Pachtjahres, nach gehöriger Pachtrückgabe, aus derselben treten kann.

§. 123.

Fortsetzung: Desfallsige Erklärung des Pächters.

Will der Pächter von dem im vorigen §. ihm verstatteten Rechte Gebrauch machen, so muß er binnen drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihm die erfolgte Feststellung des Planes bekannt gemacht worden, sich darüber erklären. Thut er dies nicht, so verliert er das Aufkündigungs-Recht und muß bis zum Ende der Pachtzeit bleiben.

§. 124.

Fortsetzung: Einstweiliges Bestehenbleiben der Pachtverhältnisse.

Macht der Pächter von dem Rechte der Pachtaufkündigung im gehörigen Maaße Gebrauch, so bleiben bis zu der in Folge dieser Aufkündigung eintretenden Zeit der Pachtrückgabe die bisher bestandenen Verhältnisse unverändert bestehen, und sollen daher bei den Verhandlungen über den Ausführungstermin die Zeitpächter jederzeit zugezogen werden.

§. 125.

Fortsetzung: Bestimmungen zu den §§. 119—124.

Die Bestimmungen der §§. 119—124. treten auch dann ein, wenn dem verpachteten Gute die Mitbenutzung einer Gemeindehütung oder das Miteigenthum an einem gemeinschaftlichen zur Theilung gezogenen Hütungs-Reviere zustand.

§. 126.

Fortsetzung.

Wird aber das verpachtete Grundstück durch die Auseinandersetzung nur als servitutbelastet berührt, so hat der Pächter kein früheres Kündigungsrecht, als etwa im Kontrakte bedungen war, und ist gehalten, für seine Pachtzeit die Rente zu zahlen, oder das Kapital mit 5 Prozent zu verzinsen, in dem

Digitized by Google

Maaße, wie der Eigenthümer des verpachteten Guts durch den Auseinandersetzungs-Plan verpflichtet wird.

§. 127.

Fortsetzung: Anspruch auf die Meliorations-Vergütungen.

Die nach §. 88. zu gewährenden Vergütungen für den neuesten Düngungszustand und andere auf periodische Nutzungen schon verwendete Kulturkosten hat der Pächter, wenn er in der Pacht bleibt, so weit dieselben auf seine Pachtzeit Bezug haben, zu empfangen und resp. zu leisten.

§. 128.

6. Wirkung für persönliche Nießbraucher.

Bloß persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

Fünfter Theil.

Von der Einschränkung und Ordnung der Dienstbarkeiten und Gemeinheiten.

§. 129.

1. Feststellung der Weidegerechtsame nach Art und Zahl des Viehes und nach der Zeit.

Jeder, welchem die Befugniß auf Auseinandersetzung anzutragen, freisteht, kann auch verlangen, daß das Theilnehmungsrecht der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten, insonderheit aber, daß die Art und Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung Statt findet, ausgemittelt und festgestellt, und hiernach die Benutzung der Hütung geordnet werde.

§. 130.

2. Herstellung einer andern Ordnung bei Ausübung der Weide.

Die unter den Eigenthümern vermischter mit gegenseitigen Hütungs-Servituten belasteter Ländereien und unter den Miteigenthümern von Gemeindeweiden bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur einer der Berechtigten darauf anträgt, der Untersuchung über ihre Zweckmäßigkeit unterworfen werden, und sind, wenn sich die Theilnehmer wegen der Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festzusetzen.

Digitized by Google

§. 131.

Dieses gilt insbesondere

Fortsetzung: Nähere Bestimmungen des vorigen §.

1) von der Benutzung der gemeinen Weide-Änger,
2) der Feldeintheilung bei vermengten Äckern,
3) der Fixation der Nutzungen zum Laub- und Streuholen und der Berechtigung zum Raff- und Leseholz.

§. 132.

Auch darüber

Fortsetzung.

1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Äcker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzbau niedergelegt,
2) ob Sandschellen gedeckt,
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont, oder zu Äckern aufgebrochen,
4) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt,
5) einige Vieharten von der Gemeindehütung ganz ausgeschlossen,
6) Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 130. gedachte Verfahren Statt.

§. 133.

3. Einschränkung der Hütungs-Gerechtigkeit.

Jede Hütungsgerechtigkeit, welche auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks ohne Nachtheil des Berechtigten eingeschränkt werden kann, muß auf Antrag des Belasteten auf diesen eingeschränkt werden.

§. 134.

Fortsetzung: Wie die diesfällige Entschädigung zu leisten.

Die hiernach etwa nöthig werdende Entschädigung des Berechtigten kann entweder durch Überweisung eines andern gleich günstig gelegenen Grundstücks oder auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten zur Hütung angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt, oder andere Berechtigte, welche befugt waren, dasselbe Revier zu behüten, abfindet.

§. 135.

4. Austritt aus der Hütungs-Gemeinschaft.

Unter den vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben ihre Ländereien der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künf-

Digitized by Google

tigen allgemeinen Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

§. 136.

5. Feststellung unbestimmter Triftgerechtigkeiten.

Wegen der Einschränkung unbestimmter Triftgerechtigkeiten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1819 auch ferner in Kraft. Nur so weit sie sich auf das Recht der Provokation, auf die Kompetenz der Behörden und auf die Verpflichtung zur Kostenzahlung beziehen, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes künftig in Anwendung.

Sechster Theil.

Vom Verfahren bei Auseinandersetzungen.

§. 137.

1. Kompetente Behörden.

Die Leitung der in Antrag gebrachten Auseinandersetzungen steht den Auseinandersetzungs-Behörden zu. Das Nähere über deren Wirkungskreis und das von demselben zu befolgende Verfahren ist durch das besondere Gesetz über das Verfahren in Separations- und Ablösungs-Sachen bestimmt.

§. 138.

2. Privatvereinigung.

Es ist den Interessenten zwar gestattet, sich nach freier Willkür über die nach diesem Gesetze zulässigen Auseinandersetzungen auch privatim zu einigen, zur Rechtsverbindlichkeit der Auseinandersetzung aber ist die Prüfung und Bestätigung derselben durch die General-Kommission nichts destoweniger erforderlich, Behufs deren die stattgehabten Verhandlungen daher dieser Behörde jedenfalls einzureichen sind.

§. 139.

3. Bereits anhängige, noch nicht vollendete Auseinandersetzungen.

In Ansehung der vor Publikation dieses Gesetzes anhängig gemachten, aber noch nicht beendeten Auseinandersetzungen bleiben die unter den Interessenten getroffenen Vereinbarungen über das Maaß und Verhältniß ihrer Theilnahme-Rechte für sie verbindlich, wenn schon diese Punkte nach den hierin festgestellten Grundsätzen anders bestimmt sein sollten. Auf das fernere Verfahren und die Ausführung solcher Auseinandersetzungen ist das Gesetz aber anzuwenden, namentlich kann jeder Interessent die Änderung des Theilungsplanes danach

Digitized by Google

fordern, selbst wenn derselbe schon festgestellt und die Abfindung angewiesen, aber noch nicht überwiesen sein sollte.

Sind aber die Abfindungen den Interessenten schon überwiesen, so hat es bei dem früher vereinbarten Theilungsplan sein Bewenden.

Transitorische Bestimmung.

§. 140.

Rückwirkende Kraft des Gesetzes.

Der zweite und dritte Theil dieses Gesetzes (von den Theilnehmungs-Rechten und von den Theilungs-Grundsätzen) erhalten rückwirkende Kraft auf alle diejenigen eingeleiteten und resp. obschwebenden Separations-Verhandlungen, bei welchen den betreffenden Separations-Betheiligten eine Theilungsberechnung der zur Separation kommenden Gegenstände noch nicht zugelegt ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 26. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Theil. §.

I. Von dem Rechte, die Separation zu verlangen.

1. 1. Gegenstand des Gesetzes.
2. Fortsetzung.
3. 2. Erforderniß eines Antrages auf Auseinandersetzung.
4. 3. Zuständigkeit des Rechts, auf Auseinandersetzung anzutragen.
   a. Eigenthümer.
   b. Nutzbare Eigenthümer.
5. c. Erb- und Laaßpächter.
6. d. Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger.
7. e. Zeitpächter und eingeschränkte Nutzungsberechtigte.
8. 4. Zulässigkeit des Antrages auf Auseinandersetzung.
9. Fortsetzung: Beschränkung.
10. " Ausnahme.
11. " Fernere Ausnahmen.
12. 5. Das Recht, auf Auseinandersetzung anzutragen, geht nicht verloren durch Verträge ꝛc.
13. Fortsetzung: Wirkung früherer Verträge.
14. Fortsetzung.
15. 6. Zurücknahme des Antrags auf Auseinandersetzung und Wirkung derselben.

II. Von den Theilnehmungs-Rechten.

16. 1. Abfindung nach den Theilnehmungs-Rechten.
17. 2. Ermittelung der Theilnehmungs-Rechte.
   a. Bei vorhandenen Vertrags- und anderen Bestimmungen.
18. b. Bei Ermangelung solcher Bestimmungen in Absicht auf den Umfang solcher Rechte.

I. Bei Auseinandersetzungen über Weiderechte überhaupt.

19. c. Maaßstab nach der Durchwinterung und dem zehnjährigen Besitzstande,
   α. Berechnung nach dem Besitzstande an Vieh.
20. Fortsetzung.
21. β. Berechnung nach der Durchwinterung.

Digitized by Google

Theil. §.
22. Fortsetzung: Futter von Zehnten.
23. " Welche Futtermittel in Anschlag kommen.
24. " In wiefern die Abgänge aus Brennereien ꝛc.
25. " Anderweite Bestimmungen wegen gewisser Viehsorten.
26. γ. Wegen Hausbesitzes.
27. δ. Anrechnung der besonderen Weiden.
28. aa. In welchen Fällen besondere Weiden nicht in Berücksichtigung kommen.
29. Fortsetzung.
30. Nähere Bestimmung des vorstehenden §.
31. bb. Wie die Berechnung der besonderen Weiden, in den Fällen, wo sie Statt findet, geschieht.
32. Fortsetzung.
33 Fortsetzung.

II. Bei Ablösung der Acker- und Wiesenhütung insbesondere.

34. Vergütung der Berechtigten a. Wenn der Belastete zur Mithütung berechtigt ist.
35. b. Wenn der Belastete von der Mithütung ausgeschlossen ist.
36. c. Nach der Zeit der Aufhütung.
37. d. Nach der Bestellung der Äcker.

III. Bei Ablösung der Angerhütung insbesondere.

38. Vergütigung der Berechtigten.
a. in Fällen der §§. 34—36.
39. b. bei gemeinschaftlichem Eigenthume der Weide-Interessenten.
40. c. wenn die Änger Eigenthum einer Gemeinde sind.

IV. Bei Ablösung der Forstweide insbesondere.

41. Vergütung der Berechtigten a. Nach Maaßgabe des zeitigen Weide-Ertrages.
42. b. Unter Abzug der Schonungsquote.
43. c. Unter Berücksichtigung der Jahreszeit, worin der Forst dem Viehe geöffnet ist.
44. d. Ist auf den Bedarf des Berechtigten beschränkt

V. Bei Gräserei-Berechtigungen.

45. Wenn sie den Weide-Interessenten zustehen.
46. Wenn sie denselben nicht, oder nur Einzelnen davon zustehen.

Digitized by Google

Theil. §.

VI. Bei Maſtgerechtſamen.

47. a. Beurtheilung des Ertrages.
48. b. Umfang der Theilnahme α. Im Allgemeinen.
49. β. Unter den Maſt-Intereſſenten.

VII. Bei Berechtigungen zum Laub- und Streuholen.

50. Beurtheilung des Ertrages.

VIII. Bei Holznutzungsgerechtſamen von damit belaſteten Forſten.

51. a. Unbeſtimmte Holzberechtigungen.
52. b. Raff- und Leſeholzſammeln, Stubbenroden ꝛc.
α. Nur nach dem Ertrag zur Zeit der Auseinanderſetzung.
53. β. Wenn der Forſt durch Verſchulden oder Unglücksfälle im Ertrage gelitten.
54. c. Berechtigung zum Holzbedarf. α. Brennholzbedarf.
55. β. Nutzholzbedarf.
56. γ. Bauholzbedarf.
57. Fortſetzung: Beurtheilung des Werthes.
58. = Berechnung des Werthes.
59. = Bei Brandſchäden.
60. = Bei Waſſerſchäden.
61. = Beſchädigung durch Sturm.
62. d. Bei Unzulänglichkeit des Ertrages.

IX. Bei Berechtigungen, Holz auf Grundſtücken zu erziehen, welche nicht mit der Forſtqualität behaftet ſind.

63. a. Obſtbaum-, Weiden- und Pappel-Anpflanzungen und ſo weiter.
64. b. Nutzung ſogenannter Hecken.
65. c. Nutzung des natürlichen Holzaufſchlags.
66. d. Betrag der Entſchädigung.
67. e. Wer die Entſchädigung zu leiſten hat.

X. Bei Berechtigungen zum Thon-, Lehm-, Sand- und Mergelgraben, zur Schlammnutzung und zum Torfſtich.

68. Beurtheilung des Ertrages.

XI. Bei den Verhältniſſen, die bei der Separation gleichzeitig mit zur Auseinanderſetzung kommen können.

69. a. Düngernutzungen von gemeinſchaftlichen Heerden.
70. b. Hirtenhaltung. α. Wo ſie gemeinſchaftlich iſt.
71. β. Wo eine einſeitige Verpflichtung vorliegt.

Digitized by Google

Theil. §.
72. c. Saamenviehhaltung. α. Wo sie gemeinschaftlich ist.
73. β. Wo eine einseitige Verpflichtung vorliegt.

III. Von den Theilungs-Grundsätzen.

74. 1. Entschädigung der Theilnehmer.
75. 2. Erforderniß der Entschädigung.
76. 3. Werthsschätzung der Entschädigung im Allgemeinen.
77. 4. Entschädigungsart.
78. 5. Bestimmung der Entschädigungsart.
79. 6. Abfindung in Land. a. Zusammenhängende wirthschaftliche Lage.
80. b. Getrennte Lage.
81. c. Berücksichtigung des Werths der Landentschädigung.
82. d. Verbindlichkeit zum Umtausch.
83. e. Servitutfreie Grundstücke ausgenommen.
84. f. Ausgleichung der Gattung und Bonität der Grundstücke.
85. Fortsetzung: Bei Forsttheilungen insbesondere.
86. g. Entfernung der Grundstücke von der Hofstelle.
87. h. Werthschätzung der Landabfindung.
88. Fortsetzung: Neuester Düngungs- und Bestellungs-Zustand.
89. i. Erforderliche neue Anlagen. α. Gemeinschaftl. Anlegung von Wegen, Triften und Gräben.
90. β. Wege und Triften als neue Dienstbarkeiten.
91. γ. Mitbenutzung der Gewässer.
92. δ. Thon-, Lehm-, Sand- und Mergelgruben ꝛc.
93. ε. Einhegungen.
94. 7. Abfindung durch Kapital.
95. 8. Abfindung durch Rente. a. Berechnung der Rente und Entrichtungsart.
96. Fortsetzung: Martini-Marktpreise.
97. b. Ablösbarkeit der Rente.
98. c. Eigenschaft der Rente.
99. 9. Abfindung durch Natural-Abgaben.
100. 10. Interimistische Hülfen.
101. 11. Entschädigung für Weidegelder. a. Sind zum Gegenstande besonderer Ausgleichung zu machen.
102. b. Betrag der Abgabe.

Digitized by Google

Theil. §.

103. 12. Ausgleichung für Holzbestände. a. Nach der Forderung zur Zeit d. Auseinandersetzung.
104. b. Wo dies nicht zu erreichen ist.
105. 13. Ausgleichung bei untheilbaren Grundstücken.
106. 14. Feststellung der Entschädigung durch die Auseinandersetzungs-Behörden.

IV. Von den Wirkungen der Auseinandersetzung.

107. 1. Übergang der Berechtigungen und Beschwerungen der abgetretenen, auf die an deren Stelle gekommenen Gegenstände.
108. 2. Wirkung auf die Hypotheken-, Lehns- und Fideikommiß-Verhältnisse.
a. Im Allgemeinen.
109. b. Bei Abtretung von Pertinenzstücken.
α. In Absicht auf Hypotheken bei Kapital-Zahlungen.
110. Fortsetzung: Recht der Hypothekgläubiger.
111. Befugniß des Schuldners, wenn die Kapital-Abfindung nicht über 20 Thlr. beträgt.
112. β. In Absicht auf Lehns- und Fideikommiß-Verhältnisse.
113. γ. In Absicht auf Erbenzins- und Wiederkaufs-Berechtigte.
114. Fortsetzung: Nachgelassene Deposition der Ablösungs-Summe.
115. 3. Wirkung in Absicht auf öffentliche Abgaben: a. Bei Grundstücken.
116. b. Bei Berechtigungen.
117. 4. Wirkung in Absicht auf nicht angemeldete Rechte.
118. 5. Wirkung für die Pächter.
119. Fortsetzung: Anspruch auf Entschädigung.
120. " Erbauung neuer oder Erweiterung vorhandener Gebäude, desgleichen Vermehrung des Inventariums.
121. " Pflicht, in der Pacht zu bleiben.
122. " Nachgelassener Austritt aus der Pacht.
123. " Desfallsige Erklärung des Pächters.
124. " Einstweiliges Bestehenbleiben der Pacht-Verhältnisse.
125. " Bestimmungen zu den §§. 119—124.
126. Forsetzung.
127. Anspruch auf Meliorations-Vergütungen.
128. 6. Wirkung für persönliche Nießbraucher.

V. Von der Einschränkung und Ordnung der Dienstbarkeiten und Gemeinheiten.

129. 1. Feststellung der Weidegerechtsame nach Art und Zahl des Viehes und nach der Zeit.
130. 2. Herstellung einer andern Ordnung bei Ausübung der Weide.

Digitized by Google

Theil. §.
131. Fortsetzung: Nähere Bestimmungen des vorigen §.
132. Fortsetzung.
133. 3. Einschränkung der Hütungs-Gerechtigkeit.
134. Fortsetzung: Wie die diesfällige Entschädigung zu leisten.
135. 4. Austritt aus der Hütungs-Gemeinschaft.
136. 5. Feststellung unbestimmter Triftgerechtigkeiten.

VI. Vom Verfahren bei Auseinandersetzungen.
137. 1. Kompetenz der Behörden.
138. 2. Privat-Vereinigung.
139. 3. Bereits anhängige noch nicht vollendete Auseinandersetzungen.

Transitorische Bestimmung.
140. Rückwirkende Kraft des Gesetzes.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 301.

Gesetz
über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienst-Ablösungs-Sachen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 28. am 6. April 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums mit Zustimmung des vereinigten Landtags und unter Aufhebung des Gesetzes über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienst-Ablösungs-Sachen für das Herzogthum Anhalt-Köthen vom 30. Juni 1847, sowie des Gesetzes über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienst-Ablösungs-Sachen für Anhalt-Dessau vom 23. September 1848, wie folgt:

§. 1.

1. Behörden in Separations- und Ablösungssachen.

Die Auseinandersetzung in Separations-, Zehnt- und Dienst-Ablösungs-Sachen, so wie alle damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sollen vor folgenden Behörden verhandelt werden:

a. der General-Kommission,
b. den Spezial-Kommissionen.

Digitized by Google

§. 2.

a. General-Kommission. Die General-Kommission ist Unserm Gesammt-Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnet, und steht mit den übrigen Landes-Kollegien, was Gegenstände der Verwaltung betrifft, in koordinirten Verhältnissen. Alle Spezial-Kommissionen sind ihr untergeordnet und alle Unterbehörden des Herzogthums müssen ihren Verfügungen, wie denen der Landes-Behörden, Folge leisten.

§. 3.

Kompetenz der General-Kommission. Ihre Obliegenheiten sind außer der allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung aller in Folge des Gesetzes in Antrag gebrachten Auseinandersetzungen, welche sie durch die Spezial-Kommissionen ausführen läßt,

a. die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, insbesondere auch über die Existenz und Nicht-Existenz von Rechten, auf welche ein Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Antrag gegründet wird, und überhaupt alle amtlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezial-Kommissionen und Schiedsrichtern nicht überlassen sind.

b. die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse,

c. die Veranlassung von Exekutionen.

§. 4.

Obliegenheiten der General-Kommission. Die General-Kommission ist nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unparteiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten Sorge zu tragen, sondern sie muß auch

a. das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwärter, so wie

b. das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzung, die Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, ingleichen die Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben, so wie die Rechte der Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen, von Amtswegen wahrnehmen. Findet die General-Kommission, daß die über die Auseinandersetzung abgeschlossenen Verträge oder Vergleiche der Landeskultur nachtheilig sind, oder erscheinen dieselben im öffentlichen Interesse überhaupt bedenklich, so kann sie denselben ihre Bestätigung versagen.

Digitized by Google

c. Ist die General-Kommission gehalten, über die Benutzung der zur Auseinandersetzung kommenden Gegenstände erforderlichen Falls angemessene Provisorien bis zur ausgemachten Sache zu treffen.

§. 5.

In Absicht auf bereits anhängige Separationen.

Sind die nach §. 3. zum Geschäftskreise der General-Kommission gehörigen Gegenstände bereits früher bei den ordentlichen Gerichten oder bei anderen Behörden anhängig gemacht, so müssen die Akten sofort an erstere, als die zur Einleitung und Ausführung von Auseinandersetzungen allein kompetente Behörde, zur Fortsetzung der Instruktion abgegeben werden.

§. 6.

Aufhören der Thätigkeit der General-Kommission.

Die Geschäfte der General-Kommission sind für eine einzelne Auseinandersetzung beendigt, wenn der desfallsige Rezeß abgeschlossen und bestätigt, auch den einzelnen Theilnehmern die ihnen danach zukommenden Abfindungen überwiesen sind. Sie tritt jedoch wieder in Thätigkeit, wenn

a. wegen der von den Nachbarn einander zu verschaffenden Wege und Triften,
b. wegen der Gräben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke,
c. wegen der Benutzung der Gewässer zu Viehtränken ꝛc.,
d. wegen der Lehm-, Sand- und Mergelgruben,
e. wegen der Einhegungen,
f. wegen Vergütung des Düngungszustandes,
g. wegen Regulirung der zwischen dem Verpächter und Pächter nöthig werdenden Auseinandersetzung,
h. wegen Zahlung der Abfindungs-Kapitalien,
i. wegen des Kostenpunktes,

im Auseinandersetzungs-Rezesse nichts bestimmt worden, oder über Auslegung der vorhandenen Bestimmungen Streitigkeiten entstehen. In solchen Fällen findet innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung Statt, als ob sich die Sache noch in eben derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Dasselbe findet Statt, wenn nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten sich ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären. Durch diese Nachverhandlung kann die Ausgleichung der Interessen der Theilnehmer jedoch nur durch Kapitalzahlungen erfolgen, und eine Änderung der Planlage nur geschehen, wenn solche nach dem Ermessen der General-Kommission erforderlich und zulässig ist.

Digitized by Google

§. 7.

Kompetenzkonflikte.

Kompetenzkonflikte zwischen den Auseinandersetzungsbehörden und den übrigen Justizbehörden entscheidet das Oberappellationsgericht.

§. 8.

Kollegialische Verhandlung.

Die Geschäfte werden von der General-Kommission kollegialisch erwogen. Für die zu fassenden Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Gleichheit der letzteren, die des Vorsitzenden.

§. 9.

b. Spezial-Kommissionen.

Die Spezial-Kommissionen, welche für die Separations- und Ablösungsgeschäfte ernannt werden, und aus einer oder mehreren Personen bestehen können, haben die ihnen von der General-Kommission übertragenen Auseinandersetzungen, so weit es erforderlich ist, an Ort und Stelle zu bewirken. Den Interessenten steht es frei, bei der General-Kommission die Abordnung desjenigen Spezial-Kommissarius zur Regulirung der Sache zu beantragen, zu dem sie ihr besonderes Vertrauen haben.

§. 10.

Obliegenheiten derselben.

Der Spezial-Kommissarius muß zu dem Ende

1. das Sach- und Rechts-Verhältniß, so weit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären,
2. die dabei vorkommenden zum Geschäftskreise der General-Kommission gehörenden Streitpunkte nach Maaßgabe der Rechte und Landesgesetze, insbesondere dieses Gesetzes, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch
3. möglichst bestreben, die Sache in Güte beizulegen. Zu dem Ende müssen sie nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Örtlichkeit und ihren gegenseitigen Verhältnissen angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;
4. müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der General-Kommission genehmigten Auseinandersetzung bewirken.

§. 11.

Anordnung von Kommissarien für besondere Verhandlungen.

Der General-Kommission bleibt es vorbehalten, noch außerdem andere qualifizirte Personen mit Verhandlungen über einzelne Theile des Geschäfts zu

Digitized by Google

beauftragen und haben diese Verhandlungen dann ebenfalls öffentlichen Glauben. Die Leitung der Sache verbleibt jedoch stets dem Spezial-Kommissarius.

§. 12.

Vereidigung der Spezial-Kommissarien.

Die zur Verhandlung des Geschäfts beauftragten Kommissarien müssen bereits zum Protokolle vereidigt sein, oder dazu von der General-Kommission besonders vereidigt werden, und haben alsdann die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und Verträge, sofern sie von den Betheiligten mit unterschrieben sind, öffentlichen Glauben.

Die Gültigkeit der von den Spezial-Kommissionen aufgenommenen Verträge, insofern dieselben zu deren Geschäftskreise gehören, können auch nicht unter dem Vorwande angefochten werden, daß dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen der Aufnahme vor den kompetenten Gerichten bedurft hätten.

§. 13.

Allgemeines Verhalten derselben.

Die Spezial-Kommissionen haben den Betheiligten zwar die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu überlassen, müssen aber der Geschäfte und Rechte unkundige Interessenten in dieser Hinsicht gehörig belehren.

§. 14.

Sie haben bei ihren Verhandlungen die im §. 4. ausgedrückten Obliegenheiten der General-Kommission in derselben Art, wie diese, von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 15.

Gehörige Vorladungen der Parteien.

Die Kommissionen müssen bei ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlung wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigung der richtigen Insinuation Sorge tragen.

§. 16.

Ununterbrochener Betrieb der Sache.

Die einmal angefangene Auseinandersetzung wird ununterbrochen fortgesetzt, und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weitern Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegenstellen. Demgemäß sind die Parteien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden,

Digitized by Google

ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlungen für geschlossen erklärt.

§. 17.

Ausnahmsweise zulässige Terminsprorogation.

Auf Antrag einer Partei können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht verlegt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es den betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 18.

Erscheinen der Parteien in Person oder durch Bevollmächtigte.

Die Parteien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel selbst zu erscheinen. Die Ehemänner sind die gesetzlichen Vertreter ihrer Ehefrauen und bedarf es einer Bevollmächtigung derselben nicht. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden:

a) von den bei der Sache interessirten Korporationen, wegen der die Korporationen als solche angehenden oder sonst von denselben zu vertretenden Interessen;

b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn ihre Zahl sich auf mehr als fünf beläuft;

c) auch bei anderen, eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von fünf übersteigt.

Weigern sich in den so eben bestimmten Fällen die Parteien, Bevollmächtigte zu bestellen, so werden für dieselben, nach erfolgter Verwarnung, Mandatarien von Amtswegen von der Spezial-Kommission ernannt.

§. 19.

Qualität der Bevollmächtigten.

Außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte abordnet, können nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

§. 20.

Zahl der Bevollmächtigten bei Korporationen.

Korporationen und mehrere, die Zahl von fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von drei stellen, sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt oder sonders" ertheilen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst.

Digitized by Google

§. 21.

Vollständige Instruirung der Bevollmächtigten.

Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen durch Vorbehalt von Rückfragen bei den Parteien niemals aufgehalten werden und müssen daher Erstere vorher genau instruirt sein. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, wenn der Fortgang der Sache darunter nicht leidet, vielmehr eine zweckmäßige und gütliche Beilegung dadurch erleichtert werden kann, den Bevollmächtigten Nachfristen zur anderweitigen Information und Erklärung zu gestatten.

§. 22.

Rechte der Kommission gegen die Bevollmächtigten.

In der Wahl der Beistände sind die Parteien keiner Einschränkung unterworfen, die Kommission kann jedoch denselben den weitern Beitritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß sie durch Aufstellung unbegründeter Hindernisse oder sonst das Geschäft zu erschweren suchen.

Über die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben verbunden.

§. 23.

Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Beschlüssen.

Bei allen zum Geschäftskreise der Separationsbehören gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Unterhandlungen müssen sich die Theilnehmer eines gemeinsamen Interesses, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

§. 24.

Separat-Vereinigung.

Will sich jedoch einer oder der andere Theilnehmer mit dem Gegentheile besonders einigen, so steht den übrigen in sofern kein Widerspruchsrecht zu, als Ersterer nach den Bestimmungen über die Provokationsbefugniß auf Ausscheidung aus dem Gemeindeverbande antragen kann und diese auch wirklich beantragt.

§. 25.

Verbindlichkeit der Beschlüsse für abwesende Theilnehmer.

Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses verbinden die Abwesenden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, vorausgesetzt, daß sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden sind.

Dieselben Vorschriften finden auch in Rücksicht der moralischen Personen Statt, deren Güter unter mittelbarer oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen.

Digitized by Google

§. 26.

2. Instruktion der Separationssachen. Anbringen der Parteien, Provokation.

Die Parteien können ihre Wünsche und Anträge wegen Separation und Ablösung zunächst im Wege freier gütlicher Vereinbarung bei der General-Kommission anbringen. Im Falle jedoch eine solche Vereinbarung nicht zu Stande gebracht werden kann, bleibt es den Interessenten überlassen, nach Vorschrift des Gesetzes auf Auseinandersetzung zu provoziren.

§. 27.

Verfügung der Instruktion.

Die General-Kommission prüft die eingehenden Anträge, und findet sie solche nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt statthaft, so übergiebt sie dieselben der Spezial-Kommission zur Instruktion.

§. 28.

Vorladungen der Parteien.

Die Spezial-Kommission ladet unter Angabe des Zweckes und unter Androhung der im Kontumazial-Verfahren §. 50. ꝛc. ausgedrückten Nachtheile die Parteien schriftlich vor und beginnt das Geschäft an Ort und Stelle.

§. 29.

Ermittelungen im ersten Termine.

In dem zur ersten Instruktion angesetzten Termine ist die Verhandlung zunächst auf folgende Punkte zu richten:

a. die Ausmittelung sämmtlicher Interessenten, so wie des Umfangs und der Qualität ihres Besitzstandes,

b. die Legitimation und Nachweisung des Besitztitels,

c. die Aufnahme sämmtlicher bei der Auseinandersetzung zur Sprache kommenden Sach- und Rechts-Verhältnisse,

d. die Untersuchung, ob die Grenzen der Gemarkungen besteint und außer Zweifel sind,

e. die Ermittelung sämmtlicher Real-, Kommunal- und öffentlichen Lasten.

§. 30.

Aufnahme der Anträge der Parteien.

Auf den Grund dieser Ermittelungen sind nun die ausführlichen Anträge der provozirenden Partei, so wie die Erklärungen sämmtlicher übrigen Interessenten darüber zu Protokoll zu bringen.

§. 31.

Versuch der Güte.

In Betreff der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte versucht die Kommission vor Allem, ob sie über dieselben eine Einigung unter den Parteien

Digitized by Google

bewirken kann. Gelingt dies nicht, so muß dieselbe die wesentlichsten Differenzpunkte aus dem Protokolle ausziehen, und das, worauf es dabei ankommt, bestimmen und festsetzen. Hiernächst sind die Parteien über das, was sie zur Erläuterung der Sache und zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, ausführlich zu hören, sowie alle dabei vorkommenden Umstände durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel möglichst ins Klare zu setzen, und ist überhaupt die Sache so weit zu instruiren, daß eine vollständige Entscheidung in der Sache gegeben werden kann.

§. 32.

Punkte, worauf die Instruktion hauptsächlich zu richten.

Diese Instruktion muß hauptsächlich auf folgende Punkte gerichtet werden:

1. auf das Vorhandensein des Provokations-Rechtes überhaupt,
2. auf die Erheblichkeit der gegen die Auseinandersetzung etwa gemachten Einreden,
3. auf die Frage, ob die Entschädigung in Land, Kapital oder Rente zu gewähren sei.

Es bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt, nach Befinden der Umstände auch andere für die Auseinandersetzung wichtige Punkte in die Instruktion zu ziehen. Dem Dafürhalten der Kommission ist jedoch hierbei überlassen, Streitigkeiten bis zur Planberechnung auszusetzen, insofern sie nicht wichtig sind, und noch Hoffnung zum Vergleiche vorhanden ist.

§. 33.

Verhandlungen in besonderen Protokollen.

Über alle solche zu einer besondern Verhandlung kommende Punkte müssen besondere Protokolle gehalten werden. Die Verhandlungen werden im gewöhnlichen Instruktions-Verfahren geführt, wobei im Allgemeinen, so weit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Form zu beobachten ist, welche für das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen vorgeschrieben ist. Schriftliche Ausführungen und Deduktionen sind dabei nicht zulässig.

§. 34.

Erörterungen über Vermessungen und Bonitirungen.

Über die Frage, ob eine Vermessung und Bonitirung der, der Separation und Natural-Zehnt-Ablösung unterworfenen Grundstücke nöthig sei, sind die Parteien mit ihren Gründen und Gegengründen zu hören.

Die Kommission darf kein Mittel unversucht lassen, um ein solches mit Kosten verbundenes Verfahren zu umgehen, hat aber dasselbe sogleich anzuordnen, sobald sich ergiebt, daß es unumgänglich nothwendig ist.

Digitized by Google

§. 35.

Bestellung von Feldmessern und Boniteurs.

Die zu den Vermessungen zu bestellenden Personen müssen der General-Kommission zur Bestätigung vorgeschlagen und demnächst verpflichtet werden, wenn sie nicht bereits verpflichtet sind.

Zu dem Geschäfte der Bonitirung sind zwei Personen zu bestellen, über deren Wahl die Parteien sich zu vereinigen haben, widrigen Falls die Kommission darüber entscheidet.

Die Ausführung leitet die Kommission und hat dafür zu sorgen, daß den Feldmessern und Boniteurs Leute zugegeben werden, welche die genaueste örtliche Kenntniß und Erfahrung haben.

Den Interessenten steht das Recht zu, dem Bonitirungsgeschäfte stets beizuwohnen und die Boniteure auf übersehene Umstände aufmerksam zu machen. Dagegen sind denselben unberufene Einmischungen streng zu untersagen.

§. 36.

Entscheidung der Spezial-Kommissionen bei Meinungs-Verschiedenheiten der Boniteurs.

Wenn die Boniteurs verschiedener Meinung sind, so entscheidet darüber der Spezial-Kommissar, sofern derselbe die technische Qualifikation hat, als Obmann; wenn die Qualifikation fehlt, so bestellt die General-Kommission einen besondern Obmann.

§. 37.

Aufstellung der Bonitäts-Klassen.

Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei der Einleitung dieses Geschäfts unter Zuziehung der Boniteurs, nach eingenommenem Augenscheine von der Kommission festgesetzt. Zu den Geschäften derselben gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

§. 38.

Benachrichtigung der Grenz-Nachbarn.

Den Grenznachbarn ist von dem bevorstehenden Geschäfte frühzeitig genug Nachricht zu geben und ihnen anheim zu stellen, ob sie bei der Aufnahme der Grenze gegenwärtig sein wollen, unter der Verwarnung, daß, wenn sie nicht erscheinen, spätere Einwendungen gegen die angenommenen Grenzen nicht berücksichtigt werden können. Dem Feldmesser liegt dann ob, sie von dem Termine zur Grenz-Anweisung selbst in Kenntniß zu setzen, in dem aufzunehmenden Vermessungs-Protokolle anzugeben, wie solches geschehen und ob und welche Grenznachbarn bei Aufnahme der Grenze gegenwärtig gewesen sind, und welche Erklärung sie abgegeben haben.

Digitized by Google

§. 39.

Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.

Kommt es auch auf Bonitirung der Grundstücke an, so kann diese, wo es thunlich, mit der Vermessung gleich verbunden, nach Maaßgabe der Klassifikationsordnung Stück für Stück vorgenommen und der Befund in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 40.

Herausstellung der Grenzstreitigkeitspunkte.

Wenn während der Vermessung Streitigkeiten unter den Parteien über die Grenzen oder das Eigenthum der Grundstücke entstehen sollten, so ist der Streitpunkt im Protokolle deutlich auseinanderzusetzen und auf der Karte richtig zu bemerken.

§. 41.

Vorlegung des Brouillons.

Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungs- und Bonitirungs-Register und zur Karte mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu berichtigen, welche dabei etwa begangen sein möchten. Bei ungegründet befundenen Einwendungen ist den Monenten der Ungrund ihrer Erinnerungen in ein möglichst klares Licht zu stellen.

§. 42.

Erledigung der Erinnerungen dagegen.

Betreffen die etwaigen Ausstellungen hierbei die Bonitirung oder Abschätzung, und kann eine desfallsige Einigung unter den Parteien nicht bewirkt werden, so ist die Sache zur Entscheidung eines Schiedsgerichts zu stellen.

§. 43.

Sind alle Punkte erledigt, so ist das Vermessungs- und Bonitirungs-Register nebst der Karte den Interessenten zur Anerkennung vorzulegen.

§. 44.

3. Entwerfung des Auseinandersetzungs-Plans.

Sind nun alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission zur Entwerfung desselben schreiten.

§. 45.

Pflichten der Kommission hierbei.

Sie muß bei diesem Geschäfte mit der größten Sorgfalt, Redlichkeit und Unparteilichkeit zu Werke gehen. Sie hat die Grundsätze gehörig anzugeben, worauf der Plan beruht, und es müssen in diesem nicht allein die Entschädigungen in Land, Rente oder Kapital für jeden einzelnen Interessenten nach

Digitized by Google

Maaßgabe seiner Ansprüche aufgeführt, sondern auch die nöthigen Triften, Wege, Abzug- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schafwaschen, Viehtränken und sonstige bleibende Verhältnisse betreffende Gegenstände, angegeben werden.

Endlich müssen im Plane Vorschläge wegen Erledigung der nach §. 32. etwa noch rückständigen Differenzpunkte aufgenommen werden.

§. 46.

In Absicht auf nicht bleibende Verhältnisse ꝛc.

Gegenstände, welche nicht bleibende Verhältnisse betreffen, als die Auseinandersetzung wegen der Saat, des Düngers, der Pflugarten, so wie auch die Vertheilung resp. Feststellung der öffentlichen, Kommunal- und Reallasten und dergleichen Angelegenheiten können bis zum Abschlusse des Rezesses ausgesetzt bleiben.

§. 47.

Vorlegung des Plans an die Parteien.

Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. Insofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeinde betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht, insoweit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß Jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 48.

Verhandlungen wegen der streitigen Punkte.

Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam angehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen, sind sie aber ungegründet, so müssen die Widersprechenden des Ungrunds ihres Widerspruchs belehrt werden. Findet hierbei kein gütliches Abkommen Statt, so sind die streitigen Punkte zu Protokoll zu verhandeln, wobei die Kommission darauf zu sehen hat, daß alle Punkte in ein gehöriges Licht gestellt und zur definitiven Entscheidung völlig vorbereitet werden.

§. 49.

4. Kontumazial-Verfahren. Vorladung der Parteien.

Die Parteien sind verbunden, den an sie von Kommissionswegen ergangenen mündlichen und schriftlichen Vorladungen Folge zu leisten, auch ohne Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und Urkunden, worauf sich das Termins-

Digitized by Google

geschäft beziehen soll, und ist es hinreichend, daß den Vorgeladenen die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo sie solche in der Nähe des Orts der Regulirung einsehen können.

Die Kommissionen müssen die Parteien zu jedem Termine, unter Androhung der in den Gesetzen, und namentlich in dieser Verordnung vorgeschriebenen Rechtsnachtheile vorladen, sowie sie auch den Umständen nach Geldstrafen androhen und festsetzen können.

Im Falle des Ungehorsams tritt das Kontumazial-Verfahren ein.

§. 50.

Ausbleiben im ersten Termine.

Erscheint in dem angesetzten Termine eine Partei nicht, so wird der geschehenen Androhung gemäß angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheile angegeben sind, und daß der Abwesende in Rücksicht des Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse.

Dieses findet nicht allein in dem ersten, sondern auch in den ferneren Terminen Statt. Bei Terminen zur Vorlegung der Vermessung und Bonitirung, und zur Erklärung über den Auseinandersetzungsplan, wird beim Ausbleiben der Partei angenommen, daß die Vermessungs- und Bonitirungs-Register, so wie der Auseinandersetzungsplan, nicht minder die in dem Termine selbst etwa beantragten und von der Kommission gebilligten Abänderungen von den Ausgebliebenen für richtig anerkannt seien. Den Ausbleibenden sind Diejenigen gleich zu erachten, welche in dem angesetzten Termine die Abgabe ihrer bestimmten Erklärung verweigern, oder sich während des Termins ohne Erlaubniß der Kommission wieder entfernen. Wird die Unterschrift des Protokolls, ohne daß gegen den Inhalt gegründete Ausstellungen gemacht werden, von einzelnen oder von allen Erschienenen verweigert, so ist zu der Verhandlung ein glaubwürdiger Zeuge zuzuziehen, welcher die verweigerte Unterschrift durch Mitvollziehung des Protokolls bezeugt. Dieser Zuziehung bedarf es jedoch nicht, wenn bei der Verhandlnng ein vereidigter Protokollführer zugegen gewesen ist. Derartige Protokolle haben alsdann dieselbe Geltung, als wenn sie von den Parteien unterschrieben wären.

§. 51.

Nicht genügende Instruktion der Bevollmächtigten.

Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Fall, daß eine Partei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht hinreichender Instruktion versehen hat.

Digitized by Google

§. 52.

Insbesondere von Seiten der Gemeinheiten und Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses.

Eben dasselbe findet Statt, wenn eine Gemeinde oder die Theilhaber eines für gemeinsam zu achtenden Interesses insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilnehmer erscheinen, die Vorschriften des §. 25. Anwendung finden.

§. 53.

Ansetzung von anderweitigen Terminen.

Kommt es auf Beibringung unerläßlicher Nachweisungen und Urkunden an, und erscheinen die Personen, welchen solche obliegt, nicht, so treten die gesetzlichen Bestimmungen wegen Edition von Urkunden ein, und wird unter Androhung des desfallsigen gesetzlichen Präjudizes, auf Unkosten der Ausgebliebenen, ein anderweitiger Termin angsetzt.

§. 54.

Verlust dre Einreden.

Mit der Ausführung von Einreden oder Einwendungen werden die Parteien nicht weiter gehört, wenn sie in dem dazu angesetzt gewesenen Termine nicht erschienen sind.

§. 55.

Wirkungen neuer Termine.

In den Fällen aber, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende ein neuer Termin angesetzt wird, muß der in dem frühern Termine ausgebliebenen Partei von dem anderweitigen Termine Nachricht gegeben und sie hierzu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen, vorausgesetzt, daß diese nicht erledigt sind, gehört werden. Sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen Kosten tragen.

§. 56.

Öffentliche Vorladung unbekannter Theilnehmer.

Vor Zulegung des Plans der Auseinandersetzung hat die Kommission, wenn es die General-Kommission für nothwendig erachtet, eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen und alle unbekannte Theilnehmer aufzufordern, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termine anzumelden. Dieser Termin wird sechs Wochen weit hinausgesetzt und zwei Mal durch den Staats-Anzeiger resp. die Köthensche Zeitung von drei zu drei Wochen bekannt gemacht, unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich nicht melden, die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten können.

Digitized by Google

§. 57.

Die General-Kommission muß, so oft ihr die Akten der Spezial-Kommission entweder auf Berufung der Parteien, oder nach vollendeter Instruktion vorgelegt werden, dieselben sorgfältig durchgehen, das Verfahren genau prüfen und ihre Verfügungen resp. Entscheidungen darauf abgeben.

5. Prüfung des Verfahrens durch die General-Kommission.

§. 58.

Sind verbleibende Streitpunkte gehörig festgestellt und vorschriftsmäßig zum Spruch instruirt, so hat die General-Kommission, insofern diese Streitpunkte technische Fragen, namentlich die Bonitirung, die Werthssätze, die Verhältnißzahlen, die Abschätzung der Zehnten und Dienste, so wie deren Gegenleistungen u. s. w. oder den Auseinandersetzungs-Plan und insbesondere die Planlage betreffen, ein schiedsgerichtliches Verfahren anzuordnen.

Verfahren bei Streitpunkten: deren Entscheidung durch Schiedsgerichte.

§. 59.

Das Schiedsgericht wird gebildet durch zwei von den Parteien zu wählende Sachverständige und ein durch die General-Kommission zu ernennendes sachverständiges Mitglied. Weigern sich die Parteien oder die eine oder die andere derselben, Mitglieder zu diesem Schiedsgericht zu erwählen, so werden für dieselben nach voraufgegangener Verwarnung durch die Spezial-Kommission, von der General-Kommission Schiedsrichter von Amtswegen ernannt.

Bildung der Schiedsgerichte.

§. 60.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, wenn sie nicht bereits vereidete Sachverständige sind, werden eidlich verpflichtet, die vorliegenden Streitpunkte nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden.

Verpflichtung der Schiedsrichter.

§. 61.

Das Schiedsgericht kann eine weitere Instruktion der Streitpunkte veranlassen, sofern ihm die bisherigen Verhandlungen ungenügend erscheinen.

Weitere Instruktion durch das Schiedsgericht.

§. 62.

Nach dem Schluß der Verhandlungen fertigt das Schiedsgericht ein schriftliches Erkenntniß in Form eines gerichtlichen Bescheides, wo es angeht, sofort an Ort und Stelle, jedenfalls aber binnen spätestens vierzehn Tagen, aus.

Form der Entscheidungen.

Digitized by Google

§. 63.

Publikation des Bescheides.

Dieser Bescheid wird, wie die Erkenntnisse der Gerichte, von der Spezial-Kommission den Parteien in Gegenwart der Schiedsrichter sofort publizirt, wenn die Schiedsrichter ihren Spruch an Ort und Stelle geben; wird die Entscheidung erst später innerhalb der gestellten Frist von vierzehn Tagen erlassen, so erfolgt die Zufertigung des Bescheides auf schriftlichem Wege. Verlangen die Parteien auch im letztern Falle die Publikation in einem besondern Termine, so müssen sie dies im Schluß-Instruktionstermine ausdrücklich erklären.

§. 64.

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts, welche nicht den Auseinandersetzungs-Plan und die Planlage betreffen, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, und findet die sofortige Exekution dieser Entscheidungen Statt.

Bei Streitfragen über den Auseinandersetzungs-Plan und die Planlage entscheidet dagegen das Schiedsgericht nur in erster Instanz, und es steht den Parteien gegen derartige schiedsrichterliche Entscheidungen das Rechtsmittel des Rekurses an die General-Kommission zu, welches binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen, von der Zeit der Publikation angerechnet, bei der Spezial-Kommission einzulegen ist. Der besondern Einführung dieses Rechtsmittels bei der General-Kommission bedarf es nicht, und es sind an dieselbe die Akten ohne Weiteres von der Spezial-Kommission abzugeben.

§. 65.

Rekurs.

Die General-Kommission ist verpflichtet, wenn die Parteien darauf antragen, bei den Berathungen über den vom Schiedsgericht gegebenen Bescheid einen von jeder Partei gewählten Vertrauensmann zuzuziehen. Diese Vertrauensmänner haben jeder ein Votum gleich den Mitgliedern der General-Kommission und vollziehen den schleunigst zu gebenden Bescheid mit. Gegen diese Bescheide der General-Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 66.

Zulassung von Vertrauensmännern der Parteien.

In allen übrigen, in §. 58 nicht erwähnten, mehr juristischen Streitfragen entscheidet, insofern die streitenden Parteien sich nicht über ein endgültig entscheidendes Schiedsgericht freiwillig vereinigen, die General-Kommission in erster Instanz. Die Entscheidungen der General-Kommission erfolgen in Form von gerichtlichen Bescheiden, und sie werden wie die Erkenntnisse der Gerichte den Interessenten publizirt.

Digitized by Google

§. 67.

Weiteres Rechtsmittel.

Gegen diese in erster Instanz gegebenen Entscheidungen der General-Kommission steht den Parteien das Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Landesgericht zu, welches innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen bei der Spezial-Kommission oder der General-Kommission einzulegen ist. Der besondern Einführung bedarf es nicht, und sind die Akten ohne Weiteres bei dem Ober-Landesgericht einzureichen, welches die Entscheidungen als schleunige zu behandeln hat.

Gegen die Entscheidungen des Ober-Landesgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 68.

6. Beschwerdeführung gegen die Auseinandersetzungs-Behörden.

Etwaige Beschwerden gegen die bei den Auseinandersetzungen wirksamen Behörden und einzelnen Personen gehören

a) so weit sie die von der Spezial-Kommission zugezogenen Personen betreffen, vor dieselbe,
b) über die Spezial-Kommission vor die General-Kommission und über die letztere vor Unser Staats-Ministerium.

§. 69.

7. Auseinandersetzungs-Rezeß.

Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht ist, oder die Sache durch Entscheidung in allen ihren Punkten feststeht, muß nach Maaßgabe der Vergleiche oder der Entscheidung der Auseinandersetzungs-Rezeß entworfen werden.

§. 70.

Wie der Rezeß abzufassen.

Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung, sowohl wegen der Haupt- als wegen der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Verhältnisse und Grenzen, in Absicht auf Hütung und Besitzthum mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf dem Besitzthume eines Andern etwa behält, und Alles, was ein Theil dem andern in Folge der Auseinandersetzung fortwährend oder temporell zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung rücksichtlich der Abgaben an den Staat, die Kirche und so weiter, so wie rücksichtlich der Kommunal-Lasten und sonstigen Sozietäts-Verhältnisse entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

Digitized by Google

§. 71.

Entwerfung des Rezesses durch die Spezial-Kommission.

Die Entwerfung desselben geschieht von der Spezial-Kommission. Der Entwurf muß vor der Vollziehung mit den Akten der General-Kommission zur Prüfung eingesandt werden.

§. 72.

Prüfung desselben durch die General-Kommission.

Findet diese dabei Ausstellungen, so muß sie über die Art und Weise, wie denselben abzuhelfen sei, an die Spezial-Kommission verfügen.

§. 73.

Erledigung der Ausstellungen und Vollziehung des Rezesses.

Sind auch diese Ausstellungen erledigt, so erfolgt die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten. Die Vollziehung geschieht vor der Spezial-Kommission, welche ein Protokoll darüber aufzunehmen und den vollzogenen Rezeß zur Bestätigung bei der General-Kommission einzureichen hat.

§. 74.

Ergänzung der Unterschriften Abwesender.

Erscheint eine Partei in dem zur Vollziehung des Rezesses anberaumten Termine nicht, oder verweigert sie die Vollziehung aus Gründen, welche auf vorher gegangene Instruktion ungenügend befunden worden, so wird auf Anrufen eines oder mehrerer Interessenten durch einen Bescheid der General-Kommission die fehlende Unterschrift ergänzt.

Dieser Bescheid wird wie die gerichtlichen Erkenntnisse publizirt.

Gegen diesen Bescheid findet nur das Rechtsmittel der Apellation an Unser Ober-Landesgericht Statt, welches binnen zehn Tagen von der Publikation angerechnet, bei der General-Kommission einzulegen ist, ohne daß es einer besondern Einführung dieses Rechtsmittels bei dem Ober-Landesgerichte, an welches ohne Weiteres die Akten von der General-Kommission einzuschicken sind, bedarf.

§. 75.

Bestätigung des Rezesses.

Findet sich kein Bedenken gegen die Bestätigung, so hat die General-Kommission solche zu ertheilen, wodurch alsdann der Rezeß die Wirkung einer gerichtlichen Urkunde erhält. Es bedarf für denselben nicht weiter einer gerichtlichen Verlautbarung, und kann auf dessen Grund Exekution verfügt werden. Auch ist es zulässig, daß noch vor Abschließung des Rezesses auf den Grund vorliegender Verhandlungen, Vergleiche und Bescheide, durch die General-Kommission Exekution angeordnet werde.

Digitized by Google

§. 76.

Ausfertigung des Rezesses.

Der Rezeß wird in so viel Exemplaren ausgefertigt, als die Interessenten verlangen. Ein Exemplar bleibt bei dem Archiv der General-Kommission und ein zweites wird bei der betreffenden Gerichtsbehörde niedergelegt, welche denselben in das Gerichtshandelsbuch einzutragen, die nöthigen Bemerkungen in den Hypothekenbüchern zu machen und wegen der etwaigen Veränderungen in den öffentlichen Abgaben den betreffenden Behörden Nachricht zu ertheilen, so wie der Administration der Landrentenbank die nöthigen Auszüge aus dem Rezesse wegen der an die Rentenbank zu überweisenden Ablösungsrenten Behufs Eintrag in das Lokal-Renten-Kataster zu übersenden hat.

§. 77.

Publikation des Rezesses.

Die Exemplare für die Parteien werden denselben von der General-Kommission in Kraft der Publikation zugefertigt und wegen Ausführung des Rezesses von derselben die erforderlichen Verfügungen an die Spezial-Kommission erlassen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der General-Kommission vorbehalten, auf Antrag eines oder mehrerer Interessenten den Termin zur Ausführung für die Auseinandersetzung oder Ablösung der einzelnen Theile derselben schon vor dem förmlichen Abschlusse des Rezesses eintreten zu lassen.

§. 78.

Ausführung des Rezesses.

Nur die erste Ausführung des Rezesses gehört zum Ressort der General-Kommission. Spätere Streitigkeiten aber gehören vor den ordentlichen Richter.

Jedoch können in den, §. 6. dieser Verordnung bestimmten Fällen innerhalb Jahresfrist noch Verhandlungen unter Leitung der General-Kommission, so wie Entscheidungen derselben Statt finden.

§. 79.

8. Kosten.

Die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens in Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

Transitorische

Digitized by Google

Transitorische Bestimmung.

§. 80.

Die zur Zeit in Anhalt-Dessau vor Schiedsgerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten werden den Schiedsgerichten sofort nach Publikation dieses Gesetzes abgenommen und durch die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Instanzen abgeurtheilt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 26. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zu dem Gesetz über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienst-Ablösungssachen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

§. 1. 1. Behörden in Separations- und Ablösungssachen.
2. a. General-Kommission.
3. Kompetenz der General-Kommission.
4. Obliegenheiten der General-Kommission.
5. In Absicht auf bereits anhängige Separationen.
6. Aufhören der Thätigkeit der General-Kommission.
7. Kompetenzkonflikte.
8. Kollegialische Verhandlung.
9. b. Spezial-Kommissionen.
10. Obliegenheiten derselben.
11. Anordnung von Kommissarien für besondere Verhandlungen.
12. Vereidigung der Spezial-Kommissarien.
13. Allgemeines Verhalten derselben.
14.
15. Gehörige Vorladungen der Parteien.
16. Ununterbrochener Betrieb der Sache.
17. Ausnahmsweise zulässige Termins-Prorogation.
18. Erscheinen der Parteien in Person oder durch Bevollmächtigte.
19. Qualität der Bevollmächtigten.
20. Zahl der Bevollmächtigten bei Korporationen.
21. Vollständige Instruirung der Bevollmächtigten.
22. Rechte der Kommission gegen die Bevollmächtigten.
23. Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Beschlüssen.
24. Separat-Vereinigung.
25. Verbindlichkeit der Beschlüsse für abwesende Theilnehmer.
26. 2. Instruktion der Separationssachen. Anbringen der Parteien. Provokation.
27. Verfügung der Instruktion.
28. Vorladungen der Parteien.
29. Ermittelungen im ersten Termine.
30. Aufnahme der Anträge der Parteien.
31. Versuch der Güte.
32. Punkte, worauf die Instruktion hauptsächlich zu richten.
33. Verhandlungen in besonderen Protokollen.
34. Erörterungen über Vermessungen und Bonitirungen.
35. Bestellung von Feldmessern und Boniteurs.
36. Entscheidung der Spezial-Kommissionen bei Meinungs-Verschiedenheiten der Boniteurs.

Digitized by Google

§. 37. Aufstellung der Bonitäts-Klassen.
38. Benachrichtigung der Grenz-Nachbarn.
39. Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.
40. Herausstellung der Grenzstreitigkeitspunkte.
41. Vorlegung des Brouillons.
42. Erledigung der Erinnerungen dagegen.
43.
44. 3. Entwerfung des Auseinandersetzungs-Plans.
45. Pflichten der Kommission hierbei.
46. In Absicht auf nicht bleibende Verhältnisse ꝛc.
47. Vorlegung des Plans an die Parteien.
48. Verhandlungen wegen der streitigen Punkte.
49. 4. Kontumazial-Verfahren. Vorladung der Parteien.
50. Ausbleiben im ersten Termine.
51. Nicht genügende Instruktion der Bevollmächtigten.
52. Insbesondere von Seiten der Gemeinheiten und Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses.
53. Ansetzung von anderweitigen Terminen.
54. Verlust der Einreden.
55. Wirkungen neuer Termine.
56. Öffentliche Vorladung unbekannter Theilnehmer.
57. 5. Prüfung des Verfahrens durch die General-Kommission.
58. Verfahren bei Streitpunkten: deren Entscheidung durch Schiedsgerichte.
59. Bildung der Schiedsgerichte.
60. Verpflichtung der Schiedsrichter.
61. Weitere Instruktion durch das Schiedsgericht.
62. Form der Entscheidungen.
63. Publikation des Bescheides.
64. Rechtsmittel.
65. Rekurs.
66. Zulassung von Vertrauensmännern der Parteien.
67. Weiteres Rechtsmittel.
68. 6. Beschwerdeführung gegen die Auseinandersetzungs-Behörden.
69. 7. Auseinandersetzungs-Rezeß.
70. Wie der Rezeß abzufassen.
71. Entwerfung des Rezesses durch die Spezial-Kommission.
72. Prüfung desselben durch die General-Kommission.
73. Erledigung der Ausstellungen und Vollziehung des Rezesses.
74. Ergänzung der Unterschriften Abwesender.
75. Bestätigung des Rezesses.
76. Ausfertigung des Rezesses.
77. Publikation des Rezesses.
78. Ausführung des Rezesses.
79. 8. Kosten.
80. Transitorische Bestimmung.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 302.

Gesetz
über die Ablösung der Natural-, Frucht- und Fleisch-Zehnten für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 29. am 10. April 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums mit Zustimmung des vereinigten Landtags und unter Aufhebung des Gesetzes über die Ablösung der Natural-, Frucht- und Fleisch-Zehnten für das Herzogthum Anhalt-Köthen vom 30. Juni 1847, so wie des Gesetzes über die Ablösung der Natural-, Frucht- und Fleisch-Zehnten für Anhalt-Dessau vom 23. September 1848, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand des Gesetzes.

Alle Natural-, sowohl Frucht- als Fleisch-Zehnten, sie mögen in bestimmten, feststehenden Abgaben, oder in einem aliquoten Theil der Ärnte an Feldfrüchten und der lebenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse bestehen, sollen auf den Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten ablöslich sein.

Digitized by Google

§. 2.

Provokationsrecht.

Das Recht, auf Ablösung anzutragen, kann von Bekanntmachung dieses Gesetzes an weder durch Willenserklärungen, Verträge, Verjährung oder frühere rechtskräftige Entscheidungen verloren gehen, noch auf eine bestimmte Reihe von Jahren hinaus verschoben werden.

Vor Erlassung des Gesetzes bereits bestehende Verträge und Willenserklärungen, wodurch Zehntablösungen ausgeschlossen werden, sind nur noch auf drei Jahre, vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, verbindlich. Nach Publikation dieses Gesetzes sollen Natural-, Frucht- und Fleisch-Zehnten nicht mehr rechtsgültig entstehen können.

§. 3.

Ablösungsmittel.

Die Ablösung geschieht

1) durch Abtretung von Grund und Boden (Land-Abfindung),
2) oder durch Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde (Kapital-Abfindung),
3) oder durch Entrichtung einer jährlichen Rente (Abfindung durch Rente).

§. 4.

Bestimmung des Abfindungsmittels.

Wenn sich die Interessenten über das Abfindungsmittel nicht einigen können, so wird dasselbe durch ein Schiedsgericht so bestimmt, wie es zur Erleichterung der Auseinandersetzung am angemessensten ist.

§. 5.

Berechnung des Werths des Zehnten.

Betrifft der Zehnt bestimmte Gegenstände, so ist durch Gutachten von Sachverständigen zu bestimmen, welche Quantität dieser Gegenstände nach dem mittlern Durchschnitte mehr oder weniger ergiebiger Jahre als Ertrag des Zehnten anzusehen ist. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag, sowohl in Körnern, als in Stroh und Scheunen-Abgängen, besonders festzusetzen.

§. 6.

Fortsetzung.

Betrifft der Zehnt nicht bestimmte Gegenstände, sondern im Allgemeinen alle Erzeugnisse des Grundstücks oder gewisser Theile desselben, so ist eben so durch Gutachten von Sachverständigen die Quantität der Erzeugnisse zu bestimmen, welche als wahrscheinlicher Durchschnittsertrag des Zehnten anzusehen ist.

§. 7.

In welchen Gegenständen der Werth angeschlagen wird.

Der Werth der Erzeugnisse wird bei den marktgängigen Getreidearten nach dem Durchschnitte der Martini-Marktpreise berechnet. Dieser Durchschnitt

Digitized by Google

wird aus den Martini-Marktpreisen der der Provokation vorhergegangenen vierzehn Jahre, mit Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten desjenigen Marktortes gezogen, welcher für den betreffenden Landestheil im §. 96. des Separationsgesetzes bestimmt ist, und kommen für Marktfuhrkosten und geringere Qualität mindestens fünf Prozent in Abrechnung.

Der Durchschnittspreis der nicht marktgängigen Getreidearten und anderen Erzeugnisse wird von Sachverständigen begutachtet, wobei der Spezial-Kommissar als Obmann eintritt, und bleibt die Festsetzung im Fall des Streits schiedsrichterlicher Entscheidung vorbehalten.

§. 8.

Was bei der Werthberechnung in Abzug kommt.

Bei jeder Ablösung eines Getreide-Zehnten sind von dem Ertrage die Kosten des Einfahrens und Dreschens in Abzug zu bringen. Dagegen sind alle anderen Kosten, die etwa der Zehnt-Berechtigte bei den Natural-Zehnten aufzuwenden hatte (z. B. die Besoldung eines Zehntners, die Unterhaltung einer Zehntscheuer), eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der besondere Vortheil, welchen etwa der Zehnt-Berechtigte aus dem Natural-Zehnten nach seinen Wirthschaftsverhältnissen ziehen konnte. Auch die Kosten des Einfahrens sind in den Fällen ausnahmsweise nicht abzuziehen, in welchen der Zehntpflichtige den Natural-Zehnten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet ist.

§. 9.

Welcher Zeitpunkt des Ertrages anzunehmen.

Bei jeder Art der Zehntablösung ist derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das zehntpflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung des Zehntertrages befindet.

§. 10.

Abschätzungsmittel.

Sind Zehnt-Register geführt worden, so müssen dieselben zum Behufe der Abschätzung vorgelegt werden; es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörden überlassen, welcher Gebrauch von diesen Registern zu machen sein möge.

§. 11.

Landabfindung.

Zum Behufe der Landabfindung ist der gesammte Rohertrag des abzutretenden Landes abzuschätzen. Diesem Rohertrage sind zugleich auch noch diejenigen Nutzungen hinzuzurechnen, welche, wie z. B. Weide ꝛc., mit diesem Abfindungslande auf den Berechtigten übergehen und ihm vorher nicht zustanden. Dagegen sind von dem Gesammtertrage sämmtliche Produktionskosten abzuziehen.

Digitized by Google

§. 12.

Zusammenhängende Lage der Abfindungsländereien.

So weit die Ländereien der Verpflichteten noch in einer Hutungsgemeinheit befangen sind, ist die Ausweisung des Abfindungslandes für den Zehnten in möglichst zusammenhängender wirthschaftlicher Lage zu bewirken, und müssen sich nicht nur die Zehntpflichtigen, sondern auch andere Grundeigenthümer die hierzu nöthige Vertauschung ihrer Grundstücke nach den Grundsätzen des Separationsgesetzes gefallen lassen. Dagegen kann der Berechtigte die Zusammenlegung seines Abfindungslandes dann nicht fordern, wenn dazu die Vertauschung solcher Ländereien nöthig ist, welche keiner Gemeinheit oder fremden Hütung mehr unterliegen; wohl aber muß er auch dergleichen Ländereien annehmen, wenn sie angeboten werden und in den Plan passen. Die Kommissionen sind verpflichtet, den Zehntberechtigten von allen sie berührenden Separationen Nachricht zukommen zu lassen, damit sie eine solche Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung benutzen können.

§. 13.

Berechnung der Kapitalabfindung u. Zahlung derselben.

Die Kapitalabfindung geschieht durch Bezahlung des zwanzigfachen Betrages des jährlichen Zehntwerths und kann in Abschlagszahlungen, jedoch nicht unter zehn Thalern, abgetragen werden. Die Rückstände werden mit fünf Prozent verzinst.

§. 14.

Bestimmung der Rente nach dem Werthe des Roggens und Ablösbarkeit derselben.

Die Rente wird in Roggen bestimmt, aber in Gelde nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise bezahlt.

Um die Quantität des Roggens zu bestimmen, wonach die Rente künftig zu zahlen ist, muß der zuerst in Gelde ermittelte Werth des Zehnten ein- für allemal auf Roggen reduzirt werden, und sind hierbei die Vorschriften des Separationsgesetzes §§. 95. u. folgende maaßgebend.

Die Rente ist nach Maaßgabe des §. 97. des Separationsgesetzes ablösbar.

§. 15.

Rechte dritter Personen.

In Bezug auf die Rechte dritter Personen, als der Hypothekgläubiger, des Lehnsherrn, der Mitbelehnten, Fideikommiß-Interessenten ꝛc., treten die Bestimmungen der §§. 107. u. folgende des Separationsgesetzes ein.

Ebenso findet in Betreff der Eigenschaft der bei Ablösungen von Zehnten stipulirten Rente die Disposition des §. 98. des Separationsgesetzes Anwendung.

Digitized by Google

§. 16.

Wegen der Verhältnisse zwischen Zeitpächter und Verpächter wird auf die Bestimmungen des Separationsgesetzes §§. 121. u. folgende verwiesen. Zeitpächter.

§. 17.

Wenn zwischen den Parteien nichts Anderes verabredet worden, so ist der Fälligkeitstermin zur Zahlung der jährlichen Rente eines jeden Jahres von Kommissionswegen zu bestimmen. Fälligkeitstermin der Rente.

§. 18.

Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung übertragen Wir den zur Ausführung des Separationsgesetzes bestellten Behörden, und sollen dabei alle Bestimmungen des Separationsgesetzes und Unserer Verordnung über das Verfahren in Separationssachen Anwendung finden. Schlußbestimmung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 26. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 303.

Gesetz
über die Ablösung der Naturaldienste für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 29. am 10. April 1850.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums mit Zustimmung des vereinigten Landtages und unter Aufhebung des Gesetzes über die Ablösung der Naturaldienste für das Herzogthum Anhalt-Köthen vom 30. Juni 1847, so wie des Gesetzes über die Ablösung der Naturaldienste für Anhalt-Dessau vom 23. September 1848, wie folgt:

§. 1.

Gegenstände der Ablösung.

Alle Naturaldienste, welche auf Grundstücken haften, oder gewissen Personen fortwährend obliegen, sollen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablöslich sein.

Digitized by Google

§. 2.

Dienste, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden.

Ausgenommen sind diejenigen Dienste, welche

1) die Natur von öffentlichen Lasten haben,
2) aus dem Kirchen-, Schul- oder Gemeinde-Verbande entspringen,
3) in einem Korporations- oder Sozietäts-Verhältnisse ihren Grund haben, wohin auch die Dienste bei Deich- und Uferbauten gehören,
4) bei Wassersnoth an den Wällen zu leisten sind.

§. 3.

Beschränkung der künftigen Erwerbung der Dienste.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen Dienste, welche nach der Bestimmung desselben der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr rechtsgültig erworben werden können.

Namentlich sollen Diejenigen, welchen in Zukunft ein neuer Anbau gestattet wird, nicht mehr mit dergleichen Diensten belegt werden.

§. 4.

Provokationsrecht.

Der Antrag auf Ablösung kann in der Regel sowohl von dem Berechtigten, als auch von jedem einzelnen Verpflichteten ausgehen.

§. 5.

Fälle, in denen die Provokation von einer ganzen Klasse von Verpflichteten ausgehen muß.

Bei solchen Diensten, welche von einer ganzen Gemeinde, oder einer ganzen Klasse von Verpflichteten gemeinschaftlich geleistet werden müssen, und bei denen nach der Natur des Dienstes einzelne Interessenten nicht ausscheiden können, ohne dadurch die Last der Übrigen zu vergrößern, kann die Provokation von den Verpflichteten nur dann ausgehen, wenn die Mehrzahl derselben dem Antrage beitritt. Ist dieses der Fall, so muß sich auch die Minderzahl die Ablösung gefallen lassen.

Trägt der Berechtigte dagegen auf Ablösung an, so muß er seine Provokation gegen die Gesammtheit der Verpflichteten richten.

§. 6.

Das Provokationsrecht geht nicht verloren durch Verträge. ꝛc.

Das Recht auf Ablösung anzutragen kann, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, weder durch Willenserklärungen, Verträge oder frühere rechtskräftige Entscheidungen verloren gehen, noch auf eine bestimmte Reihe von Jahren hinaus verschoben werden.

Digitized by Google

Vor Erlassung des Gesetzes bereits bestehende Verträge und Willenserklärungen, wodurch Dienstablösungen ausgeschlossen werden, sind nur noch auf sechs Jahre, vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, verbindlich.

§. 7.

Ablösungs-Mittel.

Die Ablösung geschieht durch Kapitalabfindung oder durch Verwandlung in eine feste Geldrente, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß im Wege des Vergleichs auch eine Abfindung durch Land erfolgen kann.

§. 8.

Bestimmung des Abfindungsmittels.

Wenn sich die Parteien nicht über das Abfindungsmittel einigen, so wird dasselbe durch ein Schiedsgericht so bestimmt, wie es zur Erleichterung der Auseinandersetzung am angemessensten ist.

§. 9.

Kapital-Abfindung.

Wegen der Kapital-Abfindung finden die Bestimmungen des §. 13. des Gesetzes über Ablösung der Zehnten Anwendung.

§. 10.

Ablösung durch Rente.

Die Rente ist nach dem bei den Ablösungs-Verhandlungen ermittelten jährlichen Werthe der abzulösenden Dienste zu bestimmen, und ist, wenn nichts Anderes unter den Interessenten verabredet wird, jährlich und zwar am 1. Januar zu entrichten.

§. 11.

Ablöslichkeit der Rente.

Diese Rente kann nach den Bestimmungen des §. 97. des Separationsgesetzes abgelöst werden.

§. 12.

Berechnung des Werths der Dienste.

Zum Behufe einer jeden Art der Ablösung der Dienste ist die Ausmittelung des Geldwerthes einer jährlichen Leistung derselben nöthig, welche nach folgenden Regeln zu bewirken ist.

§. 13.

Abzug der Gegenleistungen.

Bei jeder Dienstablösung ist der Werth der Gegenleistungen, welche der Verpflichtete dafür von dem Berechtigten zu erhalten hat, von dem ermittelten Werthe des Dienstes in Abzug zu bringen. Sollte der Werth dieser Gegen-

Digitized by Google

leistungen den Werth der Dienste übersteigen, so hat der Dienstpflichtige Anspruch auf Entschädigung für den Mehrbetrag und der Dienstberechtigte diese Entschädigung in eben der Art zu leisten, wie umgekehrt der Dienstpflichtige, wenn der Werth der Dienste größer ist, als der Werth der Gegenleistungen.

§. 14.

Gemessene Dienste.

Bei der Abschätzung des Werths der Dienste wird unterschieden, ob

1) der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit, oder
2) nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit feststeht.

§. 15.

Schätzung derselben.

Steht der Umfang der zu beschaffenden Arbeit fest, so sind die Kosten zu schätzen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Dienst haushälterisch zu ersetzen; ist aber nur die Anzahl der Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit bestimmt, so ist der Werth eines Diensttages zu schätzen.

§. 16.

Fortsetzung.

In beiden Fällen sind bei der Schätzung nicht nur die Menge und Art der zu beschaffenden Arbeit, oder die Dauer der täglichen Arbeitszeit, sondern auch die Qualität der Dienstbarkeit, wie solche sich nach den Kräften der Pflichtigen und dem Herkommen der Gegend ergiebt, die Verpflichtung des Berechtigten, dem Pflichtigen unter gewissen Umständen einen Erlaß zu gewähren, und alle sonstigen Umstände, welche auf den Werth von Einfluß sein können, zu berücksichtigen.

§. 17.

Ungemessene Dienste.

Sind die Dienste weder hinsichtlich der Zeit, noch nach dem Umfange der zu leistenden Arbeiten bestimmt, also ungemessen, so müssen sie Behufs ihrer Ablösung zuerst in gemessene verwandelt werden.

Dies geschieht dadurch, daß möglichst genau ermittelt wird, wie viel sämmtliche Verpflichtete in den letzten zehn Jahren durchschnittlich an Arbeit geleistet haben, und daß die Summe dieser Arbeit auf die einzelnen Pflichtigen verhältnißmäßig vertheilt wird. Ist dieses nicht zu ermitteln, oder ist der Dienst in den letzten zehn Jahren gar nicht geleistet, so ist der Werth des Dienstes nach billigen Grundsätzen zu bestimmen.

§. 18.

Baudienste.

Der Werth der Baudienste ist durch Sachverständige zu ermitteln.

Digitized by Google

§. 19.

Ablösung nach dem bisher gezahlten Dienstgelde.

Haben die Dienstpflichtigen statt der zu leistenden Naturaldienste, aber ohne daß die ursprüngliche Verpflichtung dazu erloschen wäre, seit länger als zehn Jahren ein sich gleich bleibendes Dienstgeld entrichtet, so soll die Ablösung in der Regel nach dem Betrage dieses Dienstgeldes bewirkt werden. Einem jeden der Interessenten bleibt es jedoch vorbehalten, auf Würdigung des Naturaldienstes anzutragen und die Ablösung hiernach zu verlangen; derselbe muß aber in diesem Falle binnen einer von der General-Kommission zu stellenden Frist alle seine desfallsigen Behauptungen gehörig erweisen. Mißlingt dieser Beweis, so tritt die oben erwähnte Regel wieder ein.

§. 20.

Rechte dritter Personen.

In Bezug auf die Rechte dritter Personen, als: der Hypothekgläubiger, des Lehnsherrn, der Mitbelehnten, Fideikommiß-Interessenten ꝛc., treten die Bestimmungen der §§. 112. u. folgende des Separationsgesetzes ein.

Ebenso findet in Betreff der Eigenschaft der festgesetzten Rente die Bestimmung des §. 98. des Separationsgesetzes Anwendung.

§. 21.

Zeitpächter.

Wegen der Verhältnisse zwischen Zeitpächtern und Verpächtern wird auf die Bestimmungen der §§. 118. 121. u. folgende des Separationsgesetzes verwiesen.

§. 22.

Schlußbestimmung.

Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung übertragen Wir den zur Ausführung des Separations- und Zehntablösungs-Gesetzes bestellten Behörden, und sollen dabei alle Bestimmungen des Separationsgesetzes und Unserer Verordnung über das Verfahren in Separationssachen Anwendung finden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 26. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 304.

Verordnung,

die Abänderungen der §§. 2., 14. u. 47. der Statuten der Anhalt-Dessauischen Landesbank betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 29. am 10. April 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

in Erwägung, daß der Verwaltungsrath der Anhalt-Dessauischen Landes-Bank die Abänderung der §§. 2., 14. und 47. des von Uns am 20. September 1847 landesherrlich genehmigten Statuts dieser Gesellschaft (Nr. 241. der Gesetzsammlung) beantragt hat, dieser Antrag auch in der am 19. d. M. abgehaltenen General-Versammlung der Aktionäre statutenmäßig berathen und angenommen worden ist, und Wir auf erstatteten Bericht Unseres Staats-Ministeriums denselben zu genehmigen kein Bedenken gefunden haben, verordnen hierdurch, was folgt:

Art. 1.

Der §. 2. der gedachten Statuten der Anhalt-Dessauischen Landesbank wird dahin abgeändert:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 2½ Millionen Thaler festgestellt und zerfällt in 12,500 Aktien, deren jede in zwei Partialaktien Lit. A. und B. das Stück zu 100 Thaler getheilt ist. Es steht der Gesellschaft frei, ihr Grundkapital in der Folge zu erhöhen, jedoch bedarf es dazu eines Beschlusses der General-Versammlung und der landesherrlichen Genehmigung."

Digitized by Google

Art. 2.

Der §. 14. dieser Statuten wird dahin abgeändert:

„Jeder Aktionär hat nach Verhältniß der Einzahlung auf seine Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Über den Betrag des Nominalwerthes der Aktien hinaus ist kein Aktionär, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet."

Art. 3.

Der §. 47. dieser Statuten wird dahin abgeändert:

„Nur die Besitzer von Eintausend Thalern Nominalwerth in Aktien oder Interims-Aktien sind in der General-Versammlung stimmberechtigt. Jede Eintausend Thaler Nominalwerth genannter Aktien geben eine Stimme; es kann aber Niemand mehr als zehn Stimmen für seine Person abgeben."

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch deren Veröffentlichung befohlen.

Dessau, am 28. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Plötz. Vierthaler.

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 305.

Gesetz
über die in Betreff der Verheirathungen festzustellenden Beschränkungen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 30. am 13. April 1850.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtages, in Betreff der Befugniß zur Verheirathung, wie folgt:

§. 1.

Ein geschäftsfähiger Staatsangehöriger, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, bedarf zu seiner Verheirathung keiner Erlaubniß des Staates oder der Kommune, der er angehört.

§. 2.

Der in §. 1. ausgedrückte Grundsatz erleidet folgende Beschränkungen:

A. Gesetzliche Eheverbote.

Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie;
2) zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern;

Digitized by Google

3) zwiſchen Stief- und Schwiegerältern mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern ohne Unterſchied des Grades;
4) zwiſchen Perſonen, von denen eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, ſo lange die Adoption nicht auf geſetzmäßigem Wege wieder aufgehoben iſt;
5) zwiſchen dem Vormunde oder deſſen Kindern mit den Pflegebefohlenen während der Dauer der Vormundſchaft ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts; endlich dürfen
6) Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden ſind, ohne Genehmigung der Staatsregierung diejenigen nicht heirathen, mit welchen ſie Ehebruch getrieben haben.

B. Fälle, in welchen die Einwilligung dritter Perſonen erforderlich iſt.

1) Kinder dürfen ſich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters nicht verheirathen;
2) wer an Kindes Statt förmlich angenommen iſt, bedarf zu ſeiner Verheirathung nur der Einwilligung ſeines Adoptivvaters;
3) Kinder, welche von ihren natürlichen Ältern verlaſſen und von Andern aufgenommen worden ſind, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung Derjenigen, welche zu ihnen alsdann in dem Verhältniſſe von Pflegeältern ſtehen;
4) bei vaterloſen Kindern iſt die Einwilligung der Mutter erforderlich;
5) iſt auch die Mutter verſtorben, ſo muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgeſucht werden.

   Unter mehreren Großältern haben die den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben, ſonſt gehen die Großväter den Großmüttern und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor. Übrigens iſt die Einwilligung der Großältern überhaupt nur dann erforderlich, wenn die Perſon, welche eine Ehe einzugehen beabſichtigt, noch nicht ſelbſtſtändig iſt, oder noch keine eigene Haushaltung angelegt hat;
6) ſind die vaterloſen Waiſen noch minderjährig, ſo iſt neben der Einwilligung der Mutter reſp. der Großältern (Nr. 4. und 5. vorher) ſtets auch die Einwilligung des Vormundes erforderlich, und wenn neben dieſem weder Mutter noch Großältern vorhanden, oder dieſe ſelbſt Vormünder ſind, ſo wird auch die obervormundſchaftliche Genehmigung nöthig.
7) Dieſe Beſtimmungen bezüglich der Minderjährigen finden auch auf gerichtlich erklärte Verſchwender Anwendung.

Digitized by Google

Steht Derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so wird er als nicht vorhanden betrachtet.

Ist wegen einer physischen Unmöglichkeit die sonst erforderliche Einwilligung dritter Personen zur Verheirathung nicht zu erhalten, oder wird dieselbe ohne gerechten Grund verweigert, so ergänzt solche nach vorhergegangener förmlicher Untersuchung die kompetente Justizbehörde.

C. Fälle, in welchen die Einwilligung der Gemeinde erforderlich ist.

Mannspersonen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ingleichen Gesellen von einem Handwerke, bei welchem die Heirathen der Gesellen nicht üblich sind, wie Schneider, Schuhmacher, Tischler, Schlosser ꝛc. bedürfen zu ihrer Verheirathung, außer den etwaigen sonstigen Erfordernissen noch der Erlaubniß des Gemeinderaths der Kommune, zu der sie gehören, oder in welcher sie sich niederlassen wollen.

Gegen die abschlägige Bescheidung des Gemeinderaths steht den Betheiligten der Rekurs an den Kreisrath zu, bei dessen Entscheidung es zu bewenden hat.

D. Bestimmungen in Betreff der zum Kontingent gehörigen Personen.

Offiziere und alle zur Mannschaft des Kontingents oder dessen Reserve gehörigen Personen müssen vor ihrer Verheirathung die Erlaubniß der betreffenden Militärbehörde nachweisen, sofern sie nicht einen Militärabschied beibringen.

E. Bestimmungen über die Verheirathung von Ausländern.

1) Ausländer, welche Inländerinnen heirathen wollen, dürfen nicht aufgeboten und getrauet werden, wenn sie nicht durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit die Befugniß zu ihrer Verheirathung dargethan haben;
2) als Ausländer sind übrigens auch solche Männer zu betrachten, welche sich zwar in den hiesigen Landen aufhalten, aber doch keine Staatsangehörige von Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen sind, sich nicht definitiv hier niedergelassen und durch ihren Aufenthalt in hiesigen Landen ihre heimathlichen Verhältnisse nicht aufgegeben haben. Auch diese Personen dürfen zur Schließung einer Ehe nicht eher zugelassen werden, als bis sie von ihrer kompetenten heimathlichen Obrigkeit eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß von Seiten dieser ihrer Obrigkeit nicht nur

Digitized by Google

der Verheirathung des Bräutigams an sich, sondern auch namentlich bei dessen demnächstiger Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder nichts im Wege steht;

3) sind beide Verlobte Fremde, so dürfen dieselben ohne Genehmigung des Staats-Ministeriums hier weder aufgeboten noch getrauet werden.

F. Bestimmungen hinsichtlich der Eingehung der zweiten und fernern Ehe.

1) Die nach den oben sub Litt. B. C. D. angeführten Fällen erforderliche Einwilligung dritter Personen ist bei Eingehung einer zweiten und fernern Ehe, außer bei Minderjährigen und gerichtlich erklärten Verschwendern nicht nöthig;

2) dagegen muß Derjenige, welcher zur zweiten und fernern Ehe schreiten will, nachweisen:

   a. daß die letztvorhergegangene Ehe durch das Ableben des einen Ehegatten oder durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß getrennt worden ist, und

   b. wenn aus einer solchen Ehe minorenne Kinder vorhanden sind, daß dieselben von dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten ihre gehörige Befriedigung erhalten haben. Außerdem darf

   c. ein Wittwer vor dem Ablauf von zwei Monaten seit dem Tode der Ehefrau und eine Frau vor dem Ablauf von zehn Monaten seit der durch Tod oder Scheidung aufgelösten Ehe zur anderweiten Ehe nicht schreiten.

§. 3.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Verordnungen und Observanzen sind hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 28. März 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 306.

Zivil-Staatsdiener-Gesetz
für die
Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 31. am 17. April 1850.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Anhalt-Dessau-Köthenschen Landtages, über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, was folgt:

§. 1.

Staatsdiener. Begriff.

Staatsdiener, im Sinne dieses Gesetzes, sind diejenigen Personen, welchen ein für Zwecke des Staats errichtetes öffentliches Amt von der Staatsgewalt übertragen ist.

§. 2.

Bedingungen der Anstellung.

Nur Derjenige kann zum Staatsdienste zugelassen werden, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. Hiervon darf nur bei Anstellung solcher Personen abgesehen werden, welche in ihrem bisherigen Berufsleben außer dem Staatsdienste im Sinne dieses Gesetzes

Digitized by Google

die besondere Befähigung für ein Amt an den Tag gelegt haben. Die Prüfungs-Kommission, wenn eine solche für das fragliche Geschäftsfach besteht, sonst die zuständige Anstellungsbehörde, hat hierüber nach näherer Untersuchung und nach Einsicht der deshalb beizubringenden Bescheinigung zu entscheiden.

Ausländer dürfen nur ausnahmsweise im Staatsdienste angestellt werden, sind aber, wenn sie bereits im Auslande eine entsprechende, ein Staatsexamen bedingende Anstellung gehabt haben, und sich über ihre Befähigung zu dem ihnen zu übertragenden hiesigen Staatsamte ausweisen, einer weitern Prüfung nicht unterworfen.

Im Übrigen soll bei Anstellung von Beamten keine andere Rücksicht, als die dienstliche Befähigung leitend sein, und nur bei gleicher Befähigung entscheidet die Anziennetät im Dienst.

§. 3.

Verbot der Anwartschaften.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf Staatsämter ist unstatthaft und wirkungslos.

§. 4.

Anstellung.

Durch die Annahme der Bestallungsurkunde von Seiten des Angestellten wird der Dienstverband begründet; bei denjenigen Staatsdienern, welche eine Dienstkaution zu bestellen haben (§. 7.) muß jedoch die Kautionsbestellung hinzutreten.

In der Bestallungsurkunde ist das mit der verliehenen Stelle verbundene Einkommen (§. 14.) einschließlich der Dienstwohnung, der Naturalien und aller sonstigen Emolumente zu verzeichnen. Jeder Theil des Einkommens ist zu einer gewissen Geldsumme zu veranschlagen, wodurch jedoch der Staat eine Gewährleistung für die Höhe des so veranschlagten Dienstgenusses nicht übernimmt.

§. 5.

Wirkungen d. Anstellung. Dauer derselben.

Durch den Inhalt der Bestallungsurkunde wird die dienstliche Stellung des Staatsdieners, sowie sein Anspruch auf Gehaltsbezug begründet und bestimmt. Im Allgemeinen gilt der Staatsdienst für lebenslänglich und unwiderruflich übertragen, wenn nicht bei der Anstellung etwas Anderes verabredet und dies in der Anstellungsurkunde ausgedrückt ist.

Provisorische Anstellungen begründen keinen Anspruch auf Pension und Wartegeld, insofern die also Angestellten nicht bei Ausübung der ihnen übertragenen dienstlichen Geschäfte dienstunfähig geworden sind.

Digitized by Google

§. 6.

Verpflichtung.

Nach der Anstellung ist der Staatsdiener, sofern dies nicht schon vorher geschehen, auf die treuliche Erfüllung aller seiner amtlichen Obliegenheiten, wie sie das Gesetz und die etwa ertheilte besondere Instruktion vorschreibt und der Zweck seiner Anstellung bedingt, oder wie sie ihm von der Staatsregierung aufgetragen worden (§. 11.) zu verpflichten, und hat bei der ersten Anstellung folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre hiermit, daß ich dem Herzoge treu und gehorsam sein, „die Verfassung und die übrigen Landesgesetze mit strenger Gewissenhaftig„keit halten und beachten, das mir übertragene, so wie jedes künftig mir noch „zu übertragende Amt, auch alle damit verbundenen und daneben mir auf„getragenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, „und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, „ehrliebenden und treuen Staatsdiener geziemt, so wahr mir Gott helfe!"

In Betreff der Staatsdiener, welchen ein Richteramt übertragen wird, sind in diese eidliche Verpflichtungsformel zwischen den Worten: „verwalten" und „mich" die Worte aufzunehmen:

„insbesondere bei Ausübung des Richteramtes Jedem ohne Ansehn der „Person unparteiisches Recht angedeihen, und davon durch keinerlei Rück„sichten mich abhalten lassen."

Der Diensteid wird von der betreffenden Oberbehörde, oder, nach deren Anordnung, von dem nächsten Vorgesetzten des Angestellten, unter Zuziehung eines Protokollführers, abgenommen.

Die Minister leisten den Diensteid in die Hände des Herzogs oder eines Bevollmächtigten desselben, die Präsidenten der Oberbehörden vor dem Staats-Ministerium, und die Räthe dieser Behörden vor ihren betreffenden Kollegien.

§. 7.

Kaution.

Alle Staatsdiener, welche öffentliches Vermögen zu verwalten haben, müssen vor ihrer Verpflichtung und Geschäfts-Übernahme eine dem Umfange der ihnen übertragenen öffentlichen Einnahmen entsprechende Sicherheit (Kaution) baar, durch Spezial-Hypotheken, unterpfändliche Einlegung gerichtlicher Schuld- und Hypotheken-Verschreibungen oder sichere Staatspapiere leisten.

Soll diese Realkaution durch dritte Personen bestellt werden, so haben diese der Einrede, der Vorausklage, der Theilung und abzutretenden Klage gerichtlich zu entsagen. Die Höhe der Kautionen hat das Staats-Ministerium nach seinem Ermessen zu bestimmen. Die baaren Kautionen werden mit 4 Prozent aus der Staatskasse verzinst.

Digitized by Google

Alle Kautionen resp. desfallsige Verschreibungen sind übrigens bei Beendigung des Dienstes längstens nach drei Monaten nach geschehener Rechnungslegung zurückzugeben, wenn sie nicht wegen bestimmter Gründe vom Staate in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Verweisung auf die Dienstpflicht.

Wird ein bereits angestellter und vorschriftsmäßig verpflichteter Staatsdiener zu einer andern Stelle berufen oder versetzt, so ist derselbe in Beziehung auf sein neues Amt nur mittels Handschlags unter Hinweisung auf die frühere Vereidigung zu verpflichten. Wird jedoch ein Verwaltungsbeamter zu einem Richteramt berufen, so muß er den besondern Richtereid noch leisten.

§. 9.

Verantwortlichkeit der Staatsdiener bei Ausführung der dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

Jeder Staatsdiener muß die dienstliche Anordnung seiner Vorgesetzten vollziehen, wenn dieselbe nicht eine durch die Strafgesetze verpönte Handlung vorschreibt.

Eine gegen die Strafgesetze verstoßende dienstliche Anordnung darf bei eigener Verantwortlichkeit von keinem Staatsdiener ausgeführt werden. In allen übrigen Fällen trifft die Verantwortlichkeit lediglich denjenigen Vorgesetzten, welcher die Anordnung getroffen hat. Ausnahmen regelt das Strafgesetz.

§. 10.

Verbot der Nebengeschäfte.

Kein Staatsdiener darf neben seinem Amte einen Erwerbszweig ergreifen oder beibehalten, welcher seine Dienstgeschäfte oder die Würde seines Amtes nachweislich beeinträchtigt.

Derjenige Staatsdiener, welcher dem zuwider ein solches Nebengeschäft übernimmt oder beibehält, ist zum Aufgeben des letztern von seiner nächsten vorgesetzten Behörde binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist unter der Bedrohung aufzufordern, daß er im Falle der Nichtbefolgung sofort ohne Anspruch auf Gehalt oder Pension werde entlassen, oder auf eine in Rang und Gehalt geringere Stelle würde versetzt werden.

Leistet der betreffende Staatsdiener dieser Anforderung keine Folge, so ist dem Ministerium Bericht zu erstatten, welches darüber zu entscheiden und eventualiter die zur Ausführung der Bedrohung nöthigen Schritte zu thun hat. (§. 43.)

§. 11.

Nebenämter und Nebenaufträge der Staatsregierung.

Mehrere Ämter können durch eine Person verwaltet werden, wenn dadurch eine wesentliche Ersparniß erzielt, der Staatsdienst nicht gefährdet wird, und eine anderweitige bestimmte Anwartschaft nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

Jeder Staatsdiener hat sich den ihm von Seiten der Staatsregierung neben der Verwaltung seines ordentlichen Amtes etwa noch übertragenen besonderen, diesem angemessenen Geschäften und Nebenämtern zu unterziehen, und kann eine besondere Belohnung dafür nicht in Anspruch nehmen, sondern nur Ersatz des mit solchen Verrichtungen etwa verbundenen Aufwandes an Reisekosten, Zehrung und sonstigen baaren Auslagen, wofür auch bestimmte Diätensätze zulässig sind, fordern. Nur für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstberufe liegende Leistungen sollen Remunerationen und Honorare gewährt werden dürfen.

Aufträge und Remunerationen von Regierungen anderer Staaten darf ein Staatsdiener nur mit Genehmigung des Ministerums annehmen.

§. 12.

Urlaub.

Die Vorsitzenden und Chefs der Behörden haben die Befugniß, den mit ihnen bei derselben Behörde angestellten, sowie den diesen untergeordneten Beamten bis zu vierzehn Tagen Urlaub zu ertheilen. Ein Urlaub auf längere Zeit ist stets bei dem Ministerium einzuholen.

Wenn sich die Mitglieder des Ministeriums länger als 48 Stunden von ihrem Wohnsitze entfernen, so müssen sie beim Herzog um Urlaub nachsuchen. Der Urlaub darf nur da, wo es ohne Unterbrechung des Dienstes geschehen kann, ertheilt werden. Übrigens ist der Beamte, welcher vom Orte seiner Anstellung sich entfernt, ohne die vorschriftsmäßigen Dienststunden zu versäumen und ohne auswärts zu übernachten, Urlaub nachzusuchen nicht verbunden.

Ein Beamter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs. Es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde. Diese Anzeige ist bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe sofort nach Annahme der Wahl zu erstatten.

§. 13.

Gehaltsabzug in Urlaubsfällen.

Wenn der Urlaub länger als sechs Wochen dauert, so tritt ein nach Verhältniß der längern Dauer und nach den Kosten der Vertretung abzumessender Gehaltsabzug ein. Ausgenommen hiervon sind nur die Fälle, wo der über sechs Wochen hinausgehende Urlaub durch Krankheit des Beamten bedingt wird.

Staatsdiener, welche als Volksvertreter an den Landtagsverhandlungen Theil nehmen, erleiden keinen Abzug an ihren Gehalten.

Verfällt ein Staatsdiener in Wechselarrest, so wird ihm für die Dauer des letztern der Gehalt abgezogen.

Digitized by Google

§. 14.

Besoldung. Begriff.

Der mit einer Stelle verbundene Genuß an baarem Gelde, Naturalien und Wohnungen, einschließlich der unwiderruflich für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Zulage, aber mit Ausschluß aller Vergütung für Dienstaufwand, bildet das eigentliche Diensteinkommen, die Besoldung. In diesem Sinne gehören zur Besoldung nicht:

a. die Gebühren und Nebennutzungen, welche bei einem Dienste nur zufällig vorkommen,
b. Diäten und Reisekosten,
c. die persönlichen Gehaltszulagen auf Zeit oder Widerruf,
d. die zur Anschaffung und Erhaltung von Büreaubedürfnissen verwilligten Gelder,
e. die Vergütung für Kopialien,
f. die Entschädigung für Geldverlust und das Einmaß,
g. Pferdefutter oder dessen baare Vergütung, so wie Remontegelder,
h. das zur Heizung des Dienstlokals gelieferte Holz,
i. die den Ministern oder anderen Beamten für besondern Dienstaufwand oder für Repräsentation etwa verwilligte Entschädigung.

Solche Einnahmen werden nicht in Betracht gezogen, wo es auf Berechnung der Wartegelder und Ruhegehalte, oder bei Versetzungen auf rechtliche Gewährung der Besoldung nach diesem Gesetze ankommt.

Die Naturalien, Dienstwohnung und andere Emolumente können von der Staatsregierung jederzeit auf vorhergegangene halbjährige Kündigung in Geldrente verwandelt werden, welche nach dem Geldanschlage in der Anstellungsurkunde berechnet wird.

Fehlt es an einem solchen Anschlage, so wird der Geldwerth der Grundstücksnutzungen und sonstigen Naturalbezüge, sofern darüber eine Verständigung nicht Statt findet, durch die Taxe dreier Sachverständiger ermittelt, von denen die betreffende Verwaltungsbehörde einen, der abgehende Staatsdiener oder die Erben des verstorbenen den zweiten ernennen. Beide Sachverständige einigen sich über den Obmann; findet eine Einigung nicht Statt, so entscheidet das Loos.

§. 15.

Die Größe der mit jeder Stelle verbundenen Besoldung wird durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Digitized by Google

§. 16.

In den Genuß des mit einer Stelle verbundenen Einkommens treten die Staatsdiener am ersten Tage des Monats, welcher zunächst auf ihre Verpflichtung zu diesem Dienste folgt. Bis dahin wird bei Versetzungen auf eine andere Stelle das mit der früher bekleideten verbundene Einkommen gewährt. Eintritt in dieselbe.

Die Überweisung der Dienstgrundstücke an den Beamten findet Statt, wenn sie nach §. 17. von seinem Vorgänger oder dessen Angehörigen abgetreten werden müssen.

Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben, ebenso bei Ruhegehalten mit dem ersten Tage des im Ruhestande angetretenen Monats.

§. 17.

Die Dienstgrundstücke, namentlich die Dienstwohnung, müssen von den in Ruhestand gesetzten Staatsdienern resp. von den Angehörigen eines im aktiven Dienste verstorbenen Staatsdieners bis zum ersten Vierteljahrestermine (Ostern, Johannis, Michaelis, Neujahr), welcher nach Ablauf eines Monats nach der Pensionirung resp. nach dem Tode eintritt, abgetreten werden. Abtretung der Dienstgrundstücke.

Die abgehenden Staatsdiener und die Erben des verstorbenen Staatsdieners können jedoch für das, was auf den Dienstgrundstücken erwachsen und an Bestellungskosten aufgewendet worden ist, Entschädigung fordern.

Diese Enschädigung hat die Staatskasse oder der Amtsnachfolger zu zahlen, je nachdem ein Nachfolger ernannt ist und die Dienstgrundstücke überwiesen erhalten hat, oder nicht.

Findet zwischen den Interessenten eine gütliche Einigung nicht Statt, so wird die Größe der zu gewährenden Entschädigung durch die Schätzung dreier Sachverständiger bestimmt, von denen der betreffende Vorgänger resp. dessen Erben einen, die betreffende Verwaltungsbehörde den zweiten, und der Amtsnachfolger den dritten zu wählen hat. Ist kein Amtsnachfolger vorhanden, so haben sich die beiden Sachverständigen über die Wahl des dritten zu einigen. Findet eine Einigung nicht Statt, so entscheidet das Loos.

Die Entschädigung wird für diejenige Zeit berechnet, für welche dem abgehenden Staatsdiener resp. den Erben des verstorbenen Staatsdieners das Nutzungsrecht an den Dienstgrundstücken zusteht, und wird der Anfang des Nutzungsjahres vom ersten Oktober an gerechnet. Es muß demzufolge der muthmaßliche Bruttowerth der nächsten Ärndte ermittelt werden; hiervon sind die Meliorationskosten und Ärndtelöhne abzusetzen, welche demjenigen Theile, welcher sie verausgabt resp. noch zu verausgaben hat, zu Gute gerechnet werden; der

Digitized by Google

verbleibende Netto-Ertrag kommt pro rata der Dienstzeit im Dienstwechseljahre zur Vertheilung.

§. 18.

Versetzungen.

Die Staatsdiener können, jedoch nur unter Beibehaltung der bisherigen Besoldung, aus Staatsrücksichten auf andere ihrer bisherigen Stellung angemessene Stellen, selbst in ein anderes, wenn nur dem bisherigen entsprechendes Geschäftsfach und an einen andern Ort versetzt werden. Dem betreffenden Beamten müssen jedoch die Gründe seiner Versetzung schriftlich mitgetheilt werden.

Die Staatsdiener, welche ein Richteramt bekleiden, dürfen jedoch gegen ihren Willen nur dann auf eine andere Stelle versetzt werden, wenn in Folge einer neuen Organisation der Gerichte die bisher bekleidete Stelle eingeht, und ihnen ein richterliches Amt anderweit verliehen wird.

§. 19.

Wiederanstellung der entlassenen Minister resp. deren Wartegeld.

Wenn Minister auf Anordnung des Herzogs, oder auf ihr eigenes, durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen ihrer Funktionen enthoben werden, so steht es dem Herzoge, wenn nicht nach diesem Gesetze oder auf Grund eines besondern Vertrags Pensionirung gefordert werden kann, frei, ihnen entweder eine der dem Ministerposten zunächst stehenden Staatsstellen, wohin auch die Rathsstellen der Oberbehörden zu rechnen sind, und welche sie bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat nicht ablehnen dürfen, zu übertragen, oder bis zu einer solchen anderweiten Verwendung im Staatsdienste Wartegeld nach dem im §. 30. bestimmten Betrage zu geben.

Im ersten Falle ist jedoch die mit der übertragenen Stelle verbundene Besoldung, falls sie geringer ist, als das gesetzliche Wartegeld oder die vor dem Eintritt in das Ministerium bezogene Besoldung, auf den Betrag der letztern, resp. der gesetzlichen Wartegelder zu erhöhen. Im zweiten Falle aber muß, wenn der entlassene Minister vor seinem Eintritt in das Ministerium eine das gesetzliche Wartegeld übersteigende Besoldung bezogen haben sollte, dieses Wartegeld auf den Betrag dieser Besoldung erhöhet werden.

§. 20.

Versetzung auf geringere Stellen.

Versetzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle kann gegen den Willen eines Staatsdieners nur in den Fällen Statt finden, in welchen Entlassung ohne Ruhegehalt zulässig ist.

Ausnahmsweise darf jedoch ein Staatsdiener, welcher, ohne an körperlichen oder geistigen Gebrechen oder an einer unheilbaren Krankheit oder Schwäche

Digitized by Google

zu leiden, zur Besorgung des von ihm bekleideten Dienstes untauglich befunden wird, je nach Umständen eine seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechende, im Gehalte und Range geringere Stelle versetzt werden. Widerspricht der Staatsdiener dieser Versetzung, so kommt das wegen unfreiwilliger Pensionirung vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Derselbe ist jedoch befugt, statt dessen Pensionirung zu verlangen.

§. 21.

Umzugskosten.

Im Falle einer nicht beantragten Versetzung sind dem versetzten Staatsdiener die Umzugskosten mit billiger Berücksichtigung des den Umständen nach vorhandenen Bedürfnisses zu vergüten, wenn und insoweit dieselben durch den Mehrbetrag der mit der neuen Stelle verbundenen Besoldung in dem ersten Dienstjahre nicht gedeckt werden; jedoch darf die Vergütung in keinem Falle über ein Sechstel des neuen Jahrgehalts betragen.

§. 22.

Pflichten der Staatsdiener, Ordnungsstrafen und Zwangsmittel.

Jeder Staatsdiener ist zur gewissenhaften und fleißigen Besorgung aller mit seinem Amte verbundenen, oder besonders ihm aufgetragenen Geschäfte, zu einem würdigen und ehrenhaften Lebenswandel, zu einem menschenfreundlichen und verträglichen Benehmen verpflichtet.

Gegen diejenigen Staatsdiener, welche Dienstunwürdigkeiten und unwürdiges Betragen sich zu Schulden kommen lassen, welche die ihnen aufgetragenen Geschäfte verzögern, muß mit Verweis oder Geldstrafen, welche bei Wiederholung resp. weiterer Zögerung zu verschärfen, bezüglich der Geldstrafen zu erhöhen sind, und bis zum Betrage eines ganzen Monatsgehalts steigen können, vorgeschritten werden.

Die Geldstrafen sind durch Kürzung der Besoldung einzuziehen.

Dem Ermessen des Vorgesetzten ist es anheim gegeben, in einzelnen Fällen vorkommender Säumniß das anbefohlene Geschäft, gegen eine von ihm zu bestimmende und an der Besoldung des Säumigen zu kürzende Entschädigung, durch einen andern Beamten ausführen zu lassen. Kann das Geschäft aber seiner Natur nach nur von der Person des Säumigen erledigt werden, so ist dieser mittels Haus- und Zimmerarrests dazu anzuhalten.

Die Ordnungsstrafen und Zwangsmittel verfügt der nächste Vorgesetzte, bei Kollegien, bezüglich deren Mitglieder und Subalternen, der Vorsitzende.

Fühlt sich ein Staatsdiener durch eine Verordnung seines Vorgesetzten oder seiner vorgesetzten Behörde verletzt, so hat er das Recht der Beschwerde resp. bei der vorgesetzten Behörde oder dem Staats-Ministerium.

Digitized by Google

§. 23.

Besserungsverfahren. Fälle, in denen es eintritt.

Gegen Staatsdiener, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten schuldig machen, oder Ordnungswidrigkeiten wiederholt begehen, tritt das Besserungsverfahren ein, und zwar in folgenden Fällen:

a. wenn ein Staatsdiener wegen Ordnungswidrigkeiten nach §. 25. zum dritten Male bestraft worden oder die desfalls zulässige höchste Geldstrafe gegen ihn verfügt worden ist;

b. wegen öfters wiederkehrender Hintenansetzung der zur Erhaltung dienstlicher Ordnung gegebenen Vorschriften und wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörde, wegen widersetzlichen und achtungswidrigen Betragens der Untergebenen gegen die Vorgesetzten;

c. wegen dauernd ungeziemenden oder unsittlichen Betragens eines Staatsdieners, welches geeignet ist, ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen;

d. wegen harter, beleidigender und willkürlicher Behandlung Derjenigen, mit welchen ein Staatsdiener in dienstliche Berührung kommt;

e. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens;

f. wegen wiederholt bezeigter unverbesserlicher Unverträglichkeit im Dienste;

g. wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt;

h. wegen pflichtwidriger Mittheilung amtlicher Beschlüsse und Verhandlungen, und endlich

i. wegen pflichtwidriger Nachsicht der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen oder Beamten, überhaupt gegen diejenigen Personen, welche ihren Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht nachkommen.

In den Fällen, welche der Strafgewalt unterliegen, darf übrigens im Disziplinarwege gegen den betreffenden Staatsdiener nicht vorgeschritten werden.

§. 24.

Verfahren. Strafarten.

Das Besserungsverfahren besteht:

a. in einem schriftlichen als Besserungsversuch ausdrücklich bezeichneten Verweise seines Vorgesetzten;

b. in einem mit nachdrücklicher Verwarnung verbundenen mündlichen Verweise vor der vorgesetzten Behörde, verbunden mit Androhung der Suspension vom Amte;

c. in Suspension auf drei Monate unter Entziehung der Besoldung und mit Androhung der Entlassung aus dem Dienste oder der Versetzung auf eine an Gehalt und Rang geringere Stelle.

Digitized by Google

Die oben angegebenen Besserungsversuche müssen in der angegebenen Reihefolge angewendet werden, die unter a. und b. werden von der zunächst vorgesetzten Behörde verfügt, der unter c. erwähnte kann nur vom Ministerium ausgehen. Die Anwendung jedes Besserungsversuchs setzt übrigens schriftliche oder mündliche Vernehmung des zu bessernden Staatsdieners über die ihm zur Last gelegten Pflichtwidrigkeiten und vollständige Erörterung der einschlagenden Thatsachen voraus. Wenn nach Verfügung eines Besserungsversuchs drei Jahre verflossen sind, binnen welchen ein Staatsdiener keine Dienstwidrigkeiten sich hat zu Schulden kommen lassen, so darf jener Besserungsversuch nicht mehr in Anrechnung kommen.

§. 25.

Beendigung d. Staatsdienstes

a) durch den Tod, Gnadengenuß;

Wenn ein aktiver auf Wartegeld oder auf Pension gesetzter Staatsdiener verstirbt, so gehört zu dessen Nachlasse von Rechtswegen das ihm einschließlich für den Sterbemonat zukommende gesammte Diensteinkommen, Wartegeld, resp. Ruhegehalt. Außerdem haben die Wittwen und Kinder desselben noch drei Monate Gehalt als Gnadengenuß zu beziehen.

Für die Lehrer bleiben bis zur Regelung der Gehaltsverhältnisse derselben die bisherigen Bestimmungen und Observanzen in Betreff des Gnadengenusses bestehen, wenn sie denselben günstiger sind, als die Bestimmungen des Gesetzes.

§. 26.

b) in Folge eines Nachsuchens.

Ohne Anspruch auf Gehalt, Wartegeld oder Pension können die Staatsdiener zu jeder Zeit ihr Amt niederlegen, die nachgesuchte Entlassung kann ihnen nicht verweigert, jedoch darf der wirkliche Austritt aus Rücksichten auf das Interesse des Dienstes bis zu drei Monaten, von dem Eingang des Entlassungsgesuchs bei der Anstellungsbehörde gerechnet, verschoben werden.

Jedenfalls muß aber der Abgehende die von ihm verschuldeten Geschäftsrückstände erst aufarbeiten, und hat er öffentliche Einnahmen zu besorgen, oder ist er sonst rechnungspflichtig, vollständige Rechnung ablegen.

§. 27.

Fortsetzung. Ansprüche auf Pension.

Staatsdiener, welche nicht durch absichtlich herbeigeführte, körperliche oder geistige Schwächen völlig dienstuntauglich geworden sind, können ihre Entlassung nehmen, und einen angemessenen Theil ihrer Besoldung als Pension (Ruhegehalt) fordern. (Vergl. §. 34. ꝛc.) Es wird jedoch vorausgesetzt, daß wider dieselben zur Zeit ihres Entlassungsgesuchs eine gerichtliche Untersuchung nicht eingeleitet ist.

Digitized by Google

§. 28.

c) durch unfreiwillige Enthebung. Wartegelder.

Unter Belassung eines Theils der Besoldung (Wartegeld) und ihres Ranges können Staatsdiener vom Dienste entbunden (zur Disposition gestellt) werden,

a) wenn in Folge einer neuen Organisation der Behörde einzelne Stellen entbehrlich werden, und

b) wenn ein Staatsdiener durch eine die Wiedergenesung nicht ausschließende Krankheit länger als ein halbes Jahr an Besorgung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden, und eine baldige Besserung nicht zu hoffen ist.

§. 29.

Fortsetzung. Verfahren und Entscheidung.

In dem Falle §. 28. sub. b. hat der betreffende Vorgesetzte des Staatsdieners unter Zugrundelegung eines gehörig motivirten Gutachtens des Physikus und allenfalls des Hausarztes, so wie unter Umständen mit Benutzung des Gutachtens anderer geeigneter Sachverständiger die zeitliche Geschäftsbehinderung zu ermitteln, den Staatsdiener selbst darüber zu hören, etwa erforderliche weitere Erörterung anzustellen und dann an das Ministerium Bericht zu erstatten. Im Falle eines Widerspruchs des Staatsdieners ist, wenn dieser ein Richteramt bekleidet, nach §. 45. zu verfahren, in Ansehung aller übrigen Beamten aber erfolgt die Dispositionsstellung im Verwaltungswege.

§. 30.

Größe des Wartegeldes.

Die zur Disposition gestellten Staatsdiener erhalten als Wartegeld, wenn sie bisher über 500 Thlr. Besoldung hatten, drei Viertel, und wenn sie 500 Thlr. und weniger hatten, sechs Siebentel ihrer frühern Besoldung. Sollte im einzelnen Falle das nach diesem Maßstabe berechnete Wartegeld in einer vorgehenden Kategorie weniger betragen, als das Maximum in der nächstfolgenden, so wird dasselbe auf den Betrag dieses Maximums erhöhet.

Das Wartegeld darf auch in keinem Fall hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welche der betreffende Diener nach Verhältniß seiner Dienstjahre als Ruhegehalt würde in Anspruch nehmen können.

Das Wartegeld nimmt seinen Anfang ein Vierteljahr nach der Dispositionsstellung, bis dahin bezieht der betreffende Diener seine volle Besoldung.

Gegen die Maßregel selbst, durch welche ein Diener auf Wartegeld gesetzt wird, findet — abgesehen von den richterlichen Beamten (cfr. §. 29.) — eine Berufung auf den Rechtsweg nicht Statt.

Digitized by Google

§. 31.

Bei später eintretender, nach §. 27. entstandener Dienstunfähigkeit des auf Wartegeld gesetzten Staatsdieners kann derselbe pensionirt werden, wobei seine früher bezogene Besoldung zu Grunde zu legen und die Zeit der Dispositionsstellung mit zu berücksichtigen ist.

Fortsetzung. Umwandelung d. Wartegelder in Pension.

§. 32.

Ein Staatsdiener, welcher dienstuntauglich geworden ist (§§. 27. und 28.) kann auch wider seinen Willen pensionirt werden, hat aber, wenn er seine Dienstuntauglichkeit nicht selbst verschuldet hat, Anspruch auf einen nach Maßgabe des §. 34. ff. zu berechnenden Ruhegehalt.

Fortsetzung. Pensionirung wider Willen.

§. 33.

In solchem Falle hat der nächste Vorgesetzte unter Zugrundelegung von Gutachten geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch von ärztlichen Gutachten (§. 30.), die dienstliche Untauglichkeit des betreffenden Staatsdieners zu konstatiren, und den Antrag auf Versetzung desselben in den Ruhestand beim Ministerium zu stellen. Der Staatsdiener ist hiervon in Kenntniß zu setzen und ihm nachzulassen, binnen bestimmter präkludirender Frist Gegenvorstellung zu machen, worauf das Ministerium nach etwa erforderlicher weiterer Erörterung der Sache Beschluß faßt.

Fortsetzung. Verfahren.

Bezüglich der richterlichen Personen tritt das §. 45. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 34.

Der Ruhegehalt wird, wo er durch dieses Gesetz begründet ist, von der Besoldung berechnet, welche mit der von dem Staatsdiener zuletzt bekleideten Stelle verbunden, resp. von welcher ihm das Wartegeld berechnet war.

Größe der Pension.

Er besteht

a. bei Gehalten über 300 Thlr.		b. bei Gehalten von 300 Thlr. und darunter.	
1) bei 5 und weniger Dienstjahren in	$^{5}/_{16}$	in	$^{11}/_{22}$
2) bei 5 bis 10 jähriger Dienstzeit in	$^{6}/_{16}$	"	$^{12}/_{22}$
3) " 10 " 15 " " "	$^{7}/_{16}$	"	$^{13}/_{22}$
4) " 15 " 20 " " "	$^{8}/_{16}$	"	$^{14}/_{22}$
5) " 20 " 25 " " "	$^{9}/_{16}$	"	$^{15}/_{22}$
6) " 25 " 30 " " "	$^{10}/_{16}$	"	$^{16}/_{22}$
7) " 30 " 35 " " "	$^{11}/_{16}$	"	$^{17}/_{22}$
8) " 35 " 40 " " "	$^{12}/_{16}$	"	$^{18}/_{22}$
9) " 40 " 45 " " "	$^{13}/_{16}$	"	$^{19}/_{22}$
10) " 45 " 50 " " "	$^{14}/_{16}$	"	$^{20}/_{22}$
11) nach 50 jähriger Dienstzeit in dem vollen Gehalt.			

Digitized by Google

Sollte der von einer 300 Thlr. übersteigenden Gehaltssumme nach obigen Pensionssätzen zu gewährende Ruhegehalt sich niedriger stellen, als wenn der Ruhegehalt von 300 Thlr. Gehalt berechnet würde, so wird der Pensionssatz bis zu dem Betrage erhöhet, welcher von 300 Thlr. Gehalt, als Ruhegehalt gewährt wird.

Keine Pension darf indeß die Höhe von 1000 Thlr. übersteigen, insofern nicht kontraktliche Bestimmungen eine Ausnahme bedingen.

Bei Berechnung der Dienstjahre, einschließlich der Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung, wird die Zeit der Ausstellung des ersten Dienstpatents zu Grunde gelegt. Hinzugerechnet wird jedoch die Zeit,

a. welche ein Staatsdiener, der einen Vorbereitungsdienst zu bestehen hatte, vom Ablaufe des zweiten Jahres nach seiner ersten Verpflichtung an in demselben zugebracht hat,
b. welche ein Staatsdiener vor dem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst in einem öffentlichen Beruf des Landes zugebracht hat, zu welchem er eine Staatsprüfung zu bestehen, und mit einem Diensteide verpflichtet werden mußte,
c. während welcher ein Staatsdiener vor Eintritt in den diesseitigen Staatsdienst in dem eines andern deutschen Staates, oder
d. in einem inländischen Kommunaldienst sich befunden hat;
e. diejenige Zeit, während welcher ein Beamter vor Eintritt in den Zivil-Staatsdienst im aktiven Militärdienst über seine gesetzliche Dienstzeit hinaus gestanden hat, wobei jedoch die Zeit des Urlaubs, sobald die Dauer desselben drei Monate überstieg, nicht in Anschlag kommt.

Dagegen wird nicht in Betracht gezogen

1) jede vor dem 21. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit,
2) die von einem früher entlassenen Staatsdiener vor dieser Entlassung zurückgelegte Dienstzeit.

Mit diesem letztern Falle ist jedoch nicht gleich zu achten, wenn ein Staatsdiener freiwillig aus dem Staatsdienst ausgetreten, später aber wieder eingetreten ist. In einem solchen Falle wird nur die außer dem Dienste zugebrachte Zeit nicht mitgerechnet, die frühere Dienstzeit aber zugerechnet, insofern nicht etwa, ohne den freiwilligen Austritt, Entlassung (§. 43.) zu verfügen gewesen wäre.

§. 35.

Ausnahmsweiser Wegfall der Berechnung.

Wenn ein Staatsdiener in Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne seine Schuld beschädigt und dadurch dienstuntauglich wird, so steht ihm der Anspruch auf $\frac{12}{16}$ seiner Besoldung ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit zu.

Digitized by Google

§. 36.

Anfang der Pension.

Die Pension des unfreiwillig in Ruhestand versetzten Staatsdieners beginnt drei Monate nach Bekanntmachung des desfallsigen Beschlusses. Bis dahin läuft die bisherige Besoldung fort.

§. 37.

Ausnahmsweise Bewilligung eines höhern Ruhegehaltes.

Ein höherer als nach diesem Gesetze sich ergebender Ruhegehalt darf nur mit Zustimmung des Landtags für ausgezeichnete Dienste und außerordentliche Verhältnisse kontraktlich zugesagt oder verliehen werden.

§. 38.

Verzehrung der Pension.

Ruhegehalte, welche im Auslande verzehrt werden, unterliegen einem Abzuge von 10 % zu Gunsten der Staatskasse.

§. 39.

Dienstentsetzung. Milderungsgründe.

Zu entsetzen sind Staatsdiener, welche durch richterliches Urtheil

a. solcher vorsätzlicher Verbrechen und Vergehen, welche einen entehrenden Charakter an sich tragen,

ferner

b. des leichtsinnigen Eides und Eidesbruchs,

c. der Bestechung, pflichtwidriger Annahme von Geschenken, strafbarer Amtserschleichung,

d. des Hochverraths, Saatsverraths, eines Majestäts-Verbrechens, sowie eines Verbrechens gegen die Familie des Staats-Oberhaupts (siehe jedoch Lit. e.)

für schuldig erachtet; sowie

e. wegen staatsgefährlicher Handlungen, wegen ehrenverletzender Handlungen oder Äußerungen, welche das Staats-Oberhaupt, dessen Familie oder Regierungs-Handlungen betreffen, wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit, wegen Auflehnung und Ungehorsams gegen die öffentlichen Behörden, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zu mindestens dreimonatlicher Gefängniß- oder entsprechender Festungsstrafe,

f. wegen anderer Verbrechen aber zu mindestens einjähriger Gefängniß- oder entsprechender Festungsstrafe, oder

endlich

g. überhaupt zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe

verurtheilt sind.

Digitized by Google

Auch tritt in allen diesen Fällen Verlust der Wartegelder und Pensionen ein.

Über die Dienstentsetzung, sowie über den Verlust der Wartegelder und Pensionen ist jedoch in den richterlichen Urtheilen mit zu erkennen.

Liegen im einzelnen Falle Milderungs- oder einflußreiche Strafminderungs-Gründe vor, so hat das Gericht von der Dienstentsetzung, Entziehung der Wartegelder oder Pensionen abzusehen und auf Suspension unter Gehalts-Entziehung von drei Monaten bis zu zwei Jahren resp. der Wartegelder oder des Pensions-Genusses für einen gleichen Zeitraum zu erkennen. Auch ist das Gericht ermächtigt, in solchen Fällen gegen aktive Diener Versetzung auf eine geringere Stelle auszusprechen.

Die zuletzt erwähnte Strafe der Suspension unter Gehalts-Entziehung von drei Monaten bis zu zwei Jahren resp. der Wartegelder oder des Pensions-Genusses für einen gleichen Zeitraum, oder die Versetzung auf eine geringere Stelle soll auch schon bei den unter e. und f. erwähnten Fällen gegen diejenigen Staatsdiener eintreten, welche in eine Gefängnißstrafe unter einem Jahre oder drei Monaten verurtheilt worden sind.

§. 40.

Verfahren.

Wegen aller gemeinen Verbrechen des Staatsdieners leitet das zuständige Gericht die Untersuchung ohne besondere Aufforderung von Seiten der vorgesetzten Behörde des Beamten ein; jedoch ist Letztere hiervon alsbald zu benachrichtigen.

Dagegen setzt die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wegen eigentlicher Dienstvergehen den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde voraus; und nur dann braucht das Gericht einen solchen Antrag nicht abzuwarten,

a. wenn es sich um eine der Ausnahmen handelt, welche im Strafgesetzbuch in Beziehung auf Dienstverbrechen oder Vergehen ausdrücklich vorgesehen sind,
b. wenn die Sicherung des Thatbestandes oder die Habhaftwerdung eines fluchtverdächtigen Verbrechers ein sofortiges Einschreiten erfordert,
c. wenn der Landtag die gesetzmäßige Bestrafung des betreffenden Staatsdieners beantragt hat, und
d. wenn die bei dem Dienstvergehen betheiligten Personen die Untersuchung beantragt haben.

§. 41.

Suspension.

Sobald gegen einen Staatsdiener wegen eines im §. 39. erwähnten Verbrechens Untersuchung eingeleitet wird, kann von der vorgesetzten Behörde je nach Umständen Suspension von der Stelle wider ihn verfügt werden. Dies muß geschehen, wenn gerichtliche Untersuchungshaft eintritt.

Digitized by Google

Über die Fortdauer solcher Suspension entscheidet der Umstand, ob der betreffende Beamte in Anklagestand versetzt wird oder nicht.

Die Suspension tritt jedesmal ein, und die bereits verhängte bleibt bestehen, sobald ein Erkenntniß ergangen ist, welches Versetzung in den Anklagestand ausspricht, gleichviel, ob dasselbe durch Rechtsmittel angegriffen wird oder nicht. Nach der in Folge dieses richterlichen Urtheils eintretenden Suspension hat der Angeschuldigte lediglich auf den Bezug eines nach §. 30. zu berechnenden Wartegeldes Anspruch.

Wird der suspendirte Staatsdiener später rechtskräftig freigesprochen, oder wird rechtskräftig entschieden, daß er nicht in Anklagestand zu versetzen sei, so muß ihm die Staatskasse so viel nachzahlen, als zur Erfüllung des vollen Diensteinkommens — bei Abzug jedoch des vollen Ersatzes für nicht bestrittenen Dienstaufwand — erforderlich ist. Gegen Staatsdiener, welche ein Richteramt bekleiden, darf Suspension stets nur von dem zuständigen Gerichte erkannt werden.

§. 42.

Erkenntnißmittheilung und Vollziehung.

Jedes Erkenntniß gegen einen Staatsdiener wegen eines Dienst- oder solchen Verbrechens, das eine Dienstentsetzung zur Folge hat, ist der demselben vorgesetzten Behörde in glaubhafter Form zur Kenntnißnahme resp. Behufs dessen Ausführung mitzutheilen.

Ebenso ist der Dienstbehörde die Entscheidung, ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen sei oder nicht, sowie die während der Untersuchung vom Gerichte verhängte Suspension zur Nachricht und resp. Vollziehung anzuzeigen.

§. 43.

Entlassung u. Zurücksetzung.

Auf den Antrag der Dienstbehörde, aber nur in Folge richterlichen Erkenntnisses, tritt Dienstentlassung oder Versetzung auf eine in Gehalt und Range geringere Stelle ein:

a. wenn nach Erschöpfung der Besserungsstrafen die Dienstentlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle ausdrücklich angedrohet (§. 24. c.) die Androhung aber erfolglos geblieben war,
b. wenn der Staatsdiener wegen eines die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu treuer Dienstverwaltung nach Beschaffenheit der von ihm bekleideten Stelle aufhebenden Vergehens mindestens zu unbedingter Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt ist,
c. wenn er Handlungen begeht, die in der Dienstinstruktion mit Entlassung ausdrücklich bedroht sind,
d. wenn ein Verwalter öffentlichen Vermögens in Wechselarrest verfällt, über sein Vermögen Konkurs eröffnet worden, oder seine Dienstkaution

Digitized by Google

aus einem Grunde weggefallen ist, welchen der Staat nicht zu vertreten hat,

e. im Falle verweigerten Aufgebens verbotenener Nebengeschäfte (§. 10.) nach vorausgegangener Androhung,

f. wenn ein Staatsdiener ohne Genehmigung Remunerationen von Staatsregierungen anderer Staaten annimmt (§. 11.),

g. bei absichtlicher Verfassungsverletzung,

h. wenn Staatsdiener durch Geschenke oder Versprechen persönlicher Vortheile, oder auch durch Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen auf Wahlen, namentlich der Volksvertreter, einzuwirken suchen, und endlich

i. wenn ein Staatsdiener eigenmächtig seinen Posten verlassen hat.

Ist im Falle sub d. der Konkurs durch ein Unglück und nicht durch eigene Verschuldung herbeigeführt worden, so ist die Belassung im Amte statthaft. Ist die Kaution ohne eigene Schuld des Staatsdieners hinweggefallen, so ist er, wenn er dieselbe alsbald zu erneuern vermag, in seinem Dienste zu belassen; kann er dies nicht, so ist derselbe anderweitig im Staatsdienste zu verwenden.

§. 44.

Folgen der Dienstentsetzung.

Mit den in den §§. 39. und 43. erwähnten Entsetzungen und Entlassungen geht aller Anspruch auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Pension verloren.

Die Dienstentsetzung hat außerdem noch Verlust der Anstellungsfähigkeit, sowie der gleichzeitig von dem betreffenden Staatsdiener bekleideten Nebenämter zur Folge, wenn auch in Bezug auf diese ihn keine Schuld trifft.

Wie bei der Entsetzung, so hat bei der Entlassung die betreffende Dienstbehörde das Erforderliche auszuführen, nachdem ihr die gerichtliche Entscheidung mitgetheilt ist.

§. 45.

Zulässigkeit der Berufung auf den Rechtsweg, resp. Nothwendigkeit richterlicher Konkurrenz.

In allen Fällen, wo nach diesem Gesetze ungesucht

a. die Entfernung vom Dienste,

b. die Pensionirung,

c. Versetzung auf eine geringere Stelle,

d. Verlust des Ruhegehaltes, oder

e. des Wartegeldes,

f. die Entlassung und Suspension,

zur Strafe resp. als Besserungsversuch im Verwaltungswege gegen einen Staatsdiener verfügt worden ist, steht diesem binnen einer Nothfrist von vier Wochen die Berufung auf den Rechtsweg in der Art zu, daß er bei dem für ihn zuständigen Gerichte die Einleitung einer Untersuchung beantragen kann.

Digitized by Google

Das Gericht hat, wenn dies geschieht, zunächst den Staatsanwalt binnen einer bestimmten präklusivischen Frist über die Provokation den Staatsdiener zu hören und dann unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Gesetzes nach Erforschung aller Umstände, namentlich aber der Thatsachen, welche die fragliche Verwaltungsmaßregel motivirt haben, am Schlusse der Untersuchung auszusprechen, ob die im Verwaltungswege getroffene Maßregel — deren Ausführung durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgehoben wird — gesetzmäßig sei, oder nicht. Gegen diesen Ausspruch steht dem Staatsanwalte, wie dem betreffenden Staatsdiener einmalige Berufung an das höhere Gericht zu, bei dessen Entscheidung es bewendet. Wird rechtskräftig zu Gunsten des Beamten entschieden, so muß sofort die bis dahin ganz oder theilweise entzogene Besoldung resp. Pension oder das Wartegeld nachgezahlt und die Suspension oder Entlassung aufgehoben werden. Überhaupt hat der betreffende Staatsdiener dann auf alle Rechte Anspruch, welche ihm vor jener Maßregel zugestanden.

Beamte des Richterstandes können nicht wider ihren Willen aus dem Staatsdienste entlassen und nur in dem §. 18. gedachten Falle auf eine anderweite Stelle versetzt werden. Gegen dieselben darf überall auch wegen Dienstwidrigkeiten (§. 23.) nur im Wege der gerichtlichen Untersuchung verfahren und nur von der zuständigen Gerichtsbehörde auf Suspension, Dienstentlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle erkannt werden.

Wenn ein Staatsdiener, welcher ein Richteramt bekleidet, auf Wartegeld gesetzt, oder pensionirt werden soll (§§. 18. und 32.), so hat das Staats-Ministerium denselben zunächst aufzufordern, sich binnen achttägiger Frist zu erklären, ob er sich der Maßregel unterwerfe oder nicht.

Erfolgt eine Erklärung nicht, oder ist sie ablehnend, so ist vom Staats-Ministerium dem kompetenten Gerichte das Sachverhältniß mitzutheilen, und dieses erkennt, nach Erörterung aller einschlagenden Thatsachen, und nachdem es jedenfalls den betreffenden Beamten gehört hat, darüber, ob dieser in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes pensionirt, resp. auf Wartegeld gesetzt werden soll, oder nicht. Gegen das sowohl in der Untersuchung wegen Dienstwidrigkeit der Richterbeamten, als auch in der Untersuchung wegen beantragter Setzung auf Wartegeld und Pensionirung desselben ertheilte erste Erkenntniß steht dem Staatsanwalte, wie dem Richterbeamten einmalige, innerhalb zehntägiger Nothfrist einzuwendende Berufung an die höhere Instanz zu. Einem Jeden der Genannten ist hierauf nur ein, und zwar dem Appellanten der erste Schriftsatz in dreißigtägiger rechtsausschließender Frist gestattet.

Gegen das in dieser Instanz ertheilte Erkenntniß ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Digitized by Google

§. 46.

Entlassungsdekret.

Über jede Entlassung aus dem Staatsdienste ist ein den Grund der Entlassung enthaltendes, über die Pensionsberechtigung sich aussprechendes Entlassungsdekret auszufertigen, und dem entlassenen Staatsdiener zuzustellen.

§. 47.

Anwendung dieses Gesetzes

a) auf die bereits angestellten, respekt. pensionirten Staatsdiener;

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft. Die Bestimmungen desselben finden auch auf die schon angestellten Staatsdiener, welche noch im wirklichen Staatsdienste stehen, Anwendung. Die durch spezielle Rechtstitel begründeten Ansprüche bleiben jedenfalls vorbehalten.

Die bereits pensionirten oder zur Disposition stehenden Staatsdiener sind den sie betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen, jedoch nicht in soweit, daß, wenn sie bisher höhere oder geringere Wartegelder und Ruhegehalte erhalten haben, ihnen dieselben verkürzt oder erhöhet werden dürften, vielmehr bleiben diese Wartegelder und Pensionen, sowie sie früher bestimmt waren.

b) auf die Offiziere u. s. w.

Auch finden bis zur definitiven Regulirung der Militär-Verhältnisse die Bestimmungen dieses Gesetzes rücksichtlich der Pensionirung auf die Offiziere, Unteroffiziere und sonstigen Chargen ihre Anwendung. Die gedachten Militärpersonen sind jedoch in dieser Hinsicht während der Dauer ihrer allgemeinen Militärpflicht nur als provisorisch angestellte Staatsdiener zu betrachten.

§. 48.

Alle früheren diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 10. April 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 307.

Schulgesetz
für die
Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 33. am 24. April 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtages, Behufs Umgestaltung des gesammten Schulwesens beider Herzogthümer, was folgt:

Erster Theil.
Von der Schule.

Tit. I.
Von der Schule im Allgemeinen.

§. 1.

Alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten. Das Schulpatronat wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Für den Unterricht in den niederen Staatsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Talentvolle Unbemittelte empfangen auch in den höheren Staatsschulen den Unterricht unentgeltlich.

Digitized by Google

§. 3.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit dem vollendeten sechsten und endet für Knaben mit dem zurückgelegten funfzehnten, für Mädchen mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre.

Kinder, welche das funfzehnte, resp. vierzehnte Lebensjahr im Laufe des Schuljahres zurücklegen, können erst am Schlusse desselben die Schule verlassen.

Ueber Ausnahmen entscheidet die Ober-Schulbehörde.

§. 4.

Jeder Staatsbürger muß bei Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldstrafe seine schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen entweder in eine öffentliche Schule schicken, oder nachweisen, daß er für einen genügenden Unterricht derselben auf andere Weise Sorge trage.

§. 5.

Unerlaubte Schulversäumnisse werden mit einer Geldbuße von einem Silbergroschen für jeden ohne Erlaubniß versäumten Schultag und von vier Pfennigen für jede einzelne Schulstunde bestraft. Diese Strafen werden vom Gemeindevorstande eingezogen.

§. 6.

Kinder, welche obere Stadtschulen besuchen, können in Folge wiederholter Schulversäumnisse aus denselben entlassen und in die unteren Stadtschulen gewiesen werden.

§. 7.

Jede niedere Staatsschule darf nur von den Kindern besucht werden, welche in dem derselben angewiesenen Bezirke ihren Aufenthalt haben. Der Dienst, in welchen während der Schulpflichtigkeit Kinder etwa treten, darf den Schulbesuch nicht hindern.

§. 8.

Wer eine Privatschule oder Erziehungs- und Unterrichtsanstalt gründen will, hat dem Herzoglichen Staats-Ministerium seine moralische, wissenschaftliche und resp. technische Befähigung hierzu nachzuweisen.

Lehrer, welche in derselben angestellt werden sollen, sind derselben Prüfung unterworfen, welche die in den Staatsdienst tretenden Lehrer bestehen müssen.

§. 9.

Diejenigen Privatschulen, Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten, in welchen der Sittlichkeit oder dem Staate gefährliche Lehren vorgetragen werden,

Digitized by Google

oder wo sich sonst der Jugendbildung schädliche Einflüsse bemerkbar machen, werden nach vorangegangener Untersuchung geschlossen, sobald den vorgefundenen Übelständen durch Entfernung einzelner, besonders schuldiger Personen, oder durch sonstige Maßnahmen nicht vorgebeugt werden kann.

§. 10.

Der Schule verbleibt das ihr als solcher zugehörige, so wie das von ihr seither benutzte Vermögen, es möge dasselbe oder die Nutzung aus einem staatlichen, kirchlichen oder sonstigen Fonds ihr zugeflossen sein, vorbehältlich der Bestimmung §. 84.

Ebenso bestehen die Verpflichtungen und Leistungen der bisherigen Patrone fort.

§. 11.

In Betreff aller von der Staatsregierung für nothwendig erkannten Schulbauten behalten die Gemeinden diejenigen Dienste und Leistungen, zu denen sie bisher verpflichtet waren.

Tit. II.

Von den besonderen Schulen.

Erster Abschnitt.

Die Volksschule.

§. 12.

Volksschulen bestehen sowohl auf dem Lande, wie in den Städten.

Wo es den Umständen nach zweckmäßig erscheint, zerfallen sie in besondere Knaben- und Mädchenschulen.

A. Die Landschulen.

§. 13.

In Dörfern, deren Schülerzahl fortwährend 140 Köpfe übersteigt, sind nach und nach zweite Lehrer anzustellen, wenn die Schülerzahl nicht etwa durch Veränderung des mit benachbarten Dörfern bestehenden Schulverbandes wesentlich gemindert werden kann.

§. 14.

Nach Befinden der Umstände kann der Ueberfüllung einer Schule auch dadurch vorgebeugt werden, daß für zwei oder mehr kleinere, in angemessener Nähe gelegene und auf auswärtige Schulen angewiesene Ortschaften eine neue Schule gegründet wird.

Digitized by Google

§. 15.

Jede Schule besteht mindestens aus zwei Klassen.

Ob eine dritte Klasse hinzukommen solle, ist nach Maßgabe der Schülerzahl, der örtlichen Verhältnisse und der Persönlichkeit des Lehrers zu bestimmen.

§. 16.

Die Winterschule beginnt mit dem 1. November, die Sommerschule nach Ablauf der Osterferien.

§. 17.

Unterrichtsgegenstände sind: Biblische Geschichte, Religion, Lesen, Schreiben, Denk- und Gedächtnißübungen, Rechnen, Rechtschreibung, Muttersprache, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde und Gesang.

B. Die Stadtschule.

§. 18.

Die Stadtschulen zerfallen in untere und obere.

I. Untere Stadtschulen.

§. 19.

Die unteren Stadtschulen scheiden sich in Knaben- und Mädchenschulen, wo es den Umständen nach zweckmäßig erscheint.

§. 20.

Der Unterricht ist halbtägig.

Wo jedoch die Verhältnisse einen ganztägigen Unterricht für die erste Knabenklasse wünschenswerth machen, da kann ein solcher für dieselbe eingeführt werden.

§. 21.

In der Regel soll keine Klasse, am wenigsten die erste und letzte, über siebzig Schulkinder haben.

§. 22.

Die Zahl der Klassen wird durch die Schülerzahl bedingt.

§. 23.

Auf je zwei Klassen kommt mindestens ein Lehrer.

§. 24.

Die Lehrgegenstände entsprechen im Allgemeinen denen der Landschulen.

Digitized by Google

In den Mädchenschulen wird Unterricht im Stricken, Nähen und Zeichnen der Leib- und Bettwäsche ertheilt.

II. Die oberen Stadtschulen.

§. 25.

Obere Stadtschulen bestehen neben den unteren in den drei Hauptstädten und zerfallen ebenfalls in Knaben- und Mädchenschulen.

§. 26.

Der Unterricht in den beiden untersten Klassen ist halbtägig, in allen übrigen Klassen aber ganztägig.

§. 27.

In der Regel soll keine Klasse über sechszig Schüler haben.

§. 28.

Die Zahl der Klassen ist nach dem Bedürfnisse jedes Ortes zu bestimmen.

§. 29.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden steigt nach Verhältniß der sich, je höher, desto mehr erweiternden Lehrgegenstände von sechszehn in der untersten, bis zu dreißig in der obersten Klasse.

§. 30.

Die Gegenstände des Unterrichts sind dieselben, wie in der untern Stadtschule, werden aber umfangreicher behandelt. Außerdem kommen in der Knabenschule, welche hauptsächlich das Bedürfniß des Handwerker- und niedern Gewerbestandes berücksichtigt, Formen- und Größenlehre, freies Hand- und Linearzeichnen als neue Lehrfächer hinzu.

§. 31.

In der Mädchenschule erstreckt sich der Unterricht in weiblichen Handarbeiten auch auf das feine Weißnähen.

§. 32.

Die Ferien der Volksschulen sind:

1) Pfingsten: 3 Tage vor dem Feste und die ganze Festwoche;
2) Weihnachten: vom 23. Dezember bis 2. Januar einschießlich;
3) Ostern: die Char- und Festwoche;

Digitized by Google

4) Erndteferien sind in Landschulen sechs und in unteren Stadtschulen fünf Wochen, welche nach Ortlichkeit und Bedürfniß von der Schulinspektion angemessen zu vertheilen sind.

Die oberen Stadtschulen haben dagegen in den Hundstagen vierzehn und zu Michaelis acht Tage Ferien.

5) In den Städten sind die dasigen Jahr- und Viehmarktstage und auf dem Lande die Jahr- und Viehmärkte der zunächst gelegenen Stadt und überall entweder der Fastnachtstag oder die Aschermittwoch frei.

6) Alle regelmäßig oder aus besonderer Veranlassung mit allgemein kirchlicher Feier begangene Festtage, als: Buß-, Himmelsfahrtstag u. s. w., sind ebenfalls schulfrei.

Zweiter Abschnitt.

Die höheren Unterrichtsanstalten.

A. Das Volksschullehrerseminar.

§. 33.

Die theoretische und praktische Ausbildung junger Inländer zu Volksschullehrern und die Vorbildung derselben zu Kantoren und Organisten gewährt das Seminar unentgeltlich.

§. 34.

Die ordentlichen Seminaristen, deren Zahl vorläufig auf zwölf für jedes Herzogthum festgestellt wird, nach dem obwaltenden Bedürfnisse aber von der Staatsregierung vermehrt oder vermindert werden kann, erhalten ein jährliches Stipendium von je 36 Thalern. Die außerordentlichen Seminaristen, deren Zahl unbestimmt bleibt, beziehen zwar kein Stipendium, haben aber nach Anziennität und nach Maßgabe ihrer Würdigkeit die nächsten Ansprüche, in die Zahl der ordentlichen Seminaristen aufgenommen zu werden, mit welchen sie hinsichtlich ihrer Stellung im Seminare und ihrer dereinstigen Ansprüche auf Versorgung im Staatsdienste völlig gleiche Rechte genießen.

§. 35.

Die Exspektanz muß in der Regel mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Eintritte in das Seminar beim Direktor des letztern nachgesucht werden.

§. 36.

Die zur Aufnahme erforderlichen Kenntnisse und Leistungen sind theils durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen, theils durch Prüfungen zu ermitteln.

Digitized by Google

§. 37.

Das Zeugniß der Reife für Prima eines vaterländischen Gymnasiums (im Griechischen, Hebräischen und Englischen ausgenommen) überhebt jeder wissenschaftlichen Prüfung.

§. 38.

In Ermangelung eines solchen Zeugnisses hat der Aufzunehmende einer wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterziehen.

§. 39.

Hinsichtlich seiner Fertigkeiten und Leistungen im Klavierspiele, im Gesange und Zeichnen, hat jeder Exspektant ohne Ausnahme eine Prüfung zu bestehen, deren Forderungen in einem besondern Reglement genau zu bestimmen sind.

Die Nichterfüllung dieser Forderungen kann, ungeachtet sonstiger Befähigung, von der Aufnahme ins Seminar vorläufig ausschließen.

§. 40.

Fernere Bedingungen der Aufnahme sind:

1) der zuverlässige Nachweis eines streng sittlichen Wandels und
2) die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Aufzunehmende körperlich gesund und kräftig und von allen Gebrechen und krankhaften Anlagen frei sei, die ihm in seiner dereinstigen Lehrerthätigkeit hinderlich werden könnten.

§. 41.

Jeder Seminarist verpflichtet sich bei seiner Aufnahme, den Seminargesetzen pünktlichen Gehorsam zu leisten, den vorgeschriebenen Lehrkursus vollständig zu absolviren und nach bestandener Prüfung weder eigenmächtig aus der Reihe der Schulamtskandidaten, noch ohne vorgängige Erlaubniß der Staatsregierung in ausländische Dienste zu treten, bevor er den Betrag der genossenen Stipendien zurückerstattet hat.

§. 42.

Die Seminaristen sind Mitglieder des kirchlichen Singechors und erhalten für diese Funktionen die bisher übliche Remuneration.

§. 43.

Sie haben ihre Wohnung und jeden Wechsel derselben dem Seminardirektor unverzüglich anzuzeigen.

§. 44.

Das Seminar hat drei Klassen mit je einjährigem Lehrgange.

Digitized by Google

§. 45.

Die beiden unterſten Klaſſen ſorgen vorzugsweiſe für die theoretiſche, die erſte aber beſonders für die praktiſche Ausbildung.

In der Pädagogik, der deutſchen Sprache, der Muſik und der Gymnaſtik geht der Unterricht durch alle drei Klaſſen.

§. 46.

Behufs der praktiſchen Übungen iſt mit dem Seminar eine beſondere, vom Seminardirektor geleitete Elementarſchule verbunden.

§. 47.

Der Unterricht in allen von der Schule mitgebrachten Kenntniſſen iſt vorzugsweiſe ein ergänzender und wiederholender, bei deſſen Ertheilung hauptſächlich die Selbſtthätigkeit der Seminariſten in Anſpruch genommen und ihnen ein beſtimmter Abſchnitt zur Vorbereitung und Repetition aufgegeben wird.

Überhaupt gilt beim ganzen Seminarunterrichte die geiſtige Anregung und die Weckung der ſelbſtſchaffenden Thätigkeit als das weſentlichſte Bildungsmittel, ohne daß die Erwerbung und Bereicherung des poſitiven Wiſſens darüber irgendwie vernachläſſigt werden darf.

§. 48.

Der dreijährige Seminarkurſus darf weder durch Ableiſtung der Militärpflicht, noch durch Verwendung der Seminariſten zu Vikariaten unterbrochen werden.

§. 49.

Nach Vollendung des dreijährigen Seminarkurſus erwerben ſich die Seminariſten durch eine mit ihnen anzuſtellende Prüfung die Anſtellungsfähigkeit im Schulfache, werden aus dem Seminar entlaſſen, in die Liſte der Schulamtskandidaten eingetragen und erhalten ein ihre Kenntniſſe und Leiſtungen vollſtändig charakteriſirendes Zeugniß.

§. 50.

Seminariſten, welche in dieſer Prüfung nicht beſtehen, können noch ein Jahr lang am Seminarunterricht Antheil nehmen, verlieren aber während dieſer Zeit die Hälfte ihrer Unterſtützung. Wer auch in der nächſten Prüfung nicht beſteht, wird als unfähig betrachtet und geht aller Anſprüche auf Anſtellung in einem öffentlichen Schulamte verluſtig.

§. 51.

Die in der Prüfung beſtandenen Schulamtskandidaten werden, ſoweit

Digitized by Google

Gelegenheit dazu vorhanden ist, als Gehülfslehrer oder Vikare gegen angemessene Entschädigung an Volksschulen beschäftigt, und sind verpflichtet, wenn sie ihr Unterkommen einstweilen auf andere Art suchen, der vorgesetzten Behörde ihren jedesmaligen Aufenthalt anzuzeigen und die an sie ergehende Berufung zur provisorischen oder definitiven Verwaltung eines Schulamtes anzunehmen.

§. 52.

Wer ohne vorangegangene Seminarbildung die Schulamtskandidatur erwerben will, macht das Examen gleichzeitig mit den zur Prüfung angemeldeten Seminaristen.

Besteht er in derselben nicht, so kann er nur, wenn er in das Seminar eintritt und den von der Prüfungs-Behörde nach Befinden der Umstände festgesetzten ein- bis dreijährigen Kursus absolvirt hat, sich zu einer zweiten Prüfung melden, von deren Ausfall es abhängt, ob er in die Reihe der Schulamtskandidaten aufgenommen, oder für immer abgewiesen wird.

§. 53.

Die Reihenfolge der gleichzeitig geprüften Kandidaten wird jedesmal nach Ausfall der Prüfung von der Behörde festgestellt.

B. Die Gymnasien.

§. 54.

In beiden Herzogthümern bestehen drei Gymnasien, jedes mit sechs bis sieben Klassen. Eins von diesen kann ein Realgymnasium sein.

§. 55.

Die drei resp. vier Unterklassen, welche als Progymnasien für die Oberklassen beider Kategorien vorbereiten, haben einen möglichst übereinstimmenden Lehrplan und bilden für diejenigen Schüler, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen, eine selbständige Bildungsstufe.

Die Unterrichtsgegenstände der Progymnasien sind:

Die Muttersprache, die lateinische und französische Sprache, Religion, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, praktisches Rechnen, elementare Mathematik, Schönschreiben, Zeichnen, Gymnastik, und in der obersten Klasse die griechische Sprache als fakultativer Unterrichtsgegenstand.

§. 56.

Die Oberklassen des humanistischen Gymnasiums sind vorzugsweise be-

Digitized by Google

stimmt, künftigen Gelehrten die für ihre dereinstigen Fakultätsstudien nöthige klassische Vorbildung zu gewähren. Die Unterrichtsgegenstände derselben sind:

Die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache und Literatur, Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Gesang und Gymnastik.

§. 57.

Das Realgymnasium bereitet zu allen Studien und Berufsarten vor, welche mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und graphische Fertigkeiten voraussetzen, und nimmt diejenigen Zöglinge auf, welche sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Fakultät auf Universitäten vorbereiten, oder überhaupt eine höhere, auf moderne Sprachen und exakte Wissenschaften basirte Schulbildung sich aneignen wollen.

Unterrichtsgegenstände desselben sind:

Die deutsche, französische, englische und lateinische Sprache, nebst Literatur, Religion, Mathematik, höheres Rechnen, Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie, Zeichnen (freies Hand-, topographisches, architektonisches und Ornamentenzeichnen), Gesang und Gymnastik.

§. 58.

Der Lehrgang ist in Prima der humanistischen Gymnasien zweijährig, in allen übrigen Gymnasialklassen aber einjährig.

§. 59.

Die Progymnasien nehmen ihre Zöglinge, sobald sie die gehörigen Vorkenntnisse besitzen, in der Regel im Alter von 10 Jahren auf.

§. 60.

Die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden darf, mit Ausschluß der Gymnastik und der Gesangübungen, wöchentlich drei und dreißig, und die Zahl der in einer Klasse gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler im Progymnasium funfzig und in den Oberklassen vierzig nicht übersteigen.

§. 61.

Die zur Universität abgehenden Schüler haben sich einer Reifeprüfung zu unterziehen.

Die Forderungen der Prüfung, sowohl beim humanistischen, als auch beim Realgymnasium, werden in besonderen Reglements festgestellt.

§. 62.

Als ordentliche Gymnasiallehrer für den wissenschaftlichen Unterricht können nur diejenigen angestellt werden, welche die Universität mit einem Reifezeugnisse bezogen, das akademische Triennium zurückgelegt und ihre wissenschaftliche Befähigung durch die vorschriftsmäßige Prüfung pro facultate docendi, so wie ihre praktische

Digitized by Google

Tüchtigkeit während einer mindeſtens einjährigen Hülfeleiſtung an einem Gymnaſium dargethan haben.

§. 63.

Die wiſſenſchaftliche Prüfung geht dem praktiſchen Kurſus voran, zu welchem nur für „wiſſenſchaftlich befähigt" erklärte Kandidaten zugelaſſen werden können.

§. 64.

Das Zeugniß der Anſtellungsfähigkeit wird erſt nach Beendigung des praktiſchen Kurſus ertheilt, wenn der Kandidat Anlage und Geſchick zum Unterrichten bewährt hat.

§. 65.

Mit dem Zeugniß der Anſtellungsfähigkeit verſehene Kandidaten können auf ihren Wunſch an einem Gymnaſium beſchäftigt werden, aber eine angemeſſene Remuneration für ihre Leiſtungen nur in dem Falle beanſpruchen, wenn ihre Hülfe der Anſtalt wirklich nothwendig iſt.

§. 66.

Die ſpeziellen Beſtimmungen über die Prüfungen und den praktiſchen Kurſus der Kandidaten des höhern Schulamts veröffentlicht die Staatsregierung in einem beſondern Reglement.

C. Die höheren Töchterſchulen.

§. 67.

Höhere Töchterſchulen befinden ſich nur in den drei Hauptſtädten.

§. 68.

Sie ſind beſtimmt, eine höhere Schulbildung zu gewähren, als in den übrigen Mädchenſchulen erreicht werden kann.

§. 69.

Die Zahl der Klaſſen bleibt die bisherige, ſofern nicht ſpäterhin ein dringendes Bedürfniß die Vermehrung derſelben erheiſcht.

§. 70.

Bei Wahl und Behandlung des Unterrichtsſtoffs iſt die Rückſicht auf höhere weibliche Bildung maßgebend.

§. 71.

Zu den in die übrigen Mädchenſchulen aufgenommenen Unterrichts-Gegenſtänden, welche hier eine weſentliche Erweiterung erfahren, kommen die deutſche Literatur, die franzöſiſche Sprache, umfaſſendere Welt- und Naturkunde, ſowie Anweiſung in den feinen weiblichen Handarbeiten hinzu.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den Lehrern.

Tit. I.

Im Allgemeinen.

§. 72.

Wer als Lehrer angestellt sein will, muß die für die betreffende Kategorie von Schulen vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§. 73.

Wenn zwischen der Prüfung und der Anstellung ein Zeitraum von fünf Jahren liegt und der Kandidat nicht nachweisen kann, daß er sich wissenschaftlich beschäftigt und praktisch fortgebildet hat, so ist eine zweite Prüfung mit demselben anzustellen.

§. 74.

Die Vokation bestimmt des Lehrers Pflichten und Rechte und spezifizirt dessen Einkünfte.

§. 75.

Die Einführung des Lehrers in sein Schulamt wird in allen Schulen, die einen besondern Vorsteher haben, von diesem, in den Volksschulen vom betreffenden Schulinspektor bewirkt.

§. 76.

Bei Beförderungen der Lehrer ist neben der schulmännischen Wirksamkeit und wissenschaftlichen Fortbildung das Dienstalter und die sittliche Führung zu berücksichtigen.

§. 77.

Zur Vertretung der Lehrer in längern Krankheitsfällen und bei Vakanzen werden Schulamtskandidaten vom Staate gestellt und besoldet.

§. 78.

Bei Amtsentsetzung, unfreiwilliger Versetzung und Pensionirung der Lehrer kommen die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Staatsdienergesetzes in Anwendung.

§. 79.

Die Dienstjahre der zu pensionirenden Lehrer werden von da an gezählt, wo der Schulamtskandidat als Hülfslehrer oder Vikar angestellt worden und von solchem Provisorium unmittelbar zur definitiven Anstellung gelangt ist.

§. 80.

Den Nachgebliebenen der Lehrer kommt dasjenige zu Statten, was §. 25. des allgemeinen Staatsdienergesetzes darüber bestimmt worden ist.

Digitized by Google

Tit. II.

Im Besondern.

A. Die Volksschullehrer.

§. 81.

Jeder Land- und untere Stadtschullehrer erhält bei seiner definitiven Anstellung ein Diensteinkommen von mindestens 200 Thlrn., ausschließlich der Einkünfte für kirchliche Dienste, und soll dieses Gehalt nach den im §. 76. dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsätzen bis zu einem Maximum von 400 Thlrn. steigen.

§. 82.

Jeder Lehrer, welchem die Heizung und Reinigung des Schullokals obliegt, empfängt die zu diesem Zweck festgesetzte Summe von 15 Thlrn. 10 Sgr. aus der Staatskasse und von jedem schreibenden Kinde jährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. Tintengeld.

§. 83.

Die Umgänge zu Neujahr und Ostern sind abgeschafft. Für die hieraus erwachsenden Verluste werden die Lehrer aus der Staatskasse entschädigt, soweit diese Leistungen nicht die Natur der Reallasten haben und ablösbar sind.

§. 84.

Die definitive Regelung der den Volksschullehrern obliegenden Kantoren-, Organisten- und Kustodengeschäfte bleibt einer künftigen Vereinbarung zwischen den Schullehrern und den Religionsgesellschaften vorbehalten.

Vorläufig werden die Lehrer entbunden vom Läuten, vom Reinigen der Kirche, vom Sturmläuten, von Besorgung der Thurmuhr und ähnlichen Verrichtungen, welche der Würde des Lehramts zuwider sind. Die Kosten für diese Geschäfte hat künftig die Gemeinde zu bestreiten.

§. 85.

Die Lehrer an den oberen Stadtschulen beziehen ein Gehalt von mindestens 200 bis 500 Thlrn.

Die Dirigenten der Stadtschulen erhalten als Minimum das Gehalt, welches die an diesen Anstalten unterrichtenden Lehrer als Maximum beanspruchen können.

§. 86.

Jede Stadtschule hat einen Dirigenten, welcher zugleich erster Lehrer ist und die mindestens monatlich abzuhaltenden Konferenzen zu leiten hat.

Digitized by Google

B. Die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

a. Die Gymnasiallehrer.

§. 87.

Die ordentlichen Gymnasiallehrer erhalten bei ihrer definitiven Anstellung ein Diensteinkommen von 400 Thlrn. und haben bei wirklichen Verdiensten um Unterricht und Erziehung auf eine allmählige Erhöhung ihres Einkommens am Progymnasium bis auf 600 Thlr, und an dem obern Gymnasium bis auf 800 Thlr. Anspruch, welche Summe das Minimalgehalt des Dirigenten ist.

b. Die Lehrer an den übrigen höheren Schulen.

§. 88.

Die ordentlichen Seminarlehrer stehen den ordentlichen Gymnasiallehrern, und die Lehrer an den höheren Töchterschulen denen an den oberen Stadtschulen im Gehalte gleich.

§. 89.

Die ausschließlich technischen Lehrer werden nach der Zahl ihrer Lehrstunden angemessen remunerirt und können in Anerkennung treu geleisteter Dienste entsprechende Zulagen erhalten.

Dritter Theil.

Von der Aufsicht über die Schulen.

§. 90.

Die oberste Leitung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens hat das Herzogliche Staats-Ministerium, in welchem die inneren und äußeren Interessen aller Unterrichts-Anstalten durch einen Schulrath vertreten werden, welcher sich theoretisch und praktisch als Schulmann bewährt hat und dem der Vortrag und die Bearbeitung aller Schulangelegenheiten obliegt.

§. 91.

Alle höhere Unterrichtsanstalten, als Gymnasien, Schullehrerseminare, Fachschulen (Handelsschule) und höhere Töchterschulen werden vom Schulrath beaufsichtigt.

§. 92.

Zum Geschäftskreise desselben gehören außer der allgemeinen Oberaufsicht über diese Unterrichtsanstalten die besonderen Revisionen derselben, die Prüfung

Digitized by Google

und Bestätigung der Lektionspläne, die Entscheidung über Einführung der Lehrbücher und sonstigen Unterrichtsmittel, die Disziplinaraufsicht über die Lehrer, die Verpflichtung derselben bei ihrer Anstellung, die Überwachung der Abiturienten-Examina, die Leitung der wissenschaftlichen Prüfungen der Schulamts-Kandidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Übungen derselben, die Etats-, Rechnungs- und andere dergleichen Angelegenheiten.

§. 93.

Die spezielle Beaufsichtigung der Volksschulen liegt den von der Staats-Regierung ernannten Schulinspektoren ob, welche ebenfalls theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner sein müssen.

Diese revidiren die ihnen untergebenen Schulen jährlich wenigstens zweimal, um Michaelis und gegen Ostern, berichten am Schlusse des Schuljahres über den innern und äußern Zustand der Schulen an das Staats-Ministerium, entscheiden über Wünsche und Beschwerdeen, sowohl der Lehrer, als auch der Gemeinden und einzelner Gemeindeglieder, oder berichten, wenn ihnen eine desfallsige Entscheidung nicht zusteht, an das Staats-Ministerium, ertheilen den Lehrern Urlaub bis auf drei Tage und halten mit den Lehrern ihrer Inspektion jährlich mindestens eine Konferenz über die Bedürfnisse der Schulen.

Die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Schulinspektoren werden in einer ausführlichen Dienstinstruktion derselben genau vorgezeichnet.

§. 94.

Für jede Landschule ernennt die Staatsregierung einen aus drei geeigneten Gemeindemitgliedern und dem Schullehrer bestehenden Schulvorstand und wählt aus dessen Mitte den Vorsitzenden.

Der Schulvorstand verfügt die härteren Schulstrafen, ertheilt den Kindern, wenn dringende Gründe vorliegen, Erlaubniß zu mehrtägigen Schulversäumnissen, wohnt den Schulrevisionen bei und berichtet in allen wichtigen Fällen an die Schulinspektion.

Der Vorsitzende ertheilt in dringenden Fällen dem Lehrer Erlaubniß, einzelne Schulstunden auszusetzen, und vermittelt, wo es möglich ist, zwischen Gemeinde und Lehrer.

Die Mitglieder des Schulvorstandes, als solche, sind unbesoldet und haben ihre Stellung als ein Ehrenamt anzusehen.

§. 95.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts steht der obersten geistlichen Behörde jeder Religionsgesellschaft zu, welche sich dieserhalb mit den betreffenden

Digitized by Google

Schulbehörden in Vernehmen zu setzen hat und deren Befugnisse in einem besondern Reglement ganz bestimmt vorgeschrieben werden.

§. 96.

Allen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, wird ein Inspektor von dem Staats-Ministerium vorgesetzt, welcher die etwa nöthigen Recherchen zu bewirken und über alle vorgefundenen Mängel und Ungehörigkeiten an das Ministerium zu berichten hat.

Anhang.

Niedere Gewerbeschulen.

§. 1.

Niedere Gewerbeschulen werden, wo es das Bedürfniß erfordert, in Form von Abend- und Sonntagsschulen errichtet.

§. 2.

Für den Unterricht in denselben wird kein Schulgeld bezahlt.

§. 3.

Die nöthigen Lehrkräfte werden von den Gymnasien und den übrigen Unterrichtsanstalten des Ortes entnommen, deren Lokal, Apparate und Sammlungen ebenfalls benutzt werden.

§. 4.

Mit der Leitung der Schule wird ein dazu geeigneter Lehrer beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 22. April 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Bierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 308.

Gesetz,
die Bildung von Handels- und Gewerbe-Kommissionen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 37. am 8. Mai 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, unter Zustimmung des vereinigten Landtages und unter Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 2. Februar 1849, wie folgt:

§. 1.

Jede Stadt bildet mit den durch den bisherigen Innungsverband ihr zugehörigen Landgemeinden einen Gewerbebezirk. Änderungen der bisherigen Gewerbebezirke sind im Verwaltungswege unter Zustimmung der betreffenden Gewerbe-Kommissionen zulässig.

§. 2.

Für jeden Gewerbebezirk wird eine Handels- und Gewerbe-Kommission erwählt, welche ihren Sitz in der Gewerbebezirks-Stadt hat.

Digitized by Google

§. 3.

Alle den Handel und die Gewerbe betreffenden Einrichtungen werden von diesen Kommissionen, zu welchen der Handels- und Gewerbestand selbst die Mitglieder wählt, revidirt und begutachtet.

§. 4.

Der wesentliche Zweck, welcher der Bildung der obigen Kommissionen zum Grunde liegt, ist, dem Handels- und Gewerbestande Gelegenheit zu geben, selbst seine Lage gründlich zu prüfen und gemeinschaftlich zu berathen, dabei auch Mittel und Wege in Antrag zu bringen, welche diese Lage zu verbessern vermögen, und Maßregeln ausfindig zu machen, welche dem Sinken des Handels und der Gewerbe wehren.

Sie prüfen namentlich die gegenwärtigen Innungsverfassungen, stellen wegen etwaiger Verbesserungen derselben und wegen Veränderung der Innungsbriefe und Konzessionen Anträge bei der Regierung, begutachten die Ertheilung neuer Gewerbs-Privilegien, Konzessionen oder deren Ablösung, respektive Aufhebung, führen die Aufsicht über die Innungen und deren gesammte Verhältnisse; sie nehmen Beschwerden wegen verletzter Handels- und Gewerberechte entgegen und legen solche, mit ihrem Gutachten, der höhern Behörde vor, insoweit die Entscheidung darüber ihnen nicht zusteht; sie sprechen sich über neue gewerbliche Erfindungen aus und schlagen neue Unternehmungen zur Hebung des Handels und der Gewerbe vor.

Sie begutachten die Aufnahme neuer Innungsmitglieder und sonstiger Handels- und Gewerbetreibenden, die Dispensationen von der Wander- und Muthzeit, die Gesuche der Dorfmeister, um Annahme und Haltung von Gesellen, die Gesuche wegen Befugniß zur Annahme ausländischer, sowie wegen Vermehrung der Anzahl von Lehrlingen und Gesellen; ferner Gesuche wegen Erlasses von Fertigung der Meisterstücke und wegen Erlasses der Lehrzeit, sowie auch die Gesuche wegen Abänderung der Bestimmungen über die Gesellen- und Meisterstücke und der Gebührentaxen.

Auch kann die betreffende Staats- und resp. Kreis- oder Gemeindebehörde von ihnen Vorschläge und Gutachten über die Vertheilung derjenigen Staats-, Kreis- oder Gemeindearbeiten und Lieferungen, welche vom Handels- und Gewerbestande zu beschaffen sind, über die Qualität der gelieferten Arbeiten und deren Preis verlangen, sowie deren Vertheilung und Annahme ihnen dem Befinden nach ganz anheim stellen.

Digitized by Google

§. 5.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Handel- und Gewerbetreibenden über die Grenzen und Befugnisse derselben nach den bestehenden Privilegien und Konzessionen entstehen, sind von den Kommissionen auf dem Verwaltungswege zu untersuchen und in erster Instanz zu entscheiden.

Vor diesen Entscheidungen können die Vertreter derjenigen Innungen oder Gewerbe, deren Rechte in Frage kommen, berathend mitwirken und zu der betreffenden Sitzung besonders eingeladen werden.

Gegen Entscheidungen der obigen Art steht den Betheiligten eine, innerhalb zehn Tagen von der Eröffnung an, einzubringende Beschwerde bei der Regierung zu.

Eine weitere Instanz findet im Verwaltungswege bezüglich jener Streitigkeiten, über welche ein Justizverfahren für die Zukunft überhaupt nicht mehr zulässig ist, nicht Statt, vorbehältlich der auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Ministerial-Verfügungen, namentlich hinsichtlich des Gewerberaths oder sonstiger zu treffenden allgemeinen Anordnungen.

§. 6.

Alle gewerblichen Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen der verschiedenen Innungen und Gewerbe entstehen, desgleichen alle Anfragen wegen der Gebühren für das Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden, ferner die Beschwerden wegen zu viel genommener Gebühren, so wie Anfragen wegen Remunerationen aus der Lade und Beitragspflichtigkeit einzelner Mitglieder, entscheidet auf dem, das Justizverfahren ausschließenden Verwaltungswege die Kommission in erster und der betreffende Gemeindevorstand in letzter Instanz.

§. 7.

Die Handels- und Gewerbe-Kommissionen bestehen aus 17, oder aus 9 Mitgliedern. Die Entscheidung über die eine oder die andere dieser Anzahl von Mitgliedern steht endgültig der jetzigen betreffenden Handels- und Gewerbe-Kommission zu. Die Kommissionen sind nach Maßgabe von fünf Wahlkorporationen zusammengesetzt, wie folgt:

I. 6 resp. 3 Mitglieder von den gesammten Innungen, mit Ausschluß der Kramer-Innung und der Korporationen, dagegen mit Zuziehung der übrigen, im Allgemeinen zünftigen Gewerbe, welche jedoch hierorts noch nicht zu einem Innungsverbande gehören.

II. 2 resp. 1 Mitglied von den Landmeistern.

Digitized by Google

III. 4 resp. 2 Mitglieder von den sämmtlichen Kaufleuten, Handels-Konzessionisten und denjenigen Gewerbtreibenden, welche nicht als Produzirende sub I. gehören, namentlich Schiffsherren und Gastwirthen.

IV. 4 resp. 2 Mitglieder von den Handlungsdienern, Gehülfen und Gesellen; nämlich von der Zimmer- und Maurergesellenbrüderschaft je ein Mitglied (resp. zusammen 1 Mitglied), von der Gesammtheit der übrigen Handlungsdiener, Gehülfen und Gesellen u. s. w. 2 resp. 1 Mitglied.

V. 1 resp. 1 Mitglied von den Fabrikanten des Bezirks.

17, resp. 9 Mitglieder.

§. 8.

Jeder Staatsbürger, welcher nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, und ein technisches oder merkantilisches Gewerbe selbstständig betreibt, ist wahlberechtigt und wählbar und zwar nur in derjenigen von obigen Wahlkorporationen, welcher er angehört, oder welcher er durch den Gemeinderath der Bezirksstadt zugewiesen wird.

Die Wahlkorporationen der Gehülfen, Handlungsdiener und Gesellen haben das Recht, als Vertreter und Kommissionsmitglieder alle Staatsbürger, welche für den Landtag wahlfähig sind, zu wählen, sowie auch fremde unbescholtene Gesellen, Gehülfen oder Handlungsdiener, welche mindestens ein Jahr hier unausgesetzt in Kondition stehen.

§. 9.

Jede Innung (§. 7. I.) wählt einen Vertreter. Die nicht zünftigen Gewerbe, welche der Wahlkorporation I. in §. 7. zugewiesen sind, sollen in Gruppen zusammengestellt werden. Jede solche Gruppe, welche mindestens aus fünf Gewerbtreibenden bestehen muß, wählt einen Vertreter und diese Vertreter behalten das Mandat zwei Jahre lang. Die Gesammtheit der aus diesen Wahlen hervorgehenden Vertreter (Wahlmänner) wählt direkt aus sich nach relativer Stimmenzahl resp. 6 oder 3 Kommissionsmitglieder.

Die Wahlkorporationen II. und V. in §. 7., nämlich die Dorfmeister und Fabrikanten, wählen die betreffenden Kommissionsmitglieder direkt.

§. 10.

Die übrigen Wahlkorporationen sub III., in denen die Urwähler direkt die Kommissionsmitglieder zu wählen haben, können entweder vereint die Wahl

Digitized by Google

derselben vornehmen, oder sich zu diesem Behuf in so viel einzelne Wahlkörper trennen, als die ganze Korporation Kommissionsmitglieder zu wählen berechtigt ist. In letzterm Falle wählt jeder Wahlkörper ein Kommissionsmitglied aus seiner Mitte. In den Städten Dessau, Köthen und Zerbst steht der Korporation des Handelsstandes die Wahl zweier Kommissionsmitglieder zu.

§. 11.

Auch die Wahlkorporationen sub IV. §. 7. der Gesellen, Gehülfen, Handlungsdiener u. s. w. wählen nach Maßgabe der Innungen und der dahin gehörigen Gewerbe dergestalt, daß die Angehörigen jeder Innung je einen, und ebenso die, welche einer der Gruppen aus den übrigen nicht zünftigen Gewerben angehören, ebenfalls je einen Vertreter (Wahlmann) wählen. Die Gesammtheit dieser Vertreter wählt alsdann 2 resp. 1 Kommissionsmitglied.

Eine Ausnahme hiervon machen die Maurer- und Zimmergesellen, welche direkt je 1 resp. zusammen 1 Mitglied zur Kommission wählen.

§. 12.

Jeder Wähler kann nur persönlich stimmen. Alle Wahlen geschehen, mit einziger Ausnahme des in §. 9. gedachten Falles, durch absolute Stimmenmehrheit. Soweit die erste Wahl dieses Ergebniß nicht ergiebt, wird über diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine nochmalige Wahl veranstaltet, und zwar werden für jeden noch zu Wählenden zwei Kandidaten zur engern Wahl gebracht. Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Über die Fragen wegen aktiven und passiven Wahlrechts zu diesen Handels- und Gewerbe-Kommissionen, wegen Zugehörigkeit der in §. 7. nicht namentlich aufgeführten Gewerbe zu der einen oder anderen Wahlkorporation, und darüber, ob die Trennung der Wahlkorporation in so viel Wahlkörper, als die Gesammtheit Kommissionsmitglieder zu wählen hat, den lokalen Verhältnissen angemessen sei oder nicht, so wie über die Frage, welche Gewerbe in letzterm Falle zu den einzelnen Wahlkörpern, resp. Gruppen Behufs der Wahlen zusammentreten sollen, überhaupt über alle Fragen, welche den Wahlakt vorbereiten, oder ihn verzögern, unterbrechen und behindern könnten, entscheidet in streitigen Fällen sofort und endgültig der Gemeindevorstand der Bezirksstadt.

Digitized by Google

§. 14.

Der Wahlakt wird von dem betreffenden Gemeindevorstande geleitet. Dieser prüft die Wahlberechtigung, nimmt über den Wahlakt ein Protokoll auf und untersucht die bei der Wahl etwa vorgegangenen Fehler.

§. 15.

Die hierüber ergangenen Schriftstücke werden der Kommission vorgelegt, welcher die Prüfung über die Gültigkeit der Wahlen zusteht.

Wird durch die Kommission die Wahl eines Kommissionsmitgliedes für ungültig erklärt, so wird eine neue Wahl angeordnet.

§. 16.

Die Wahlen der Kommissionsmitglieder sind alle zwei Jahre zu erneuern und sind die ausscheidenden wieder wählbar.

§. 17.

Das Amt der Kommissionsmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Jedoch darf jedes Kommissionsmitglied, auf Grund eines Vergleichs mit seinen Wählern, eine Vergütigung für seinen Zeitaufwand annehmen.

Dieselben dürfen ferner ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und sind an Instruktionen und Aufträge ihrer Kommittenten nicht gebunden.

§. 18.

Niemand kann zur Annahme des Mandats eines vertretenden Kommissionsmitgliedes gezwungen werden, und es steht jederzeit demselben frei, das Mandat niederzulegen.

Im letztern Falle, so wie überhaupt bei dem definitiven Abgange des Kommissionsmitgliedes oder Vertreters, muß eine neue Wahl Statt finden.

§. 19.

Zu einem gültigen Beschlusse ist erforderlich, daß 12 resp. 6 Mitglieder gegenwärtig sind.

Jeder Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgesetzt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 20.

Sind in der Sitzung auf vorschriftsmäßige Vorladung nicht 12 resp. 6 Mitglieder anwesend, so hebt der Vorsitzende dieselbe auf, ordnet sofort eine

Digitized by Google

neue Sitzung an und ladet zu derselben alle Mitglieder, unter Bekanntmachung derjenigen Gegenstände, welche zur Berathung und Beschlußnahme vorliegen, ein.

In dieser neuen Sitzung ist die Versammlung beschlußfähig, auch wenn weniger als 12 resp. 6 Mitglieder anwesend sein sollten.

§. 21.

Die Kommission wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreter auf die Dauer von 12 Sitzungen.

Die Abgehenden sind wieder wählbar.

Die erste Wahl leitet der Bürgermeister.

Ferner hat die Kommission ihren Schriftführer und dessen Stellvertreter zu wählen und bestellt die sonst nöthigen Unterbeamten.

§. 22.

Der Vorsitzende ist das Organ der Kommission.

Er eröffnet und schließt die Sitzungen; er wacht über die innere Ordnung und über die Beobachtung der Geschäftsordnung; er leitet die Debatte; bewilligt das Wort; stellt die Abstimmungsfragen; untersucht und eröffnet das Abstimmungsergebniß und führt dasselbe aus. Er bestimmt die Sitzungstage und macht durch ein schriftliches Zirkular, oder mündlich in der Sitzung, die Tagesordnung der folgenden Sitzung bekannt.

§. 23.

Das vom Schriftführer aufzunehmende Protokoll der Sitzung wird zu Anfang der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen. Erfolgen dagegen keine Einwendungen, so erklärt der Vorsitzende dasselbe für genehmigt und vollzieht es mit dem Schriftführer.

§. 24.

Es steht der Kommission zu, nach relativer Stimmenmehrheit besondere Deputationen zu wählen, welche die zur Berathung und Abstimmung kommenden Gegenstände, nöhigenfalls unter Zuziehung anderer Sachverständiger, namentlich der Vertreter der betreffenden Innungen und Korporationen, oder auch Rechtskundiger, prüfen und darüber Vortrag erstatten.

§. 25.

Jede Kommission führt ein Dienstsiegel, welches die Inschrift hat:

„Die Handels- und Gewerbekommission zu ....."

Digitized by Google

§. 26.

Die Kassengeschäfte besorgt der Stellvertreter des Vorsitzenden, Falls die Kommission nicht anders entscheidet.

§. 27.

Die Sitzungen der Kommission werden öffentlich gehalten, doch kann dieselbe aus besonderen Gründen auch geheime Sitzungen beschließen.

Bezüglich der öffentlichen Sitzungen hat zunächst der Vorsitzende der Kommission die Ruhe und Ordnung unter den Zuhörern aufrecht zu erhalten.

Es ist diesen jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung untersagt.

Auf Requisition des Bürgermeisters wird in dem Lokale erforderlichen Falls die benöthigte Anzahl der Volkswehr 2. Abtheilung gegenwärtig sein, welche den Anordnungen des Vorsitzenden untergeben ist.

Sollte durch die Maßregeln des Vorsitzenden die gehörige Ruhe und Ordnung nicht zu erzielen sein, so wird auf erfolgte Anzeige desselben der Bürgermeister, und Falls auch dessen Verfügungen erfolglos bleiben sollten, die Staatsregierung die weiteren Maßregeln zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Ordnung treffen.

§. 28.

Da den Bürgermeistern in den Städten künftig die Handhabung der Handels- und Gewerbepolizei zusteht, so sind dieselben als die, den Handels- und Gewerbe-Kommissionen zunächst vorgesetzten Verwaltungsbeamten anzusehen.

Alle von den obigen Kommissionen ausgehenden Anträge und Berichte sind daher direkt an die Staatsregierung oder an den betreffenden Bürgermeister zu richten, welcher darüber, so weit er nicht selbst zu entscheiden hat, an die oberen Staatsbehörden berichtet, sowie denn auch diese entweder direkt oder durch den Bürgermeister ihre Bescheidungen und Erlasse den Kommissionen zugehen lassen. Jedenfalls aber sind dem Bürgermeister Abschriften der betreffenden Verfügungen anzufertigen. Auch hat jener die etwa nothwendig werdende exekutivische Vollziehung der nach den Bestimmungen in den §§. 5. und 6. zu ertheilenden Entscheidungen, und er ist berechtigt, die zu jener Vollstreckung nothwendigen Maßregeln zu treffen.

Die Bürgermeister haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Kommissionen nicht über den ihnen angewiesenen Geschäftskreis hinausgehen und in den Sitzungen nicht Angelegenheiten berathen, welche außerhalb jenes Geschäftskreises liegen.

Digitized by Google

§. 29.

Es steht dem Staats-Ministerium zu, Herzogliche Kommissare abzuordnen, welche den Kommissionssitzungen beiwohnen, um darauf zu achten, daß die Gesetze nicht verletzt, oder überhaupt das Interesse des Staats nicht gefährdet werde.

Die Herzoglichen Kommissare sowohl, als auch die Bürgermeister sind berechtigt, von allen Akten und Verhandlungen der Kommission Einsicht zu nehmen, den Sitzungen beizuwohnen, die im Interesse des Staats sowie der Stadt erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen, und zu diesem Zwecke die Zusammenberufung der Kommission zu verlangen; nicht weniger bei eingetretenen Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten dem Vorsitzenden die Schließung der Sitzung aufzugeben.

§. 30.

Die betreffenden Staats-Ministerien sind berechtigt, eine Kommission in Folge begangener Gesetzwidrigkeiten, stattgefundener erheblicher Unordnungen, sowie insbesondere bei fortgesetzter Überschreitung ihrer Befugnisse, aufzulösen, worauf jedoch binnen 4 Wochen die Anordnung neuer Wahlen, und binnen 2 Monaten die Berufung der neugewählten Kommission erfolgen muß, insofern nicht der Landtag eine längere Suspension dieser Maßregel gestattet.

§. 31.

Zu den Sitzungen wird der Kommission von der betreffenden Gemeindebehörde ein passendes Lokal eingeräumt und dieses in den Wintermonaten geheizt und erleuchtet.

§. 32.

Alle sonstigen Kosten werden von den einzelnen Gewerben und Innungen nach den von der Kommission zu bestimmenden Antheilen aufgebracht, und sind alle Gewerbtreibende in dem Gewerbebezirk verpflichtet, zu dieser Vereinskasse beizutragen.

§. 33.

Transitorische Bestimmung.

Die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 2. Februar 1849 zusammengetretenen Handels- und Gewerbe-Kommissionen werden durch Einfüh-

Digitized by Google

rung dieses Gesetzes aufgelöst und die neuen Wahlen innerhalb 4 Wochen von diesem Termine an nach Anordnung des Gesammt-Staats-Ministeriums vollzogen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, am 27. April 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 309.

Provisorische Verordnung
zu §. 35. der Gemeinde-Ordnung vom 24. Februar 1849, die Beschlußfähigkeit der Gemeinde-Räthe betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 42. am 25. Mai 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Vorbehalt der Zustimmung des vereinigten Anhalt-Dessau-Köthenschen Landtages, was folgt:

Wenn in einer Sitzung des Gemeinde-Raths die beschlußfähige Anzahl von Gemeinde-Verordneten nicht erschienen ist, so kann über diejenigen Gegenstände, welche in dieser Sitzung berathen werden sollten, in einer deshalb anzuberaumenden zweiten Sitzung rechtsgültig beschlossen werden, wenn auch in der letztern die in §. 35. der Gemeinde-Ordnung vom 24. Februar 1849 vorgeschriebene Anzahl von zwei Dritteln der Gemeinde-Verordneten nicht gegenwärtig ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 21. Mai 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 310.

Provisorisches Gesetz
für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, den Betrieb des Bergbaues betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 44. am 1. Juni 1850.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Vorbehalt der Zustimmung des vereinigten Anhalt-Dessauischen und Köthenschen Landtages, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, wie folgt:

Tit. I.
Von den Bergwerken und von Gräbereien und Steinbrüchen.

§. 1.

Die mineralischen und fossilen Theile der Erde werden in Beziehung auf ihre Gewinnung und Benutzung in zwei Klassen getheilt, in die der Bergwerke und in die der Gräbereien und Steinbrüche.

§. 2.

Zur Klasse der Bergwerke gehören:

Digitized by Google

Metalle, gediegen und als Erz; Flußspath, Schwerspath, Vitriole, Alaun, Steinsalz und Salzquellen; Schwefel, Graphit, Steinkohlen, Braunkohlen, Erdpech.

Zur Klasse der Gräbereien und Steinbrüche gehören alle übrigen Mineralien und Fossilien.

§. 3.

Die Bergwerke können nur auf Grund einer von der Staats-Regierung zu ertheilenden Urkunde benutzt werden.

Die Gegenstände der Gräbereien und Steinbrüche stehen zur freien Benutzung des Grund-Eigenthümers.

Tit. II.

Von den Bergwerken.

Erster Abschnitt.

Von dem Eigenthum der Bergwerke im Allgemeinen.

§. 4.

Die von der Staats-Regierung ausgefertigte Verleihungs-Urkunde giebt das Eigenthum des verliehenen Bergwerks, welches von dem Eigenthum des Grund und Bodens ganz unabhängig ist.

§. 5.

Das verliehene Bergwerk gehört zu den Immobilien.

Als Zubehörungen desselben werden betrachtet und gehören ebenfalls zu den Immobilien: die dauernd zu dessen Betriebe bestimmten Maschinen, Geräthschaften und erworbenen Rechte, so wie die zu Zwecken des Betriebs und dessen Beaufsichtigung bestimmten Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume, sowohl unter, als über Tage. Andere bewegliche Gegenstände, so wie Materialien und gewonnene Produkte gehören nicht zu den Immobilien.

Digitized by Google

§. 6.

Das Bergwerks-Eigenthum kann sowohl von einzelnen Personen, als von mehreren in Gemeinschaft erworben und besessen werden. Im Falle der Gemeinschaft hat diese Korporationsrechte.

§. 7.

Die Antheile an einem verliehenen Bergwerke gehören zu den Immobilien, es sei denn, daß in der Verleihungsurkunde (§. 25.) ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen werden.

§. 8.

Die Verhältnisse der Miteigenthümer unter sich werden durch den zwischen ihnen errichteten Vertrag festgestellt; haben sie einen solchen nicht abgeschlossen, so werden dieselben nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 9.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft kann auf den Verkauf des ganzen Bergwerks niemals angetragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.

I. Von der unmittelbaren Erwerbung.

1. Vom Schürfen und Finden.

§. 10.

Jeder hiesige Staatsbürger ist berechtigt zu schürfen. In wie fern auch Ausländer zum Schürfen zuzulassen, bleibt der Beurtheilung der Staats-Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Das bei der Regierung einzureichende Schurfgesuch muß mit einer Handzeichnung begleitet sein, welche das Feld nach seinen natürlichen Grenzen bezeichnet, auf welches der Schurfschein gewünscht wird.

§. 11.

Den Schurfschein, auf Grund dessen das Schurfrecht ausgeübt werden kann, ertheilt die Regierung unentgeltlich. In demselben muß der Distrikt, auf welchem geschürft werden darf, möglichst genau bestimmt und nach natür-

Digitized by Google

lichen Grenzen, ebenso die Art des zu erschürfenden Minerals genau bezeichnet werden. In der Regel sollen Schurfscheine nur auf eine zusammenhängende Fläche von höchstens 500,000 Q.Lachtern ertheilt werden.

Der Schurfschein gilt nur auf ein Jahr, kann aber nach Befinden verlängert werden. Auf die bezeichneten Flächen soll zu gleicher Zeit einem Dritten ein Schurfschein auf dasselbe Mineral nicht ertheilt werden.

§. 12.

Gegen die Ausübung des Schurfrechts steht weder dem Eigenthümer des Grund und Bodens, noch einem andern Nutzungsberechtigten ein Widerspruchsrecht zu. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Grund-Eigenthümers dürfen jedoch in eingefriedigten Höfen und Gärten, Weinbergen und Alleen, oder in weniger als 25 Lachter Entfernung von Gebäuden, Schurf- oder Bohrversuche nicht gemacht werden, ingleichen in solchen Holzbeständen, in welchen nach dem Ermessen der Forstbehörde aus der Abholzung Gefahr für den übrigen Bestand entstehen kann.

§. 13.

Bevor von dem Schurfrechte Gebrauch gemacht werden darf, hat der Schurfberechtigte dem Grundeigenthümer, resp. dem Nutzungsberechtigten, eine Anzeige über Ort und Zeit des Schürfens zu machen; er ist verbunden, den Grund-Eigenthümer, resp. Nutzungsberechtigten für den zu Schurfversuchen nöthigen Grund und Boden auf Verlangen vor Beginn der Schurfarbeiten zu entschädigen und für allen durch das Schürfen entstandenen Schaden ihm aufzukommen. Gelingt eine freie Einigung hierbei nicht, so entscheidet, nach Anhörung von Sachverständigen, die Regierung. Hierbei hat es sein Bewenden.

§. 14.

Auch in verliehenen Feldern darf auf Mineralien, auf welche noch Niemand Rechte erworben hat, geschürft werden; die Schurfarbeiten müssen aber von den Schächten und anderen Tageöffnungen des verliehenen Bergwerks mindestens 50 Lachter entfernt bleiben, es sei denn, daß der Bergwerks-Eigenthümer ein näheres Ansetzen erlaubt.

§. 15.

Die bei Schurf- und Vorrichtungs-Arbeiten geförderten Mineralien, welche zur Klasse der Bergwerke gehören, dürfen vor erfolgter Verleihung nur mit Zustimmung der Regierung benutzt werden. Förmliche Gewinnungs-Arbeiten dürfen vor erfolgter Beleihung nicht Statt finden.

Digitized by Google

§. 16.

Wer auf Grund eines Schurfscheins ein verleihbares Mineral entdeckt hat, dem steht, sofern er den gesetzlichen Vorschriften Genüge leistet, als Finder das Recht zu, die Verleihung eines Feldes von der Staats-Regierung zu verlangen.

§. 17.

Die Berechtigung hierzu erlischt, sobald der Schurfschein seine Gültigkeit verliert.

§. 18.

Auch ohne besonders unternommene Schurf- und Bohrversuche kann das Finderrecht durch ein Verleihungsgesuch erworben werden, wenn auflässig gewordene Bergwerke den Gegenstand des Gesuches bilden.

§. 19.

Wer in einem bergfreien Felde zufällig ein verleihbares Mineral entdeckt, soll als Finder ein Recht auf ein nach Ermessen der Staats-Regierung zum nachhaltigen Anbau geeignetes Feld haben.

2. Von dem Verleihungs-Gesuch und der Verleihungs-Urkunde.

§. 20.

Das Verleihungsgesuch, welches Angabe des Namens und Wohnort des Finders, der Zeit und des Orts des Fundes, das Verhalten der entdeckten Lagerstätte, so weit solches bereits ermittelt ist, die Grenzbeschreibung nebst Situationsriß des begehrten Feldes und den Namen, welcher dem Bergwerke zu geben beabsichtigt wird, enthalten muß, muß innerhalb der §. 17. angegebenen Zeit bei der Regierung eingereicht werden.

§. 21.

Die Regierung trägt das Verleihungsgesuch in das dafür bestimmte Register ein und verfügt die Bekanntmachung desselben. Das Register und der zu dem Gesuche gehörige Riß sind Jedem, der dabei Interesse hat, auf Verlangen vorzulegen; auch sind gegen Erstattung der Kosten Auszüge auf Begehren mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 22.

Das Verleihungsgesuch wird durch die amtlichen Blätter zweimal von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und müssen Einsprüche gegen dasselbe in dieser Frist bei der Regierung eingebracht werden. Auf spätere Einsprüche wird nicht gerücksichtigt.

§. 23.

Rechtzeitig eingebrachte Einsprüche zieht die Regierung zur Erörterung und entscheidet darüber. Wollen die Interessenten sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihnen binnen zehn Tagen die Provokation auf schiedsrichterliche Entscheidung zu. Das desfallsige Verfahren wird von der Regierung geleitet. Jede Partei erwählt einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter erwählen den Obmann, und wenn darüber keine Einigung zu Stande kommt, ernennt diesen die Regierung. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel Statt.

§. 24.

Sind keine Einsprüche der gedachten Art erhoben oder die erhobenen erledigt, so wird die Verleihung ertheilt, wenn das Vorhandensein einer nutzbaren Lagerstätte vollständig durch Beaugenscheinigung eines Fundes dargethan ist. Die Grenzen eines zu verleihenden Feldes, über dessen Ausdehnung die Regierung entscheidet, werden durch feste, auf der Erdoberfläche bezeichnete Punkte bestimmt. Das zu verleihende Feld darf sich nicht auf ein fremdes Schurffeld strecken.

§. 25.

Die Verleihungs-Urkunde muß enthalten: die Bezeichnung der Person des oder der Beliehenen und seines oder ihres Wohnorts, den Namen des Bergwerks, die Flächen-Ausdehnung und Begrenzung des verliehenen Feldes, die Namen der Gemeinden, über welche dasselbe sich erstreckt, die Benennung der Mineralien, auf welche der Bergbau gestattet wird, das dem Bergwerk hinsichtlich der Erwerbung von Grundeigenthum im Allgemeinen bewilligte Expropriationsrecht und die allgemeine Verweisung auf die Pflicht zur Beachtung des Bergwerksgesetzes.

§. 26.

Der Entwurf der Verleihungs-Urkunde wird dem Bewerber mit einer zu bestimmenden präklusivischen Frist zur Erklärung mitgetheilt; nach Ablauf dieser

Digitized by Google

Frist oder nach Eingang der Erklärung ist der Entwurf von der Regierung an das Staats-Ministerium zu befördern.

§. 27.

Die Vollziehung der Verleihungs-Urkunde erfolgt durch das Staats-Ministerium. Durch dasselbe werden diejenigen Bestimmungen der Urkunde, welche ein allgemeines Interesse haben, öffentlich bekannt gemacht.

§. 28.

Außer den in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich genannten Mineralien ist der Beliehene nur zur Mitgewinnung derjenigen berechtigt, welche mit den benannten in einen Bau gefaßt werden können.

§. 29.

Jede Verleihung eines Bergwerks geschieht älteren Rechten unbeschadet und die jüngere Verleihung muß dem ältern Rechte weichen.

II. Von der mittelbaren Erwerbung.

§. 30.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von der mittelbaren Erwerbung des Grund-Eigenthums überhaupt gelten auch für das Bergwerks-Eigenthum.

§. 31.

Die Grund- und Hypothekenbücher über das Bergwerk werden von dem Richter der gelegenen Sache geführt.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Bergwerks-Eigenthümer.

§. 32.

Der Bergwerks-Eigenthümer hat das Recht der Gewinnung und Benutzung der ihm durch die Verleihungs-Urkunde überwiesenen Mineralien; er ist dabei nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes ihm auflegen.

Digitized by Google

§. 33.

Derselbe ist verpflichtet, das ihm verliehene Grubenfeld auf den Antrag angrenzender Bergwerke in der von der Regierung ihm dazu angesetzten Frist, verlochsteinen zu lassen.

Bei der durch einen Regierungs-Kommissar zu leitenden Verlochsteinung sind die angrenzenden Bergwerks-Eigenthümer sowohl, als die Grund-Eigenthümer, auf deren Grund und Boden Lochsteine zu setzen sind, zuzuziehen.

§. 34.

Es muß derselbe das Bergwerk ununterbrochen betreiben, er darf den Betrieb über vier Wochen nur dann und auf so lange einstellen, als die Regierung ihm dies ausdrücklich gestattet hat.

§. 35.

Die vor der Einstellung des Betriebs nachzusuchende Fristung hat die Regierung zu bewilligen, wenn durch den zeitweisen Nichtbetrieb Interessen des Gemeinwohls nicht verletzt werden. Die Fristung soll auf mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre bewilligt werden. Ihre vor Ablauf des bewilligten Zeitraums nachzusuchende Erneuerung ist zulässig.

§. 36.

Der Betrieb ist nach den, laut §. 95. u. f. festgestellten Betriebsplänen zu führen. Abweichungen von Letzteren bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung der Regierung.

§. 37.

Die Ausführung der Betriebspläne ist dem Bergwerks-Eigenthümer überlassen; sie muß aber unter der Aufsicht qualifizirter Personen geschehen. Ist der Bergwerks-Eigenthümer nicht selbst befähigt dazu, so darf, bevor ein für qualifizirt anerkannter Grubenbeamter von dem Bergwerks-Eigenthümer angestellt und der Regierung namhaft gemacht ist, der Betrieb des Bergwerks nicht eröffnet werden.

§. 38.

Mehrere Bergwerke können sich zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Grubenbeamten vereinigen.

§. 39.

Die Bergwerks-Eigenthümer sind, wenn sie ihren Grubenbetrieb selbst

Digitized by Google

führen, sonst aber die Grubenbeamten für die Ausführung aller bergpolizeilichen Vorschriften und getroffenen Anordnungen verantwortlich; sie sind verpflichtet, die Regierungsbeamten, welche im Dienst das Bergwerk befahren, zu begleiten, oder durch einen ihrer Unterbeamten begleiten zu lassen, und ihnen auf Erfordern über den Betrieb jede Auskunft zu geben.

§. 40.

Die Bergwerks-Eigenthümer sind allein zur Annahme der für ihren Betrieb erforderlichen Arbeiter und zur Abschließung von Dienstverträgen mit denselben berechtigt.

§. 41.

Den Arbeitern muß das Lohn an jedem Lohntage unverkürzt und bei 20—300 Thaler Strafe nicht anders, als in baarem Gelde gereicht werden.

§. 42.

Den Bergwerks-Eigenthümern ist die Führung des Grubenhaushalts allein überlassen; die Regierung ist aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Arbeiter berechtigt, die untadelhafte Beschaffenheit der zum Betriebe zu verwendenden Materialien zu überwachen, und es ist ihren desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 43.

Für jedes Bergwerk soll ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen vereideten Markscheider auf Kosten des Bergwerks-Eigenthümers angefertigt und regelmäßig nachgetragen werden. Das eine Exemplar bleibt auf dem Bergwerke, das zweite erhält die Regierung.

§. 44.

Die Verwerthung der beim Bergwerksbetriebe gewonnenen Produkte ist Sache des Bergwerks-Eigenthümers.

§. 45.

Wenn ein Bergwerk mehreren Personen verliehen ist, oder wenn dasselbe später in den Besitz mehrerer Personen übergeht, so sind diese verpflichtet, einen Repräsentanten zu bestellen und der Regierung namhaft zu machen, welcher die Bergwerks-Eigenthümer in allen Verhandlungen mit der Behörde, wie mit jedem Dritten rechtsgültig und namentlich in Prozessen vertritt.

Digitized by Google

§. 46.

Alle auf dem Bergwerke im Ganzen ruhenden Verbindlichkeiten, insbesondere die aus dem Betriebe entstandenen Verpflichtungen, so wie alle verbrieften Schulden, für welche in der Urkunde das Bergwerk als Schuldner bezeichnet ist, haften, ohne Unterschied, ob das Bergwerk Einem oder Mehreren gehört, lediglich auf dem Werthe des Bergwerks und seinen Zubehörungen, nicht auf dem übrigen Vermögen der Eigenthümer, sofern nicht von diesen eine persönliche Verhaftung ausdrücklich übernommen worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältniß zwischen Bergwerks-Eigenthümern und Grund-Eigenthümern.

§. 47.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist verpflichtet, den Grund-Eigenthümer sowohl für die Benutzung des zu den vorkommenden Anlagen erforderlichen Grund und Bodens zu entschädigen, als ihm für allen Schaden, der durch den Bergwerksbetrieb dem Grund-Eigenthum zugefügt wird, Ersatz zu leisten; dagegen steht dem Erstern das Recht der Expropriation zu.

§. 48.

Das Expropriationsrecht erstreckt sich unter Anderm auf den nothwendigen Bodenraum zu Stollen, Schächten, Lichtlöchern, überhaupt zu den Grubenbauen selbst, zu Ablage-, Halde- und Niederlagsplätzen, zu Röschen und Wasserläufen, zu Wegen und Eisenbahnen, zu Maschinen aller Art und Maschinengebäuden, so wie zu Zechenhäusern und anderen für die Betriebszwecke erforderlichen Tagebauten und Vorrichtungen, ferner zu Wohngebäuden für Grubenbeamte und Arbeiter, so wie auf das zum Betriebe der Maschinen erforderliche Wasser.

§. 49.

Die Entschädigung soll vollständig unter Berücksichtigung des außerordentlichen Werthes geleistet werden. Der Betrag der Entschädigung, gegen welche Grundstücke ganz oder theilweise abzutreten sind, wird in Ermangelung freier Einigung nach den im §. 7. des Expropriationsgesetzes für Anhalt-Dessau wegen der Eisenbahnen vom 18. Mai 1839, Nr. 147. der Gesetzsammlung, aufgestellten Grundsätzen ermittelt. Dies Geschäft leitet die Regierung.

Digitized by Google

§. 50.

Ist der Grund-Eigenthümer, resp. Nutzungsberechtigte mit der Taxe nicht zufrieden, so darf er deshalb zwar die Übergabe des in Anspruch genommenen Grundstücks gegen hinreichende Sicherheit nicht verweigern, er kann aber binnen dreißigtägiger Frist auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gerichtsstand ist in erster Instanz der der belegenen Sache.

§. 51.

Hypothekarische Gläubiger oder sonstige Interessenten an Grundstücken haben kein Recht, der Abtretung derselben zum Bergbau zu widersprechen; das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und das verabredete Kaufgeld tritt in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommiß-berechtigten Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks.

§. 52.

Grundabgaben sind auf die zur Abtretung gelangenden Parzellen nicht zu überweisen, sondern von dem Eigenthümer mit auf die ihm verbleibenden Grundstücke zu übernehmen, oder, wenn diese dafür keine Sicherheit gewähren, auf Verlangen durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages abzulösen, weshalb hierauf bei der Entschädigung des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen ist.

§. 53.

Für Beschädigungen, welche einem Grund-Eigenthume oder dessen Zubehörungen nachweislich durch unterirdischen Bergbau zugefügt werden, muß der Bergwerks-Eigenthümer dem Grund-Eigenthümer vollständigen Ersatz leisten.

§. 54.

Wegen solcher Beschädigungen, ingleichen wegen Wasserentziehungen durch den Bergbau, ist der Beschädigte seine Ansprüche auf Schadenersatz gerichtlich geltend zu machen befugt.

§. 55.

Dem Grund-Eigenthümer, welcher Grund und Boden zu Bergwerkszwecken käuflich abgetreten hat, steht, bei Wiederveräußerung desselben, das Vorkaufsrecht zu.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erlöschen des Bergwerks-Eigenthums.

§. 56.

Wer ein ihm verliehenes Bergwerk ohne erhaltene Erlaubniß zur Fristung oder nach Ablauf der ihm bewilligten Fristung (§§. 34. und 35.) nicht in Betrieb setzt, wird dazu durch die Regierung mit Bestimmung einer dreimonatlichen Frist aufgefordert.

§. 57.

Ist der Betrieb, der Aufforderung ungeachtet, nicht eröffnet, so wird zum öffentlichen Verkauf des Bergwerks geschritten. Derselbe findet, auf Requisition der Regierung, durch das Gericht, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, nach den allgemeinen, für nothwendige Subhastationen gegebenen Vorschriften Statt. Dem Verkaufe wird eine, die Taxe ersetzende Beschreibung des Bergwerks zu Grunde gelegt.

§. 58.

Ist bei wiederholter Subhastation kein Gebot erfolgt, so wird auf Grund des darüber aufgenommenen Protokolls die Entsetzung des Bergwerks-Eigenthümers und die Aufhebung der ihm ertheilten Verleihungs-Urkunde ausgesprochen.

§. 59.

Bei der Entsetzung des Bergwerks-Eigenthümers bleiben von den unbeweglichen Zubehörungen des Bergwerks die gesammte Zimmerung und Mauerung der Grube, eingebaute Fahrten, Pumpensätze und Kunstgezeuge, so wie die vom Bergwerks-Eigenthümer eigentlich besessenen Röschen, Kunstgräben, Röhrenleitungen, Sammelteiche und Wassergefälle, Schacht- und Haldenplätze und Wege, mit dem Bergwerke vereinigt und dürfen durch den bisherigen Eigenthümer nicht von demselben getrennt werden.

§. 60.

Der Bergwerks-Eigenthümer, welcher die Benutzung eines verliehenen Bergwerks aufgeben will, hat unter Einreichung der Original-Verleihungs-Urkunde und eines gerichtlichen Zeugnisses, der die Hypotheken-Freiheit des Bergwerks nachweiset, bei der Regierung die Aufhebung der Verleihungs-Urkunde nachzusuchen.

Digitized by Google

§. 61.

Nachdem die Grubenrisse durch den Markscheider vervollständigt sind, das Bergwerk Seitens der Regierung befahren und eine genaue Beschreibung des Zustandes, in welchem dasselbe verlassen werden soll, zu Protokoll genommen ist, treten alle rechtlichen Wirkungen der Entsagung ein.

Tit. III.

Von den Gräbereien und Steinbrüchen.

§. 62.

Gräbereien und Steinbrüche können nur vom Grund-Eigenthümer oder mit dessen Einwilligung betrieben werden.

§. 63.

Es bedarf zu ihrem Betriebe keiner Erlaubniß der Staats-Regierung; der Betreiber ist nur den allgemeinen und lokalen Polizeigesetzen und Verordnungen und der polizeilichen Aufsicht unterworfen.

§. 64.

Für Gräbereien und Steinbrüche, deren Betrieb mit besonderer Gefahr für die Arbeiter oder die Oberfläche verbunden ist, kann das Staats-Ministerium Polizeiverordnungen erlassen, welche die Grund-Eigenthümer bei ihrem Betriebe zu befolgen haben, und deren Beachtung die Regierung zu überwachen hat.

Tit. IV.

Von den Knappschafts-Vereinen.

§. 65.

Für die Bergwerks- und Hüttenarbeiter sollen Knappschafts-Vereine gebildet werden, welche den Zweck haben, nach näherer Bestimmung des Gesetzes den Mitgliedern Unterstützung zu gewähren.

§. 66.

Für jede Knappschaft müssen besondere Statuten von den Betheiligten entworfen und von dem Staats-Ministerium bestätigt werden.

Digitized by Google

§. 67.

Die Leistungen, welcher jeder Knappschafts-Verein seinen wirklichen Mitgliedern zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen der Mitglieder freie Kur und Arznei für diese;
2) ein entsprechendes Krankengeld während der Dauer der ohne grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3) Beihülfe zu den Begräbnißkosten beim Tode der Mitglieder.

§. 68.

Knappschafts-Vereine, welche bedeutendere Mittel besitzen, können ihren Mitgliedern außer jenen nothwendigen Leistungen auch noch weitere Wohlthaten gewähren.

§. 69.

Zu den Knappschafts-Kassen haben sowohl die Arbeiter, als die Bergwerks-Eigenthümer Beiträge zu leisten.

§. 70.

Die Beiträge der Arbeiter sollen in $\frac{1}{48}$ ihres Arbeitslohnes bestehen; die der Bergwerks-Eigenthümer dürfen nicht weniger betragen, als die Arbeiter des Werks zusammen entrichten, gleichviel, ob dessen Betrieb einen Rein-Ertrag gewährt oder nicht.

§. 71.

Die Verwaltung jedes Knappschafts-Vereins erfolgt durch eine Knappschafts-Kommission, deren Mitgliederzahl sich nach dem Umfange des Vereins richtet; sie werden nach näherer Bestimmung der Statuten von den zum Vereine gehörenden Bergwerks-Eigenthümern zur einen, und von den Knappschafts-Mitgliedern zur andern Hälfte gewählt.

§. 72.

Die Kassenführung des Vereins, die unentgeltlich geschehen muß, ist Sache des Bergwerks-Eigenthümers.

§. 73.

Die Verbindung zwischen der Kommission und den Knappschafts-Mitgliedern wird durch Knappschafts-Älteste erhalten, welche von den Mitgliedern in einer durch das Statut bestimmten Zahl zu wählen sind.

Digitized by Google

Die jährlich zu legenden Rechnungen sind ihnen, nachdem die Kommission sie revidirt hat, vorzulegen.

§. 74.

Die genaue Beobachtung der Statuten hat die Regierung zu kontroliren, zu welchem Zwecke ihr die Einsicht der bei den Versammlungen der Knappschafts-Kommission etwa geführten Protokolle, so wie der Kassenbücher und gelegten Rechnungen auf jedesmaliges Verlangen zu gewähren ist.

§. 75.

Mehrere Knappschafts-Vereine können sich, zum Zwecke gegenseitiger Assekuranz zu einem Zentral-Verein verbinden; die Bestätigung der Statuten des Zentral-Vereins erfolgt ebenfalls durch das Staats-Ministerium.

Tit. V.

Von der Bergwerks-Polizei.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 76.

Die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues steht der Regierung zu. Dieselbe erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, der Oberfläche, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, so wie auf die Wahrung des staatswirthschaftlichen Interesses.

Zweiter Abschnitt.

Von den Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Beseitigung der Folgen eingetretener Unglücksfälle.

§. 77.

Zur Sicherstellung der Grubenbaue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und der Oberfläche sind die Vorschriften der Gesetze genau zu befolgen.

§. 78.

Wenn außerdem allgemeine oder lokale polizeiliche Anordnungen nothwendig

Digitized by Google

werden, so ist das Staats-Ministerium die desfallsigen Verordnungen zu erlassen befugt, die mit dem Gesetze gleiche Kraft haben.

§. 79.

Um die Ausführung der polizeilichen Vorschriften zu sichern, müssen auf allen Bergwerken

1) Arbeitsnachweisungen und
2) Arbeiterlisten nach den dafür allgemein festzusetzenden Schematen regelmäßig geführt und von den betreffenden Regierungs-Beamten bei ihren Befahrungen visirt werden;
3) die Grubenrisse nach näherer Vorschrift des §. 43. regelmäßig nachgetragen werden; es muß ferner
4) auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch vorhanden sein.

§. 80.

Die bei Befahrungen von den Regierungs-Beamten vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Gesetze und Verordnungen, und die von ihnen zu treffenden polizeilichen Anordnungen sind in das Zechenbuch einzutragen. Gegen dieselben steht der Rekurs an das Staats-Ministerium offen.

§. 81.

Die nach §. 80. getroffenen und nach eingelegtem Rekurse bestätigten polizeilichen Anordnungen sind vom Bergwerks-Eigenthümer in der dafür jedesmal festzusetzenden Zeit zur Ausführung zu bringen.

§. 82.

Hat der Bergwerks-Eigenthümer denselben in der festgesetzten Zeit nicht Folge geleistet, so ist die Regierung berechtigt, die Ausführung auf dessen Kosten selbst zu veranlassen.

§. 83.

Beim Bergbau dürfen Knaben unter vierzehn Jahren nicht beschäftigt werden. Frauenspersonen sollen bei dem Betriebe in der Grube und bei Maschinen nicht zugelassen werden.

§. 84.

Arbeiter, die bereits auf Bergwerken angelegt gewesen sind, dürfen auf anderen Bergwerken nur dann angenommen werden, wenn sie mit einem Ab-

Digitized by Google

kehrschein versehen sind, ausgestellt von dem Grubenbeamten desjenigen Bergwerks, auf dem sie zuletzt in Arbeit gestanden haben. Dergleichen Abkehrscheine sind die Grubenbeamten dem abgehenden Arbeiter auszustellen verpflichtet.

§. 85.

Für die Sicherheit des Bergbaubetriebes, insbesondere für die dauerhafte und gefahrlose Ausbauung der Fahr-, Förderungs- und Maschinenschächte, die Herstellung einer sichern Fahrung in dieselben und die Sicherung der Schachtmündungen sind die ausführenden Grubenbeamten verantwortlich; die Regierung ist aber ermächtigt, alle zur Abwendung einer dabei zu besorgenden Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 86.

Reifenschächte sind bei dem Bergwerksbetriebe nur wegen besonderer lokaler Verhältnisse und nach vorher eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

§. 87.

Die bei Sprengarbeiten anzulegenden Arbeiter sind von den Grubenbeamten mit besonderer Instruktion zu versehen; eiserne Räumnadeln sind dabei unter allen Umständen verboten, und alle Sprengarbeiten bei angesammelten schlagenden Wettern untersagt.

§. 88.

Es ist auf allen Gruben für eine zweckmäßige Wetterführung zu sorgen.

§. 89.

Betriebspunkte, welche stickende Wetter führen, dürfen nur belegt werden, wenn ihre Gefahrlosigkeit durch Untersuchung mit einem Lichte, nach näherer Anordnung des Grubenbeamten, festgestellt ist.

§. 90.

Strecken, auf denen schlagende Wetter bekannt oder zu fürchten sind, müssen vor der jedesmaligen Belegung mit der Sicherheitslampe, nach Anordnung des Grubenbeamten, untersucht werden.

§. 91.

Für das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl brauchbarer Sicherheitslampen auf Gruben, in denen schlagende Wetter bekannt sind, ist der Gruben-

Digitized by Google

beamte Sorge zu tragen verpflichtet; auch hat derselbe wegen deren Anwendung die nöthigen Instruktionen für seine Arbeiter zu erlassen und auf deren Befolgung zu wachen.

§. 92.

Wo auf Bergwerken Standwasser als vorhanden bekannt sind, oder alte Baue vorliegen, welche dergleichen erwarten lassen, müssen stets mit Vorbohren getriebene Untersuchungsstrecken vorgerichtet und vor den Abbaustrecken hergetrieben werden.

§. 93.

Wenn sich auf einem Bergwerke, sei es unter oder über Tage, auf irgend eine Weise ein Unglücksfall ereignet, durch welchen der Tod oder die schwere Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter veranlaßt ist, oder die Grubenbaue, oder die Oberfläche gefährdet sind, so ist das betreffende Bergwerk verpflichtet, alle zur Beseitigung des Unglücks erforderlichen Hülfsmittel, sei es an Menschen oder Material irgend welcher Art, aufzuwenden, mit Vorbehalt des Rekurses wegen der Schadloshaltung an den dazu etwa Verpflichteten. Benachbarte Bergwerke sind zur Hülfeleistung auf Kosten des betroffenen Werkes verpflichtet.

§. 94.

Alle zur Beseitigung der Gefahr und zur Rettung verunglückter oder beschädigter Menschen aufgewendete Kosten fallen, wenn nicht ein Dritter auf Grund seiner Verschuldung gerichtlich zu deren Tragung verpflichtet erklärt wird, dem Eigenthümer des Bergwerks zur Last.

Dritter Abschnitt.

Von den Maßregeln wegen staatswirthschaftlicher Benutzung der verliehenen Mineralien.

§. 95.

Die Regierung hat die staatswirthschaftliche Benutzung der verliehenen Mineralien zu überwachen.

§. 96.

Der Bergwerksbetrieb ist nach festgestellten Betriebsplänen zu führen.

Digitized by Google

§. 97.

Die Betriebspläne, sowohl diejenigen, welche für den ersten Angriff des Bergwerks, als diejenigen, welche bei fortschreitendem Betriebe von Zeit zu Zeit festgestellt werden, sind von dem Bergwerks-Eigenthümer zu entwerfen und der Regierung vorzulegen.

§. 98.

Findet dieselbe gegen diese Betriebspläne weder in bergpolizeilicher, noch in staatswirthschaftlicher Beziehung etwas zu erinnern, so ertheilt sie ihre Genehmigung, auf Grund deren die Ausführung dann dem Bergwerks-Eigenthümer überlassen bleibt.

§. 99.

Glaubt dagegen die Regierung dem vorgelegten Plane aus einer der vorgedachten Rücksichten ihre Genehmigung versagen zu müssen, so macht sie dem Bergwerks-Eigenthümer ihre Bedenken an Ort und Stelle bekannt. Kommt es dabei zu einer Einigung, so wird der vereinbarte Betriebsplan in das über die Lokalverhandlung aufzunehmende Protokoll niedergeschrieben.

§. 100.

Ist dagegen eine Vereinigung in dem Lokaltermine nicht zu erreichen, so sind die wechselseitig für die verschiedenen Meinungen geltend gemachten Gründe ausführlich zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll wird dem Staats-Ministerium eingereicht, welches darauf die Entscheidung erlässt.

§. 101.

Wenn bei der Ausführung festgestellter Betriebspläne sich zwischen der Regierung und dem Bergwerks-Eigenthümer verschiedene Ansichten ergeben, so erfolgt nach Abhaltung eines Lokal-Termines die Entscheidung in derselben Weise, wie für die Feststellung der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Maßregeln, welche das Interesse der Konsumenten erforderlich macht.

§. 102.

Wenn ein Bergwerks-Eigenthümer seine Förderung so weit beschränkt, daß dadurch das Bedürfniß der Konsumenten nicht befriedigt wird, so ist die

Digitized by Google

Regierung, sofern jene Beschränkung nicht die nothwendige Folge lokaler Betriebshindernisse ist, berechtigt, die erforderliche Vermehrung der Förderung anzuordnen.

§. 103.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist verpflichtet, den in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Staats-Ministerium Folge zu leisten, widrigenfalls das in §. 56. u. f. vorgeschriebene Verfahren gegen ihn zur Anwendung kommt.

§. 104.

Bei dem Verkaufe von Bergwerks-Produkten sind die wegen der Maße und Gewichte allgemein erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen, und die Regierung ist ermächtigt, deren Befolgung zu kontroliren. Insbesondere müssen die aus den Gruben geförderten Kohlen nach richtigem Tonnengemäße, von welchen eine zu vier Berliner Scheffeln, ohne das Aufmaß, gerechnet wird, aufgeschüttet und nach demselben Maße verkauft werden.

Tit. VI.

Von den Bergwerks-Abgaben.

§. 105.

Das Grundrecht des Eigenthümers der Oberfläche an den unterirdischen zu Bergbau benutzten Grundstücken wird mit 10 Prozent des Netto-Ertrages des Bergwerkes abgefunden.

§. 106.

Bei Feststellung des Netto-Ertrags werden die Bücher des Bergwerks zu Grunde gelegt, die nach besonderen, von der Regierung vorgeschriebenen Schematen geführt werden müssen.

Dieselben müssen

in der Einnahme: alle durch Verkauf von Bergwerks-Produkten oder sonst durch den Betrieb sich ergebenden Einnahmeposten;

in der Ausgabe: alle auf Grund der Betriebspläne verwendeten Summen und alle durch besondere, unvorhergesehene Ursachen für den Betrieb herbeigeführten Kosten enthalten.

Digitized by Google

§. 107.

Die aufgewendeten Summen für Maschinen, Maschinengebäude, Maschinenschächte, Stollen, Röschen, Grubengebäude, überhaupt für Anlagen unter oder über Tage, deren Benutzung zum Bergwerksbetriebe voraussichtlich mindestens acht Jahre hindurch währt, sollen bei der Ertrags-Berechnung jährlich mit $12\frac{1}{2}$ % abgeschrieben werden, so daß dieselben innerhalb acht Jahren zurückerstattet sind.

§. 108.

Eine Berechnung von Zinsen des Anlage-Kapitals ꝛc. soll bei der Ertrags-Berechnung nicht statthaft sein.

§. 109.

Die nach Ablauf eines jeden Jahres bis spätestens zum ersten Februar vom Bergwerks-Eigenthümer einzureichende Zusammenstellung der Einnahme und Ausgabe wird von der Regierung geprüft. Zu diesem Zwecke ist die Regierung berechtigt, von allen, das Bergwerk in seinem Betrieb und Haushalt betreffenden Büchern, Registern, Rechnungen und Belägen Einsicht zu nehmen, auch die Betriebs- und Rechnungsbeamten, Aufseher und Arbeiter des Bergwerks, nöthigenfalls eidlich, vernehmen zu lassen.

§. 110.

Nach geschehener Prüfung und nach Richtigbefinden der Jahresrechnung fordert die Regierung den Bergwerks-Eigenthümer auf, zehn Prozent des sich ergebenden Netto-Ertrags einzuzahlen.

Die Einzahlung muß vierzehn Tage nach geschehener Aufforderung Statt finden.

§. 111.

Ist die Einzahlung erfolgt, so führt die Regierung den betreffenden Betrag an den Grund-Eigenthümer ab. Konkurriren hierbei mehrere Grund-Eigenthümer, so wird auf Grund der Grubenrisse ihr Antheil am Grundrecht durch einen vereideten Markscheider ermittelt.

§. 112.

Ergiebt sich bei der Jahresrechnung kein Netto-Ertrag, so kann der betreffende Grund-Eigenthümer auf ein Grundrecht keinen Anspruch machen.

Digitized by Google

§. 113.

Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so werden die Mehrkosten von Jahr zu Jahr so lange übertragen, bis ein Netto-Ertrag eintritt.

Tit. VII.

Besondere Bestimmungen.

§. 114.

Die bereits früher ertheilten Verleihungen (Konzessionen) bleiben sowohl in Beziehung auf die Rechte als die Verbindlichkeiten der Beliehenen in Kraft, unterliegen jedoch im Übrigen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Namentlich sollen die auf Grund besonderer Konzessionen besessenen Bergwerke, so weit dies nicht bei der Verleihung bereits geschehen, auf bestimmt zu bezeichnende Flächen abgegrenzt werden, wie ihnen denn auch das Expropriationsrecht nach Maßgabe der folgenden verliehen wird. Der Betrieb unterliegt den in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 115.

Der Zehnt, wo ein solcher konzessionsmäßig erhoben wird, bleibt ferner bestehen.

Es bleibt vorbehalten, die neuen Bergwerke mit einer, nach dem Umfange des Betriebes zu normirenden Gewerbesteuer zu belegen.

Tit. VIII.

Von den Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.

§. 116.

Alle Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die auf Grund desselben erlassenen Polizeiverordnungen werden bei den gewöhnlichen Gerichten verfolgt

Digitized by Google

und bestraft. Die festzusetzenden Strafen bestehen, wenn nicht höhere Strafsätze für die einzelnen Fälle aufgestellt sind, in Geldbußen von 1 bis 10 Thalern oder Gefängniß von 1 bis 8 Tagen. Die Strafgelder fließen in die betreffende Knappschaftskasse.

§. 117.

Wer Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung bedarf, in einem dritten verliehenen oder in einem unverliehenen Felde gewinnt und sich zueignet, wird bei der ersten Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, im ersten Rückfalle mit einer solchen von 10 bis 100 Thalern, bei jedem weitern Rückfalle mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 118.

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den allgemeinen Strafgesetzen über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 26. Mai 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 311.

Gesetz,

die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 56. am 13. Juli 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Cöthen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Anhalt-Dessauischen Sonderlandtages, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Höhe der Steuer.

Der aus Runkelrüben, oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

§. 2.

2. Form der Erhebung;

a. auf den Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.

a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zucker-

Digitized by Google

bereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungs-Apparats (der Reibe- und resp. Schneide-Maschine) vorhanden sein muß. Es dürfen ohne besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nicht weniger als je fünf Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichts-Ermittelung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben worden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extraktions-Gefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrik-Inhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgaben-Entrichtung, auf jeden Zentner getrocknete fünf und ein halber Zentner rohe Rüben gerechnet.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungs-Geschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind. Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrole beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

b. im Wege der Fixation.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (vor der Rüben-Ärndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrole der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

Digitized by Google

§. 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrik-Inhaber verpflichtet. Der von der Steuerbehörde am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der Herzoglichen Regierung vorbehalten.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 5.

Ein Erlaß, oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

4. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 6.

Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabenpflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle, leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

5. Verjährung.

§. 7.

Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker kann nach vorgängiger besonderer Anmeldung geschehen, und werden die desfallsigen näheren Bestimmungen der Gestattung den Fabrik-Inhabern alsdann vorgeschrieben werden.

6. Beschränkung des Betriebs.

§. 8.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung d. Steuer.

a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen, oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen,

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

Digitized by Google

oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe nach der von der Steuerbehörde zu gebenden nähern Anleitung zweifach beigefügt, ein Exemplar von derselben resp. von den betreffenden Steuerbeamten bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft, oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der Letztern zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrikation in ein anderes Lokal gebracht werden.

§. 9.

2. Bezeichnung u. Vermessung d. Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 10.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der

Digitized by Google

Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 11.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschine), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrik-Inhabers getroffen.

b) Die Inhaber der Rübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen, und solche der obersten Steuerbehörde so wie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der gedachten Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 12.

5. Anmeldung des Betriebs.

a) Wenn eine neu angelegte Rübenzucker-Fabrik zuerst oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerbehörde, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.

6. Einreichung v. Material-Vorraths-Verzeichnissen.

a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres drei Tage nach Beendigung der Ärndte, und wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats der Steuerbehörde ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden fernern Zugang an Rüben zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden.

Digitized by Google

b) Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird, mit dem Viſa der Steuerbehörde verſehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokale reinlich dergeſtalt aufbewahrt werden, daß ſolches auf Erfordern ſogleich vorgelegt werden kann.

§. 14.

7. Beſondere Vorſchriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zuſtande verarbeitet werden, ſind verpflichtet, ihre geſammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewiſſen, ein für allemal zu beſtimmenden Orte, welcher unter Mitverſchluß der Steuerbeamten ſteht, aufzubewahren, auch ſo oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — ſei es von auswärtigen Trocknungsanſtalten oder von dritten Perſonen — bezogen werden ſollen, der Steuerbehörde ſolches ſpäteſtens am Nachmittage des vorhergehenden Tages ſchriftlich anzumelden. Dieſe Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, ſo wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann nach der Wahl des Fabrik-Inhabers entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längern Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung iſt die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten und in deſſen Gegenwart alsdann ſogleich — jenachdem die Rüben ſofort verarbeitet werden ſollen oder nicht — im erſtern Falle deren Verwiegung, im andern Falle deren Aufnahme in das unter Mitverſchluß der Steuerbeamten ſtehende Aufbewahrungslokal zu bewirken. Sollen demnächſt Rüben behufs der Verarbeitung aus dem Aufbewahrungslokale entnommen werden, ſo findet ſich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter ſeiner Aufſicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b.) zu laſſen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maßgabe des ſtattfindenden Betriebs, von der Steuerbehörde beſtimmt.

§. 15.

8. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrole-Vorſchriften.

Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbeſondere in den vorſtehenden §§. 8. bis 14. ertheilten Kontrolevorſchriften iſt nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für ſeine Rechnung betreiben läßt, ſondern auch ein Jeder, welcher dabei beſchäftigt iſt, zu beobachten ſchuldig.

§. 16.

III. Behörden u. Beamte zur Erhebung und Aufſicht.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufſichtigung der Rübenzucker-Fabriken geſchieht durch die Steuerämter und die angeſtellten Kontroleurs unter

Digitized by Google

Aufsicht der Regierung, Abtheilung für die Finanzen. Die Bestimmungen der §§. 36. und 37. der Ordnung zum Branntweinsteuergesetze vom 10. Juni 1836 über das Verhalten der Steuerbeamten resp. der Steuerpflichtigen, und diese gegen jene, kommen auch bei der Kontrole der Rübenzucker-Fabriken in Anwendung.

§. 17.

IV. Von den Strafen u. dem Strafverfahren.

A. Strafen.

1. Strafe der Steuerdefraudation.

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1) in dem nach §. 13. zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3. die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer

2) — da wo die Rüben in frischem Zustande verarbeitet werden — dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich, wer

3) — da wo die Rüben in getrocknetem Zustande verarbeitet werden — getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extraktionsgefäße bringt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzucker-Fabrik einführt.

Kann in den Fällen unter 2. und 3. der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 25. oder 26. Statt.

§. 18.

a. Im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als zehn Thaler betragen soll. Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 19.

b. Im ersten Rückfalle.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §. 18. eintretende Geldbuße verdoppelt.

Digitized by Google

§. 20.

c. Bei ferneren Rückfällen.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19. bestimmten Geldbuße, so wie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzucker-Fabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

§. 21.

d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nummer 2. und 3. des §. 17. gedachten Fällen

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungs-Apparate oder Extraktionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder
2) nicht angemeldete Zerkleinerungs-Apparate oder Extraktionsgefäße gebraucht, oder
3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

§. 22.

e. Strafe der Theilnahme.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, so wie Derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 23.

2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe.

a. Wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt, oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

§. 24.

b. Wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie am Schlusse des §. 23., die verkürzte Steuer und der Betrag

Digitized by Google

der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

§. 25.

3. Besondere Strafbestimmungen.

a. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe und der unterlassenen Geräthebezeichnung.

Wer die Fabrik-Geräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Raum-Inhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8. zuwider, zu gering angiebt, oder die im §. 9. vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thaler erhöht wird.

§. 26.

b. Bestrafung sonstiger Übertretungen.

Die Übertretung solcher in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 27.

4. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten, oder in einem fernern Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

§. 28.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 10. Juni 1836 über die Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen (§. 35.), die Konkurrenz der Steuervergehen mit anderen Verbrechen und über Widersetzlichkeit und Bestechung der Beamten (§. 39. und 40.) treten auch hinsichtlich der Rübenzuckersteuer überall in Kraft.

§. 29.

Ebenso kommen auch die Bestimmungen des gedachten Gesetzes vom 10. Juni 1836 über das Strafverfahren (§. 41. bis 61. einschließlich) bei Kontraventionen in Bezug auf die Rübenzucker-Steuer bis auf Weiteres in Anwendung.

Digitized by Google

§. 30.

Die durch dieses Gesetz bestimmten Defraudationsstrafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Verbrechens oder der Ordnungswidrigkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 7. Juli 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Plötz. Bierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 312.

Verordnung,
den Haupt-Finanzetat des Herzogthums Anhalt-Dessau für das Jahr vom 1. Juli 1850 bis dahin 1851 betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 57. am 17. Juli 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Anhalt-Dessauischen Sonderlandtages, wie folgt:

§. 1.

Der nachstehende von Uns vollzogene Haupt-Finanzetat für das Jahr vom 1. Juli 1850 bis dahin 1851 wird hiermit in Einnahme und Ausgabe auf die Summe von **572,136** Thlr. festgestellt.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Haupt-Finanzetats hierdurch beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 9. Juli 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Plötz. Bierthaler.

Digitized by Google

Haupt-Finanzetat

des

Herzogthums Anhalt-Dessau

für das Jahr vom 1. Juli 1850 bis dahin 1851.

Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Spezialsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahmen.
						Tit. I. Aus der Domanial-Verwaltung.
			171,700	—	—	A. Aus verpachteten und administrirten Gütern, Mühlen, und einzelnen Gebäuden.
			130,500	—	—	B. Aus den Forsten.
			5,000	—	—	C. Aus dem Verkauf des Zins- und Lieferungs-Getreides.
			300	—	—	D. Aus den Jagden.
			1,400	—	—	E. Aus den Fischereien.
			34,300	—	—	F. Acker-, Wiesen- und Obstpächte.
			500	—	—	G. Verschiedene Einnahmen.
343,700	—	—	. . . . .	. . .	. . .	**Summa Tit. I.**
						Tit. II. Aus der Steuerverwaltung.
			56,700	—	—	A. Direkte Abgaben.
			129,700	—	—	B. Indirekte Abgaben.
186,400	—	—	. . . . .	. . .	. . .	**Summa Tit. II.**
2,000	—	—	. . . . .	. . .	. . .	**Summa Tit. III. Lehnsgefälle.**
29,536	—	—	. . . . .	. . .	. . .	**Summa Tit. IV. Zinsen von Aktiv-Kapitalien.**
10,500	—	—	. . . . .	. . .	. . .	**Summa Tit. V. Insgemein.**
572,136	—	—	. . . . .	. . .	. . .	**Summa der Einnahmen.**

Digitized by Google

Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Spezialsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgaben.
120,000	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. I. An Se. Hoheit den Herzog.
8,000	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. II. Für den Landtag.
10,000	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. III. Für das Staats-Ministerium.
3,000	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. IV. Für das Deutsche Reich.
2,500	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. V. Für das Gesammthaus Anhalt (General-Kommission).
36,100	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. VI. Zur Staatsschuld.
19,850	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. VII. Zur Justiz.
						Tit. VIII. Für die innere Landes- und Finanz-Verwaltung.
			29,900	—	—	A. Zentral-Verwaltung.
						B. Ausgaben und Lasten.
			4,125	—	—	1) zu den Gütern.
			41,600	—	—	2) zu den Forsten.
			100	—	—	C. Zu den Fischereien.
			14,850	—	—	D. Hebungskosten der Steuern.
			12,300	—	—	E. Zur Sicherheitspolizei.
			16,400	—	—	F. Zu den Wohlthätigkeits-Anstalten.
			4,850	—	—	G. Zur Sanitäts-Polizei.
			4,835	—	—	H. Zum Medizinalwesen.
			1,400	—	—	I. Zur Beleuchtung der Straßen.
			300	—	—	K. Zu den Feuerlöschanstalten.
			2,110	—	—	L. Zur Industrie- und Landeskultur.
			4,230	—	—	M. Kunst und Wissenschaft.
			7,378	—	—	N. Zur Wittwenkasse.
144,378	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Summa Tit. VIII.
14,350	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. IX. Zum Kultus.
42,200	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. X. Zum öffentlichen Unterricht.
39,250	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. XI. Zur Hauptkriegskasse.
30,160	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. XII. An Pensionen und Unterstützungen.
78,100	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. XIII. Zu den Bauten.
24,248	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Tit. XIV. Reserve-Fonds.
572,136	—	—	. . . . .	. . .	. . .	Summa der Ausgaben.

Dessau, den 9. Juli 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.
Plötz. Bierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 313.

Gesetz
für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen,
die Steuer vom inländischen Rübenzucker betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 57. am 17. Juli 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, in Übereinstimmung mit den Staaten des Zollvereins, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Anhalt-Dessau-Köthenschen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung in der, für das Herzogthum Anhalt-Köthen unterm 6. Jannar 1849 veröffentlichten Bekanntmachung vom 30. Dezember 1848, nach welcher die Steuer von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker vom 1. September 1848 bis 1. September 1850 zwei Thaler für den Zollzentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit drei Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll, wird aufgehoben.

Digitized by Google

§. 2.

Dagegen wird der bis Ende August 1848 zur Anwendung gekommene Steuersatz von inländischem Rübenzucker mit ein und einem halben Silbergroschen vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben auch für den Zeitraum vom 1. Septemper 1848 bis Ende August 1850 beibehalten.

§. 3.

Für den Zeitraum vom 1. Septenber d. J. bis Ende August 1853 wird, unter Forterhebung der gegenwärtig bestehenden Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit drei Silbergroschen vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben.

Die Herzoglichen Regierungen werden mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 11. Juli 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Vierthaler.

Digitized by Google